Handbuch

zur

verordnungsmäßigen Amtsführung in der deutschen Schule,

zunächst für

Schulvorstände, dann für Schullehrer.

Aus den königlichen Verordnungen praktisch bearbeitet

von

J. Michael Fick,

k. Distriktsschulinspektor.

Schrobenhausen.

(Oberbayern.)

Gedruckt und zu haben bei Johann Hickl.

1854.

Motto:

Auf den Vorsteher kommt es vorzüglich an. Denn jedes Institut ist ein Leib, das Leben jedes Leibes die Seele. Also die Seele des Instituts ist der Vorsteher. Also alle Mühungen, ein Institut zu regeneriren, sind verloren, wenn es nicht eine bessere Seele bekommt. Denn diese ist das Leben des Instituts.

Bischof v. Sailer.

Seiner Hochwürden und Hochwohlgeboren

dem

k. Kreis-Schul-Referenten

für

Oberbayern,

Herrn

Hoffaplan, Kanonikus und k. geistl. Rath

Karl Eggert

zu

München

als Zeichen

ausgezeichneter Hochachtung und tiefer Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

„Der erhabene Beruf des Seelsorgers bringt es mit sich, daß er sich um die Schulen seines Pfarrbezirkes thätigst annehme. Doch nicht nur als Seelsorger, sondern zunächst als Lokalschulinspektor hat er die heilige Pflicht, das Wohl seiner Schule stets im Auge zu behalten und sich die Förderung desselben in jeder Beziehung angelegen sein zu lassen, und sofort nicht nur den Religionsunterricht daselbst vorschriftsmäßig zu ertheilen, sondern, wie es schon der Name „Inspektor“ bezeichnet, das ganze Unterrichtswesen in derselben zu überwachen, zu leiten und gewissermaßen die Seele zu seyn, die den ganzen Schulkörper belebt.“

„In Erwägung, in welch' enger Verbindung der Beruf des Schullehrers zu dem des Seelsorgers stehe, und welch entscheidender Einfluß die Beschaffenheit der Lehrer und Inspektoren auf das Gedeihen der Schulen äußert, fügen wir zu den zwei oberhirtlichen Ausschreiben vom 23. Juni 1830, das amtliche Wirken der Seelsorger auf die Volksschulen ꝛc. betreffend, noch die Ermahnung bei, daß — zumal die jüngern Geistlichen — dem Fache der Pädagogik mit vorzüglichem Eifer sich widmen und dasselbe daher nicht als bloße Nebensache ihres Amtes betrachten, sondern sich genaue und gründliche Kenntnisse der Unterrichts- und Erziehungskunde und der bestehenden Schulverordnungen erwerben möchten, um die ihrer unmittelbaren Aufsicht dereinst anvertrauten Schullehrer gehörig übersehen, beurtheilen und denselben als Leiter und Muster in der Lehrmethode dienen zu können.“

„Wir sind der zuversichtlichen Hoffnung, unser Clerus werde — angeregt durch das Beispiel so vieler seiner ehrwürdigen Mitglieder, die sich als Schul-Freunde schon rühmlichst bewährt, und sowohl unsere als der k. Regierung Zufriedenheit sich in hohem Grade erworben haben — dieser oberhirtlichen Weisung nach Kräften um so bereitwilliger zu entsprechen suchen, da die Seelsorger durch ihren Einfluß auf die Schulen sich die Bildung ihrer Pfarrgemeinden wesentlich erleichtern, aber auch dem Staate, der eben durch Ernennung geistlicher Inspektoren die Schulen gleichfalls in die Wirkungssphähre der Seelsorger stellt, die väterlichste Sorge für diese Bildungsanstalten schuldig sind."

Dieß aus dem oberhirtlichen Generale LX. des Bischöfl. Ordinariats Augsburg, v. 5. Apr. 1843.

Nach Vorstehendem ist also die amtliche Wirksamkeit des Seelsorgers in der und für die Schule von höchster Wichtigkeit. Dieselbe ist aber auch eine sehr mühevolle, und war dieß früher um so mehr, als bei einem tiefgefühlten Mangel von Verordnungssammlungen über das Schulwesen überhaupt der eifrigste Schulmann oft nicht im Stande war, ohne große sogar unübersteigliche Hindernisse eine verläßige Kenntniß der Verordnungen sich zu erwerben, indem diese theils in den Regierungsblättern, theils in gedruckten und lithographirten Regierungs-Erlassen, dann in andern Normativen, oder in nur an einzelne Behörden ergangenen Rescripten zerstreut lagen. Dieser Zustand dauerte bis zum Erscheinen der Verordnungssammlungen von Döllinger und Kirstetter; allein auch diese sind zu volumnös, zu kostpielig und zum praktischen Bedarf für die deutsche Schule exclusive zu weitwendig, zumal selbe auch die Verordnungen über die lateinischen, Gewerbs- und technischen Schulen, sowie über Gymnasien und höheren Lehranstalten in sich fassen. Es besteht zwar ein kleineres Werk von Döllinger:

„Uebersicht der über das deutsche Schulwesen in Bayern betreffenden gesetzlichen Anordnungen", aber auch dieses Compendium, etwas kleiner, als das vorliegende, befaßt sich nicht exclusive mit dem deutschen Schulwesen, sondern hat Gymnasien, Akademien, Baderschulen, Bauschulen, das chemische Laboratorium, Duelle, Handlungs- und Apothekerlehrlinge, Rechtspraktikanten, Universitäten ꝛc. mit zu seinem Gegenstande, indeß noch ein paar andere kleinere Sammlungen nur über einzelne Theile des deutschen Schulwesens sich erdehnen, mithin nicht vollständig sind.

Als ich die Leitung meiner Schule begann, war mein erstes Verlangen nach einem Werkchen, aus welchem ich mich über die bestehenden Verordnungen schnell und vollständig zu instruiren vermöchte; und so wie mir, ist es Vielen heute noch, wie es Vielen immer gewesen, und künftig wieder sein wird.

In Erwägung nun, daß zur Zeit kein Verordnungs-Compendium über das bayrisch deutsche Schul-Wesen exclusive besteht, aus welchem sich schnell und vollständig, ohne mühsames Hin- und Hersuchen instruirt werden könnte, und des allgemeinen Verlangens nach einem derartigen Werkchen, entschloß ich mich zur Bearbeitung des vorliegenden, welches ich hiemit meinen Hochwürdigen Herren Amtsbrüdern, den k. Distrikts- und Lokalschulinspektoren zur Erleichterung ihrer Amtsführung und dem Lehrerpersonale zur Kenntnißnahme der hohen und höchsten Verordnungen in aller Hochachtung und Liebe übergebe.

Sie finden in diesem Handbuche die bestehenden Vorschriften in gedrängter Kürze auszüglich zusammenmengestellt, unter Weglassung der außer Anwendung gekommenen, oder einem Lokal- und Distriktsinspektor nicht absolut nothwendigen Verordnungen, dann die vielen in Regierungs- und Intelligenzblättern, lithographirten Erlassen, selbst auch in Döllingers- und

Kirstetters Verordnungs-Sammlungen, welche getreulich citirt sind, mehr oder weniger zerstreuten Vorschriften und Normen so aneinander gereiht, daß über jeden einzelnen Hauptgegenstand ohne mühevolles Hin- und Hersuchen, sondern unter einem Betreffe auf diesen bezügliche Bestimmungen möglichst alle sich schnell und leicht Kenntniß verschafft werden kann; in welch letzterer Beziehung das Handbuch den Herren Cooperatoren und Caplänen ganz vorzüglich dienlich erachtet werden dürfte.

Einiges zur Erleichterung der so hochwichtigen amtlichen Wirksamkeit des Seelsorgers in der deutschen Schule, wozu das Eingangs angeführte oberhirtliche Generale so nachdrucksam anmahnt, thun zu wollen, war meine Absicht; ob und in wie weit ich das mir vorgestreckte Ziel erreicht habe, bleibt dem redlichen Urtheile des Sachverständigen überlassen.

Schrobenhausen den 20. Juli 1854.

Der Verfasser.

A.

Ableben eines Schullehrers. So oft eine definitive Schulstelle in Erledigung kommt, hat die k. Distrikts-Schulinspektion für die einstweilige Fortsetzung des Schulunterrichts zu sorgen, und über den Dienstertrag eine vollständige Zusammenstellung durch die Lokalbehörde vorschriftlich fertigen zu lassen.

Tritt die Erledigung durch Sterbefall ein, so ist unter Angabe des getroffenen Provisoriums hierüber, sowie über die obwaltenden Schulverhältnisse tabellarisch unter nachstehenden Rubriken Bericht an die k. Regierung zu erstatten:

Name des Schulortes. Name des Schullehrers. Erträgnisse a) des Schuldienstes, b) Meßner- und Organisten-Dienstes. Stand des Verlebten, ob ledig oder verheirathet. Zahl der rückgelassenen minderjährigen Kinder, Geschlecht und physisches Alter derselben. Bezug aus dem Unterstützungsverein der Schullehrer-Relikten a) für die Wittwe, b) Kinder. Anzahl der Schüler a) in der Werk-, b) Feiertagsschule. Befund des Schulhauses, der Lehrerswohnung, der Lehrapparate. Patronat, landesherrliches oder privates, Name des letztern. Bemerkungen, ob die Sustentation der Wittwe und ihrer Kinder nachhaltig gedeckt erscheint, oder nicht, aus welchen Quellen dieselbe sodann geschöpft werden kann, welche besondere Anforderungen und Bedingungen an die Bewerber der erledigten Stelle gemacht werden. R. v. Obbr. 28. Sept. 1850.

Das Uebrige in der Amtsinstruktion der Lokal-Schul-Inspektoren §§. 31. 32. und 33.

Amtsehrenbeleidigung eines Lokalschulinspektors.

1) Nach den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Theil III. Seite 273. Z. 3. ist zu dem Vergehen beleidigter Amtsehre mehr nicht erforderlich, als daß sich die Beleidigung auf den Staatsdienst beziehe; gleichviel ob der Beleidigte ein ständiger Staatsdiener ist, oder ob er nur im Vorübergehen ordentliche oder außerordentliche Funktion hat;

2) demzufolge sind die Lokalschulinspektoren im Hinblicke auf ihre durch die Verordnung vom 15. Sept. 1808 (Reggsbl. 1808 S. 2461) bestimmte Stellung als Staatsbeamte im Sinne des Art. 405 des I. Theiles des Strafgesetzbuches zu betrachten; umsomehr

3) überdieß noch der §. 30 der II. Verfassungsbeilage den zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterichte bestellten Personen der aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten ausdrücklich beilegt;

4) ist nun die Ehrenbeleidigung dem Lokalschulinspektor in dieser seiner Eigenschaft widerfahren, so ist es ein Vergehen der beleidigten Amtsehre. —

Amtssiegel. Den Distriktsinspektoren ist nicht nur sorgfältige Verwahrung ihrer Amtssiegel, sondern auch die einstige Uebergabe derselben an ihre Nachfolger zur Pflicht gemacht; wobei bemerkt ist, daß sie die Inspektorats-Siegel nur bei Ausfertigungen, die das Schulwesen betreffen, und zu Versendungen von Schulakten, Schulberichten, Cirkularschreiben an die Lokalinspektoren u. dergl., in keinem Falle aber zu andern Geschäftshandlungen, bei Privat-Correspondenzen rc. zu gebrauchen befugt seien. M. E. 15. Okt. 1809. D. V. S. 1075.

Die Lokalinspektionen haben in Schulsachen der Pfarr-Amts-Siegel sich zu bedienen. R. Bl. 7. April 1809. S. 669.

Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer.

Art. 1. Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft dieses Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf dieser Frist angestellt ist.

Art. 2. Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3. Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt aktiver oder später reaktivirter wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen dieses Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Art. 4. Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Übung, wornach insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstesunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten. R. Bl. 24. Dez. 1849.

Dieses obige Gesetz verleiht jedem wirklichen Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft 3 Dienstesjahre zurückgelegt hat, die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen im Anstellungsorte. Hinsichtlich der Verehelichung solcher Schullehrer ist sonach den Gemeinden das Erinnerungsrecht eben so gut entzogen, wie bezüglich der definitiv angestellten Staatsdiener.

Für den dreijährigen Zeitraum, welcher von der Anstellung eines wirklichen Schullehrers bis zu seiner gesetzlichen Ansässigkeit verfließt, hat das erwähnte Gesetz keine Anordnungen getroffen. Für diesen Zeitraum haben daher auch jetzt noch die nicht aufgehobenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, vermöge welcher die wirklichen Schullehrer als solche öffentliche Bedienstete zu betrachten sind, deren Verehelichung zwar dem gemeindlichen Rechte der Erinnerung, nicht aber dem

jenigen des entscheidenden Widerspruches ausgesetzt ist. (Ziff. 20. der Vollzugsschriften vom 11. März 1837 zum revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, D. V. Bd. XII. Seite 130.

Die fernere Anwendung dieser Bestimmung ist deßhalb als eine gesetzlich berechtigte zu betrachten. Gleichwohl erscheint es als im Interesse der Gemeinden begründet, von derselben einen möglichst seltenen Gebrauch zu machen, nachdem den Schullehrern durch das eben erwähnte Gesetz vom 24. Dezember 1849 der früher nicht bestandene Vortheil eingeräumt wurde, durch die unschwere Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung, sich dem früher unvermeidlichen Erinnerungsrechte der Gemeinden zu entziehen, den Gemeinden aber hiedurch eine sie in manchen Fällen schützende Befugniß entzogen ist.

In Übereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Innern ergeht daher an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines der Auftrag, den Schullehrern ihrer Bezirke die zu ihrer Verehelichung nothwendige dienstliche Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie die zur Erlangung der Ansässigkeit in einer bestimmten Gemeinde erforderliche dreijährige Dienstzeit zurückgelegt haben.

Diejenigen Fälle, in welchen eine Ausnahme von dieser künftig allgemein zu beobachtenden Vorschrift als angemessen erscheint, sind unter entsprechender Begründung zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen, welches hierauf Entschließung ertheilen wird. A. B. S. M. 15. Nov. 1852.

In Folge dessen müssen

1) auch diejenigen wirklichen Schullehrer, welche in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt haben, zu ihrer Verehelichung die dienstliche Bewilligung nachsuchen; die betreffenden Gesuche, welche an die k. Regierung zu richten sind, werden bei den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden eingereicht und sind mit den Zeugnissen über sittlichen Wandel und die Vermögensverhältnisse der Braut, sodann der einzuholenden Aeußerung der einschlägigen Distriksschulinspektion über die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, dann die

Lokalen und Wohnungsverhältnisse, der polizeilichen Heiraths-Lizenz und dem Anstellungsdecrete zur Erwirkung weiterer Entschließungen in Vorlage zu bringen.

2) Alle übrigen Schullehrer, welche als solche noch nicht drei Dienstjahre zurückgelegt haben, sowie die Schulverweser und Gehilfen haben mit ihren Gesuchen um Ertheilung der dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung den **Nachweis über rechtskräftig bewilligte Ansässigmachung** beizubringen. Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Verehelichungsgesuche mit den **sub.** Ziff. 1. aufgeführten Zeugnissen und Erhebungen der k. Regierung mit gutachtlichem Berichte einzusenden, welche, soferne für die ausnahmsweise Ertheilung der Heirathsbewilligung überwiegende Gründe gefunden werden, beim k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Antrag stellen wird.

3) Ohne Vorweisung der dienstlichen Heirathsbewilligung darf die Trauung eines Schulbediensteten nicht stattfinden.

4) Behufs Evidenthaltung der Kreisschulstatistik ist von der wirklich stattgefundenen Verehelichung eines jeden Schulbediensteten Anzeige anher zu erstatten.

5) Das Regierungsausschreiben v. 11. v. Mts. „die Ansässigmachung und Verehelichung des Schullehrerpersonals betreffend" — Intbl. S. 2557 — tritt hiemit außer Kraft.

6) Von vorstehender Entschießung ist das gesammte Lehrpersonal geeignet zu verständigen und darauf hinzuweisen, daß die Verehelichung, wie auch der Besitz einer Realität Seitens eines Schulbediensteten die unterfertigte Stelle nicht behindern wird, die aus höheren dienstlichen Rücksichten gebotenen Versetzungen anzuordnen. Obbrn. 7. Dez. 1852. Intbl. S. 2763.

Ansteckende Krankheiten der Kinder. Kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt, darf früher in der Schule wieder zugelassen werden, bis nicht der betreffende Arzt in einem bei Eidespflicht auszustellenden und dem Lehrer vorzuzeigenden Zeugnisse erklärt, daß des Kindes Aufnahme

in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne. M. E. 15. Februar 1844.

Das Krätzübel in den Schulen betreffend ist angeordnet:

1) Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen haben mindestens einmal in der Woche ihre Schulkinder genau an den Händen zu untersuchen, und überhaupt bei jeder Gelegenheit strenges Augenmerk darauf zu richten, ob sie nicht bei denselben Spuren des fast jedem Menschen bekannten Kräzübels gewahren.

2) Bemerkt ein Lehrer oder eine Lehrerin an einem Kinde das bezeichnete Uebel, oder erregt sich bei denselben desfalls Bedenken und Zweifel, so ist dem fraglichen Kinde der Schulbesuch alsogleich bis zur gänzlichen Heilung zu untersagen und hiemit die Aufforderung an die übrigen Schulkinder zu verbinden, mit diesem Kinde weder im Hause, noch auf der Strasse zum Spiele zusammenzukommen, insbesondere aber dessen Hände nicht zu berühren und zwar bis zur Zeit, wo dasselbe die Schule wieder besuchen darf.

Gleichzeitig ist von Seite des Lehrpersonals im Falle eines solchen Befundes an die betreffenden Eltern und Angehörigen des Kindes, sowie insbesondere der einschlägigen Lokalschulinspektion zu dem Ende Anzeige zu erstatten, damit hievon die einschlägigen Polizeibehörden durch letztere sogleich in Kenntniß gesetzt werden.

3) Die Polizeibehörden haben in solchen Fällen von Sanitäts-Polizeiwegen ernstgemessenst dafür Sorge zu tragen, daß ein derartig erkranktes oder bedenkliches Kind unverweilt einer ärztlichen Untersuchung unterworfen und im Wirklichkeitsfalle auch sogleich der Behandlung eines rationell gebildeten Arztes zugeführt werde.

4) Nach geschehener Heilung des Kindes ist von Seite des behandelnden Arztes ein unentgeldliches, durch Contrasignation des einschlägigen Gerichtsarztes zu bestätigendes Zeugniß auszustellen, und ohne letzteres darf kein mit der Krätze behaftet gewesenes Kind zum Wiederbesuche der Schule zugelassen werden.

5) Jedes von der Krätze geheilte Kind muß mit frischer Wäsche und Kleidung versehen werden, da mit Wiedergebrauch der vorigen Kleider — bevor solche wohl gereinigt und gehörig ausgelaugt sind, alsbald die Rückkehr des Uebels zu befürchten wäre.

6) Sollte sich die durch die Krätze veranlaßte Hinderung eines Kindes am Schulbesuche über die Dauer von 14 Tagen erstrecken, so hat die einschlägige Lokalschulinspektion von den Eltern und Angehörigen des mit der Krätze behafteten Kindes einen Ausweis über rechtzeitig nachgesuchte ärztliche Hilfe und die Fortschritte der Heilung zu verlangen.

7) Die einschlägigen k. Gerichtsärzte haben bei erfolgtem Ausbruche des Krätzübels in den Schulen dieselben in angemessenen Zwischenräumen in so lange fortzuvisitiren, bis sie die Ueberzeugung von dem gänzlichen Erlöschen der Krätze gewonnen haben.

8) Jene Eltern und Angehörigen des erkrankten Kindes, welche sich eine Renitenz gegen vorstehende Vorschriften oder einen Mißbrauch derselben dadurch zu Schulden kommen lassen, daß sie dasselbe über die zur Heilung nöthige Zeit vom Schulbesuche zurückhalten oder eine Vernachläßigung desselben dulden, sind auf vorgängige Anzeige des betreffenden Lehrpersonals von den einschlägigen Lokalschulinspektionen der Polizeibehörde zur Kenntniß zu bringen, und unnachsichtlicher Strafe zu unterwerfen.

Sämmtliche obengenannte Behörden, Gerichts- und praktische Aerzte haben in vorkommenden Fällen genauestens nach vorstehenden Direktiven zu achten, mit aller Strenge über deren Vollzug von Seite ihrer Dienstesuntergebenen zu wachen und alle deßfalls Zuwiderhandelnden der geeigneten Verantwortung und Strafe zuzuführen. 24. Juni 1853. R. v. Obbr. Intbl. S. 1086.

Arme Schulschwestern. Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. ist Seiner Majestät dem Könige unter den Mitteln, der drohenden Verarmung

im Volke vorzubeugen, als eines der wirksamsten und somit als dießfällige Hauptaufgabe des Staats die Obsorge für religiöse, sittliche und ökonomische Bildung in Haus, Kirche und Schule, und die Förderung wahrer, gründlicher u. nachhaltiger Schulbildung bezeichnet worden.

In ersterer Beziehung ist hiebei besonders hervorgehoben worden, daß das Institut der armen Schulschwestern zur Verbreitung einer solchen Bildung besonders geeignet sei, weil es sich in denjenigen Gemeinden, bei welchen dasselbe bereits Eingang gefunden, fortdauernd auf die wohlthätigste Weise und in der Art bewähre, daß die Einführung desselben auch in andern, möglichst vielen Gemeinden vorzüglich wichtig und wünschenswerth erscheine.

In Anbetracht dieser vielfach gemachten Erfahrung ist es daher die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät des Königs, daß die Verbreitung des Instituts der armen Schulschwestern von der Staatsregierung möglichst gefördert werden soll. —

Es ist daher dem Wunsche der Gemeinden nach dem Besitze des mehrgedachten Instituts bereitwilligst entgegen zu kommen. R. v. Obbr 17. Jan. 1852.

B.

Bauten von Schulhäusern. Zu den Bauverbesserungen der Schulgebäude sind neben der Kreisschuldotation auch die Gemeinden selbst, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umständen, insofern nicht aus rechtlichen Titeln andere Concurrenzen dabei eintreten, dazu anzuhalten, so, daß die Wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schule nöthigen neuen Bauten sowohl als Bauveränderungen ganz auf ihre Kosten herstellen lassen, die weniger vermöglichen blos einen angemessenen Zuschuß aus der Kreisschuldotation erhalten, und nur für die ganz Armen die Baukosten vollständig auf die Kreisschuldotation übernommen werden. Bei Gemeinden, die zwar im

Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig gefundenen Schulhausbau aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, die aber vielleicht durch drückende Umstände des Augenblicks außer Stand gesetzt sind, die erforderliche Summe sogleich selbst beizuschaffen, kann auch die interimistische Hilfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder aus Stiftungsmitteln, nach Befinden der Umstände entweder unverzinslich oder gegen mäßige Zinsen, und zu terminlicher Rückzahlung vorzuschießen. R. Bl. 15. Septbr. 1808. S. 2472.

Der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser sind zu den ordentlichen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse geeignet. R. Bl. 6. Februar 1812. S. 326.

Das Bauwesen der Schulgebäude gehört zur obersten Baubehörde. R. Bl. 26. Dezember 1808. S. 65.

Die Aufsicht über die Schulgebäude steht der Lokalinspektion zu, und an dieselbe sind alle Anzeigen nöthiger Reparaturen zu bringen, sie hat über deren Erhaltung sorgfältig zu wachen, geringere Reparaturen sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen, und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. R. Bl 15. Sept. 1808. S. 2501.

Auch hat sie in ihrem Jahresberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben. R. Bl. 15. Sept. 1808. S. 2509.

Zu jenen Häusern, welche zugleich dem Schullehrer und Meßner zur Aufenthaltung dienen, haben die Kirchen und Gemeinden gemeinschaftlich in gleichen Theilen beizutragen. R. Bl. 21. Dezbr. 1786 u. 1788. S. 863.

Auf den Zustand der Schulhäuser und der Lehrzimmer soll der Distriktsinspektor bei seinen Visitationsreisen ein vorzügliches Augenmerk richten. 15. Sept. 1808. R. Bl. 2470

Bestimmung, wer die Schul- und Meßnerhäuser zu unterhalten habe, und mit welchem Antheile, sieh 5. Juli 1815 Obbr. Intbl. S. 617. Zu den Schulhaus-Baukosten sind die Stiftungs-Ueberschüsse zu verwenden, bevor sie den Ge-

meinden aufgebürdet werden. R. Bl. 10. Oktober 1832. S. 1311. Nro. 4.

Bei Anträgen auf Schulhaus- und andern Bauten, deren Kosten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu bestreiten haben, ist nachzuweisen, daß und wie weit dieß ohne neue Gemeindeschulden und ohne Bedürfniß des Lokal-Malz-Aufschlags zu deren Tilgung geschehen könne. R. v. Obpf. Intbl. Extra-Beil. 13. Dez. 1837. Nro. 38.

Bei Schulhaus- und anderen Gemeinde-Bauten sind die Deckungsmittel der Baukosten mittelst Gemeinde-Umlagen oder Kapitals-Aufnahme genau nachzuweisen; in den deßfallsigen Berichten ist daher unter Anlage des die Umlage genehmigenden Gemeindebeschlußes anzugeben; die Größe der durch Umlagen zu deckenden Summe, ob solche auf einmal oder in Jahresraten erhoben werden soll, und in welchem Verhältnisse sie zu dem Steuerfuße stehe, ob deren Entrichtung den Gemeindegliedern nicht drückend falle, dann, ob und welche andere Umlagen, wozu und in welchem Maaße in der Gemeinde bereits erhoben werden; bei Kapitals-Aufnahme ist ein Ausweis über den Vermögensfond der Gemeinde und der Tilgungsplan beizufügen; letzter darf sich nicht über 12 bis 15 Jahre erstrecken, und muß außerdem von der Unter-Kuratelbehörde genehmiget sein. Obpf. Intbl. 16. Mai 1840. S. 686.

Direktiven zu Schulhaus-Bauten sind folgende zu beachten:

1) Nach erkannter und zu den Akten zu konstatirender Nothwendigkeit eines Neubaues oder einer demselben gleichzuachtenden größeren Reparatur ist von der zuständigen Behörde, ehe noch irgend eine technische Bearbeitung des Bauprojektes vorgenommen wird, nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden — resp. Lokal- und Distriktsschul-Behörden ein Programm zu verfassen, welches alle Bedürfnisse genau und wohlerwogen zu umfassen hat, zu deren Befriedigung das Gebäude aufgeführt werden soll, nämlich

a) genaue Angabe der erforderlichen mit der gegenwärtigen

und unter Berücksichtigung der sich mehrenden Population correspondirenden Zahl und Größe der Lehrzimmer,

b) der dem Schullehrer einzuräumenden Wohnungs- und Oekonomie-Lokalitäten,

c) der etwa nöthigen in dem Schulhause einzurichtenden Räumlichkeiten für Gemeindezwecke.

Diese sub. lit. a. b. u. c. bezeichneten Punkte sind in jedem Progamme namentlich zu berühren und ist, eintretenden Falles, anzuführen, daß ein Bedürfniß der einen oder der andern dieser Lokalitäten nicht bestehe.

2) Dem anzufertigenden Bau-Programme ist bezüglich der Bestimmung der Größe der Lehrzimmer eine Durchschnittsberechnung über die Anzahl der Werk- und Sonntagsschulpflichtigen Kinder von den letzten 10 Jahren beizufügen resp. zu den Akten zu bringen.

3) Nach gehörig durchgeführter Instruktion der sub. 1. und 2. bezeichneten Momente, sowie nach Vereinigung alles dessen, was in den einzelnen Fällen weiter als sachgemäß erscheint, sind die Akten und das in gesonderter Reinschrift von der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde gehörig entworfene und unterzeichnete Bau-Programm mit gemeinschaftlichem, gutachtlichem Berichte beider Distriktsbehörden der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

4) Dieses vorgelegte, von der k. Kreisstelle genau geprüfte, berichtigte und festgestellte Programm geht sodann, wenn nicht besondere Ersetzungen und dergl. angeordnet werden sollten, mit der Fertigung der k. Regierung versehen, an die Unterbehörde zurück, welche letztere sofort durch einen wohlbefähigten Bautechniker

a) von dem mit aller Umsicht zu wählenden Bauplatze eine genaue Beschreibung in einem deutlichen Situationsplane, der die Himmelsgegenden richtig bezeichnen soll, anfertigen und hiernächst

b) mit genauester Beachtung des festgestellten Programms

den Bau-Entwurf mit einem nachhaltig bemessenen Kosten-Voranschlag anfertigen zu lassen hat.

5) Ferner ist bei allen projektirten neuen Schulhaus-Bauten und den denselben gleichzuachtenden größeren Reparaturen bezüglich der Lage, Einrichtung 2c. — sowie überhaupt über den ganzen Schulhaus-Bauplan, soweit derselbe die Lage, Größe, Höhe, Beleuchtung der Gebäude und der Zimmer, — also die physischen Einwirkungen betrifft, der Gerichtsarzt gutachtlich zu vernehmen und dessen gutachtliche Erklärung zu den Akten zu bringen.

6) Ehe noch eine weitere Vorlage dergleichen Bausachen gemacht wird, sind hiernächst noch nachfolgende Punkte gehörig zu instruiren und vollständig zu erschöpfen: 1. bezüglich des Kostenpunktes — unter Grundlage des Kosten-Voranschlages — wenn nicht bereits vorbereitend hierüber die bezüglichen Erklärungen u. dergl. zu den Akten gebracht sein sollten — wen die Baulast trifft, oder wer sie übernommen? 2. Trifft die Gemeinde die Baulast, so ist förderſamst ein Gemeinde-Beschluß über die Aufbringung der Baukosten zu veranlassen und dieser von Unteruratelwegen zu prüfen und zu bescheiden; eintretenden Falles ist auch besonders zu erheben, ob die Deckung ohne Kapitalsaufnahme und ohne nachzusuchende Bewilligung des Lokal-Malzaufschlages möglich; 3. wird zur Kostendeckung ein Beitrag aus dem Aktiv-Vermögen der Gemeinden oder Stiftungen, oder eine Kapitalsaufnahme erforderlich, so ist jedesmal der Betrag genau zu benennen, — der Grundetat einzusenden und zwar mit dem Beisatze

a) ob dieß ohne Störung oder allzugroße Belastung des Gemeindehaushaltes thunlich,

b) für den Fall einer Kapitals-Aufnahme ist zugleich eine Uebersicht des Vermögens- und Schuldenstandes und ein wohlbemessener Schuldentilgungsplan sammt dem treffenden Gemeindebeschluße und Unter-Curatel-Konsense — zu den Akten zu bringen, resp. mit vorzulegen.

7. Wird eine besondere Unterstützung aus Staatsmitteln angesprochen, so ist jedesmal der Betrag bestimmt anzugeben und die vorgeschützte Dürftigkeit der Gemeinde gehörig zu den Akten zu konstatiren und zwar durch eine aus der letzt revidirten Gemeindrechnung zu entnehmende Uebersicht des Vermögens-, Renten- und Schuldenstandes; dann ist insbesondere noch bei Neubauten, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Gemeinde mittelst Umlagen ausgeführt werden sollen, genau zu beachten,

a) Angabe der mittelst Umlagen zu deckenden Summe,

b) Verhältniß der Umlage zu dem Steuerfuße, und

c) ob sie auf einmal oder in mehreren Jahren erhoben werden soll,

d) ob die Entrichtung einer solchen Umlage nicht bedrückend,

e) ob und welche andere Umlagen, für welche Zwecke und in welchem Maaße bereits erhoben werden?

8. Wird bei einer vorhabenden Kapitals-Aufnahme zugleich um eine Unterstützung aus Staatsmitteln nachgesucht, so ist der anzufertigende Schuldentilgungsplan ohne Rücksichtsnahme auf die angesprochene oder in Aussicht stehende Unterstützung — also unter Grundlage des vollständigen Deckungsbedarfs — zu elaboriren, wenn nicht allenfalls schon vorher die bestimmte Zusicherung irgend eines Unterstützungs-Beitrages von unterfertigter königl. Kreisstelle gegeben sein sollte.

9. Ferner aber ist noch zur weitern Beurtheilung der innern Zweckmäßigkeit der Schulhaus-Neubauten in pädagogischer Beziehung durch die treffenden Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen (Lokalschulkommissionen) gutachtlich zu den Akten konstatiren zu lassen,

a) daß gegen den Bauentwurf in Hinsicht des Schulzweckes nichts — oder was — zu erinnern,

b) daß der für die Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen und noch zu erwartenden Schülerzahl stehe,

c) daß die Umgebungen nicht den Unterricht stören,

d) daß die innern Einrichtungen so getroffen werden können, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden.

Sind alle vorstehenden Punkte vollständig erschöpft und ist — was außerdem in den einzelnen Fällen die besonderen Verhältnisse noch eigens gebieten sollten, alles Weitere gehörig bereinigt, so werden nunmehr die geschlossenen (paginirten) Akten sammt dem Bau-Programme, Situationsplane und dem Bauentwurfe nebst Kostenvoranschlag mit gutachtlichem Berichte der Distrikts-Polizeibehörde, in welchem jedesmal das Bezügliche über obige Direktiven berührt und positionenweise angeführt werden muß, an die unterfertigte k. Regierung, Kammer des Innern, zur weitern Verfügung wieder vorgelegt. R. v. W. den 11. Aug. 1844. K. B. S. 649—652.

Rücksichtlich der Größe des Schulzimmers wird bemerkt, daß solche mit 360 Quadrat-Schuh angenommen werden müssen, nachdem für 60 Schüler Vorsehung zu treffen ist, und bei jeder neuen Einrichtung eines Lehrzimmers für einen Schüler mit Einrechnung der erforderlichen Gänge und bei zweckmäßiger Stellung der Subsellien 6 Qu.-Sch. anzurechnen sind. R. v. W. 14. Nov. 1844. Nro. 3773. K. B. Seite 660.

Inhaltlich Zwangsabtretungsgesetzes v. 17. Nov. 1837, Ttl. 1., Art. 1. können Eigenthümer angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur insofern, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten zu Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern. K. B. S. 444.

Die Unterhaltungskosten der von den Gemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besondern Volksschul-Lokalitäten müssen fortwährend aus dem Lokalschul-

Fond, oder bei dessen Unzulänglichkeit, gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen, von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

Dagegen trägt der Lokalschulfond, oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde, an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile.

Sowie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungs-Kosten der Schullokalitäten aus dem allgemeinen Schulfond in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern Verordnung blos auf diejenigen Schul- und Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Lokal-Kirchen-Vermögen und die Lokalschul-Fonds der Schulgemeinden bisher ausschließlich und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bau-Verbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen oder Schullokalitäten hierdurch weder aufgehoben noch verändert werde.

Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und bloßen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben. M. E. 22. Juni 1815. K. V. S. 62.

Ordnung, nach welcher die Schulhäuser erbaut, eingerichtet und erhalten werden sollen.

1) Ist das Schulzimmer an dem gesundesten, hellsten und bequemsten Platze des Hauses anzubringen, und nach Anzahl der Jugend muß es so geräumig sein, daß, wenn allenfalls in einem Orte die weibliche von der männlichen Jugend in Zukunft ganz abgesondert einen eigenen Unterricht er-

halten sollte, das Schulzimmer für beide Geschlechter durch eine mitten durchgezogene Scheidewand leicht abzutheilen sei.

2) Darf solches nicht unter neun bis zehn Schuh hoch sein.

3) Müssen die Sitze so geordnet sein, damit die hinteren Schüler über die vorderen um einige Zoll erhöhet, dem Lehrer alle im Gesichte sitzen, und zum Lesen und Schreiben durch das so viel als thunlich von der Morgenseite einfallende Licht erhellet werden.

4) Muß der leere Platz, wo die einzelnen Klassen wechselweise zum Syllabiren, Rechtschreiben, Rechnen und andern Übungen außer ihren Sitzen zusammentreten, vorzüglich zur Aufstellung ein und anderer fünf bis sechs Schuhe weiter schwarzer Hängtafeln geeignet sein.

5) Ist auf einen schicklichen Platz zu Stellung der Schulrepositur Rücksicht zu nehmen.

6) Da bei dem Zusammenlernen in jedem Zimmer nur ein Lehrer mit Nutzen und ohne gestört zu werden, unterrichten kann, so sind in jedem Schulhause so viele Lehrstuben einzurichten, als gestiftete oder sonst nöthig befundene Lehrer angestellt sind.

7) Soll vor Allem die Wohnstube von dem Lehrzimmer durch eine dicke Scheidewand, nicht durch einen bloß bretternen Verschlag, durchaus abgesondert werden.

8) Das Wohnzimmer selbst aber soll so geräumig sein daß es einer auch etwas zahlreichen Haushaltung zu ihrem anständigen Aufenthalte erklecke.

9) Ist durch eine eigene Thüre, ohne durch das Lehrzimmer zu gehen, der Ein- und Ausgang zur Wohnstube von dem Vorplatze anzulegen.

10) Ist in das Wohnzimmer, wo möglich ein eigener Ofen zu setzen; es sind daher wenigstens die bereits gefertigten, und an die Beamten rückgehenden Baurisse zu den neuen Schulhäusern mit Beibehaltung der übrigen Grundlagen dahin abzuändern.

11) Die in die Öfen etwa eingesetzten Wasser- oder

sogenannte Höhlhäfen sollen von dem Lehr- und Wohnzimmer so abgesondert sein, daß nur von der Küche aus das Wasser daraus geschöpft werden könne, und die Zimmer von ihren schädlichen Ausdünstungen auf allewege befreit bleiben.

12) Sollen so viele wohlbebretterte und für Kälte, Wind und Wetter genugsam gesicherte, erhellte und verschlossene Kammern im zweiten Stocke des Hauses oder unter einem gebrochenen Dache angebracht werden, damit der Schullehrer seine Kinder beiderlei Geschlechtes von einander absondern und nebenher in einem besondern Zimmer den übrigen Haus- und Küchenvorrath wohlverschlossen aufbewahren könne.

13) In den Ortschaften, wo ein Kaplan den Gottes-Dienst zu halten, mithin die Schule zu besuchen hat, ist für denselben ein anständiges Zimmer in dem Schulhause einzurichten.

14) Soll jedem Schullehrer unter einem wohleingedeckten Dache mit einem hinlänglich gebretterten Boden zu Schüttung des Getreides Vorsehung gethan werden.

15) Soll ihm unter der Schulwohnung oder in der Nähe ein Keller gegraben werden.

16) Wo in einem Orte aus Abgang eines Gemeinde-Bäckers und Backhauses das Brod im Hause gebacken wird muß ihm ein Backofen außer und nahe an dem Schulhause gesetzt werden.

17) Ist ihm mit hinlänglicher Stallung außer dem Hause, mit einem Heuboden, Stroh- und Futterbehältnisse für so viel Rind und anderes Vieh, als von den Schuläckern, Wiesen und übrigen Ertrags-Artikeln ernährt werden kann, Versehung zu thun.

18) Ein heller und für die Schuljugend beiderlei Geschlechtes abgesonderter Abtritt muß entweder im Schulhause angebracht, oder wenigstens außer demselben ein anständiger, bedeckter, und wegen jeweiliger nöthger Aufsicht des Lehrers, nicht zu weit entfernter Platz dazu bestimmt und abgetheilt werden.

19) Wenn auch in einem Schulhause eine Gemeinde-Stube gebaut werden will, soll doch der bequemste Platz allemal zur Schulstube gewidmet werden.

20) Die Gemeinde-Schmiden sind durchaus von den Schulhäusern abzusondern und zu entfernen.

21) Der Dung-Platz vor dem Schulhause ist mit einer Mauer zu umfangen und sammt dessen Viehtriebe von dem Kirchhofe abzusondern. Gleichwie dann auch wegen Prozessionen oder Kirchgängen jeder Haushaltungs-Gegenstand des Schullehrers außer den Augen der Vorübergehenden gelegen sein muß.

22) Soll ihm zu trockener Legung seines Holzes ein geräumiger und gedeckter Platz angewiesen und eingerichtet werden.

23) Die Erwärmung des Schulzimmers betreffend, soll dieses, wo kein Bestallungsholz bei dem Schuldienste ist, auf Kosten der Gemeinde so hinlänglich geschehen, damit die Schüler nicht zum Schaden ihrer Gesundheit darunter leiden müssen. Des Endes soll das hierzu erforderliche Holz nach Ermäßigung des Beamten abgereicht werden.

24) Sollen an den Orten, wo bisher das Schulholz während des Winters von einzelnen Kindern mit jedem Schul-Besuche beigetragen werden mußte, dieser Mißbrauch wegen vielen damit verbundenen Unbequemlichkeiten gänzlich aufhören. An den Orten, wo dieses Scheitholz theils **in Partem Salarii**, theils auch zu Heizung der Schulstube eingeführt war, haben die Beamten zu erkennen, wie viel Ersatz überhaupt in Natura, oder an Geld allein, oder theils an Holz, theils an Geld zu reichen sei, sofort die Schuldigen zu dessen Leistung sträflich anzuweisen.

25) Sollten endlich die zur Reinhaltung der Schul-Stube nöthigen Vorkehrungen von den Gemeindevorstehern mit solcher Aufmerksamkeit geschehen, und die erforderlichen Kehrbesen, Kohlpfannen, Wachholder, ein oder die andere in die Fenster einzusetzende durchlöcherte Blechscheibe oder Luftzieher von ihnen so hinlänglich angeschaffet, so wie

auch nach jedesmal geendigter Schule das Zimmer bei geöffnetem Fenster so sorgfältig gereinigt werden, damit weder der Unrath auf dem Boden, noch die angesteckte Luft des vorigen Tages den Kindern bei wiederholtem Schulbesuche zur Last falle. Allh. V. vom 24. Mai 1785. K. V. S. 5—7.

In den Berichten über Neubauten ist insbesondere zu erwähnen, ob die betreffenden Schulinspektionen in Hinsicht des Schulzweckes gegen den Bauplan nichts zu erinnern finden, ob der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder der zu erwartenden Schülerzahl steht, ob die Umgebungen den Unterricht nicht stören und ob die innere Einrichtung so getroffen werden kann, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden. M. E. vom 7. Januar 1841. D.V. Fortsetz. zu Bd. IX. S. 371.

Bayrische Geschichte, wie diese gelehrt werden soll. Die Geschichte der neuesten Zeit hat wiederholt die providentielle Bestimmung Bayerns in Deutschland kund gethan, indem es aufs Neue, wie in der Vorzeit, mehr als einmal der Revolution und den Gelüsten nach einer Zerreißung Deutschlands mit Entschiedenheit und Erfolg entgegen getreten ist.

Der Bayer kann stolz sein auf seine Geschichte. Sie geht zurück in das graueste Alterthum und verkündet auf allen ihren Blättern, wie das Volk treu an seinem angestammten Fürstenhause gehangen, wie dieses für sein Beßtes gesorgt, wie beide vereint ihre Selbstständigkeit behauptet, und damit nicht nur die eigene Wohlfahrt, sondern auch die der übrigen deutschen Völker und des Reiches mit kräftiger Hand geschützt haben.

Die Provinzen, die in Folge alles erschütternder Umwälzungen zu Anfang dieses Jahrhunderts mit der Krone Bayern verbunden wurden, meistens den in der Zeitenschooß herabgesunkenen geistlichen Fürstenthümern angehörig, sind seitdem berufen, mit den älteren Provinzen eine Geschichte zu theilen. Sie können sich dieses Anschlusses nur freuen,

denn sie haben als Theile des erkräftigten Ganzen jetzt an der Lösung der geschichtlichen Aufgabe Bayerns partizipirt und durch ihr Schwergewicht der rettenden That den Ausschlag gegeben zum Heile Deutschlands.

Zu einem Volke zu zählen, welchem in der deutschen Staatenfamilie diese hohe Bedeutung zukommt, und dessen Staatsbau, wie kein anderer den revolutionären Stürmen der Neuzeit widerstanden hat, muß jedem Angehörigen des bayrischen Staates ein befriedigendes Gefühl gewähren, und ihn zu einem freudigen Aufblick zu seinem Königlichen Herrn veranlassen.

In gleicher Weise muß bei jedem Unbefangenen, der es erkennt, daß dem eigenthümlich naturwüchsigen Charakter der deutschen Völkerschaften eine unitarische Staatsverfassung im Innersten widersteht, und daß deßhalb die Einführung einer solchen nur eine mißlungene Nachbildung fremder Muster sein würde, die den Keim unseligen Zwiespaltes und baldigen Zerfalles selbst in sich trüge — die Ueberzeugung sich feststellen, daß der Bestand eines selbstständigen Bayerns, auch für die Zukunft wie bisher, wesentliche Bedingung der Sicherheit, Wohlfahrt und Einigkeit sein werde.

In diesem Sinne soll die bayerische Geschichte gelehrt und hiedurch bei der Jugend das Nationalgefühl geweckt, genährt und gefördert werden. M. E. 13. Jan. 1851.

Beheizung der Schulen. Daß die Schulgemeinden das nöthige Brennholz für Werk- und Feiertagsschulen beizuschaffen haben, und die dawider Handelnden mit Nachdruck zurecht zu weisen seyen, ist durch M. E. v. 8. Juli 1808. D.V. S. 1029 bestimmt.

Das Brennholz für die Schule hat zwar jede Gemeinde selbst zu besorgen; jedoch kann in einzelnen Fällen besonders armen Gemeinden ein Beitrag aus der Schuldotation bewilliget werden. Gegenstand einer Gratifikation für den Pfarrer aber kann dieser Holzbedarf nie werden. M. E. 3. März 1809. D.V. S. 1330.

Diejenigen Schulgemeinden, die das Schulholz in natura liefern, sind anzuhalten, über das treffende Geldäquivalent mit der Lokalinspektion und nicht mit dem Schullehrer übereinzukommen; indem jene in allen solchen Fällen die Schule sowohl, als den Lehrer von Amtswegen und zufolge der Instruktion vom 15. Sept. 1808. §. 26. zu vertreten hat. M. E. 13. Mai 1810. D.V. S. 1331.

Es ist die Anzeige geschehen, daß mehrere Stiftungs-Administrationen des Pegnitzkreises aus dem Grunde, weil nach den vorliegenden Allerhöchsten Verordnungen das Holz zu Beheizung der Schulzimmer durch Conkurrenz der Schulgemeinden beigeschafft werden soll, die Naturalabgabe oder Bezahlung derjenigen Holzquantitäten, welche die Schullehrer theils als Besoldung, theils zu Beheizung der Schulzimmer aus dem Stiftungsvermögen nach frühern Bewilligungen genießen, verweigert haben. Nachdem jedoch die befragten Holzabgaben im erstern Falle als ein Theil des auf das Stiftungsvermögen radizirten Gehaltes der Schullehrer, und im zweiten Falle als ein Theil der Rente des Lokalschulfonds angesehen werden müssen; nachdem es in den Absichten der obersten Curatel des Stiftungsvermögens keineswegs liegt, die auf dem Vermögen der Stiftungen wirklich ruhenden Lasten auf die Personal- und Real-Exigenz der Schulen einzuziehen, und nachdem die Gemeinden nur denjenigen Theil der Exigenz der Volksschulen im Wege der Conkurrenz beizutragen verbunden sein können, welcher durch das Lokal-Fundirungs-Vermögen dieser Schulen nicht gedeckt ist, so erhalten die allgemeinen Stiftungs-Administrationen des Land-Almosenamtes in Nürnberg den Auftrag, alle jene Holzbezüge zum Behufe der Personal- und Real-Exigenz der Volksschulen, welche auf dem Stiftungsvermögen wirklich haften, bei den noch unveräußerten Stiftungswaldungen ferner in Natur abfolgen zu lassen und bei den bereits verkauften Forsten, entweder nach jenen Preisen, welche nach sanktionirtem Verkaufe durch die oberste Stiftungscuratel bereits hiefür regulirt worden sind, oder nach

der bestehenden Forsttare zu bezahlen. M. E. v. 6. Febr. 1813. D.V. 1331.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariate wird auf den Anfragsbericht vom 29. Dez. v. J., die Behölzung der simultanischen Schulen im Landgerichte N. betreffend, zur Entschließung hiermit erwiedert, daß, da den gemeinschaftlichen Conkurrenzbeiträgen zur Behölzung der Schulen beider Religions-Confessionen im Landgerichte N. ein auf ursprüngliche Verträge gestütztes Herkommen zum Grunde liegt, diese Conkurrenzbeiträge forthin zu bestehen haben. M. E. 6. Febr. 1813. D.V. S. 1332.

Es werden in der Regel zur Beheizung eines Lehrzimmers 4 Klafter Buchen- oder 6 Klafter Eichenscheitholz und 150 Wellen gerechnet. R. v. W. 30. Dez. 1822. K.V. S. 139.

Belustigungen öffentliche der Jugend. An die nächtlich muthwilligen Herumschwärmungen und das höchst verderbliche Herumbetteln arbeitsfähiger, erwachsener sowohl als schulpflichtiger Kinder reiht sich ein schädliches Uebermaaß im Genusse der öffentlichen Volksbelustigungen, besonders der Tänze, welche hie nnd da in unsittliche und Aergerniß gebende Bachanalien 'ausarten, indem zugleich Kindern an Thüren und Fenstern zu zusehen gestattet und weder Anfang noch Ende inner die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen wird.

Diese vorzüglich den Schulanstalten so hinderlichen Unordnungen kann und wird man nimmermehr gedulden, sondern befiehlt allen Behörden und erwartet von ihnen, daß sie diese Zuchtlosigkeit, als den schändlichsten Widerspruch der Volkskultur, mit aller Kraft unterdrücken, sohin die einzig zur allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt abzweckenden Polizei-Verordnungen strenge handhaben, ohne welche überall auch von dem zweckmäßigsten Schulunterrichte und von den trefflichsten Volksbildungs- und Volks-Erziehungs-Anstalten kein großer, ins Ganze einwirkender Erfolg sich denken läßt. Churfürstl. Landesdirektion von Bayern, 5. Okt. 1803. D. V. S. 1467—1468.

Nach vorliegenden Anzeigen findet sich in den Landgerichts-Bezirken N. N. die schulpflichtige Jugend nicht selten auf den öffentlichen Tanzplätzen ein, ohne daß von den treffenden Ortsvorstehern dagegen eingeschritten würde.

Die k. Kreisregierung wird sich verpflichtet finden, diesen Gegenstand ernstlich zu ermitteln und falls in jenen Bezirken die k. Verordnungen nicht in der That und mit Kraft gehandhabt werden sollten, umsomehr auf das Energischste einzuschreiten, als es der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß die Verwaltung auch in der That sei, als was die Verordnungen sie bezeichnen und daß nicht ferner das Sprüchwort wenigstens theilweise begründet erscheine, das das Regierungsblatt als das Bild des nicht Bestehenden bezeichnete. M. E. 29. Mai 1833. D.V. S. 1468.

Die k. Kreisregierung wird es sich zur besondern Angelegenheit machen, jene Polizeibehörden, welche in Beziehung auf Handhabung des Verbotes der Theilnahme Schulpflichtiger an öffentlichen Tanzbelustigungen noch säumig befunden wurden, strenge zu controlliren, und auf diese Weise den Verordnungen volle Kraft zu verschaffen. M. E. 22. Okt. 1833. D.V. S. 1469.

Es sind sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, die Organe der Polizeigewalt (Polizeisoldaten, Gensdarmen ꝛc. zur Wachsamkeit gegen den verbotenen Wirthshausbesuch der Volks- und sonstigen Schüler anzuweisen. M. E. 23. Febr. 1835. D.V. S. 1470.

Benennung der deutschen Schulen ꝛc.

„Teutsche Werktags- und Sonn- und Feiertagsschulen, teutsches Schulwesen, Schullehrer sind die allerhöchst anbefohlenen Benennungen.“ M. E. v. 25. Okt. 1835. D. V. S. 1031.

Berichte an die k. Regierung. Bei Berichten an die k. Regierung muß a. der veranlassende Protokolls- und Expeditions-Numerus oben angeführt seyn; b. dürfen verschiedene Gegenstände nicht in einem Bericht gehäuft,

sondern jeder besondere Gegenstand muß in einem besondern Berichte auf einem besondern Bogen vorgetragen werden. R. v. W. 5. Februar 1818. K.B. 81.

Beschädigung wegen eifriger Amtsübung.

Beschädigungen, welche einem Gemeindevorsteher, Ausschußmitgliede, Schullehrer oder Gemeindediener erwiesen, oder doch höchst wahrscheinlich nur aus Rache wegen eifriger Amtsübung an seinem Eigenthume zugehen, fallen subsidiär der Gemeinde zur Last, und sind unter deren subsidiarischer Haftung mittels Umlage nach unpartheiischer Schätzung zu vergüten. M. E. 31. Okt. 1837.

Die Habhaftwerdung des Thäters soll eine nothwendige Bedingung des Entschädigungsanspruches nicht bilden, da das allerhöchste Rescript v. 3. Sept. 1815 selbst für den Fall der Nichtentdeckung des Frevlers die Entschädigung zuerkannt wissen will, indem es dieselbe nicht blos als eine Strafe des Thäters, sondern zunächst als einen der kräftigen Amtsführung gebührenden Schutz und als eine aus dem Gemeindeverbande hervorgehende Pflicht der Gemeindeglieder betrachte. M. E. 17. Jan. 1840 und 3. Sept. 1815.

Besetzung der Schuldienste, resp. Verfahren hiebei.

1) Die Schuldienst-Expektanten werden vor der Anstellungsprüfung nach den Bestimmungen des Regulativs als Schulgehilfen oder nach Umständen und bei besonders bewährter Brauchbarkeit als Schulverweser verwendet. Schulproviserate und selbstständige Schuldienste werden nur an solche Schuldienst-Expektanten verliehen, welche sich durch Vorlage des Prüfungszeugnisses über wohlbestandene Anstellungs-Prüfung auszuweisen vermögen.

2) Schuldienste mit einem fassionsmäßigen Einkommen von mehr als 300 fl. werden wie bisher in jedem einzelnen Falle zur allgemeinen Concurrenz im Kreisblatte ausgeschrieben und es sind die Gesuche mit den bis zum Zeitpunkte

der Bewerbung reichenden Qualifikationslisten auf dem vorschriftsmäßigen Wege einzureichen, widrigenfalls dieselben unberücksichtiget zu den Akten genommen werden.

Diejenigen Schuldienste mit einem fassionsmäßigen Einkommen unter 300 fl., welche nicht zur allgemeinen Ausschreibung in das Kreisblatt kommen, werden an die Schul-Dienst-Expektanten nach der Konkursreihe mit besonderer Berücksichtigung der dienstlichen Qualifikation verliehen.

Bezüglich der Patronats-Schuldienste wird auf die bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen hingewiesen.

3) Versetzungen finden regelmäßig nur nach beendigtem Schuljahre statt, und es sind daher die Versetzungs-, beziehungsweise Beförderungsgesuche von den Distriktsschulinspektionen längstens 6 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres mit entsprechender Motivirung vorzulegen, damit noch vor Anfang des Schuljahres sämmtliche Versetzungen mit Rücksichtsnahme auf die aus dem Schullehrer-Seminare austretenden Expektanten vorgenommen werden können, und die Schulstellen bei Beginne desselben entsprechend besetzt sind.

4) Jeder Schullehrer, Schulverweser, Schulgehilfe ꝛc. hat wenigstens ein Jahr auf dem ihm angewiesenen Posten zu verbleiben und es sind von den Schulbehörden nur in außerordentlichen Fällen Anträge auf Versetzung eines Schulbediensteten vor Ablauf Eines Jahres nach dem Dienstesantritte einzureichen.

Ist einem Schullehrer wegen Krankheit oder sonstigen vorübergehenden Umständen ein Schulgehilfe aus Mitteln des Kreisschulfondes beigegeben, so wird sogleich, nachdem der Grund für die Aufstellung des Schulgehilfen weggefallen ist, durch die einschlägige Distriktsschulinspektion bei der unterfertigten Stelle Anzeige behufs anderweitiger Verwendeng desselben gewärtiget.

5) Jeder Schulbedienstete hat den ihm verliehenen Posten unweigerlich anzutreten; bei der Nichtannahme eines Platzes von Seite eines Schulbediensteten hat sich derselbe

es selbst zuzuschreiben, wenn er während eines weitern Jahres keine Berücksichtigung bei Verleihung von Schuldiensten findet.

Bei Gesuchen um bestimmte Schuldienste findet im Falle der Gewährung eine Wiederentbindung vom Antritte des verliehenen Dienstes niemals statt, wenn nicht ganz besondere, nicht vorauszusehende und von dem Willen des betreffenden Schullehrers unabhängige Umstände, deren Vorhandensein nachzuweisen ist, eine Ausnahme von dieser Anordnung unumgänglich nothwendig machen.

Bei Versetzungen, welche in Anwendung der allerhöchsten Verordnungen vom 6. August 1815 (R.-Bl. S. 689 lit. B. Ziff. 6) und vom 17. Dezember 1825 aus dienstlichen Erwägungen stattfinden, hat der Dienstesantritt bei Vermeidung der Entlassung von dem Schulfache zu geschehen.

6) Hinsichtlich der Zeit des Dienstesantrittes haben sich die Schullehrer genau nach dem in der Ernennungs-Dekretur enthaltenen Termin zu halten. Bezüglich des Eintreffens der Schuldienstexpektanten und Schulgehilfen auf dem ihnen angewiesenen Posten wird auf das lithographirte Ausschreiben vom 15. Jäner v. Js. Nro. 14,020, das Eintreffen der Schulgehilfen auf ihre Stationen betr., verwiesen.

Reiseunterstützungen aus dem Kreisschulfonde können von den betreffenden Lehrindividuen in keiner Weise beansprucht werden, es wird jedoch nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse und der vorhandenen Mittel auf bedürftige Schulbedienstete nach vorgängigem Ansuchen geeignet Bedacht genommen werden.

Alle Gesuche, welche in Nichtübereinstimmung mit diesen Anordnungen in Vorlage kommen, werden regelmäßig unberücksichtiget zu den Akten genommen werden.

Dagegen behält sich die k. Regierung ausdrücklich vor, auf solche Schuldienst-Expektanten, Schulgehilfen, Verweser und Schullehrer, welche sich durch Lehrgeschicklichkeit, Fleiß und Eifer, Kenntnisse im Lehr- und Musikfache, sodann durch

religiös sittliches und politisches Verhalten auszeichnen, von Amtswegen Rücksicht zu nehmen, und auf solche bei Verleihung von Schuldiensten in beständiger Eigenschaft und Beförderung auf einträglichere Schulstellen besonders Bedacht zu nehmen. 28. Jan. 1853. R. v. Obbr. Intbl. №. 6. S. 199.

Besoldung und Verbesserung derselben für Schullehrer. In Beziehung auf die Besoldung hat die Lokalschulinspektion für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen. R. Bl. 15. Sept. 1808. S. 2502. Die Melioration des Schuldienstes muß zunächst durch die Schulgemeinden allein geschehen, deren eigenstes, nmittelbares Interesse es ist, das Einkommen ihres Schuldienstes so zu verbessern, daß sie um so sicherer darauf rechnen können, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten. R. Bl. 25. Juli 1810. Die Kreisschuldotationen sind hierin nur als eine Nothhilfe zu betrachten. Für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes für jetzt nicht zu verbesserndes Einkommen haben, muß dadurch gesorgt werden, daß bei erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werde. R. 25. Juli 1810.

Bestrafung und Belohnung der Schullehrer. Es ist allen Obrigkeiten ohne Ausnahme verboten, einen im Amte stehenden Schullehrer mit öffentlicher Strafe zu belegen, weil ein auf solche Weise öffentlich entehrter Mann einer Schule wenigstens im nämlichen Orte nicht mehr mit Nutzen vorstehen zu können scheint. D. V. S. 1276. R.-Bl. 31. Okt. 1800.

Arreststrafen gegen das Schullehrer-Personal im dienstpolizeilichen Wege zu verfügen, steht den Distriktsschulbehörden nicht zu — jedenfalls müßte vor der Publikation eines solchen Strafbeschlusses das vorgeschriebene Benehmen mit der k. Distriktsinspektion eingetreten sein; auf Strafpolizeiwegen kann vom k. Landgericht allein verfügt werden. R. v. W. 2. Dez. 1841. K. V. S. 661.

Schullehrer, deren Thätigkeit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unverbesserlich zeigt, sollen entweder auf geringere Dienste zurückgesetzt, oder nach Befinden der Umstände unnachsichtlich ganz amovirt werden. R.-Bl. 25. Juli 1810.

Wie leiblich eheliche Geschwister, Stief- oder Pflegeltern und Vormünder, welche miteinander Unzucht treiben, so sollen auch Schullehrer und Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, mit ein bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden. Strfgstzb. Art. 207; nicht weniger ist die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen nach Art. 206 u. 7., denselben Strafen wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen ist, die beabsichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

Vernachläßigte Schullehrer sollen auf die Anzeige der Distrikts-Schulinspektoren auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächstgelegene Seminarium einberufen, und sowohl zum Anhören der Lehrstunden, als auch zu den praktischen Uebungen in der Musterschule angehalten werden. Die Seminariumslehrer haben zu deren Unterrichte einige Stunden wöchentlich anzuwenden, weshalb immer mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen sind. Die Schule eines solchen Schullehrers muß während seiner Abwesenheit durch einen Schuladstanten versehen werden. Wo das nicht ausführbar ist, muß die Zeit der Schulferien oder wenigstens der Sommerschule dazu verwendet werden. Da jedoch der weitern Entfernung und Dürftigkeit wegen dieses Nachhilfsmittel nicht durchaus Anwendung finden kann, so wird als Surrogat dafür verordnet, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer angehalten werden, entweder die Schule ihres Distriktsinspektors, wie dieß schon in der Amtsinstruktion des letztern ausgesprochen ist, oder eine andeee Schule ihres Distriktes, die unter der Lakalaufsicht eines kenntnißreichen und fleißigen Pfarrers steht, eine Zeit lang als Aus-

Kultanten zu besuchen und nach einiger Zeit in derselben Schule unter Anleitung des Schullehrers und Pfarrers selbst Versuche des Unterrichtens zu machen, bis sich hoffen läßt, daß sie den Erfordernissen ihres Amtes etwas mehr zu genügen vermögen. Rggbl. 11. Juni 1809. S. 992.

Hinsichtlich des Schuldienstes kann der Schullehrer von der Inspektion wegen Versäumnissen im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule u. s. w. zur Verantwortung gezogen und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distriktsinspektor zu berichten.

Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Lokalschulfond oder andern Lokalmitteln zuzuerkennen; wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höhern Behörde zuvor eingeholt werden muß. Rggsbl. 15. Sept. 1808. S. 2502.

Bildnisse Ihrer Majestäten. Die von dem Künstler Handl in München gefertigten, gegen portofreie Einsendung von 1 fl. 36 kr. bei ihm beziehbaren preiswürdigen lithographirten Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin eignen sich wegen ihres Formats und billigen Preises vorzugsweise für die deutschen Schulen, und es werden demnach in Folge einer Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. d. M. die Schulbehörden zur Anschaffung derselben aus Lokalschulfonds oder Gemeinde-Mitteln angewiesen und ermächtigt. Intbl. Obbrn. 3. April 1850. S. 633.

Bischöfe, derselben Schulaufsicht. „Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehren zu

wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.“ Concordat Art. V.

Branntweintrinken. Die Jugend ist von Zeit zu Zeit von der Schädlichkeit und den nachtheiligen Folgen des Branntweintrinkens zu belehren — und so dem Branntweingenusse entgegen zu wirken. Auch sind die Lehrer stets anzuweisen, das Befolgtwerden des Verbots des Branntweinschenkens an Werk- und Feiertagsschulpflichtige überwachen zu helfen, und ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Verbots den betreffenden Behörden alsbald anzuzeigen. A. B. SKM. 21. April 1841.

Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweins Berechtigten, welcher sich eine Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgabe an Schulpflichtige, schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6. Absatz 4 des Gewerbsgesetzes, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenk-Rechtes eingeschritten werden. M. E. 29. Jan. 1841, §. 5. R.-Bl. S. 107. —

C.

Censurbücher. Jeder Schullehrer hat sein Censur-Buch so einzurichten, daß in dem von ihm hierzu bestimmten Foliobande oder Hefte gewöhnlichen Schreibpapiers jedem Schüler und jeder Schülerinn ein eigenes Blatt, oder wenigstens eine ganze Folioseite gewidmet wird. Oben an steht des Kindes Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Tag des Eintrittes in die Schule, Klasse oder Kurs, Stand und Wohnort der Eltern u. s. w. Der übrige Raum gehört für die während des Schuljahres von dem Lehrer einzutragenden Beobachtungen und Bemerkungen, und zwar:

a) über des Kindes geistige Anlagen (Fähigkeiten, Talente); b) Schul- und häuslichen Fleiß oder Versäumnisse, Aufmerksamkeit oder Unaufmerksamkeit, Anstrengung

oder Nachläßigkeit im Lernen u. dgl.; c) Fortgang in der Schule überhaupt, das ist, Verhältniß seines Wissens zu dem seiner Mitschüler; d) Fortschritt, Stillstand oder Rückgang in einzelnen Unterrichtsgegenständen, vorzüglich in der Religionslehre, im Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen und andern nützlichen Kenntnissen; e) moralische Anlagen, sittliches und religiöses Betragen in und außer der Schule u. dgl. m.

So oft der Lehrer Veränderungen am Kinde wahrnimmt — diese seien dann Grade der geistigen oder moralischen Entwickelung desselben zum Guten oder zum Bösen, Vor- oder Rückschritte im Fleiße, im sittlichen oder religiösen Wandel u. s. w. — eben so oft hat er diese wahrgenommenen Veränderungen in seinem Censurbuche aufzuzeichnen, und zwar einmal mit Worten — um nach und nach eine getreue Schilderung jedes Kindes, mittelst allmähliger Sammlung einzelner Züge, für sich sowohl als für die Eltern und Schulvorstände, denen er Rechenschaft über die ihm anvertraute Jugend zu geben schuldig ist, zu erhalten, — dann aber auch mit Ziffern, um mittelst dieses Maaßstabes am Ende des Monats, des Quartals, des Jahres seinen allgemeinen Fortgangskalkul um so leichter und sicherer ziehen und seine Schüler nach ihrem relativen Werthe zu- und miteinander um so gewissenhafter vergleichen zu können. Bei dieser Zifferbezeichnung soll auch noch künftig, wie bisher 0 die beste und 1 2 3 4 die gradweise schlechtern Noten andeuten. Überhaupt sollen bei den individuellen Censuren, d. i. bei der Würdigung jedes einzelnen Schülers, die Talente (Anlagen, Fähigkeiten, Geistesgaben) desselben der Beurtheilungspunkt seines Fortganges, Fleißes, Betragens rc. sein, so daß das bessere Talent zwar immer eine gute Note voraus hat; dagegen aber auch rücksichtlich seines Fortganges, Fleißes und Betragens um so strengere Forderungen an dasselbe gemacht werden.

Die allgemeine Klassifikation aller Schüler soll, soferne diese dadurch relativ zu einander gewürdiget wer-

den, nach der Summa aller Faktoren, d. i. nach den numerischen Resultaten sämmtlicher während des Jahres sich sammelnder Ziffer-Bezeichnungen geschehen.

Die Censurbücher der Lehrer und Lehrerinnen in den Volksschulen sind unter der fortwährenden besondern Aufsicht der Lokalinspektoren von denselben zu führen, diesen, sowie den Distriktsinspektoren bei ihren Schulbesuchen und den Schulvorständen, überhaupt bei Schulsessionen, Prüfungen u. dgl. vorzulegen, und am Ende des Schuljahrs auch den Eltern und Vormündern auf Verlangen und gegen Entrichtung einer mäßigen Schreibgebühr (von höchstens 12 kr.) an den Lehrer, abschriftliche Auszüge über das Betragen und den Fortgang ihrer Kinder oder Mündel, nach vorläufiger Bewilligung und mit Beglaubigungs-Unterschrift des Lokalschulinspektors, mitzutheilen. Regulativ vom Jahre 1809. S. 110—111.

Christenlehre. Nachdem die nachmittägigen Christen-Lehren, welche mit Abänderung des §. 5. der Verordnung vom 12. September 1803 a (Rggsbl. Jahrg. 1803 St. XXXIX durch die am 26. Februar l. J. eröffneten Allerhöchsten Beschlüsse wieder allgemein eingeführt worden sind, für die reifere Jugend gemäß ihrer Bestimmung für den Religionsunterricht einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil der Sonn- und Feiertagsschule bilden, so finden bei Versäumnissen in dem Besuche derselben allerdings die durch §. 4. der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 bezüglich der Sonn- und Feiertagsschulen angeordneten Mahnungen und Strafen in gleicher Weise Anwendung. M. E. 7. Apr. 1838. DV. S. 1405.

Die allgemeine Regel ist, daß die Lehrer ihre Kinder zur Kirche begleiten, und daselbst besonders während des Religionsunterrichtes die Ordnung unter ihnen aufrecht erhalten, diesem Unterricht aber auch um deßwillen beiwohnen müssen, weil sie den Geistlichen durch passendes Betragen der Kinder außer der Zeit der Christenlehre, wie sich von selbst versteht,

gelegentliche Hinweisung auf das im Religions-Unterricht Vorgetragene ꝛc. unterstützen sollen, soferne es ihnen von der Lokal- oder Distrikts-Schulinspektion nicht ausdrücklich untersagt wird. R. v. W. 3. April 1835. K.B. S. 314.

Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate werden Sorge tragen, daß allenthalben an den Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren in der Kirche für die reifere, im Alter der Feiertagsschulpflicht stehende Jugend wieder eingeführt werden; Daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höhern Lehranstalt angehören, oder besondern Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen M. E. KB. S. 457.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern mit höchster Entschließung v. 3. d. M. ausgesprochen hat, daß das Verbot lärmender Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen sich auch auf die Dauer der nachmittägigen Christenlehren in den Kirchen erstrecke; so wird dieß sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachachtung eröffnet. R. v. W. 10. Sept. 1840. K.B. 568.

Die Christenlehrversäumnisse sind bei den Aemtern anzuzeigen, und von diesen mit angemessener, nach Umständen aber zu erhöhenden Geldstrafe zu belegen. Maier Gen. S. Bd. V. S. 313. K.B. S. 452.

Die Landesverordnung vom 29. März 1756 setzt die Geldstrafe auf 1 Schilling fest, welche auf Anzeige des betreffenden Pfarrers von der Polizeibehörde exequirt werden soll; und die Landesverordnung v. 1. Febr. 1774 ordnet noch insbesondere die Vorrufung der Eltern, Dienstherrschaft. ꝛc. und das Einschreiten gegen sie an.

Hiernach ist der Magistrat verpflichtet, auf Anzeige der Pfarrer Christenlehrversäumnisse abzuwandeln, und sich nach den Strafgradationen zu richten; die Schulversäumnisse dagegen sind von der Lokalinspektion abzuwandeln.

Die Geldstrafen wegen Christenlehrversäumnissen sind an

die Lokalschulkasse auszuhändigen. R. v. W. 9. Juni 1840. K.B. S. 564.

Vom Christenlehrbesuche können nur jene dispensirt werden, welche einer höhern Lehranstalt angehören, oder besondern Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen. R. v. W. K. S. 454 u. 505.

Citationen der Schullehrer vor Amt. Den Behörden ist zur Pflicht gemacht, den Schullehrern das Erscheinen am Amtssitze so oft nur immer möglich zu erlassen, und in unumgänglich nothwendigen Fällen die Termine auf die Wochen-Vakanzen zu verlegen, damit der Schulunterricht keine Unterbrechung leide. R. v. W. 10. März 1844. K.B. S. 641.

Communikation zwischen den Distrikts- und den Lokal-Schulinspektionen.

1) Die von den Distrikts-Schulinspektoren den Lokal-Schulinspektionen mitzutheilenden höheren oder Allerhöchsten Aufträge oder eigene Erlasse sind den letzteren durch die Landgerichtsboten, bei Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente, oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselben zustellen zu lassen, wonach sohin die Königlichen Landgerichte und von diesen die Landgerichtsboten anzuweisen sind.

2) Die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer und dergleichen haben an den Wohnorten der Distriktsschulinspektoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das Königliche General-Kreiscommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation, und die Schreiben derselben an die Königlichen Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden.

3) In den — ohnehin seltenen — Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Lokal-Schulinspektionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können den Distriktsinspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinden zugesendet werden; in allen minder dringenden Fällen hat aber diese Zusendung zwar un-

verzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegentlich zu geschehen. Diesen Anordnungen wurde noch beigefügt:

a) Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen, und sich ferner sammelnden Schulinspektions-Akten ist sowohl jeder Distrikts- als Lokalschulinspektor persönlich verantwortlich zu machen.

b) Pfarrvikare und Expositurkapläne oder Cooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokal-Schulinspektion zugleich mit dem Gemeinde-Vorsteher, nach §. 2 der Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektoren, zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern, sich pflichtmäßig angelegen sein zu lassen.

c) Zur Beförderung des hie und da noch sehr vernachläßigten Schulbesuches, haben sämmtliche Distrikts- und Lokalinspektoren auf die den Eltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzern Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule ernstlich zu dringen. Diese Strafgelder gehören jedem Lokalschulfonde zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige arme Kinder, sowie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schulbesuche entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird. M. E. vom 7. April 1809. D. V. S. 1067.

Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen. Durch die Instruktion für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783. (Maier. Generalien-Sammlung v. J. 1784, Bd. II. S. 1159) ist bereits bestimmt, daß bloße Meßnerhäuser ausschließend von dem Kirchenvermögen und blosse Schulhäuser von den Gemeinden, dagegen aber Schul- und Meßnerhäuser zugleich aus dem Kirchenvermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden sollen. Nachdem je-

doch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die Schulgemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Schullehrers- und zugleich Meßnerswohnung eigene abgesonderte Schullokalitäten ausschließend aus ihren eigenen Mitteln dergestalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, so werden in Rücksicht des veränderten Verhältnisses der Bauverbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieser Art nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besondern Volksschul-Lokalitäten müssen fortwährend aus den Lokalschulfonds, oder bei deren Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen von den betreffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

2) Dagegen trägt der Lokalschulfond, oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile bei.

3) Sowie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullokalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in besonderen motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnheräuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Lokal-Kirchenvermögen und die Lokalschulfonds, oder Schulgemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen einer dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen, oder Schullokalitäten hiedurch weder aufgehoben noch verändert werde.

4) Rücksichtlich der Unterhaltungs- und der Baulast der blossen Schul- und bloßen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben. M. E. 22. Juni 1815. D.V. S. 1322—1323.

Nach diesen Bestimmungen (Allerhöchste Verordnung v. 6. Februar 1812, Rggsbl. S. 326. Art. 8. Nro. 4., und Gesetz über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819. Art. 1. 6. № 9 und 10) sind es die bürgerlichen Gemeinden, welche in Ermangelung einer einem Dritten aus besonderem Titel obliegender Verbindlichkeit für den Neubau und die Unterhaltung der Schullokale zu sorgen verpflichtet sind, und welche zu diesem Fonde aus dem Communalvermögen die erforderlichen Mittel zu schöpfen haben, indem erst bei Unzulänglichkeit desselben zu Gemeinde-Umlagen geschritten werden darf.

Demgemäß ist vor Allem dem Magistrate der Stadt N. die Auflage zu machen, für die Herstellung des Lokals der zweiten protestantischen Schule daselbst aus städtischen Mitteln insoferne zu sorgen, als diese hinreichen, und zwar in ähnlicher Weise, wie solches im Bedürfnißfalle bezüglich der katholischen Volksschulen daselbst geschieht: indem nur, wenn der Fall einer Gemeinde-Umlage eintritt, nach Art. V. des Umlage-Gesetzes vom Jahre 1819 eine Beschränkung derselben auf die Religionsgenossen hinsichtlich der Kirchen und Schulen einer Religionspartheì stattfindet. M. E. 16. Dez. 1834. D.V. S. 1323.

Conferenzen der Schullehrer. Die Distriktsinspektionen und Schulkommissionen haben genau anzuzeigen, was in den Fortbildungsanstalten des Schullehrer-Personals geleistet wird. Zu diesem Ende ist ein Verzeichniß derjenigen Schulvorstände, welche die Leitung dieser Anstalt übernommen haben, der ihnen zugetheilten Lehrer und Gehilfen, dann der Zahl ihrer Zusammentritte, ihren gefertigten schriftlichen Ausarbeitungen und endlich der benützten pädagogischen Schriften, den Jahresberichten beizulegen. M. E. 31. Mai 1821. D.V. S. 1023.

Den Vorständen der Konferenzen ist besonders anzuempfehlen, zuförderst dahinzuwirken, daß die Schullehrer die planmäßigen Schulbücher fruchtbar für ihre Schulen gebrauchen lernen. Dieses ist dadurch zu bewirken, daß die Schullehrer mit der für jede besondere Art von Stoff jener Bücher schicklichsten bildenden Methode bekannt gemacht, zur schriftlichen Bearbeitung einiger Theile des Stoffes nach der angebenen Methode angehalten und darauf aufmerksam gemacht werden, wie sehr der Ersatz jedes methodischen Unterrichts von einer zweckmäßigen Schulzucht und Schulordnung abhänge. — Den Schullehrern, die im Besuche der Conferenzen oder in Fertigung der schriftlichen Aufsätze sich Saumseligkeiten zu Schulden kommen lassen, ist zu erklären, daß sie bei nicht erfolgender Besserung niemals auf einträglichere Schuldienste werden befördert werden. M. E. 7. Juli 1823. D.V. S. 1027.

Zur Beförderung des Unterrichtes ist es nothwendig, daß die Lehrer selbst zur Erfassung und Ausübung einer den Geist bildenden Methode mehr angeleitet und angehalten werden, zu welchem Ende sich über die Verbesserungen des Schul-Unterrichtes möglichst oft zu besprechen ist; auch soll gesorgt werden, daß für jeden Distrikt durch mäßige Beiträge der Lehrer, etwa auch durch Unterstützung aus Gemeindekassen (und in möglichen Fällen sogar aus Kreisfonds) eine kleine pädagogische Bibliothek angeschafft werde. M. E. v. 19. Sept. 1825. D.V. S. 1029. V.

Der betreffende Distriktsschulinspektor ist gehalten, den Schuldienst-Exspektanten seines Bezirkes die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen, und namentlich ihren Berufsernst und ihr sittliches Benehmen entsprechend zu beaufsichtigen, die Qualifikation der Schuldienst-Exspektanten, Schulgehilfen und Schulverweser seines Bezirkes mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenzvorstände und Schulinspektoren herzustellen und selbe der k. Kreisregierung vorzulegen. — Auch die angestellten Lehrer sind verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden, und sich darüber vorschriftsmäßig auszuweisen.

Den Minderbefähigten unter ihnen liegt es ob, dem Distriktsinspektor oder einem von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Inspektor von Monat zu Monat Beweise ihres Fleißes und ihres Fortschrittes, und zwar so lange fort abzulegen, bis es ihnen gelungen ist, die Notenstufe „gut" zu erhalten. — Die übrigen müssen sich wenigstens alle Vierteljahre bei den auf Antrag des Distriktsinspektors durch die k. Kreisregierung für eine Zahl von Schulen als Conferenzvorstände bestellten Lokalinspektoren und jährlich einmal bei dem Distrikts-Schulinspektor selbst versammeln, um sich mit demselben über alle, das Schulwesen berührende Gegenstände zu besprechen, und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten, dessen Beurtheilung zu vernehmen. — Gerne wird gesehen werden, wenn sie sich außerdem mit Wissen und Zustimmung der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspektion, wo möglich am Sitze der Letzteren und unter Aufsicht des Distriktsinspektors oder eines Lokal-Schulinspektors zu musikalischen Uebungen versammeln.

Die Leistungen der Lehrer in Bezug auf die Fortbildung sind sorgfältig zu beobachten, und bei Fertigung der Qualifikationsnoten in besondere Erwägung zu ziehen. — Uebrigens ist denjenigen Lehrern, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, die Theilnahme an den Conferenzen in der sichern Ueberzeugung frei gestellt, daß sie nicht ohne Noth einem so wichtigen Zwecke sich entziehen werden.

Wie über die wissenschaftliche, so haben die k. Kreisregierungen und sämmtliche Schulbehörden auch über die sittliche Vervollkommnung und Veredlung der Schullehrer zu wachen, und bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur solche Männer in dem Erziehungs- und Unterrichtsfache verwendet und belassen werden, deren religiös sittlicher Wandel in allen Beziehungen tadellos ist. Wahrgenommene Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung im Keime zu beseitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit rücksichtsloser Strenge nach den klaren Bestimmungen

der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1809 über die Errichtung der Schullehrer-Seminare (Rggsbl. 1809 St. XI. III. S. 953 u. f.) insbesondere Regulativ Ziff. IV. §. 1—4 inclus, dann nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 25. Juli 1810 und 6. August 1815 (Rggsbl. Jahrgg. 1815. St. XXXIII. S. 689. u. f. lit. E, Ziff. 6, 7 und 8.) und Allerhöchste Verordnung vom 17. Dez. 1825 (R. Bl. Jahrgg. 1825. № LIV. S. 1049 u. f.) und namentlich nach §. 50. dieser Allerhöchsten Verordnung, ohne weiteres temporär oder bleibend von dem Lehr- und Erziehungsfache zu entfernen, und es ist in Vollzug dieser letztern Bestimmung nie außer Augen zu lassen, daß wo es sich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerste der Eltern, um die kommende Generation und sonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen Einzelne, Härte gegen Alle wird, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl aus dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr aus jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privatwohlfahrt zu betrachten ist, und daß der Staat seine Pflicht nur dann vollständig erfüllt, wenn er eben so eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobei übrigens den Behörden nicht nur unbenommen, sondern sogar zur Pflicht gemacht bleibt, in der Art der Entfernung zwischen braven, aber unfähig gewordenen und zwischen moralisch schlechten Lehrern zu unterscheiden, und bezüglich der ersteren durch Beigebung von Adstanten, durch Ausmittelung untergeordneter Anstellungen und Verwendungen in Kanzleien, im Communalwesen, durch Empfehlung zu Aufschlägerdiensten u. s. w. jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Fürsorge eintreten zu lassen. M. E. v. 31. Jan. 1836. D.V. S. 1207—1210.

Es ist darauf zu bestehen, daß die Schullehrer, welche im Alter noch nicht zu weit vorgerückt sind, und die Schulgehilfen nicht nur von Zeit zu Zeit schriftliche Ausarbeitungen über gegebene Themate an die k. Distrikts-Schulinspektoren einliefern, sondern auch, wo möglich, monatlich einmal,

bei einem Distrikts- oder Lokalinspektor sich versammeln, welcher ihre Aufsätze zu prüfen, ihre Lektüre zu leiten, ihre Kenntnisse sowohl in Hinsicht auf die Lehrgegenstände, als die Methode zu erweitern und die nöthige Aufmunterung zu geben hat. — Um die Entschuldigung der zu großen Entfernung zu beseitigen, sind immer nur die nächstgelegenen Lehrer einem geeigneten Distrikts- oder Lokalinspektor, oder sonst einem qualifizirten Cooperator oder Kaplan zuzuweisen. Diese haben am Ende des Jahres einen Rechenschaftsbericht über die ihnen anvertraute Fortbildungsanstalt an die betreffende Distriktsschulinspektion einzuliefern, welche das Resultat derselben der k. Kreisbehörde in dem Jahresberichte vorlegen wird. M. E. 19. April 1823. D.V. S. 1286.

— — Ist anzuordnen, daß die Kapläne und Cooperatoren an den Fortbildungs-Anstalten der Schullehrer Theil nehmen, und bei den angeordneten Konferenzen pädagogische Aufsätze liefern. A. V. SKM. 4. Apr. 1824. D.V. S. 1087.

Die von dem erzbischöflichen Ordinariate dahier unterm 3. August v. J. angegebenen Gründe gegen die Theilnahme der Kapläne und Cooperatoren an den Schullehrer-Conferenzen können nicht als genügend angenommen werden; denn es ist weder ihrer Ehre, noch ihrem Ansehen nachtheilig, sondern vielmehr beiden förderlich, wenn sie bei dieser Conferenz zeigen, daß sie den Schullehrern an Geistesbildung überhaupt, und vorzüglich an pädagogischen Kenntnissen überlegen, somit nicht nur durch ihre amtliche Stellung berufen, sondern auch durch ihre höhere Einsicht berechtigt und würdig sind, das Amt eines Schulinspektors zu übernehmen. Daher haben auch mehrere Geistliche in andern Kreisen schon früher, als diese Conferenzen ausgeschrieben wurden, den Schullehrer-Conferenzen beigewohnt, und nach der allgemeinen Anordnung ist keinem in den Sinn gekommen, sich der Befolgung derselben unter dem Vorwande der Herabwürdigung seines Ansehens zu entziehen. — Es ist daher bei der Allerhöchsten Entschließung vom 4. April v. J. № 3. lit. c zu verblei-

ben, um so mehr, da die eingeschickten Jahresberichte bewiesen haben, daß es sehr vielen Lokalinspektoren nicht nur an Thätigkeit, sondern auch an den nöthigen pädagogischen Kenntnissen und Fertigkeiten fehlt. — An das erzbischöfliche Ordinariart ist das Gesinnen zu stellen, die Kapläne und Cooperatoren zur thätigen Theilnahme an den Schullehrer-Conferenzen überhaupt, insoferne sie nicht durch dringende seelsorgerliche Verrichtungen daran gehindert werden, aufzumuntern, und den k. Distrikts-Schulinspektoren ist aufzutragen, in den Zeugnissen, welche sie den Kaplänen und Cooperatoren zur Unterstützung ihrer Gesuche um Pfarreien ausstellen, besonders anzumerken, ob sie den erwähnten Conferenzen fleißig beigewohnt, und gut gearbeitete Aufsätze in dieselben geliefert haben, M. E. v. 13. Jan. 1825 D.V. S. 1288.

Congrualergänzung, Remuneration, Unterstützung.

1) Bis zum ersten September jeden Jahres sind die tabellarischen Verzeichnisse jener Lehrindividuen des Distriktes, die zur Congrualergänzung, Remuneration und Unterstützung beantragt werden, der k. Regierung vorzulegen. 2) Nach Maßgabe der h. M. E. v. 30. Juli v. Js. ist das Congrua-Einkommen eines jeden wirklichen Schullehrers im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 auf 250 fl. und das Einkommen eines jeden selbstständigen, allein einer Schule vorstehenden Schulverwesers, resp. Schulprovisors auf 200 fl. ohne Unterschied, ob die Schule eine Pfarr- oder Filialschule sei, festgestellt worden. 3) Zu Remunerationen sind nur Lehrindividuen zu beantragen und in die zu fertigende Tabelle № 2. aufzunehmen, die sich durch supererogatorische Dienstleistungen im Schulfache, in der Beförderung der Musik, Agrikultur, Seiden- und Obstbaumzucht ꝛc. vor ihren Berufsgenossen besonders hervorgethan und ausgezeichnet haben. 4) Hilfsbedürftige Schuladstanten und vorübergehend verwendete Schulverweser, sowie

wirkliche Schullehrer und Schulprovisoren, welche außer der ihnen zugewiesenen Congrua noch einer Unterstützung bedürftig und würdig sind, sind unter Vorlage ihrer Bittgesuche und der denselben zu adhibirenden legalen Zeugnisse über erlittene Unglücksfälle, Krankheit, Armuth ꝛc. in der Tabelle № 3 vorzutragen. — Hiebei bleibt es, wie bisher, so auch fortan den k. Distriktspolizei- und Schulbehörden unbenommen, hilfsbedürftige Lehrindividuen auch im Verlaufe des Jahres zu Unterstützungen zu beantragen. 5) Die Arbeitslehrerinnen sind in drei Klassen zu bringen und ihre Leistungen durch das Prädikat „vorzüglich, sehr gut und gut" zu bezeichnen und die noch weiters desiderirten Eigenschaften nach dem Formulare der Tabelle № 4 gewissenhaft anzuzeigen. 6) Die Bittgesuche der Schullehrers-Wittwen um Unterstützung sind in eine 5te Tabelle aufzunehmen. 7) Schul-Lehrlinge, welche einer Unterstützung würdig und bedürftig sind, sind in der Tabelle Nro. 6. vorzutragen.

Zur vorstehenden Instruktion wird bemerkt, daß jedes Lehrindividuum, welches zu Remuneration oder Unterstützung begutachtet wird, in religiös sittlicher und politischer Beziehung von allem Tadel frei sein muß, und daß Lehrer, Schulprovisoren und Schulgehilfen, die sich durch treue Anhänglichkeit an Thron und Verfassung auszeichnen, unter Angabe der betreffenden Thatsachen behufs besonderer Berücksichtigung und Vormerkung namhaft zu machen sind. — Gewissenhaftigkeit und möglichste Genauigkeit bei Anfertigung dieser tabellarischen Verzeichnisse wird bei Vermeidung strenger Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht. Die beantragten Remunerationen oder Unterstützungen werden von der k. Regierung nach Maaßgabe der hiefür verfügbaren Mittel gewürdiget und ermessen werden. R. v. Obbrn. 30. Juli 1851.

Nachdem seit einiger Zeit von mehreren Distriktsschulinspektionen zur Anzeige gekommen ist, daß sie von den an die k. Distriktspolizei- und Schulbehörden gemeinschaftlich ergehenden Entschließungen 'rubrizirten Betreffs keine Kennt-

nißnahme erhalten, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit der wohlbemessene Auftrag, bei jedesmaliger von der unterfertigten Stelle vorgenommener Vertheilung von Unterstützungen, Remunerationen und Congrual-Ergänzungen den einschlägigen Distrikts-Schulinspektoren den betreffenden Extrakt aus den Repartitions-Tabellen zuzustellen. Rgg. v. Obbrn. 21. April 1852. Intbl. S. 630.

Nachdem nach Maßgabe der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Febr. 1850 nicht blos bei den Dienstesbeförderungen, sondern auch bei Vertheilung von Gehaltszulagen und Gratifikationen 2c. darauf zu sehen ist, ob die betreffenden selbstständig angestellten Lehrer oder Verweser dem Unterstützungsvereine für die Schullehrer-Relikten Oberbayerns als Mitglieder beigetreten sind, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden der Auftrag, den Nachweis hierüber von allen jenen Lehrern oder Schulprovisoren des Distriktes, welche seit dem Erlasse der allegirten höchsten Entschließung angestellt sind und zu Gehaltszulagen oder Remunerationen 2c pro 1851/52 beantragt werden, zu erholen und binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle berichtlich in Vorlage zu bringen. R. v. Obbrn. 29. Okt. 1852. Intlbl. Nro. 59. S. 2407.

Constituirung der Schulinspektionen. Die Lokalschulinspektionen werden zusammengesetzt: **a.** in den Gemeinden ohne Magistrate, aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses; **b)** in den Gemeinden mit Magistraten aus einem Bürgermeister, dem Pfarrer, einem bis vier deputirten Magistratsräthen; **c)** in größern Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks-Inspektionen nöthig macht, bildet sich jede einzelne Stadtbezirksinspektion aus dem Bezirkspfarrer oder einem andern Inspektor, und einem Magistratsrathe als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrate noch ein bis drei Bezirksvorsteher als außeror-

dentliche Mitglieder benannt werden können; alle ordentlichen Mitglieder der benannten Stadtbezirksinspektionen machen mit einem Bürgermeister vereinigt, die Gesammt-Schulkommission aus.

In den Schulinspektionen der Landgemeinden haben die Pfarrer, in den Schulkommissionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden haben die Bürgermeister den Vorsitz. (Doch dieser letztere Vorsitz wurde durch Ministerialentschließung v. 24. Juni 1839 abgeändert.)

Die Landgerichtsvorstände können den Schulkommissionen in den ihnen untergebenen Gemeinden jederzeit nach Gutbefinden beiwohnen, und führen alsdann den Vorsitz, sowie auch außerdem die vorschriftsmäßige Aufsicht und Leitung.

In Ansehung a. der Verwaltung der örtlichen Schulfonds, b. der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besondern Mittel, sowie c. der Schulbauten bleiben den Magistraten und Gemeindeausschüssen die in der Verordnung über das Gemeindewesen und andern Edikten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch steht den Lokalschulkommissionen in Ansehung der bezeichneten Gegenstände das Recht gutachtlichen Vorschlages oder gutachtlicher Erinnerung zu; und die Bürgermeister u. Ortsvorsteher sind die vermittelnden Organe zwischen den Gemeindebehörden und Schulkommissionen. M. E. v. 22. März 1821. D.V. 1094 – 95.

Diese obige allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821 (Rggbl. S. 291 ꝛc. wurde auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl unterm 24. Juni 1839 dahin modifizirt:

1. Es hat bei der allgemeinen Vorschrift sein Verbleiben, nach welcher jede Schulinspektion, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, bei welchen der Lokalinspektor zugleich Distriktsinspektor ist, einer bestimmten Distriktsschulinspektion untergeben sein soll; diese haben jedoch, wo eigene Schulkommissionen bestehen, dort keine weitere Aufsicht mehr. 2. Schulkommissionen können nur in größern, also nur in den-

jenigen Städten 1ster und 2ter Klasse errichtet werden, in welchen die Magistrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet, und für welche eigene Stadtkommissäre angestellt sind, auch in diesen aber nur, wenn ihr Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirksinspektionen nothwendig macht. 3. Die einzelnen Stadtbezirksinspektionen behalten ihren ausgeschiedenen Wirkungskreis als Lokalinspektionen; die Schulkommissionen treten an die Stelle der Distriktsschulinspektionen. Die ersteren beschränken sich in der Regel auf den Umfang der einzelnen Pfarrbezirke. Ist ein solcher aber zu groß, als daß der Pfarrer die sämmtlichen dazu gehörigen Schulen vollständig zu beaufsichtigen vermag, so haben sich die andern bei diesem Kirchensprengel angestellten Geistlichen mit ihm in die Schulgeschäfte zu theilen; immer aber ist nur Einer derselben nach §. 8. u. 9. der Verordnungen vom 15. Spt. 1808 (Rggsbl. S. 2495) als eigentliches Mitglied der Schulinspektion zu betrachten. 4. Wenn auch das Amt eines besondern Schulkommissärs nach §. 4 der Verordnung vom Jahre 1821 künftig nicht mehr fortzubestehen hat, so ist doch damit nicht nur nicht gewehrt, einen der geistlichen Mitglieder der Schulkommission das von jenem früher versehene Referat in den eigentlich zum Wirkungskreis der Distriktsinspektoren gehörigen Schulsachen einzuräumen, sondern es wird dieses vielmehr zur Erhaltung der nothwendigen Einheit und Aufsicht, insbesondere zur Förderung des pädagogischen Theils der Schulangelegenheiten für nothwendig und ganz angemessen erachtet. 5. Bei denjenigen Verhandlungen der Schulkommission, welche dem Geschäftskreise der Stadtbezirks-Inspektion angehören, und nur deßwegen gemeinschaftlich behandelt werden, weil sie diese entweder sämmtlich oder größtentheils betreffen, oder weil dadurch der Geschäftsgang abgekürzt oder vereinfacht werden kann, gebührt jedem ordentlichen Mitglied ein volles Stimmenrecht; in dem zum Geschäftskreise der Distriktsinspektion gehörenden Angelegenheiten aber sind nur die Stimmen des Vorstandes und des Schulreferenten entscheidend, und die Ausfertigungen haben in diesem Falle unter ge-

meinschaftlicher Unterschrift zu erfolgen. 6. Der Vorsitz gebührt in den städtischen Schulkommissionen den Bürgermeistern, in den Lokalinspektionen den Pfarrern. M. E. v. 24. Juni 1839. A. B. SKM.

Die Stadtbezirks-Inspektionen sind den Schulcommissionen ebenso, wie die Lokalschul-Inspektionen den Distriktsschul-Inspektionen untergeordnet. M. E. v. 5. Juli 1822. D.B. S. 1097.

Wie in der einen Stadt der katholische Pfarrer als Mitglied der dortigen Gesammt-Lokalschulinspektion betrachtet wird, so ist auch in den andern der protestantische Pfarrer als Mitglied der Gesammt-Lokalschulinspektion beizuziehen. M. E. v. 7. April 1823. D.B. 1098. — Auch protestantische Diakonen können Antheil an der Stadtbezirks-Inspektion nehmen, und Mitglieder derselben seyn. M. E. v. 16. Mai 1823. D.B. S. 1099.

Die Aufsicht und Leitung der Schulen ist der gesammten Schulkommission übertragen, und diese Behörde ist es, welcher die Schullehrer das Handgelübde abzulegen, und nicht die einzelnen Inspektoren, jedoch sind diese es, welche das ganze Jahr hindurch den Unterricht in den Schulen und am Schlusse des Schuljahres die öffentlichen Prüfungen zu leiten haben. M. E. v. 15. April 1824. D.B. 1100.

Controlle über die Lokalschulinspektion.

Die k. Distriktsinspektionen haben die Lokalschulinspektionen in ihren Geschäften genau zu controlliren, sie sowohl überhaupt, als namentlich in Beitreibung der Schulstrafen kräftigst zu unterstützen, die Vollständigkeit der Schulverzeichnisse strenge zu prüfen, Hand in Hand mit der Distriktspolizei-Behörde für das Beste der Schule zu wirken, und nicht nur jeden Mangel amtlicher Unterstützung, sondern auch jede Gleichgiltigkeit oder unzeitige Nachsicht des Lokalinspektors zur Kenntniß der k. Regierung zu bringen. Schul.-Ausschr. der Rgg. v. Schwab. und Neuburg 16. Nov. 1829.

Correspondenz-Form der Lokalinspektion mit der Distriktsinspektion. Die Lokalschulinspektionen haben bei ihrer Correspondenz mit den Distriktsinspektionen in der Aufschrift: „Königl. Distrikts-Schulinspektion" zu setzen; die Distrikts-Inspektionen beginnen: „Die ꝛc. an die ꝛc." und schließen mit der bloßen Fertigung. Intbl. v. Obpflz. 12. Juni 1840. S. 881.

Die Lokalinspektionen sind auch den Distriktspolizei-Behörden untergeordnet und es ist an diese — wie an die Distriktsinspektion in Subjektions-Form zu berichten, wogegen von diesen die Erlasse in Form von Weisungen ergehen. R. v. W. 24. Febr. 1835. K.B. S. 310.

D.

Deutschkatholiken, deren Schulpflicht. Insolange die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden als Religionsgesellschaften betrachtet wurden, war deren schulpflichtige Jugend mit Rücksicht auf den zu erhaltenden besondern Religionsunterricht von der Theilnahme an dem Religions-Unterrichte in den öffentlichen Schulen dispensirt, auch war ihr freigestellt, sowohl die katholische als die protestantische Schule ihres Wohnortes zu besuchen, soweit in einzelnen Schulen Räumlichkeit und andere äußere Umstände kein Hinderniß in den Weg legten. Nachdem aber zufolge vom 2. d. Mts. die genannten Genossenschaften aufgehört haben, einen religiösen Charakter zu besitzen, kann in Betracht, daß die Staatsregierung nicht dulden darf, daß die Jugend ohne Religion aufwachse, sowie in Betracht, daß die Aufgabe der Schule ebensowohl religiös sittliche als intellektuele Bildung ist, fernerhin nicht gestattet werden, daß die Jugend dieser Genossenschaften von dem öffentlichen Religionsunterrichte dispensirt werde.

Was die Bestimmungen betrifft, welchen öffentlichen confessionellen Religionsunterricht die schulpflichtigen Kinder der Sekte empfangen sollen, so läßt sich aus der bisherigen Beschickung der protestantischen oder der katholischen Schule an den

Sitzen der deutschkatholischen und freien Gemeinden mit denselben wohl im Allgemeinen annehmen, daß deren Eltern dem dort ertheilten confessionellen Religionsunterrichte den Vorzug geben vor einem andern; es soll jedoch damit dem Bestimmungsrechte der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden katholischen oder protestantischen Religionsunterricht nicht vorgegriffen sein; nur versteht es sich, wenn sie hierüber Bestimmungen getroffen haben, von selbst, daß sodann behufs der Aufrechthaltung der Unterrichtsordnung die Kinder an die betreffende Confessionsschule auch überhaupt zu verweisen sind. Wenn und insolange daher deutschkatholische oder freigemeindliche Familien sich nicht einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft anschließen, in welchem Falle die Kinder der Religion ihrer Eltern zu folgen haben, — welcher verfaßungsmäßige Grundsatz bezüglich aller Kinder auch für den Fall vorläufig maßgebend sein soll, wenn nur ein Ehetheil zu einer solchen Religionsgesellschaft übertritt, oder von einer solchen überhaupt sich nicht getrennt hatte, der andere aber außer jedem Religionsverbande verbleibt, — sind die Eltern schulpflichtiger Kinder zur Erklärungsabgabe innerhalb eines bestimmten präjudiziellen Termines darüber aufzufordern, ob sie ihren Kindern protestantischen oder kathol. Religionsunterricht ertheilt wissen wollen. Geben die Eltern innerhalb des bemerkten Termins keine oder keine entsprechende Erklärung ab, so sind die Kinder zu jener Schule und zu jenem Religionsunterricht für pflichtig zu erkennen, wohin sie zugewiesen worden wären, wenn ihre Eltern nicht aus ihrem früheren Kirchenverbande ausgetreten waren.

Befinden sich an andern Orten, als den obengenannten, wo deutschkatholische und freie Gemeinden bestanden haben, einzelne schulpflichtige Kinder dieser Sekte und haben deren Eltern für ihre Kinder einen kirchlich confessionellen Religionsunterricht gewählt, der an der Ortsschule nicht ertheilt wird, so hat von Amtswegen die Zuweisung dieser Kinder an den betreffenden Pfarrer der gewählten, oder präjudiziell bestimmten Confession behufs des Religionsunterrichts zu geschehen. Ueberhaupt ist es den Distrikts-Polizeibehörden und

namentlich den mit der Führung der Civilstands-Register über die fraglichen Genossenschaften beauftragten Stadtmagistraten aufzugeben, die Schulpflichtsverhältnisse der Kinder derselben genau und rechtzeitig wahrzunehmen und nach obigen Direktiven die Zuweisung derselben an die betreffenden Lokalschul-Inspektionen zu vollziehen. Auch sind letztere im Interesse der religiös sittlichen Bildung dieser Kinder zu beauftragen, Dispensen von dem Besuche der öffentlichen Schule denselben nicht oder wenigstens nicht ohne Versicherung eines vollständig urrogirenden Religionsunterrichtes zu ertheilen.; M. E. vom 10. Novbr. 1851.

Auf den Bericht der k. Regierung, K. d. J., vom 8ten Jan. 1852 über die Bedenken, welche von dem Stadtmagistrate Fürth gegen den Vollzug der obigen Entschließung vom 10. Nov. v. Js. vorgebracht worden sind, erfolgte eine erläuternde und erschöpfend begründete Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1852, wornach auf der Entschließung vom 10. Novbr. 1851 mit allem Ernste zu bestehen und darnach zu verfügen ist. Nachdem jene allerhöchste Entschließung lithographirt an sämmtliche Distriktspolizei- und Distriktsschulinspektionen ergangen ist, unterbleibt hier ein Abdruck um so mehr, als man selber selten bedürfen möchte.

Diätenliquidation der Distriktsinspektoren. Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß die Diätenliquidationen der Distrikts-Schulinspektoren für die ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen in Zukunft nicht mehr als Beilage zu den Schuljahrsberichten, sondern gesondert und zwar längstens bis zum 1. Oktober jeden Jahres berichtlich vorgelegt werden, daß die gegen diese Anordnung handelnden Betheiligten die allenfalls hieraus hervorgehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. München den 23. Dez. 1852. Reg. v. Obbr. Intbl. S. 2878.

Die Liquidationen müssen nach folgendem Formular angefertiget sein. Obbr. Intbl. 13. Sept. 1840. S. 1215.

Diätenverzeichniß für die von der k. Distriktsinspektion N. N. pro 18 vorgenommenen Hauptschulvisitationen.

Nro.	Namen der Schulen.	Tag der Visitat.	Entfernung.	Diäten-Betrag.	Bemerkungen.
1.	Aschheim	14. Mai			

Bemerkung. Hinsichtlich der Diätenliquidation für außerordentliche, unvermuthete Visitationen sind die Protokolle hierüber beizulegen. Sollten mehr als 4 unvermuthete Visitationen unter dem Jahre nöthig erachtet werden, so sind vorher die Gründe an die k. Regierung zu bringen, außerdem hiefür keine Bezahlung erfolgen würde.

Dictaten- u. Schreibhefte. Der Stoff für die Uebungen im Schön- und Rechtschreiben ist nicht der Willkühr der einzelnen Lehrer zu überlassen, sondern allenthalben gleichförmig, nach einem geregelten zusammenhängenden Plane zu bemessen.

Dieser Stoff hat zu bestehen a. in der ersten Klasse der Werktagsschule für die bereits zum Schreiben ganzer Wörter vorgerückten Schüler und Schülerinnen, also im II. Kurse der I. Klasse: Für die Schönschreibübungen: die wichtigsten Namen, Jahrzahlen, Orte und Personen aus der biblischen Geschichte, — die wichtigsten Orts- und Personennamen der teutschen, und namentlich der bayrischen Geschichte, so viel möglich in chronologischer Reihenfolge; für die Rechtschreibübungen: Diktando-Schreiben; b. in der II. Klasse der Werktagsschule: Für die Schönschreibübungen: Kurze Denksprüche religiösen Inhaltes, und Regeln über die Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit und den Mitmenschen; für die Rechtschreibübungen: Hauptmomente der biblischen Geschichte; c. in der III. Klasse: Für die Schönschreibübun-

gen: Hauptmomente der Erdebeschreibung und der Naturgeschichte: für die Rechtschreibübungen: Stylübungen, Briefe, Rechnungen, Conto's, Aufsätze; und d. in der Sonn- und Feiertagsschule: für Schönschreibübungen: Hauptmomente aus dem Gebiete der Geschichte und namentlich der Vaterlandsgeschichte; für die Rechtschreibübungen: Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirthschaft.

Bei Entwerfung des Inhaltes der Diktatenübungen gilt, daß es sich nicht um weitschichtige Darstellungen, sondern um einzelne kurze Construktion handelt, und daß derjenige Lehrer die Aufgabe am richtigsten gelöst haben wird, dem es gelingt, das Wichtigste aus dem betreffenden Stoffe in eine nicht allzugroße Zahl klarer gemeinfaßlicher Sätze mit steter Beziehung auf den Schöpfer und lehrreicher Anwendung auf den Beruf und die Pflichten des Menschen zusammenzuziehen.

Ueberhaupt kann den Lehrern nicht genug begreiflich gemacht werden, wie nicht das Viellehren, sondern das Rechtlehren einen bleibenden Eindruck erzeugt, wie die Sprichwörter der neuen und die kurzen Fabeln der antiken Welt unendlich tiefer, als alle Folianten auf den Charakter und die Bildungsgeschichte der Völker eingewirkt haben, und wie immer als Lehrresultat und als Stoff einstigen Nachdenkens 15 bis 20 richtig gegriffener Sätze aus jedem Fache unendlich tiefer wurzeln, als alles deffüse Scheinlehren, und als die dem gründlichen Wissen so nachtheiligen Prüfungsparaden.

Die Schreibübungen mittelst der Schiefertafel bleiben auch fortan, wie bisher gestattet, jedoch ist der Stoff derselben und die Wahl der Gegenstände gleichfalls nach gegenwärtigen Vorschriften zu bemessen, und es sind selbe als Vorübungen für die Schönschreib- und Diktatenhefte zu behandeln.

Die Schönschreibübungen sowohl, als die Diktaten sind nicht, wie bisher zu vernichten, und dem Zufalle Preis zu geben, sondern von dem Lehrer sorgsam aufzubewahren, für jedes schulpflichtige Individuum in zwei Hefte (ein Schönschreib- und ein Diktatenheft) zusammen zu heften, und in

dem Falle des Uebertritts einzelner Schulpflichtiger von der Schule eines Ortes in jene des Andern durch den Lokalinspektor des künftigen Aufenthaltsortes als Regierungssache portofrei zuzusenden und den Schulpflichtigen bei ihrem Austritte aus derselben als Noth- und Hilfsbüchlein und insbesondere als Leitfaden der in politischer und moralischer Hinsicht so wichtigen und bisher so sehr vernachläßigten häuslichen Erziehung zuzustellen. M. E. 24. Juli 1833. D.V. S. 1419—1421.

Diensteseinführung der Schullehrer. Die Diensteinführung eines neuernannten Schullehrers hat die Lokal-Schulinspektion unentgeldlich vorzunehmen.

Ehe die Einführung vorgenommen werden kann, hat der neuernannte Schullehrer sich in Person sowohl bei dem Land-Richter, als bei dem Distriktsschulinspektor zu stellen, und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beiden unentgeldlich zu ertheilende schriftliche Beglaubigung der Lokal-Schulinspektion vor der Einführung vorzulegen und zu Protokoll zu bringen. M.E. v. 1810. D.V. S. 1255.

Dienstpolizei, bezüglich der Schullehrer. Was Dienstpolizei bezüglich des Schullehrerpersonals betrifft, kann das kgl. Landgericht aus eigener und alleiniger Competenz keinen Strafbeschluß erlassen, denn die Landgerichte sind auf die allgemeine Mitaufsicht der Schulen beschränkt. Es ist nach Amtsinstruktion v. J. 1808. §. 29. bei bedeutenden Vergehen der Schullehrer an den Distriktsinspektor von der Lokalinspektion zu berichten. An die Distriktsinspektoren sind alle Streitigkeiten zwischen Schullehrer und Pfarrgemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schulen, Schul-Ordnung und Schulzucht zu bringen. — Beide Behörden haben miteinander sich zu benehmen. R. v. W. 27. Aug. 1836. K.V. 410.

Die Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage können auf Schullehrer keine Anwendung finden, und bei dienstespolizeilicher Einschreitung kann nur einfache Beschwerde, nicht

aber ein Rekurs Platz greifen; demnach ist inhaltlich D.V. B. XVII. S. 961—963 bei dienstpolizeilichen Einschreitungen die Akteneinsicht eines Advokaten unstatthaft. Eine Beschwerde gegen eine ausgesprochene Versetzung hat auch keinen Suspensiv-Effekt; wenn diese Maßregel aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse und die Dienstesverhältnisse vorgekehrt worden ist. R. v. W. 2. Sept. 1844. K.B. S. 652.

Distriktsinspektoren, deren Amts-Instruktion.

§. 1. Die Distrikts-Schulinspektoren sind im Bezuge auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane des General-Kreiscommissariats.

§. 2. Jeder Distrikts-Schulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distriktes (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichtes, oder einer größern Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten.

§. 3. Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Confession, so werden zwei Distriktsinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgericht befindliche Schulen einer Confession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distrikts-Schulinspektors ihrer Confession.

§. 4. Die Distrikts-Schulinspektoren werden, auf begutachteten Vorschlag des General-Kreiscommissariates, von dem Ministerium, auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichtes ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stand der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distriktsinspekter überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§. 5. Der Distrikts-Schulinspektor erstattet seine Berichte Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-

Anstalten seines Distriktes an das General-Kreiscommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als eigne Aufträge zu empfangen hat.

§. 6. Die Amtsverbindlichkeiten des Distriktsinspektors bestehen:

a) in Handhabung der äußern Schulordnung;

b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt und jeder insbesondere.

c) in fortwährender Controllirung der Lokal-Inspektionen seines Bezirkes.

§. 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distrikts-Inspektor Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er als Lokal-Inspektor seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisrathes steht, diese durch möglichste gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen und wohin er schwächere Lehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§. 8. Er besucht regelmäßig wenigstens alljährig einmal jede Schule seines Distriktes, oder macht im Falle, daß er diese pflichtmäßigen Schulbesuchs-Reisen, wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem General-Kreis-Kommissariate die Anzeige davon nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten können.

§. 9. Bei diesen Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Distrikts-Inspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schul-Berichte, und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen aufs Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distrikts-Inspektor hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich:

a) auf die ersten und allgemeinen Haupterfordernisse einer guten Schule; sodann

b) auf die örtlichen Verhältniße, Mängel oder Vorgänge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studien-Plan; auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schulgesetze und dergleichen mehr zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer, als Lokalinspektor; oder durch einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schul-Lehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Lokalinspektoren, Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart die Visitation ohnehin jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen u. Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichtes an das General-Kreiscommissariat einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besondern Prüfung fordern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distriktes etwa befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§. 10. Auch wird dem Distrikts-Inspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokalinspektoren seines Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem General-Kreiscommissariate mit seinem Haupt-Bericht über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des August-Monats zu übersenden.

§. 11. Dem Hauptberichte legt er ein unpartheiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Lokalschulinspektoren, Hilfsgeistlichen, Schulgehilfen seines Distriktes bei.

§. 12. Endlich wird sich der Schulinspektor bemühen, daß, wo es die Lokalumstände gestatten oder erfordern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektür bei den Schullehrern befördert und Schulkonferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden. München den 15. September 1808.

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ist unter Aufsicht der Distrikts-Inspektionen, Landgerichte, Magistrate den Lokalschulinspektionen zu überlassen. R. Bl. 17. Dez. 1825. S. 1075.

Säumigbefundenen Distriktsinspektoren wird die ihnen zur Auszeichnung übertragene Funktion wieder abgenommen und dieses Amt einem andern würdigeren Geistlichen desselben Distrikts ertheilt werden, welchem man sodann um so strengere Aufsicht über sie und ihre Führung der Lokalschulinspektion aufgeben werde. R.-Bl. 25. Juli 1810.

Die auf Grund von Regierungs-Rescripten amtlich ausgefertigten Signaturen der königl. Distriktsschulen-Inspektionen an ihr untergeordnetes Personal haben amtliches Ansehen, und die Landgerichte sind nicht befugt, die Orginal-Rescripte von ihnen abzufordern. Oberpfälz. Intbl. 2. Febr.. 1817. S. 94.

Die Distriktsschulinspektionen haben die Hilfsgeistlichen und Lokalschulinspektoren von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam zu machen, daß bei Pfründeverleihungen die nützlichen Lei-

stungen der Geistlichen für die Schule vorzüglich werden berücksichtiget werden. M. E. 5. Febr. 1826.

Die Uniform der Distriktsschulinspektoren ist von dunkelblauem Tuche mit gleichfarbigem Unterfutter und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammt ein Zoll breit mit mattem Gold gestickt. Die Aermel, Aufschläge und Taschenklappen sind ungestickt von dunkelblauem Tuche; die vergoldeten Knöpfe mit gekrönten Löwen bezeichnet. Die goldene Hutschlinge und Quaste ohne Buillons und ohne eingemischte färbige Seide; dann die Kokarde nach Vorschrift.

Ein besonderes Amtssiegel ist bewilliget. M. E. v. 3. Sept. 1809. D.V. S. 1062.

Der Rang ist dem Distriktsschulinspektor nach dem Dekane eingeräumt. Allein dieser Vorrang bezieht sich nur auf ihre Funktionen in dieser Eigenschaft, ohne eine Ausdehnung über ihren pädagogischen Wirkungskreis hinaus zu begründen, und ändert demnach, insoferne die Distriktsinspektoren zugleich Pfarrer sind, Nichts in der Verfassung der Ruralkapitel, und den bei denselben eingeführten Rangverhältnissen der Pfarrer als Kapitelsmitglieder untereinander in Rücksicht auf die eigenen Angelegenheiten der Kapitel. M. E. v. 25. Juni 1810. D. S. 1063.

Da sich über den Rang der Distriktsschulinspektoren unter den Geistlichen hie und da Zweifel erhoben haben; so wurde zur Hebung derselben von der k. Regierung des Rezatkreises unterm 11. November 1811 bekannt gemacht: daß es nach einer allerhöchsten Entschließung vom 28. Oktober in Rücksicht des Ranges der Distriktsschulinspektoren bei der Entscheidung der Amtsinstruktion für die Distriktsinspektionen überall und also auch bei der Würde den Rang zunächst nach dem Dekan haben sollen, sein Verbleiben habe. D. S. 1063.

Die obige Uniform wurde im Jahre 1838 dahin abgeändert: Die Rektoren, Professoren, Distriktsschulschulinspektoren, wenn sie Geistliche sind, haben bei Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, als Amts-

Kleidung einen schwarzen Frack mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe und ein Mäntelchen zu tragen. Die übrige Kleidung muß dem Amtskleide angemessen sein, als: Kurze Beinkleider, schwarze Strümpfe, Schuhe mit Schnallen und eine Kopfbedeckung, wie sie bei höhern Geistlichen jeder Confession üblich ist. Protestantische Distriktsschulinspektoren, welche zugleich Dekane sind, dürfen bei gleichzeitigen Schul- und Kirchen-Visitationen den Kirchenrock sammt Barett tragen. Obpflz. Intbl. 14. Febr. u. 25. Juni 1838.

Dispensation vom Schulbesuche. Die k. Distriktsschulinspektion hat über das Gesuch um Entlassung aus der Sonntagsschule nach Ansicht des §. 38 der allerhöchsten Verordnungen vom 17. Dezbr. 1825 (Regl.-Bl. S. 1076) in eigener Zuständigkeit salvo recursu zu beschließen. R. v. W. den 23. Juni 1840. K.B. S. 564.

Bedingungen zur Dispense sind, daß 1. fortwährend für entsprechenden Privatunterricht sowohl in den Elemantar- als Religionsunterrichtsgegenständen gesorgt werde, 2. die Dispensirten sich jedesmal zur öffentlichen Prüfung stellen, 3. bezüglich der Entlassung aus der Werktagsschule, sowie der Disciplin und der Beiträge für die Schule den besondern Vorschriften gerade so unterworfen bleiben, als wenn sie die öffentliche Schule wirklich besuchten.

Sollte ein oder der andere dieser Vorbehalte nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so ist die Dispensation sogleich einzuziehen. R. v. W. 20. Nov. 1840.

Dotation und Vermögen der Schulen.

1. Bei allen Gemeindetheilstheilungen, welche noch anhängig sind, sowie bei allen künftigen muß der betreffenden Schule ein gesetzmäßiger Antheil zugewiesen werden; 2. im Falle einer schon ganz vollendeten Theilung hat die Schule nur dann einen Anspruch, wenn noch Reserveplätze vorhanden sind; 3. von einem Surrogate durch eine auf die einzelnen Gemeindetheile zu legende Abgabe soll Umgang genommen werden. M. E. v. 7. März 1812. D. S. 1321.

E.

Eintreffen der Schullehrer auf deren Anstellungsposten.

1. Die Behörde, durch welche die Behändigung der Anweisung zur Verwendung stattfindet, hat die Uebergabe der Regierungsentschließung an das benannte Individuum binnen 3 Tagen zu bethätigen und auf derselben den Tag der Insinuation zu bemerken; 2. jeder Lehrer hat die an ihn ergangene Weisung binnen 10 Tagen bei Vermeidung ernster Disciplinareinschreitung zu befolgen; 3. besondere Verhinderungsgründe sind binnen 3 Tagen mit zureichendem Nachweise der Insinuationsbehörde anzuzeigen, welche hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten hat, wenn sie die Verhinderungsgründe für richtig erkennt, und ist alsdann weitere Resolution zu gewärtigen. 4. Die Schulbehörden werden verpflichtet mit billiger Rücksichtsnahme auf die Entfernung des früheren Postens zu bemessen, binnen welcher Zeit der Angewiesene an dem Orte der neuen Bestimmung ankommen kann, bei der Anmeldung auf der Dekretur den Tag der Ankunft zu bemerken und bei wirklicher Verspätung hierüber berichtliche Anzeige anher zu erstatten. Reg. München den 15. Jan. 1851.

Enthebung von der Lokalschulinspektion.

1. Wenn einem Ortspfarrer, um dem Verfall der Schule vorzubeugen, die Lokalschulinspektion abgenommen werden muß, so soll die Abnahme dieser jedem Pfarrer durch allerhöchste Anordnung als beständig zukommende Funktion jedesmal mittelst Berichtes zur Allerhöchsten Stelle in Antrag gebracht werden. 2. Die Lokalinspektion kann zwar in dringenden Fällen vom königl. Generalcommissariate abgenommen und einem andern Orts- oder benachbarten Geistlichen übertragen werden; es ist aber eine solche provisorische Verfügung zufolge §. 4. lit. b. und c. der speciellen Instruktion sogleich einzuberichten. 3. In jedem Falle ist der Kreis-Kirchenrath als Correferent zur vorläufigen Berathung zu ziehen. Uebri-

gens ergibt sich aus dem Generalrescripte vom 25. Juli 1810 von selbst, daß die Abnahme der Lokalschulinspektion alsdann erst eintreten kann, wenn die vorläufige Anwendung milderer Mittel ohne Erfolg geblieben ist, oder wenn der Lokalschulinspektor nicht zur freiwilligen Niederlegung der Inspektion hat disponirt werden können. M. E. v. 15. April 1815. D. 1093.

Entlassung aus der Schule. Nach allerhöchster Verordnung vom 23. Dezbr. 1803 Rggsbl. 914 vom 15. Sept. 1808. mit ihrer Beilage ist die Entlassung vor dem erreichten Alter von einer wohlbestandenen Prüfung vor dem Distriktsschulinspektor und von einem Erkenntniß desselben, nach erreichtem Alter aber mindest von einer wohlbestandenen Prüfung vor dem Lokalschulinspektor und einem Beschlusse desselben abhängig gemacht. D.V. S. 1031.

Weiteres siehe „Schulpflicht."

Ersticken durch Kohlendampf. Das Ersticken mittelst Kohlendampf wird meistens dadurch herbeigeführt, daß glühende Kohlen als Erwärmungsmittel in geschlossene Schlafzimmer gestellt werden. Durch zweckmäßigen Vortrag in den Schulen soll jährlich beim Eintritte der kalten Jahreszeit die Jugend geeignet belehrt werden. Obbr. Intbl. № 8. J. 1838.

F.

Fabriken, Verwendung schulpflichtiger Kinder in denselben.

1. Kein Kind soll vor dem neunten Jahre in Fabriken u. dgl. aufgenommen werden; 2. zur Aufnahme wird ein gerichtsärztliches Zeugniß über vollkommene Gesundheit und ein Lokalinspektionszeugniß über fleißigen Schulbesuch und gehörige Kenntnisse erfordert; 3. dergleichen Kinder dürfen nur 10 Stunden des Tages arbeiten; 4. wenigstens 2 Stunden sollen sie entweder während der Arbeitszeit am öffentlichen Unterrichte Theil nehmen, oder in einer Fabrik-

schule; in beiden Fällen haben sich die Kinder der öffentlichen Jahresprüfung zu unterziehen; 5. die Fabrikschulen stehen unter Aufsicht der Schulbehörden; 6. dem kirchlichen Vorbereitungsunterrichte zum Empfang der hl. Sakramente haben die Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen. 7. Die Fabrikherren haben obige Vorschriften pünktlichst zu beobachten, ansonst sie sich Geldstrafen zuziehen, oder ihnen der Gebrauch schulpflichtiger Kinder verboten wird. Sie sind auch verpflichtet, den Schulvorständen jederzeit ein Verzeichniß ihrer schulpflichtigen Kinder vorzulegen. M. E. 15. Jan. 1840.

Fassionen der Schullehrerdienste. Die Herstellung der Gehaltsfassionen der Schullehrer hat durch die betreffende Orts-Schulkommission unter Zuziehung und nach spezieller Vernehmung des Lehrers nach folgender Vorschrift zu geschehen: Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit der Fassionen ist das vorschriftsmäßige Formular in Döllinger B. IX. № 2 in Anwendung zu bringen.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Fassion sind sonach in derselben Reihenfolge vorzutragen, wie sie nach den Haupt-Rubriken in dem Schema vorgezeichnet sind.

1. Die Einkünfte und Lasten sind durch rechtsförmliche Zeugnisse derjenigen Kassen, Behörden und Partheien, von und an welche sie geleistet werden, nachzuweisen, z. B. Beiträge aus der Staatskasse durch amtliche Zeugnisse des betreffenden Rent- oder Forstamts, Beiträge der Stiftungen durch Atteste der Pfarrer und Stiftungspfleger, Beiträge von Gemeinden durch Bescheinigung der betreffenden Gemeindeausschüsse der beitragspflichtigen Orte und Beiträge von Privaten durch beglaubigte Bescheinigung derselben. — 2. Die leer durchzuführenden Einnahms- und Ausgabs-Rubriken, das heißt solche Positionen, die bei einer Schul- oder Kirchendiener-Stelle nicht vorkommen, sollten zwar der Regel nach mit ordentlichen Fehlanzeigen belegt sein; es mag jedoch der Vereinfachung halber genügen, wenn statt dessen am Schlusse der Fassionen deren Richtigkeit, und daß weder in der Ein-

nahme noch Ausgabe irgend ein Ansatz unterblieben ist, der vorschriftsmäßig hierin einzustellen gewesen wäre, von der Lokalschulkommission bezeugt wird. — 3. Sämmtliche Positionen der Einkünfte und Emolumente werden in ihrem Bruttobetrage eingestellt, die Kosten der Produktion und Perception aber in dem II. Kapitel № III. vorgetragen. — 4. Am Schlusse der Fassion werden Einnahmen und Ausgaben gegen einander abgeglichen, und der reine Ertrag einer Schulstelle hergestellt. — 5. Als erste Beilage wird der Fassion eine beglaubigte Abschrift des über die Anstellung des dermaligen Dienstinhabers erfolgten Rescriptes beigefügt. 6. Die Belege sind durchgehends mittels fortlaufender Zahlen in der Reihe zu numeriren, wie die Positionen in der Fassion aufeinander folgen. — 7. Sämmtliche Belege, mit Ausnahme der von den k. Behörden ausgestellten, sind mit der Contrasignatur des k. Landgerichts, Herrschaftsgerichtes oder unmittelbaren Magistrates zu versehen. — 8. Das Quantum der Naturalbezüge muß sowohl in den Fassionen, als auf den nachweisenden Dokumenten und Erhebungsbelegen im bayrischen Maaße ausgedrückt, resp. beibemerkt werden. — 9. Bei dem Geldanschlage der Naturalbezüge an Weizen, Korn, Dinkel (Fesen, Spelz), Haber ꝛc. werden die Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 11. August 1828 die allgemeine Grundsteuer betr., zum Grunde gelegt, welche also lauten:

„Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in „Geld sind folgende Normalverhältnisse für das ganze Kö„nigreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung „zu bringen:

„Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden „in Ansatz und ist gleich zu setzen 2/3 Schäffel (4 Metzen) „Waizen oder Kern oder 1⅓ Schäffel (8 Metzen) Gerste „oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Din„kel, Spelz)."

Andere Bezüge an Bier, Most, Wein und Baumfrüchten werden nach den Mittelpreisen der letzten zehn Jahre in

Anschlag gebracht. Die betreffende Polizeibehörde hat diese Preise zu bestimmen. — 10. Der Geldanschlag des Besoldungsholzes, des Torfes, der Steinkohlen rc. ist durch ein Forst- resp. bergamtliches Zeugniß über den zehnjährigen Durchschnitts-Normalpreis zu begründen. Unter den Holzbezügen ist übrigens nur das wirkliche und zwar für den eigenen Hausgebrauch des Lehrers bestimmte Brennmaterial vorzutragen, die allenfallsigen Forstrechtsbezüge in Staats-, Stiftungs- und Communalwaldungen eignen sich zum Vortrage unter dem Ertrage aus Rechten. — 11. Wenn der Lehrer das Anweisgeld und den Hauerlohn auf den Stamm **ex propriis** ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten, zu entrichten hat, so muß auch dieses nach seinen Durschnitts-Berechnungen forstamtlich attestirt und hierauf der geeignete Vortrag in dem 2. Kapitel der Fassion begründet werden.

Für Kleinmachung des Besoldungsholzes behufs der Beheizung darf nichts in Anrechnung kommen. — 12. Was den Fuhrlohn von der Getreid- und Holzbesoldung betrifft, so darf nur in dem Falle eine Aufrechnung hiefür (in dem 2. Kapitel) stattfinden, wenn fremdes Fuhrwerk hiezu gegen Bezahlung gebraucht wird. Wird aber zur Beifuhr der Naturalien ein eigener Anspann benützt oder die Beiführung von der Gemeinde besorgt, so darf hiefür nichts in Ansatz kommen. — 13. Das blos zur Beheizung der Schulstube bestimmte Holz ist unter den Bemerkungen aufzuführen, sohin unter dem Einkommen des Lehrers nicht vorzutragen. — 14. Unter den Bezügen aus Gemeindekassen sind nur jene aufzuführen, welche dem Schullehrer als s o l c h e m und nicht in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber zustehen. Die Remuneration für letztere Verwendung ist ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit in der zweiten Abtheilung der Fassion № in Spezifikation zu bringen. — 15. Unter den, vom S t a a t s- A e r a r v e r m ö g e b e s o n d e r e r R e c h t s t i t e l zu beziehenden Einnahmen sind nur jene zu verstehen, welche in Folge eigenthümlicher Rechtsverhältnisse und einer darauf für das Staatsärar begründeten speziellen Leistungs- oder Entschädi-

gungs-Verbindlichkeit beruhen. — Die Zuflüße aus der bis zum Jahre 1830/31 schon bestandenen Kreisschuldotation gehören zur dritten Abtheilung der Fassion. – 16) Ueber den Ertrag des Schulgeldes von Werk- und Feiertagsschulen sind 10jährige auf den Grund der Schullisten, Erhebungsregister, und sonstiger Behelfe von den Pfarrern und resp. Orts-Schulinspektoren herzustellende Durchschnittsberechnungen nach dem anliegenden Formular № 3. anzufertigen und der Fassion zu adnumeriren. — 17) In diesen Berechnungen ist die jährliche Zahl der Werk- und Feiertagsschüler nach den einzelnen Orten, welche zu den Schulen gehören, auszuscheiden, und unter Bemerkung des herkömmlichen oder fixirten Betrags des Schulgeldes hievon der Durchschnittsbetrag auf das Genaueste zu ermitteln. — 18) Was die Schülerzahl betrifft, so wird, wenn unerachtet der bestehenden Verordnungen keine Aufschreibungen hierüber vorhanden sein sollten, in jedem Orte von ältern Einwohnern, insbesondere von ehemaligen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung resp. Ortsschul-Kommission erhoben werden können, wie hoch die Zahl wenigstens im Durchschnitte anzunehmen ist. — 19. Da dem Schullehrer das Schulgeld für arme Kinder nicht entgehen darf, vielmehr in diesem Falle der Ersatz durch die betreffende Gemeinde- oder Wohlthätigkeitskasse einzutreten hat, so ist in der Fassion der ganze durchschnittsmäßige Betrag des, nach der Zahl aller Schulbesuchenden resp. schulpflichtigen Kinder zu berechnenden Schulgeldes, aufzunehmen. — 20. Von sämmtlichen dem Lehrer zur Nutznießung überlassenen Realitäten, wohin auch die nach den bestehenden Verordnungen der Schule zu überweisenden Antheile an vertheilten Gemeindegründen gehörig, ist ein von dem treffenden Rentamte beglaubigter Steuerkataster-Extrakt zu den Fassionen beizubringen.

Hierin ist zugleich der Schätzungswerth der Realitäten anzugeben und wenn ein solcher noch nicht vorliegt, die Abschätzung von dem k. Land- resp. Herrschaftsgerichte bewirken zu lassen. — 21. Der Ertrag der freien Wohnung und

der Dienstgründe ist von den treffenden k. Landgerichten durch verpflichtete unpartheiische Schätzleute erheben zu lassen, wenn diese Realitäten nicht vermiethet oder verpachtet sind; die über jene Schätzung aufzunehmenden Protokolle sind, statt der größtentheils unbrauchbaren Oekonomie-Berechnungen, den Fassionen als Belege beizulegen. — 22. Bei dieser Ertrags-Bestimmung ist mit zweckmäßiger Umsicht zu verfahren, und von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Fassion nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft eine nachhaltige Anwendbarkeit und Geltung haben müsse. — 23. Wo Grundstücke und Realrechte wirklich verpachtet sind, wird der Durchschnitt des Pachtertrages in den letzten 10 Jahren, oder wenn derselbe nicht so weit zurückgeht, von den jüngsten 6 oder 3 Jahren, und im äußersten Falle der Pacht-Ertrag des letztverflossenen oder des laufenden Jahres angesetzt. — 24. Bei den aus Gemeindeumlagen zu bestreitenden Gehaltstheilen ist in der Bemerkungskolumne anzugeben, welcher Maßstab der Umlage zum Grunde liege (Umlagefuß) und wie sich solcher zur Gesammtsteuer der betreffenden Gemeinde verhalte. — 25. Unter dem Ertrage aus Rechten werden die, bei irgend einer Schulstelle hergebrachten grund-zins- oder zehentherrlichen Gefälle in Geld oder Naturalien, dann die Gemeinde-, Weid- und Forstrechte vorgetragen. — 26. Die einzelnen Leistungen an ständigen Abgaben sind mit Bemerkung des Namens und Wohnorts der Abgabenpflichtigen und Bezeichnung des betreffenden Grundobjekts, entweder in ein Verzeichniß zu bringen, und aus demselben summarisch in die Fassion zu übertragen, oder wenn von dergleichen Leistungen nur wenige vorkommen, sogleich einzeln in der Fassion selbst aufzuführen. — 27. Die Naturalien werden nach den oben № 9 bemerkten Preisen zu Geld angeschlagen. Andere Naturalien an Hühnern, Enten, Gänsen, Fischen rc. werden nach Maßgabe der Deklaration vom 8. Februar 1825 (R.-Bl. S. 100.) veranschlagt.

Der Ertrag an Ländereien wird nach einer Durchschnitts-Berechnung der letzten 20 Jahre in Ansatz gebracht. Der-

gleichen unständige Gefälle sind mit einem Auszuge aus dem sie begründenden Urbau rc. zu belegen. — 28. Die zehentbaren Grundstücke sind aus den vorliegenden Zehentbeschreibungen auszuziehen, und in ein Verzeichniß zu bringen.

Der Ertrag wird nach Maßgabe der Zuständigkeit in den großen (Getreid-) Zehent und in den kleinen (Heu-, Wein-, Hopfen-, oder Blut rc.) Zehent ausgeschieden, und ermittelt:

a) wenn der Zehent verpachtet ist, durch den Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre, b) wenn der Zehent selbst eingesammelt wird, nach einer auf den Grund der vorhandenen Zehentregister und Aufschreibungen herzustellenden Durchschnittsberechnung der letzten 10, oder wenn die Aufschreibungen nicht so weit zurückgehen, der letzten 6 oder 3 Jahre, oder im äußersten Falle nach dem Ertrage eines mittelmäßigen Erntejahres, welcher durch unpartheiische Schätzung zu erheben ist. — 29. Die Einsammlungs- und Eindienungs-Kosten sind nach der Durchschnittsberechnung des nämlichen Zeitraumes, aus welchem der Ertrag berechnet ist, auszumitteln, sodann in dem 2. Kapitel der Lasten in Ansatz zu bringen. — 30. Ueber die einer Schulstelle zustehenden Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen ist eine Beschreibung zu verfassen.

Der jährliche muthmaßliche Ertrag solcher Objekte wird durch Schätzung erhoben und das Schätzungsprotokoll der Fassion adnumerirt. — 31. Der jährliche Ertrag der Weide-Gerechtigkeit ist durch den Vorsteher derjenigen Gemeinde, worin das Weiderecht ausgeübt wird, zu bestätigen nnd zugleich die Eigenschaft der Weide, mit der Angabe der Stücke Viehes, worauf sie sich erstreckt, und der Bezeichnung des Orts kurz zu bemerken. — Die aus Passiv-Servituten in Staats-Stiftungs- und Communalwaldungen hervorgehenden Abgaben an Forstrechtholz sind durch Zeugnisse der Revierförster, mit Angabe der Mittelpreise und der auf die Beischaffung des Holzes aufzuwendenden Kosten und des Hauerlohnes zu begründen. — 33. Ist das Forstrecht bereits purifizirt, oder

eine Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen, so fällt der Vortrag unter den Forstrechten weg, und die bei der Forstpurifikation als Aequivalent zugemessenen Wald-Theile werden unter dem Ertrage aus Realitäten aufgeführt. 34. Solches gilt auch rücksichtlich der Weide- und Gemeindegerechtigkeit bei den abgetheilten und zugemessenen Gemeindegründen. (№ 20. oben.) — Der jährliche Ertrag der Waldstreu wird durch den einschlägigen Revierförster gleichfalls bestätiget. — 35. Die Rubrik „aus sonstigen Titeln" ist zur Aufnahme jener besondern Gehaltstheile bestimmt, welche vermöge ihrer besondern Beschaffenheit sich nicht zur Aufnahme in die übrigen Rubriken eignen. — 36. Der Vortrag der Einnahmen aus observanzmäßigen besondern Gebühren und Reichnissen, insbesondere aus den Accidenzen von kirchlichen Verrichtungen und resp. ihren Surrogaten richtet sich nach den lokalen Verhältnissen, und in Ermangelung positiver Bestimmungen nach dem rechtmäßigen Herkommen. Ueber den Ertrag sind wie bei Nro 16 zehnjährige Durchschnittsberechnungen durch die betreffenden Pfarrämter nach dem Formular Beilage 4 herzustellen und der Fassion beizufügen. Daß hierunter nichts außer Ansatz bleibe, was einen integrirenden Theil des Einkommens eines jeweiligen Lehrers bildet, darauf ist die geeignete Rücksicht zu nehmen. — 37. Bei der Rubrik „als Gemeindeschreiber" ist anzugeben, ob die Verwendung des Schullehrers zu diesem Geschäfte sich auf den §. 94. des Gemeindeediktes von 1818 oder auf eine schon früher bestandene Anordnung gründe. Im Falle der Nichtvereinigung dieser Funktion mit der Schulstelle ist der rechtfertigende Grund zu erläutern und nachzuweisen. — 38. Unter den Ausgaben dürfen Familiensteuer und Beiträge zur Wittwenkasse als persönliche Lasten der Lehrer nicht vorgetragen werden. — 39) Wenn die Rustikalsteuer bei Nicht-Vorhandensein der Congrua von der Gemeinde nicht bestritten wird, ist deren Betrag nur innerhalb der Linie vorzumerken, und dieses Verhältniß unter den Bemerkungen zu erläutern. — 40) Ausgaben auf Besoldung und Verpflegung

von Schulgehilfen sind durch Zeugnisse der Lokalschulinspektion und was den Anschlag der Verpflegung betrifft, durch Zeugnisse des Gemeindeausschusses zu belegen, und übrigens als Schuldienst-Lasten an dem Ertrag nur dann in Abzug zu bringen, resp. dem Lehrer zu gut zu schreiben, wenn die Anstellung eines Gehilfen eine Folge des örtlichen, nach den bestehenden Verordnungen bemessenen Bedürfnisses, z. B. der großen Zahl schulpflichtiger Kinder 2c. ist; nicht aber, wenn sie blos wegen persönlicher Convenienz oder mangelhafter Befähigung und Dienstuntauglichkeit 2c. der Lehrer in vorübergehender Weise stattfindet. — 41. Für die Reinigung der Kamine passirt nichts in der Ausgabe, da diese Last schon bei dem Anschlage der freien Wohnung zu berücksichtigen ist. — 42. Nach der primitiven Vollendung durch die Ortsschulkommission ist die Fassion sammt den dazu gehörigen Belegen zu heften und der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zur weitern Verhandlung zu übergeben. 43. In welcher Weise hierauf von Seite der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspektion zu verfahren sei, ist aus der dem Formular 2 D.B. am Ende beigefügten Exemplifikation zu ersehen. Diesen Behörden wird anbei noch insbesondere aufgetragen, das für die betheiligten Gemeinden, Anstalten u. Lehrer so wichtige und folgenreiche Geschäft mit vorzüglicher Sorgfalt zu leiten und zu beaufsichtigen, bei vorkommenden Anständen die erforderliche Belehrung und Zurechtweisung zu ertheilen und da, wo wegen persönlicher Verhältnisse die Erzielung eines brauchbaren und verläßigen Resultates von Seite der Ortsschulkommission selbst nicht zu erwarten sein sollte, durch unmittelbare geeignete Mitwirkung dem Zwecke volle Gewähr zu sichern.

Ferienzeit. Alle Schulferien, welche den Volksschulen gestattet, und auf einen Monat für das ganze Jahr bestimmt werden, sind auf das Sommerhalbjahr zu verlegen, damit der Winterschule volle sechs Monate zukommen; insbesondere aber sind dieselben auf den Zeitraum zu verlegen, wo die

strengste Feldarbeit eintritt. M. E. 25. Juli 1810. D.V. S. 1020.

Wo die Schulferien über die bestimmte Zeit von vier Wochen ausgedehnt worden sind, ist diesem Mißbrauche mit Nachdruck zu begegnen. M. E. 21. Mai 1821. D.V. S. 1022.

Die Ferien in den deutschen Schulen dürfen für das ganze Jahr nur 4 bis höchstens 6 Wochen betragen. Den Lokalschulinspektoren ist es anheimgegeben, diese Ferien auf die schicklichsten Zeitpunkte zu verlegen. R. v. W. 7. Feb. 1839 K.V. S. 492.

Wenn in einer Woche ein Feiertag fällt, so ist an gewöhnlichen Wochenvakanztagen Schule zu halten. (Reg. v. Oberbayern 13. Mai 1842.) Nach derselben Entschließung soll nicht blos an den gewöhnlichen Sonntagen, sondern an allen Feiertagen, nur die höchsten Festtage ausgenommen, Feiertagsschule gehalten werden.

Durch höchste Entschließung des königl. Ministerium des Innern vom 19. Septbr. 1845 ist der k. Regierung anbefohlen worden, nicht nur keine Abweichung von der gesetzlich bestimmten Ferienzeit zu gestatten, sondern auch mit dem entschiedendsten Nachdrucke dahin zu wirken, daß die bestehenden Vorschriften genau und gewissenhaft beobachtet, insbesondere aber die während der gesetzlichen Schulzeit stattgefundenen Unterbrechungen des Unterrichts sorgfältigst vermieden, und die dagegen handelnden Lehrer zur Verantwortung u. Strafe gezogen werden. Für den Fall eines Vorkommens solcher Uebertretung ist diese sogleich zu rügen oder nach Umständen in Anzeige zu bringen. Int.-Bl. Obbrn. 1845. S. 1575.

Schulgehilfen dürfen sich während der Schulferien ohne schriftlichen Urlaub von ihrer Lokalschulinspektion von ihrem Posten nicht entfernen. R.-Bl. 12. Dez. 1839. S. 2006.

Ferien- oder Spieltage unter dem Jahre. Der Unterricht in der deutschen Schule darf, die zuläßige Ferienzeit ausgenommen, durch öftere Frei- oder Spieltage,

wie der Tag nach Neujahr, der 3te Pfingst- und Weihnachts-Tag, Faßnachts-Montag und Dienstag, Kirchweih-Montag und Dienstag u. dergl. nicht unterbrochen werden. R. v. W. 12. Jän. 1838. K.B. S. 448.

Fernhaltung der Jugend von Strafgerichtssitzungen. Der sämmtlichen schulpflichtigen Jugend sowohl, als den Gymnasial- und Lateinschülern ist der Besuch der öffentlichen Strafgerichtssitzungen verboten, und anbefohlen, daß den Uebertretern dieses Verbots eine empfindliche Disciplinarstrafe zu Theil werde, ohne daß jedoch die Aus-Uebung der Disciplinargewalt der Schulvorstände bis in die Gerichtssäle selbst sich erstrecken dürfe. M. E. 18. Novbr. 1850. Forts. S. 386.

Form der Ausfertigung von Allerhöchsten Entschließungen. Dem, dem Gesammtbeschlusse der Stände des Reiches über den Gesetzentwurf: die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, angefügtem Wunsche entsprechend ist in dem allerhöchsten Landtagsabschiede v. 4. Juni d. Js. bei §. 5. ausgesprochen:

„es werde die Anordnung getroffen werden, daß bei allen Ausschreibungen von allerhöchsten Entschließungen, sowie „von Entschließungen der Staatsministerien, auch die Unter-„Zeichnung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift ent-„halten sind, in den stets amtlich zu beglaubigenden „Abschriften auszudrücken seien."

Diesem gemäß erhält die k. Regierung den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß bei allen, sowohl von ihr selbst als von den ihr untergeordneten Stellen und Aemtern auszufertigenden derlei Abschriften die obige allerhöchste Anordnung pünktlich zum Vollzug gelange. M. E. 9. Juni 1848.

G.

Gebet für Seine Majestät. Es ist in den Schulen mit der allgemeinen Morgenandacht vor dem Beginne des Unterrichts auch das Gebet für den Landesherrn zu ver-

richten, und überhaupt pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß die Jugend schon frühzeitig im Allgemeinen über die Pflichten gegen den Landesherrn unterwiesen, und daß in dieser Beziehung bei dem öffentlichen Unterrichte und namentlich von dem religiösen Standpunkte aus auf eine der Alters- und Bildungsstufe angemessene Weise eingewirkt werde. M. E. v. 17. März 1839.

Gemeindeschreiberei. Es obliegt den Schullehrern nach Inhalt des Gemeinde-Edikts vermöge ihres Amtes der Gemeindeschreiberdienst. Demnach erscheint eine Verwendung in einer andern Kategorie, namentlich in jener eines Gemeindepflegers nicht zuläßig. M. E. 5. Nov. 1832.

Die Schreibereien des Armenpflegschaftsrathes liegen in den Ruralgemeinden den mit dem Gemeindeschreiberdienste von Amtswegen bekleideten Schullehrern ob. M. E. 17. Nov. 1816. Art. 77.

Der Gemeindeschreiber hat auf eine Schreibgebühr von 3 bis 6 kr. per Bogen und für die etwaige Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf eine durch Uebereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Gemeinde- resp. Stiftungspfleger, oder im Nichtvereinigungsfalle im Curatelwege festzusetzende besondere Remuneration Anspruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr. für den Bogen — einschlüssig der Reinschrift — nicht überschreiten darf. M. E. 31. Okt. 1837, Nr. 1101 den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr.

Die Schullehrer werden in der Eigenschaft als Gemeindeschreiber gerade so wie die Gemeindevorsteher — mittels Handgelöbnisses — verpflichtet. R. v. W. 3, Apr. 1822. K.B. S. 129.

Die Besetzung der Gemeindeschreiberstellen unterliegt keiner periodisch zu erneuernden Wahl; sie steht vielmehr, wo nicht aus ganz besondern Gründen mit Genehmigung der Kreisregierung einer Ausnahme Platz gegeben wird, nach §. 94 des revidirten Gemeindeedikts den Ortsschullehrern gesetz-

lich zu, und bleibt auch bei dem etwaigen Vorhandensein mehrerer Lehrer an einem Orte dem einmal Gewählten so lange als die Gemeinde sich nicht aus ganz besonders wichtigen Gründen zu einem anderweiten, der Curatelbestätigung bedürfenden Beschlusse veranlaßt sieht. M. E. v. 31. Okt. 1837.

Nach eingegangenen Berichten wird der Schulbesuch oft dadurch unterbrochen, daß die Schullehrer von den Gemeinde-Vorstehern ohne Rücksicht auf die Zeit der Schulstunden zu Fertigung von oft nicht dringenden Gemeindeschreibereien abgerufen werden. Da zu diesen Geschäften die Zeit nach vollendetem Schulunterrichte nnd die schulfreien Nachmittage verwendet werden können, so werden sämmtliche Lokalschulinspektoren hiermit angewiesen, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu wachen, daß dergleichen Störungen nicht mehr eintreten und die dagegen handelnden Lehrer oder Gemeindevorsteher den k. Distriktsschulinspektionen und betreffenden k. Landgerichten zur Zurechtweisung oder geeigneten Bestrafung anzuzeigen. R. v. W. 24. März 1819. K.B. S. 93.]

Die Gebühren für Fertigung der Stiftungs-, Gemeinde- und Contributions-Rechnungen, welche den Lehrern in ihrer Eigenschaft als Gemeindeschreiber zufließen, sind in die 2. Abtheilung Nr. III. 2. der Fassion einzustellen; denn die wohl im Allgemeinen geltende Regel, daß es jedem Pfleger vermöge der nur ihm obliegenden Verantwortlichkeit frei stehe, seine Rechnung, von wem er wolle, fertigen zu lassen, findet hier in Folge gesetzlicher und instruktiver Bestimmungen eine Beschränkung. — Der §. 94 des Gemeindeedikts bestimmt nämlich, daß der Lehrer als Gemeindeschreiber auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen fertige, wenn der betreffende Pfleger dieses *selbst* förmlich zu thun nicht im Stande ist; hiernach *muß* also der Pfleger seine Rechnungen von dem Gemeindeschreiber fertigen lassen, wenn er selbst die nöthigen Vorkenntnisse hiezu nicht besitzt, und Ausnahmen von der Regel sind nur aus erheblichen Gründen auf Antrag des Pflegers und mit Genehmigung der Curatelbehörde zuläßig. Hiermit stehen auch im Einklang die §§. 37 u. 41 des Re-

gulativs zur Geschäftsführung der Verwaltung in Ruralgemeinden vom 24. September 1818, nach welchem sowohl der Stiftungs- als der Gemeindepfleger unter Assistenz des Gemeindeschreibers ihr Kassatagbuch führen und ihre Rechnungen fertigen sollen. R. v. W. den 28. Okt. 1833. K.B. S. 290.

Nach §. 94 des revidirten Gemeindediktes v. 1. Juli 1834 wohnt in allen Gegenständen des Gemeindestiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei. Der Ortsschullehrer führt in der Regel die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses selbst förmlich zu thun nicht im Stande sind. — Nach §. 99 erhalten die Gemeindeschreiber gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt. Auszug aus dem rev. Gemeindedikte v. 1. Juli 1834.

Die Frage, ob und welche Vergütung den Gemeindeschreibern neben ihrer ständigen Remuneration für Besorgung besonderer, nicht zum ordentlichen Dienste des Gemeindeschreibers gehöriger Geschäfte dieser Art gebühren, muß zunächst nach den vertragsmäßigen oder von der Gemeinde mit Genehmigung der Kuratel festgesetzten Bestimmungen über die Besoldungsregulirung der Gemeindeschreiber, die sich nach Lokalverhältnissen richten, beurtheilt werden; übrigens haben die Schul-Lehrer in Angelegenheiten des ihnen gleichzeitig übertragenen Gemeindeschreiberdienstes sich zunächst an die vorgesetzte Gemeinde-Verwaltung zu wenden, nach Umständen die förmliche Bescheidung der niedern Kuratelbehörde nachzusuchen, worauf es ihnen dann unbenommen ist, wenn sie hinreichenden Grund zu einer Beschwerdeführung zu erkennen glauben, sich mit dieser Beschwerde an die k. Regierung zu wenden.

Die k. Distriktsschulinspektion wird sich selbst bescheiden daß Angelegenheiten dieser Art nicht zu ihrem Geschäftskreise gehören. R. v. W. 23. Dezbr. 1835. K.B. S. 332.

Gemeinsames Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren und der Distrikts-Polizeibeamten. Um das schon durch das organische Edikt vom 15. September 1808 (R.-Bl. 1808, Stück 2472, 2473, 2493 u. 2494,) angeordnete gemeinsame Wirken der Distriktspolizeibehörden und der Distrikts-Schulinspektionen auch in gemischten oder reinen Ruraldistrikten zu verwirklichen, den mündlichen Verkehr und die einfache Form der vertraulichen, demselben bisher vielfach fremd gebliebenen, Mittheilung an die Stelle des Vielschreibens treten zu lassen — den Schulbehörden die kräftige Unterstützung der Staatsbehörden allenthalben und vollständig zu sichern, und die Seelsorger jener peinlichen Lage zu entheben, welche sie bisher häufig zwang, entweder ihre Stellung als Freunde und Berather ihrer Gemeinden durch einseitige Strenge in Schulsachen oder ihre Pflichten als Schul-Vorstände durch Rücksichten der seelsorgerlichen Stellung zu gefährden, wird hiemit verfügt, was folgt:

1. Die rein technische Leitung des Unterrichtes und der geistigen Erziehung gehört ausschließend dem Wirkungs-Kreise der Lokalschulinspektoren und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulbehörden. In Sachen des Religionsunterrichtes insbesondere sind selbe unmittelbar und exclusive der Oberleitung, den kirchlichen Stellen ihrer Konfessionen untergeben, an welche sie auf Verlangen diesfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.

2. Als gemischte Schul-Angelegenheiten sind zu betrachten:

a) alle organischen Einrichtungen, als: Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Institute;
b) die Errichtungen und Besetzungen von Lehrstellen;
c) die Qualifikationslisten des Lehrerpersonals;
d) die Handhabung des Schulbesuches;
e) die Evidenzhaltung der Schulstatistik;
f) alles Finanzielle des Unterrichtes, insbesondere die Her-

stellung und Erhaltung der Schulgebäude und der Schulgeräthschaften und das Schulfondrechnungswesen; endlich

g) die jährliche Hauptvisitation sämmtlicher Schulen jedes Bezirkes.

3. In den gemischten Angelegenheiten steht die Leitung dem Distriktsschulinspektor gemeinsam mit der Distriktspolizei-Behörde zu.

4. In den mit Lokal-Schulkommissionen versehenen Städten behält es bei dem bereits geregelten Geschäftsgange sein Bewenden.

5. Was die zu keiner Lokal-Schulcommission berechtigten Rural- oder gemischten Distrikte betrifft, so wird in Zukunft möglichst dahin gestrebt werden, die Distrikts-Schulinspektoren an den Sitz der Distrikts-Polizeibehörde zu verlegen, und verdiente bewährte Schulmänner bei Verleihung von Amtssitzpfarreien ganz vorzüglich zu berücksichtigen.

6. Wo der Distrikts-Schulinspektor an dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde sich befindet, finden die gemeinsamen Berathungen nach Erforderniß der vorliegenden Geschäfte statt.

7. Wo die Distrikts-Schulinspektion sich nicht an dem Amtssitze befindet, ist über periodische Zusammentritte überein zu kommen, und sind die Gegenstände des gemischten Wirkungskreises diesem Zusammentritte vorzubehalten.

8. Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Distrikts-Polizeibehörde in den übrigen Fragen aber der Distrikts-Inspektion, an welche nach wie vor alle Berichte der Lokalinspektionen ergehen.

9. In den Zusammentritten werden vor Allem die amtlichen Anzeigen der Lokal-Schulinspektionen über die schuldbaren Schulversäumnisse geprüft, und der Distrikts-Polizeibehörde zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafen mitgetheilt. Sodann wird zur Berathung der übrigen Gegenstände geschritten.

10. Die Berichte an die Königl. Kreisregierung ergehen unter gemeinschaftlichen Formen, wie folgt:

Betreff:
„Gemeinsamer Bericht des Landgerichts, Herrschaftsgerichtes
„N. und der Distrikts-Schulinspektion N. u. s. w.
„Unterschrift"
unterthänigst gehorsamste
Landgericht (Herrschaftsgericht) Distrikts-Schulinspektion N.

Die Entschließungen ergehen gleichfalls unter der gemeinsamen Addresse; die Akten werden, so ferne sie Schulbaufragen und Schulfondsrechnungsgegenstände betreffen, bei der Distrikts-Polizeibehörde aufbewahrt. Jeder Behörde steht es jedoch frei, Abschriften der bei ihr nicht aufbewahrten Entschließungen zu ihren Akten zu nehmen. In Fragen der Schulorganisation ergehen die Entschließungen an beide Behörden in doppelter gleichlautender Ausfertigung.

11. Nichtvereintsein beider Behörden über einen Gegenstand zieht dessen Vorlage an die Kreisregierung nach sich. Zögerung der einen in Erledigung wichtigen Gegenstandes berechtigt und verpflichtet die andere nach fruchtloser Mahnung zu Erstattung eines dieses Verhältnisses erwähnenden Seperat-Berichtes.

12. Die Qualifikationsbücher der Lehrer werden von jeder Stelle gesondert geführt, und der übereinstimmende oder abweichende Eintrag, hängt von dem Einklange oder Nichteinklange der beiderseitigen Urtheile ab, deren gemeinsames Erörtertsein jedenfalls aus den, den Visitations-Protokollen beigefügten Bemerkungen hervorgeht.

13. Protokolle über die Zusammentritte werden nicht geführt, die Berathung ist mündlich, und das Berathensein geht aus der gemeinsamen Fertigung der Concepte, sowie aus den diesen Concepten beizufügenden Worten hervor:

„Beschlossen in dem gemeinsamen Zusammentritte N. N. den . . .

14. Die Geschäftsstellung der Lokal-Inspektionen, sowie deren Verhältniß zu den Patrimonialgerichten und die ediktmäßige Kompetenz der Letztern bleibt unveränderlich.

15. Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Sep-

tember d. Js. in Wirksamkeit. Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben gemeinsam mit ihren Kreisscholarchaten die entsprechenden Weisungen zu erlassen, und das Erlassen binnen 14 Tagen anher zur Wissenschaft vorzulegen. M. E. 24. Juli 1833. D.V. S. 1071—1074.

(Weiteres über gemeinschaftliches Wirken vide unter „Geschäftsgang" in Schulsachen.)

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird ermächtigt, den an dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörden nicht befindlichen, behufs der angeordneten periodischen Zusammentritte mit letzteren, also zu Reisen veranlaßten Distrikts-Schulinspektoren, — vorerst und bis auf weitere Verfügung ein, nach Verschiedenheit des Umfanges und der Entfernung von dem Amtssitze zwischen 10 und 15 fl. zu leistendes Reise-Aversum auszumitteln. M. E. 24. Dez. 1834 D.V. S. 1074.

In der Regel haben die gemeinschaftlichen Berathungen der Distriktschul- und Distrikts-Polizeibehörden in einem geeigneten Zimmer des landgerichtlichen oder magistratischen Geschäftslokals statt zu finden. M. E. 19. Jan. 1837. D.V. S. 1075.

Die sorgfältigste und gewissenhafteste Ueberwachung des Schulbesuches wird den Distriktspolizei- u. Distrikts-Schul-Behörden zur strengsten Obliegenheit gemacht in den lithographirten Ausschreiben, in die Zwangsarbeitsanstalten eingetretene Individuen betr. R. v. Obbrn. 23. Mai 1848 . 27. Jan. 1849.

Geschäftsgang in Schulsachen. Eingaben und Vorstellungen, die nicht geschäftsordnungsmäßig an die k. Regierung gelangen, werden ohne Berücksichtigung lediglich zu den Akten gelegt. Intbl. v. Obbrn. 1847. S. 1406.

Die Geschäftsordnung ist laut Regierungsausschreibens v. 22. Febr. 1844. Intbl. Obbrn. S. 311 folgende:

Auf Grund der Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825, (Reggsbl. S. 1049), dann der allerhöchsten Verordnung v. 29. Dez. 1836 (Rggsbl. S. 1029) ist angeordnet:

1. Gesuche um ausgeschriebene Schuldienste sind an die k. Regierung stylisirt, halbbrüchig geschrieben, ausschließend bei der Distrikts-Schulbehörde des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verschlossenen Qualifikations-Listen-Extrakte einzureichen, und sodann nach Ablauf des Bewerbungstermins als Beilage des von der Distrikts-Polizei- und Distriktsschulbehörde gemeinsam zu erstattenden Berichtes anher einzusenden.

2. Gesuche der Schullehrer um Versetzung und Beförderung, sowie um Gehaltserhöhung und außerordentliche Unterstützung aus dem Kreisschulfonde sind zwar an die k. Regierung zu stylisiren, dagegen bei der treffenden Lokalschul-Inspektion Behufs der Bestätigung der angegebenen Motive und Beifügung ihrer Erinnerung einzureichen und von dieser an die k. Distriktsschulbehörde zur weitern Beförderung bezüglich der Gesuche der letztgedachten Kategorie aber zugleich mit dem Nachweise zu übergeben, daß die erbetene Gehalts-Vermehrung oder Unterstützung nothwendig und aus örtlichen Fonds nicht geleistet werden kann.

3. Uebrigens sind, um die Nachtheile des Personals-Wechsels unter dem Schuljahre so viel als möglich abzuwenden, Versetzungs- und Beförderungsgesuche, wenn nicht außerordentliche Umstände eine unaufschiebbare Verfügung erheischen, nur zu einer Zeit zu begutachten, wo eine Störung des Unterrichtes am wenigsten zu befürchten ist. — Am füglichsten werden derlei Vorlagen gegen den Ablauf des Sommerhalbjahres geschehen können.

3. Die auf die alljährliche Vertheilung der erhöhten Schuldotation abzielenden Gesuche hat, wie bisher, die Distriktsschulbehörde zu sammeln, und in der durch Regierungs-Ausschreibung vom 9. Juni 1839 Nr. 1624 vorgezeichneten tabellarischen Form mit ad marginem beigefügten Gutachten während der Monate August und September einzusenden, wobei bemerkt wird, daß eine besondere deßfallsige Weisung künftighin nicht ergehen und jede verspätete Vorlage ohne alle Berücksichtigung bleiben wird.

4. Beschwerden in Schulsachen, insbesondere auch Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung, ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über Regulirung des Schul-Geldes, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, insoferne diese nicht auf Privatsrechtstiteln beruhen, eignen sich in erster Instanz zur Entscheidung der Unterbehörden und können nur im Rekurswege, oder wenn die erstinstanzielle Bescheidung ungewöhnlich verzögert oder gänzlich verweigert worden, zur Kenntniß der k. Regierung gebracht werden.

Bei diesem Anlasse werden

5. Den Schulbehörden zugleich die über das Verfahren in Schulhausbau-Sachen bestehenden Vorschriften in der Absicht in Erinnerung gebracht, damit durch erschöpfende Instruirung, namentlich des Bauconcurrenzpunktes die häufigen Rückfragen beseitigt werden, unter welchen die Bauangelegenheit selbst eine Verzögerung oft auf Jahre hinaus erlitten hat.

Vorstehende Entschließung haben die Distriktsschulbehörden zur beziehungsweisen pünktlichen Nachachtung zu nehmen, dann aber auch den sämmtlichen Lokalschulinspektionen, sowie dem gesammten Schullehrerpersonale mit dem ausdrücklichen Beisatze zu eröffnen, daß fernerhin Eingaben und Vorstellungen derselben jeder Art, soferne sie nicht durch die einschlägigen Unterbehörden zur Vorlage kommen, oder ihre Rechtfertigung nicht in dem unter Nro. 4 enthaltenen Schluß-Satze finden, lediglich zu den Akten gelegt werden. 22. Febr. 1844. Reg. v. Obbrn. Intbl. Nr. 9. S. 312—314.

Gifthaltige Farben. Auf allen zum Verkaufe ausgebotenen Farbenkästchen, welche gifthaltige Farben, z. B. Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß ꝛc. enthalten, sind die Farben als gifthaltig auf den Etiquetten speziell zu bezeichnen. Obbr. Intbl. 1848. S. 13. Als der Gesundheit

gefährlich werden erkannt alle jene Conditorei- und Spiel-Waaren, an welchen falsches Gold, Kupfergrün oder Gummi guttae (gelb) zu entdecken ist; solche Waaren und Devisen ꝛc. sind polizeilich verboten. Obbr. Intbl. 1832. Nr. 49.

Gesuche der Geistlichen und Schullehrer um Beförderung ꝛc.

1. Jede einzelne Pfründe erfordert ein eigenes Gesuch. Vorstellungen um mehrere Pfründen, oder ganz allgemein um Versetzung ꝛc. werden lediglich zu den Akten gelegt. — 2. Jede Vorstellung ist bei derjenigen k. Regierung einzureichen, in deren Bezirk der Bittsteller seinen Wohnort hat. — 3. Bereits stabil angestellte Priester können erst nach zwei vollen Jahren ihres Pfründebesitzes um Versetzung und Beförderung nachsuchen, ausgenommen ganz besondere Verhältnisse, welche vollständig nachzuweisen sind. — 4. Jeder Priester hat in seiner Eingabe sein Lebensalter, unter Anführung des Tages, Monats und Jahres der Geburt, die priesterlichen Dienstjahre aber unter spezieller Angabe der Dauer und des Ortes seiner bisherigen einzelnen Funktionen zu bezeichnen. — Pfarramts-Candidaten haben noch überdieß zu erwähnen, wann, wo, und mit welchem Erfolge sie die Conkursprüfung für das Pfarramt bestanden haben, und insoferne sie sich denselben bei einer andern k. Regierung als bei derjenigen, bei welcher sie sich mit ihrer Bitte melden, unterzogen haben, müssen sie sich hierüber auch noch durch Vorlage der Concursnote in Original oder beglaubigter Abschrift ausweisen. — 5. Bei Gesuchen um Bestätigung von Privatpräsentationen ist ferner anzugeben, ob der Präsentirte von Seiner Majestät dem Könige mit dem Tischtitel begnadigt worden sey, im Bejahungsfall muß die Präsentationsanzeige des Patrons zugleich eine Aufklärung darüber enthalten, ob, und an welche Priester derselbe etwa den Privattischtitel verliehen habe. — Es fällt jedoch diese Bestimmung hinweg bei Privat-Präsentationen von landesfürstlichen Tischtitulanten, die sich bereits im Besitze stabiler Pfründen befinden; von emerirtirten Geist-

lichen auf einfache Benefizien, und bei den von Geistlichen ausgehenden Präsentationen. — 6. Den Fall der Collation d. i. der erzbisch. oder bischöflichen Verleihung einer Pfründe ausgenommen, haben die Bittsteller ihren Eingaben die jedesmal vorschriftsmäßigen Zeugnisse des Ordinariats, der Distriktspolizeibehörde und Distriktsschulinspektion beizufügen. — Diese Zeugnisse müssen stets verschlossen übergeben werden, und haben nur auf die Dauer von zwei Jahren Giltigkeit. — Unter dieser Voraussetzung ist gestattet, daß sich, da die Zeugnisse einmal zur Vorlage gebracht, in der k. Regierungs-Registratur hinterliegen, gelegenheitlich späterer Gesuche darauf berufen werde; allein es ist immer beizusetzen, mit welcher Vorstellung die Zeugnisse exhibirt, und welcher sie zuletzt angezogen worden sind. — 7. Gesuchen um Emeriten-Pfründen ist noch ein Zeugniß des betreffenden Landgerichts-Arztes über den physischen Zustand des Bittstellers beizufügen, welches von der Distriktspolizeibehörde contrasignirt, von Letzterer nöthigen Falles, wenn dieselbe etwa den Bemerkungen des ärztlichen Attestes nicht beistimmen zu können glaubt, mit den erforderlichen Erörterungen begleitet, und mit dem Amtssiegel geschlossen werden muß. — 8. Die Form und Fassung für die durch die Distriktspolizeibehörden und Schulinspektionen auszustellenden Zeugnisse ist in dem Minister.-Rescripte vom 19. März 1833. Nr. 12. (Döllinger l. c. S. 668 u. lithogr. Rggs.-Ausschr. v. 25. März 1833. Nr. 7266) näher bezeichnet. Diese Form ist für alle Geistlichen beizubehalten, so weit es sich um die hier in Frage stehenden Gesuche handelt. Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß bei Priestern, die mit dem Schulwesen gar nichts zu thun haben, die ausschließlich auf das Schulwesen Bezug habenden Columnen unausgefüllt bleiben. — Dagegen darf bei Geistlichen, welche Pfründe- oder sonstige Stiftungsgebäude inne haben, in den betreffenden Columnen nur der Eintrag, ob Bittsteller seiner Bauverbindlichkeit vollständig genügt habe oder nicht, statt finden. — 9. Versetzungen und Beförderungen der auf Privatpatronatspfründen angestellten

Priester auf Pfründen des unmittelbaren landesherrlichen Patronats sind jedesmal durch die Beibringung eines vom Privatpatron ausgestellten Reverses bedingt, worin der Letztere erklärt, für den Genehmigungsfall der gestellten Bitte und die dadurch sich ergebende Erledigung seiner Privatpatronats-Pfründe die Ausübung des Patronats, das ist Nominations- und Präsentationsrechtes, Seiner Majestät dem Könige anheim stellen zu wollen. — Liegt ein solcher Revers bereits schon vor, so ist zu bemerken, mit welcher Vorstellung derselbe früher exhibirt worden ist. Intbl. Obbrn. 14. Nov. 1840, erneuert unt. 9. August 1849. S. 1112.

In den Anstellungs- und Versetzungsgesuchen der Schul-Lehrer muß ein bestimmter Schuldienst benannt seyn. R. v. Obbr. Intbl. 17. Sept. 1832. S. 971. — Jene Gesuche sind mit den verschlossenen Qualifikations-Listenextrakten bei der Distriktsschulinspektion oder Distriktspolizei einzureichen und von da der k. Regierung vorzulegen. R. v. Obbrn. Intbl. 1837. S. 18. u. 29. Dez. 1836.

Gesundheitspflege der Jugend. Es ist die bestimmt ausgesprochene Allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, daß die im Allerhöchsten Erlasse vom 21. Febr. 1853 dargelegten verschiedenartigen Ursachen der Gesundheitsstörungen auf dem platten Lande fortwährend bekämpft und denselben nach Möglichkeit begegnet werde. — Die fehlerhafte physische Erziehung der Kinder beruht sehr häufig auf Mangel an Einsicht, übeln Gewohnheiten, ererbten Vorurtheilen und vermag daher nur auf dem Wege der Belehrung, durch allmählige Verbreitung besserer diätetischer Einsichten beseitiget werden. Die Verbreitung der Kleinkinderanstalten würde vielen Uebeln abhelfen. — Den der heranwachsenden Jugend aus dem Müssiggange drohenden, mannigfachen Körpergefahren, wie den derselben durch frühzeitiges angestrengtes Arbeiten zugehenden körperlichen Nachtheile kann wenigstens theilweise dadurch vorgebeugt werden, daß auf regelmäßigen Schulbesuch strengstens bestanden und gegen hie-

gen lässige Eltern unnachsichtlich eingeschritten wird. — Läßt sich die häufig vermißte Reinlichkeit bei der Landbevölkerung auch nicht durch polizeilichen Zwang herstellen, so wird eine allmählige Besserung in dieser Beziehung doch dadurch anzubahnen seyn, daß die Schullehrer strengstens darauf sehen, daß die Kinder gekämmt und gewaschen zur Schule kommen.

Es ist auf Kleidung, Nahrung, Wohnung und Aufsicht der Kinder jederzeit Rücksicht zu nehmen und sind die hierauf bezüglichen Lehren und Ermahnungen bei jeder Gelegenheit und öfter im Jahre an die Eltern und Kinder nachdrucksamst zu wiederholen; insbesondere aber die Beseitigung oder Verbesserung zu kleiner, niedriger und übelbeleuchteter, überfüllter, feuchter und unreinlicher Schulstuben zu bewerkstelligen.

Auszug aus dem Allerhöchsten Erlasse v. 11. Februar 1853. Intbl. Obbrn. Extrabeilage v. 7. April 1853.

Gewerbsausübung eines Schullehrers. Die Vereinigung so ganz heterogener Berufsarten, wie z. B. Gastwirthschafts-, Bäcker- und andere derlei Gewerbe sind, erscheint aus pädagogischen Rücksichten einem Lehrer nicht zulässig, und ein solcher hätte die Versetzung auf einen andern Posten zu gewärtigen. R. v. W. 19. Juni 1843. K.V. S. 617.

Griffel, gefärbte. Nachdem die mathematisch-physikalische Klasse der königl. Akademie der Wissenschaften zu München in einem auf chemisch gestützten Gutachten die gefärbten Griffel ihren Bestandtheilen nach als der Gesundheit sehr schädlich und aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zum Gebrauche nicht geeignet erklärt hat, wurde durch h. Ministerial-Rescript vom 22. v. M. das allgemeine Verbot derselben verfügt. R. v. W. 1. Febr. 1844. K.V. S. 635.

H.

Hausaufgaben. Der häusliche Fleiß der Schüler

ist vor allem andern zu einer genauen Vorbereitung auf die Schulaufgaben und zu einer sorgfältigen Wiederholung des in der Schule Behandelten anzuleiten und anzuhalten, und es sollen, um sich einer pünktlichen Ausführung versichern zu können, von den Schülern besondere Vorbereitungs- und Wiederholungshefte gehalten werden. M. E. 25. Juli 1810.

Heftumschläge. Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten vom 20. v. M. ist zur Anzeige gekommen, daß die zum Unterricht im Schreiben in den deutschen Schulen dienlichen Hefte hie und da mit bildlichen Darstellungen auf den Umschlägen versehen sind, welche in sittlicher, religiöser uud politischer Beziehung anstößig erscheinen.

Die Distriktsschulbehörden erhalten daher den Auftrag, die einschlägigen Schulbehörden zur strengsten Aufsicht in dieser Hinsicht anzuweisen und dem Lehrerpersonale die unverzügliche Hinwegnahme derartiger Schreibhefte, wo sich solche vorfinden sollten, zur Pflicht zu machen. R. v. Obbrn. 15. Juli 1851.

Der Besitzer einer lithographischen Kunstanstalt in München, Thomas Driendl, hat die Herausgabe von Schulheftumschlägen mit bildlichen Darstellungen geschichtlichen Inhalts unternommen und die erste Lieferung derselben umfaßt auf 30 Umschlägen von farbigem Papiere lithographirte Bilder aus der bayrischen und deutschen Geschichte mit kurzen Inhaltsandeutungen.— Da der Preis dieser Schulheftumschläge sehr mäßig ist, und damit die in religiöser, sittlicher und politischer Hinsicht verderblichen Bilder beseitiget werden, — so werden zu Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für K. u. Sch. vom 7. l. Mts. die Distrikts-Polizei- und Schulbehörden hiemit beauftragt, die gedachten Heftumschläge zu freier Anschaffung von Seite der Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen, nachdrücklichst zu empfehlen. — Uebrigens ist mit doppelter Strenge darüber zu wachen, daß

niemals wieder Heftumschläge mit nachtheilig wirkenden Darstellungen in den Schulen vorkommen und es werden die Schulbehörden hiemit bei eigener Verantwortlichkeit ernstgemessenst angewiesen, in dieser Richtung die geschärfteste Aufmerksamkeit anzuwenden, die Lehrer hiezu anzuhalten, und bei Zuwiderhandlung mit unnachsichtlicher Einschreitung vorzufahren. 17. Jäner 1853. Obbr. Intbl. S. 153.

J.

Jagdpachtungen der Schullehrer. Nach M. E. v. 30. April 1850 haben Seine Majestät der König allerhöchst anzuordnen geruht, daß den Schullehrern die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels von nun an unbedingt verboten, außerhalb desselben aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distrikts-Schulinspektion gestattet werde. Dabei wird weiter aufgetragen, darüber zu wachen, daß die Schullehrer überhaupt nicht durch zu häufigen Jagdbesuch ihre Verpflichtungen in der Schule und Kirche verabsäumen. Intbl. Obbr. 6. Mai 1850. S. 884. D.V. Fortsetz. S. 358.

Unter Bezugnahme auf das obige Ausschreiben wird eröffnet, daß gemäß Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes v. 30. März 1850 die teutschen Schullehrer als solche nicht unter jenen begriffen sind, welchen Jagdkarten verweigert werden müssen oder können. Auch waltet vom disciplinären Standpunkte kein hinreichender Grund ob, ihnen den Jagdpacht gänzlich zu untersagen. Dagegen erscheint zu häufiger Jagdbesuch derselben mit ihren dienstlichen Obliegenheiten in der Schule und Kirche unvereinbar, weßhalb demselben entgegen zu wirken und gegebenen Falles mit Nachdruck dagegen einzuschreiten ist.

Dabei wird auf die Erklärung des k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in der 101. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten (stenographischer Bericht Nro. 101) „daß gegen das Jagdgehen der Schullehrer, wenn es hie und da zum Vergnügen geschieht, von keiner Seite eine Erinnerung gemacht werden könne, daß

jedoch hiegegen, wenn es zur Liebhaberei u. Leidenschaft werden sollte, auf disciplinärem Wege eingeschritten werden müsse, aufmerksam gemacht. R. v. Obbrn. lith. Ausschreiben 6. Mai 1850.

Jahresberichte. Wenn Ortsvorsteher und Lokalinspektionsmitglieder zu wenig Antheil an der Verbesserung der Schule nehmen und den fleißigen Schulbesuch nicht befördern helfen; so sind diese in den Jahresberichten namentlich anzugeben, damit man sie zur Rechenschaft ziehen lassen könne. M. E. 7. Juli 1823. D.B. 1027.

In den Jahresberichten soll auch der von den Polizeibeamten bewiesenen Theilnahme an dem Schulwesen besonders gedacht werden, vorzüglich aber derer, die sich eine auffallende Vernachlässigung dieses Theiles ihrer Amtspflichten hätten zu Schulden kommen lassen, namentlich Erwähnung zu geschehen.

Die Regierungen haben daher in ihren jährlichen allgemeinen Berichten in Betreff des Schulwesens nicht blos die Distrikts- und Lokalinspektoren, sondern namentlich auch die Landrichter und übrigen bei der Schulinspektion betheiligten polizeilichen Beamten mit Charakterisirung ihrer Verdienste um das Schulwesen aufzuführen. R.-Bl. 25. Juli 1810.

Anfertigung der Schulvisitations-Protokolle und Nachweisungen.

1. In der Rubrik I. der Nachweisungen sind über die sub. Ziffer 1—7 bezeichneten Verhältnisse jedesmal spezielle Angaben in der Nachweisung niederzulegen, und es kann die allgemeine Bemerkung „unverändert" als genügend nicht erachtet werden. — 2. Bei Rubrik II Ziff. 1 ist mit Bezugnahme auf Tit. II. des Visitationsprotokolles eine Angabe darüber aufzunehmen, ob den im Vorjahre von der Prüfungs-Commission ertheilten Bescheiden ein entsprechender Vollzug geworden, eventuell durch welche Anstände derselbe gehindert worden ist. — 3. Zur Rubrik III. ist in der Form der nachstehenden Beilage A ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Werk- und Feiertagsschüler nach Klassen und Abtheilungen,

sowie nach den im Formulare **A** ausgeschiedenen Beziehungen anzufertigen, welches als Beilage 1 zur Nachweisung zu dienen hat. Die Verfügungen gegen schuldbare Schulversäumnisse sind jederzeit genau anzugeben und hiebei namentlich der Betrag der im Vollzuge der Verordnung vom 7. April 1809 (Rggsbl. S. 671) eingeheischten Strafgelder einzustellen. — 4. In der Rubrik IV Ziff. 1—3 hat der k. Lokalinspektor die Qualifikationsnoten des Lehrpersonals, sowie auch des Katecheten, insoferne der Religionsunterricht durch besonders aufgestellte Hilfspriester ertheilt wird, mit genauer Beachtung der verordnungsmäßigen Notenstufen, sodann ein Urtheil über die Mitglieder der Lokalinspektion und die Schulgemeinde eigenhändig einzutragen. — 5. Der detailirte Lehrbezirk und die Stundenordnung ist als zweite und dritte Beilage zur Nachweisung mit Bezug auf Rubrik V Ziff. 1 derselben einzusenden. — 6. Zu Rubrik V. Ziff. 4 ist in der Form der nachstehend angefügten Beilage **B** ein genaues Verzeichniß der aus der Feiertagsschule zu entlassenden, sowie der aus der Werktagsschule in die Feiertagsschule übertretenden Schüler anzufertigen, welches als Beilage 4 zur Nachweisung zu dienen hat. — 7. Bei Ziffer 7 Rubrik V. hat der k. Distrikts-Schulinspektor ausdrücklich zu bemerken, daß die Schullisten vorgelegt worden sind, und den Befund genau zu constatiren; ebenso hat derselbe eine gewissenhafte Angabe über den Befund der Censurbücher, über deren Führung gesonderte Entschließung erfolgen wird, hieher niederzulegen. — 8. Schulsitzungsprotokolle sind als fünfte Beilage zu der Nachweisung mit den Visitations-Akten einzusenden. — 9. Bei Rubrik VII. Ziff. 1 ist der Stand des Schulvermögens nach dem Abschlusse der zuletzt gestellten Schulkassa-Rechnung einzutragen und so ferne die Revision noch nicht bethätigt sein sollte, dieß zu bemerken. — 10. Wünsche und Anträge, welche eine umfassendere Instruktion, oder ungesäumte Erledigung bedingen, sind zur Einstellung in die Rubrik VIII. und IX. nicht geeignet, und ist wegen solcher Gegenstände gesonderte Verhandlung entsprechend zu veranlassen. —

1. Der Rubrik 1 A u. B. des Visitationsprotokolles sind die Noten nach den vorschriftsmäßigen Abstufungen von dem k. Distrikts-Schulinspektor mit Worten einzusetzen. — 2. Die Bescheide in Rubrik II. haben sich sowohl auf die Prüfungsresultate, als auf den allgemeinen Stand des Unterrichtes und der Disciplin zu erstrecken. — 3. In der Rubrik III. ist der Befund nach den sub. Ziff. 1—5 aufgeführten Beziehungen mit aller Gewissenhaftigkeit u. Gründlichkeit zu konstatiren. — 4. Bei der Rubrik IV. ist auf die tabellarische Uebersicht zu Rubrik V. Ziff. 4 der Nachweisung Bezug zu nehmen. — 5. Zu Ziff. 1 u. 2. der Rubrik V. ist der Befund aktenmäßig zu machen, die Vornahme kleinerer Reparaturen und Anschaffung von den Schulbehörden sofort anzuordnen und die Verfügung im Protokolle zu konstatiren, dagegen wegen größerer Reparaturen oder Neubauten die geeignete Verhandlung gesondert zu veranlassen. Bezüglich des Schulgartens ist sub. Ziff. 4. ausdrücklich anzuführen, ob derselbe zu Schulzwecken (Baumkultur, Seiden- und Bienenzucht) oder lediglich zur Privatbenützung des Schullehrers verwendet wird. — 6. Allenfallsige Anträge, Gesuche und Beschwerden der Schulgemeinde und Eltern u. s. w. sind nach geschehener Umfrage auf Ansuchen der Betheiligten in Rubrik VI. einzutragen, in wichtigeren Fällen jedoch der Regierungsstelle ungesäumt Bericht zu erstatten. — 7. Die für die Rubriken VII. u. VIII. bestimmten Einträge sind von den Distriktspolizei- und Schulbehörden nach gemeinschaftlicher abgesonderter Berathung festzustellen, und insbesondere sub. Ziff. 1 die Note der Schule überhaupt unter Ausscheidung der Werk- und Sonntagsschule einzutragen. — Bei einiger Meinungsverschiedenheit über die zu ertheilende Qualifikation des Lehrpersonals ist in der Rubrik „Bemerkungen" geeignet Vortrag zu machen. — 8. In die Rubrik VIII. sind zunächst nur die gutachtlichen Anträge wegen Belobungen und Rügen des Lehrpersonals aufzunehmen, dagegen hinsichtlich der Gesuche um Gehaltszulagen, Gratifikationen, Unterstützungen u. s. w. nach der lithographirten Ausschreibung v. 30. Juli 1851 Nro. 38,635, und

hinsichtlich der Versetzungen des Schullehrerpersonals nach der Regierungsausschreibung vom 28. Jan. 1853 (Krsbl. S. 199) sich zu achten.

Die tabellarische Uebersicht des Standes der deutschen Schulen ist wie bisher auf Grund der Nachweisung und des Protokolls nach dem vorgeschriebenen Formulare anzufertigen.

Der Einsendung der Visitationsverhandlung wird bis zum 15 Oktober jeden Jahres zuversichtlich entgegengesehen. 31. Mai 1853 Obbr. Intbl. S. 952.

Beilage A. Verzeichniß der Werk- und Feiertagsschüler in der Schule N.

Fortgangs-Platz.	Vor- u. Zunamen der Schüler.	Geburtsort	Alter	Stand der Eltern.	Noten des Fleißes.	Noten des Fortgangs	Schuldbare Versäumn.	Bemerkungen.

Beilage B. Verzeichniß der zum Austritt aus der Werktagsschule (zur Entlassung aus d. Feiertagsschule) befähigten Schüler (Schülerinnen) der Schule zu N.

Lauf. Nro.	Vor- u. Zunamen der Austretenden.	Stand und Wohnort der Eltern.	Geburts- Tag	Geburts- Mon.	Geburts- Jahr	Zeit des Besuches Werk- tagsschule.	Zeit des Besuches Feier- tagsschule.	Verfügung der Prüfungskommission.

Industrie-Schulen und Lehrerinnen. In jedem Schulorte soll eine Arbeitslehrerin, welche sich nach vorgängiger Prüfung über die gehörige Geschicklichkeit ausweisen kann, auf Kosten der Schulgemeinde aufgestellt werden, und die Schulkinder unterweisen in Nähen, Stricken, Spinnen, Hemden- und Kleidermachen mit Berücksichtigung des häuslichen Bedürfnisses und mit Entfernung aller eitlen, zeitraubenden Prunkarbeit.

In den Städten ist diese Unterweisung im Sommer und Winter an den schulfreien Tagen wöchentlich 2 mal 3 Stunden lang zu ertheilen. Auf dem Lande bleibt es dem Ermessen der Lokalschulinspektionen überlassen, während der Sommerschulzeit je nach dem Drange der Feldarbeit von dem Besuche der Industrie-Schule zu dispensiren, jedoch darf derselbe nicht ganz unterlassen werden.

Es ist gleichfalls dem Ermessen der Lokalschulinspektionen anheim gegeben, in welchen Orten nach den lokalen Verhältnissen auch die Knaben zum Stricken und Spinnen oder zu andern nützlichen Beschäftigungs-Arten angewiesen werden sollen. —

Die zu Industrie-Lehrerinnen ausgewählten Personen können von den Lokal-Schulinspektionen auf dem Grunde eines vorzulegenden Zeugnisses über die wohlbestandene Prüfung in weiblichen Arbeiten, welches Zeugniß von der treffenden Industrie-Lehrerinn und dem treffenden Lokal-Schulkommissär oder Distrikts-Schulinspektor ausgestellt sein muß, ohne weiteres in ihre Lehr-Verrichtungen eingewiesen werden.

Der Armenpflegschaftsrath jedes Schulorts hat für die Herbeischaffung von Arbeitsstoff für die armen Kinder möglichst zu sorgen. R. v. W. 30. Juni 1820. K.B. S. 99.

Die Aufstellung der Arbeitslehrerinnen hat auch in Städten mit magistratischer Verfassung, in welchen nicht eine Lokal-Schulkommission besteht, von der Lokal-Schulinspektion mit Genehmigung der k. Distrikts-Schulinspektion auszugehen; was auf den Anfragebericht vom 28. v. M. eröffnet wird. R. v. W. 5. März 1840. K.B. S. 559.

Es wird hier ausdrücklich bemerkt, daß Arbeitslehrerinnen, welche in irgend einer Beziehung durch ihren Wandel Anstoß erregen, sogleich zu entfernen, und durch andere in sittlicher Beziehung ganz mackellose Lehrerinnen zu ersetzen sind. R. v. W. 28. Mai 1841. K.V. S. 583.

Die gefallenen Industrie-Lehrerinnen sind nicht beizubehalten, sondern zu entfernen. R. v. W. 7. Juli 1820. S. 100.

Instruktion besondere für die Schulinspektoren. Die Sorge eines jeden Inspektors sei:

1. Die weltliche Obrigkeit zu Anwendung jener äußeren Beförderungsmittel, welche jede durch ihr Amt in ihrer Gewalt hat, zur Wegschaffung äußerer Hindernisse und zur Sorge für den ökonomischen und für jenen Theil, der ein Gegenstand der Polizei ist, zu bewegen;

2. den Pfarrer zu ermuntern, daß er durch zweckmäßige Belehrungen und Vorstellungen die moralischen Hindernisse wegschaffe, und die moralischen Triebfedern in Bewegung setze, und

3. den Schullehrer zur Erfüllung seiner Pflichten anzutreiben, auf die Fehler und Mängel in seinem Unterrichte, in der Lehrart (Methode) ihn aufmerksam zu machen, und ihm, so viel es die Zeit des Inspektors und die Fähigkeit des Lehrers zuläßt, Winke und bestimmte Anweisung zur Verbesserung des Fehlerhaften zu ertheilen.

Hier ist besonders nicht zu vergessen, daß sanfte und gütige Belehrung mehr ausrichte, als gebietender Ton. Nur Vernachläßigung der Pflichten ist allezeit mit Bedrohung, höherer Orten die Anzeige zu machen, zu rügen.

Sind die Schulen, welche der Aufsicht eines Inspektors anvertraut sind, in dem Wohnorte desselben, so hat der Inspektor dieselben täglich zu besuchen, und die Leitung des Schulwesens ganz zu besorgen. In Städten und Märkten ist der Inspektor ein Glied der aufgestellten Lokal-Schulkommission. Sind aber die Schulen von seinem Wohnorte entfernt, so sind die Besuche so oft vorzunehmen, als die Ent-

fernung, die Wege, das Wetter und die übrigen Geschäfte des Inspektors es erlauben. —

Es sei also die Sorge der Inspektoren, alles Maschinenmäßige und Geistlose aus den Schulen zu verbannen, und einen Unterricht einzuführen, der das moralische Gefühl der Kinder weckt, ihre Aufmerksamkeit und Wißbegierde aufregt, ihr Unterscheidungs-Vermögen und ihre Beurtheilungs-Kraft übt, berichtigt und schärft, und ihnen nicht nur die allgemein nützlichen Kenntnisse verschafft, sondern ihnen dieselben auf eine Art eigen macht, daß sie auch in ihrem künftigen Leben, auf dem Platze, den sie einst in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen werden, davon Gebrauch machen können.

Das Rescript vom 23. Dezember 1802 gibt den Inspektoren ohnehin die Mittel an, den Schulbesuch zu betreiben. — Man versieht sich daher zu denselben, daß sie von diesen Mitteln auch den pflichtmäßigsten Gebrauch machen werden. Beilage zu der Churfürstlichen Entschließung vom 3. August 1803. D. S. 1079—1082.

Juden-Kinder. Nach dem Edikte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 sind die Judenkinder beiderlei Geschlechts zum Besuche der öffentlichen Schulen unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen verbunden, und diese Verbindlichkeit hört nur dann auf, wo für solche nach den im §. 33 des bemerkten Ediktes ausgesprochenen Bedingungen, eigene jüdische Schulen errichtet sind. — Die Juden sind demnach den allgemeinen Bestimmungen wegen der Entrichtung des Schulgeldes zu den öffentlichen Schulen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 23. Dez. 1802 unterworfen, auf welche das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises in dem Rescript vom 22. April 1815, das Volksschulwesen in der Stadt Ansbach betreffend, bereits hingewiesen worden ist, und können davon eine Ausnahme in dem Falle nicht verlangen, wo Einzelnen gestattet worden ist, ihre Kinder durch Privatlehrer unterrichten zu lassen. M. E. 4. Juni 1829. D. V. S. 1318.

Das Religions-Schulwesen der Juden betreffend werden nachstehende hohe und höchste Vorschriften citirt:

a) Ministerial-Erlaß auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl vom 28. Jan. 1828. — Verordnung der k. Regierung v. Würzburg v. 28. Nov. 1828. K.V. 174. — Minist. Erl. v. 28. Aug. 1813, die Schulverhältnisse der jüd. Glaubensgenossen betr. K.V. 52. — Regierungs-Erlaß, Würzb. 25. Febr. 1841, Prüfungen durch Distrikts-Rabbiner. K.V. 574; — dann vom 1. Mai 1843, daß die israelitischen Religionsschulen von den k. Distriktsinspektoren zu visitiren seien. K.V. 612; — doch an israel. Feiertagen nicht. K.V. 317. — Ferner Versetzung der Religionslehrer K.V. 594, dann Stellentausch 316, Ansässigmachung und Verehelichung der Religionslehrer 198 u. 328, Regulirung des Gehaltes 315, Beiträge aus Kreisfonds 334, Schulgeld in den Religionsschulen K.V. 315. Dispense vom Besuch der Religionsschulen. K.V. 415 u. 505.

Judenschulwesen betreffend, besonders Schulpflicht und was rücksichtlich des Religionsunterrichtes vom christlichen Lehrer zu merken ist, ist aus den allerhöchsten Vorschriften vom 18. Juni 1804 u. 24. Febr. 1811, dann K.V. S. 88 u. 89 zu entnehmen. — Die Judenkinder sind ebenfalls bis zum zurückgelegten 12ten Lebensjahre schulpflichtig, wenn sie die Endesprüfung bestehen; — auch am Sabbathe haben die Kinder die Schule zu besuchen, nur ist ihnen zum Besuche der Synagoge die nöthige Zeit freizugeben. K.V. 477. — Vom Unterrichte in der bibl. Geschichte sind die israelitischen Kinder zu dispensiren. K. 638; auch können diese Kinder am Sabbathe zu schriftlichen Arbeiten nicht angehalten werden. K.V. 471.

1. Die besonderen Schulen der jüdischen Glaubensgenossen, wo solche entweder schon befindlich sind oder neu begründet werden, sind durchgängig den Lokal- und Distriktsinspektionen untergeordnet. — 2. Wo die jüdischen Einwohner eines Ortes keine solche besondere Schule haben, sind ihre Kinder gleich denen der übrigen Ortseinwohner zu der allgemeinen Ortsschule pflichtig, das Schulgeld gleich den andern zu zahlen verbunden und zum Schulbesuche mit Ausnahme der Stunden des Religionsun-

terrichtes unnachläßlich anzuhalten. — 3. Schulpflichtige Kinder von dem Besuche der öffentlichen Schule zurückzuhalten und ihnen Hausunterricht ertheilen zu lassen, ist zwar auch den jüdischen Glaubensgenossen gestattet, jedoch nur unter den darüber bereits allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, daß a) die Erlaubniß dazu bei der einschlägigen Schulinspektion ausdrücklich erholt werde, und b) daß solche Kinder sich zu den öffentlichen Schulprüfungen stellen. — 4. Da in den besondern Schulen, welche §. 33 des obenerwähnten Ediktes den Juden verstattet sind, auch jüdische Glaubensgenossen als Lehrer angestellt werden dürfen, wenn sie sich dazu vorschriftsmäßig gebildet und als gehörig befähigt durch bestandene gesetzliche Prüfung ausgewiesen haben, so finden jüdische Glaubensgenossen auch als Schuldienstpräparanden unter den verordnungsmäßigen Bedingungen Zutritt zu den öffentlichen Schullehrerseminarien. 5. Die allgemeine Verordnung, daß ohne vorgängige bei einem Schullehrerseminare zu bestehende Prüfung kein Individuum weder als Schuldienstpräparand noch als Schuldienst-Expektant aufgenommen, noch als Schul-Lehrer angestellt werden solle, ist in ihrem vollen Umfange und ihrer ganzen Strenge auch auf die jüdischen, dem Schul-Dienst sich widmenden Individuen anzuwenden. — 6. Ebenso soll auch keinem jüdischen Glaubensgenossen Privatunterricht zu ertheilen gestattet werden, bevor nicht derselbe die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden hat. M. E. 28. August 1813. K.B. S. 53.

Jugendschriften. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß nicht selten in den Anhängen der Jugend-Schriften auch Ankündigungen für die Jugend anstößiger Literatur-Erzeugnisse beigebunden werden, und es sind deßhalb die Buchhandlungen und Buchbinder zu der Entfernung solcher Ankündigungen aus allen nicht rein wissenschaftlichen Büchern bereits aufgefordert worden. — Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten werden die obengenann-

ken Behörden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, in dieser Beziehung entsprechende Wachsamkeit vorzukehren, und bei Wahrnehmung solcher Vorkommnisse sofort das Erforderliche zu verfügen. 6. Nov. 1853. Reg. v. Obbr. Intbl. S. 2057.

K.

Kegelbahnen, deren Besuch von Schulpflichtigen. Der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend ist bekanntlich das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser u. Tanzplätze überhaupt untersagt, es ist also dadurch auch deren Ausschließung von Kegelbahnen in so ferne gegeben, als letztere mit Wirthshäusern und Trinkgelagen verbunden sind. M. E. 22. Dezbr. 1834. D.V. S. 1469.

Kirchendienersstellen, deren Vergebung, dann Vereinigung mit den Schullehrerstellen vide allerhöchsten Befehl Seiner Majestät vom 30. Dezbr. 1810. — Der Schullehrer als Kirchendiener ist in dieser Eigenschaft der geistlichen Behörde untergeordnet und bei Dienstes-Verletzungen dieser verantwortlich; bei Besetzungen niederer Kirchendienste ist auch der Pfarrer beizuziehen. K.V. S. 151.

Kirchenvermögen, deren Verwendung zur Schule. Insoferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden. Edikt v. Mai 1818. II. Beilage zur Verfassungs-Urk.

Kleinkinderbewahranstalten. Seine Majestät der König wollen, daß bezüglich dieser Anstalten nachstehende Vorschriften allgemein zur Anwendung gebracht werden sollen.

1. Die Kleinkinderbewahranstalten sind, insolange nicht

anders verfügt werden wird, als Privatinstitute zu betrachten und als solche den bestimmten Vorschriften gemäß zu behandeln. — Es ist jedoch zur Bildung jeder solchen Anstalt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich. Ihre Errichtung und Erhaltung ist allenthalben zu befördern, wo sich das Bedürfniß für sie kund gibt, wo die erforderlichen Mittel dazu aufgebracht werden können, und wo sich gegen den Inhalt der zur Genehmigung vorzulegenden Statuten etwas Wesentliches nicht erinnern läßt. — 2. Die erwähnten Anstalten sollen keinen andern Zweck haben, als den kleinen, für die öffentlichen Schulen noch nicht reifen Kindern, Aufenthalt und Pflege in der Art angedeihen zu lassen, wie solche von verständigen und gewissenhaften Eltern zur gedeihlichen Entwickelung geistiger und leiblicher Kräfte für dieses zarte Jugend-Alter gewährt zu werden pflegen. Auf diese ihre Bestimmung sind sie allenthalben zu beschränken, und es ist daher auch nicht zu gestatten, daß ihnen der noch hie und da übliche Name einer Kleinkinderschule beigelegt, oder daß den dabei beschäftigten Personen der Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin verliehen werde. — 3. Die Unternehmer sowohl, als die Aufsichtsbehörden haben mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die freie und naturgemäße Entfaltung des kindlichen Gemüthes durch steife Förmlichkeiten nicht gehemmt, der jugendliche Frohsinn! durch eine erst für spätere Lebens-Jahre geeignete Erziehungsweise nicht verkümmert, der Schule nicht vorgegriffen und die erst im Heraustreten begriffene Geisteskraft weder übermäßisfg angestrengt, noch unpassend, sondern vielmehr genau au die im §. 5 bezeichnete Weise beschäftiget werde. — 4. Dabei weitem der größere, Theil der in diesen Anstalten aufgenommenen Kinder armen Eltern angehört, und für einen Stand erzogen werden soll welcher vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und gewandten Körper, Lust und Liebe zu anstrengender Arbeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfnisse zu seinem künftigen Fortkommen und zu seinem äußern Lebensglücke nöthig hat: so muß in den Kleinkinder-Bewahranstalten Alles sorgfältig vermieden

werden, was nachtheilig auf den Gesundheitszustand einwirkt, (wie dieses namentlich durch überheizte Lokalitäten geschieht) die Pfleglinge schwächt und verweichlicht, den Hang zum Wohl-Leben hervorruft und Bedürfnisse erzeugt, die in den spätern Lebensjahren nicht mehr befriedigt werden können, und im Entbehrungsfalle leicht eine Quelle der Unzufriedenheit und des Unfriedens eröffnen dürfte. Es ist vielmehr dahin zu wirken, daß die Kinder schon frühe leiblich gestärkt und gekräftigt werden; daß sie sich viel und ungezwungen in freier Luft bewegen, und daß sie selbst bei übler Witterung in den Zimmern mit Sitzen, Stehen und Gehen fleißig abwechseln. Ihre Unterhaltung muß, soweit es ohne Störung der nothwendigen Ordnung möglich ist, frei und ungezwungen sein, und selbst bei ihren gewöhnlichen Spielen ist auf freie Geistesthätigkeit und eigenes Nachdenken oder Erfinden, auf Gewandtheit und Stärkung des Körpers, auf innere Anregung und auf Förderung des jugendlichen Frohsinns besonders zu achten. — 5. Dagegen muß es eine Hauptaufgabe bleiben, die gesammte Beschäftigungsweise der Kinder zu einem fortwährenden Spiele, das ist zu einer leichten und geregelten, zu einer anregenden, anziehenden und zweckmäßig abwechselnden Unterhaltung zu machen. Nur ist dabei vorzusehen, daß das Spielen nicht in bloßes Tändeln und die leichte Beschäftigung nicht in geschäftigen Müßiggang ausarte. Denn auch das Spiel hat seinen Ernst, und auch der angenehmsten Unterhaltung darf es nicht an der erforderlichen, den Verhältnissen angemessenen Gründlichkeit und Beharrlichkeit fehlen. — 6. Der Ertheilung eines eigentlichen Unterrichtes haben sich die Pfleger und Aufseher dieser Anstalten gänzlich u. strenge zu enthalten. Die Kinder sollen weder lesen noch schreiben lernen, weder mit Rechnen noch mit sonst einem für die Schule gehörigen Lehrgegenstande anhaltend beschäftiget werden, und wenn es auch unbenommen bleiben mag, sie im Zusammensetzen und Vergleichen der Buchstaben und Zahlen zu üben, so hat dieses doch nur in der Absicht zu geschehen, das Auffassungs- und Anschauungsvermögen zu wecken, Sinne

und Urtheil zu schärfen, an geregelte Geistesthätigkeit und ruhiges Aufmerken zu gewöhnen und auf diesem Wege die Kleinen auf die Benützung der öffentlichen Schule vorzubereiten. — 7. Als eine ihrer wichtigsten Pflichten haben die mit der Aufsicht und Pflege dieser kleinen Kinder beauftragten Personen es zu erachten, für die möglichste Erweckung und Belebung eines wahrhaft frommen Sinnes in den zarten Gemüthern gewissenhafte Sorge zu tragen. Dazu genügt aber nicht, die Kinder nur beim Anfang und am Schlusse beten zu lassen. Es muß vielmehr die ganze Erziehungsweise darauf, als auf das höchste und letzte Ziel, hingerichtet und dahin gearbeitet werden, daß die Kleinen schon von früher Jugend an Gott erkennen und lieben lernen, daß Lehre, Beispiel und Uebung sich fortwährend und in der rechten Art auf ihn und sein Gebot zurückweisen, daß sie sich früh gewöhnen, das zum Gegenstande ihrer Verehrung zu machen, was ihnen, wie allen Menschen, bis in das späteste Lebensalter heilig und ehrwürdig bleiben soll, kurz, daß sie sich ganz vom frommen, christlich religiösen Sinne durchdrungen fühlen und das Gebet ihnen nicht als eine Sache der Gewohnheit erscheint, sondern Bedürfniß des Lebens, Trost und Freude wird. — Auf diesen Mittelpunkt aller wahren Erziehung ist auch bei der übrigen Beschäftigung der Kinder stets die geeignete Rücksicht zu nehmen. Diese Beschäftigungsweise hat aber vornehmlich darin zu bestehen, daß die Sinnes- und Verstandeskräfte der Kleinen an mannigfaltigen Aufgaben geübt werden; daß man ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählt und sich dieselben nach kindlicher Art von ihnen wieder erzählen läßt; ihnen bedeutungsvolle Bilder oder sonstige Gegenstände zur Betrachtung vorhält und sich darüber mit ihnen unterredet; daß man kurze, inhaltreiche Denksprüche und kleine Liederverse ihrem Gedächtnisse einprägt und sie gewöhnt, dieselben ohne Ziererei, einfach und mit dem wahren kindlichen Ausdrucke wiederzugeben, und daß man sie außerdem anleitet, leichte Handarbeiten zu verrichten, sich dabei untereinander selbst zu unterstützen und so all-

mählig die erforderliche Gewandtheit des Geistes und des Leibes sich anzueignen. — 8. Hiebei mögen die Pfleger und Aufseher wohl bedenken, daß sie es mit Kindern zu thun haben, welchen das Wahre und Gute noch nicht durch Verstandesgründe zur Ueberzeugung gebracht, sondern durch Beispiel und Gewöhnung in die zarten Herzen eingepflanzt und für ihr ganzes Leben lieb und werth gemacht werden soll. Dieser Grundsatz muß die ganze Behandlungs- und Erziehungsweise in den Kleinkinder-Bewahranstalten leiten, deren große Aufgabe nur dann als gelöst zu betrachten ist, wenn durch eben so liebevolle als ernste Behandlung, Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger Gehorsam und Freude an nützlicher Thätigkeit sammt andern Tugenden des kindlichen Alters, den Kleinen zur Gewohnheit, ja gleichsam zur andern Natur werden, und jenen eigentlich sittlich frommen Sinn oder Charakter begründen, welcher dem Staate und der Kirche eine sichere und erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft gewährt. — 9. Die Aufsicht und Leitung der Kleinkinder-Bewahranstalten ist den Unternehmern zu überlassen. Die öffentlichen Behörden aber haben durch wiederholte persönliche Besuche von dem genauen Vollzuge der vorgeschriebenen Grundsätze sich zu überzeugen, die Beschäftungs- und sonstige Erziehungsweise sorgfältig zu überwachen und geeignete Abweichungen zu rügen und erforderlichen Falles ein ernsteres Einschreiten zu veranlassen. — 10. Die Aufstellung des benöthigten Personals ist gleichfalls Sache der Unternehmer. Diese haben jedoch die gewählten Individuen der treffenden Polizei- und Schulbehörde zur Anzeige zu bringen und sind gehalten, den Erinnerungen derselben Gehör zu geben, wenn gegründete Einwendungen gegen die getroffene Wahl erhoben werden können. — 11. Es ist aber keineswegs nothwendig, zur Wart und Pflege der Kleinen nur solche Personen aufzunehmen, welche sich dem Lehrberufe eigens gewidmet und ihre Vorbildung in Schulseminarien und ähnlichen Anstalten erworben haben. Es ge-

nügt vielmehr vollständig, wenn dergleichen Leute das gegründete Zeugniß eines frommen Sinnes, eines unbescholtenen Rufes und eines tadellosen Wandels für sich haben, wenn sie noch in den kräftigeren Lebensjahren stehen, und heitern Gemüthes sind, wenn sie sich einfach, klar und bestimmt auszudrücken wissen, mit der Freundlichkeit den rechten Ernst verbinden und mit der Sanftmuth und Geduld die nöthige Willenskraft und Beharrlichkeit vereinigen; insbesondere aber, wenn sie Liebe zu Kindern haben und sich der unentbehrlichen Gabe der Anregung und der Mittheilung erfreuen, durch die sie allein mit Erfolg auf das Innere der Kleinen einzuwirken vermögen. — 12. Finden es jedoch Schullehrer oder Schul-Gehilfen ihrer Neigung angemessen, sich bei Kleinkinder-Bewahranstalten verwenden zu lassen, so ist ihnen dieses, sofern sie sonst dazu befähigt sind, bereitwillig zuzugestehen, weil sie dadurch eine passende Gelegenheit erhalten, sich auf ihren Beruf als Lehrer und Erzieher theils vorzubereiten, theils in demselben weiter auszubilden. — Für diesen Fall soll ihnen vorbehalten bleiben, die an diesen Anstalten zugebrachte Zeit ihren Dienstjahren beizuzählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie vorher die Anstellungsprüfung schon mit Erfolg bestanden haben, und daß sie sich über ihre Leistungen, sowie über ihren tadellosen Wandel durch gute Zeugnisse auszuweisen vermögen. — 13. Eltern und Vormünder können nicht gezwungen werden, ihre Kinder oder Pflegbefohlene in eine Kleinkinder-Bewahr-Anstalt aufnehmen zu lassen, wohl aber steht es den Armen-Pflegen und Polizeibehörden frei, Kinder, welche entweder von ihren Eltern getrennt werden müssen, oder für deren Erziehung ihnen aus andern Gründen die Fürsorge obliegt, dahin unterzubringen. — Wie der Eintritt, so soll auch der Austritt frei und ungezwungen sein. — 14. Die Vorsteher können verlangen, daß die Kinder regelmäßig und reinlich in die Anstalt gebracht und rechtzeitig aus derselben wieder abgeholt werden, daß die betheiligten Personen sich überhaupt in die vorgeschriebene Ordnung fügen und den Pflegern und Aufsehern die gebührende Achtung erweisen und daß auch von

Seite des Hauses nach Möglichkeit für die Beförderung des guten Zweckes mitgewirkt werde. — Auch sind sie befugt, denjenigen Kindern die Aufnahme und den fernern Besuch der Anstalt zu versagen, durch welche derselben äußere oder innere Nachtheile gebracht werden können. Dagegen wird aber auch von ihnen erwartet, daß sie die Verhältnisse der Eltern und Kinder genau berücksichtigen, keine übertriebenen Forderungen an sie in Bezug auf Kleidung, fleißigen Besuch der Anstalt, pünktliches Entschuldigen der Ausbleibenden, u. dgl. Dingen stellen; durch die Kinder wohlthätig auf die Erwachsenen zu wirken suchen, und sich zum bessern Gedeihen der Kleinen in stetem Benehmen mit den Eltern erhalten. — 15. Oeffentliche Prüfungen, feierliche Aufzüge, Preisevertheilungen, sowie überhaupt Alles, was Ehrgeiz, Eitelkeit und falsche Selbstliebe erzeugen könnte, oder sich sonst nicht mit diesem Kindesalter verträgt, bleibt untersagt. Damit soll jedoch nicht verwehrt sein, die Kleinen durch Unterstützungen, kleine Geschenke und dergleichen von Zeit zu Zeit zu ermuntern, und namentlich ist zu gestatten, daß ihnen durch die Anstalt oder durch sonstige Wohlthäter zur Weihnachtszeit Freude bereitet werde. — 16) Die zur Errichtung und Erhaltung der Kleinkinder-Bewahranstalten erforderlichen Kosten sind nach den genehmigten Satzungen einer jeden aufzubringen, wobei insoweit es erforderlich ist, die polizeiliche Aufsicht einzutreten hat. — 17. Die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten, die deßfallsige Rechnungsablage und die Ueberwachung derselben durch die öffentlichen Behörden hat sich gleichfalls nach den genehmigten statutarischen Bestimmungen bei einer jeden derselben zu richten. — Den öffentlichen Behörden steht jedoch stets die Befugniß zu, bei gegebener besonderer Veranlassung von der Vermögensverwaltung und den Rechnungen nähere Einsicht zu nehmen. — 18. Lösen sich dergleichen Anstalten auf, ohne daß zuvor in giltiger Weise Bestimmungen über das Vermögen getroffen worden sind, so fällt dasselbe dem Ortsschulfonde wieder zu. München, 17. Okt. 1839.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 22. Februar l. Js. anzuordnen geruht, daß die sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, hierauf besonders aufmerksam gemacht und angewiesen werden, die Errichtung von Kleinkinder-Bewahranstalten nicht blos in Städten, sondern auch auf dem platten Lande, insoweit ein Bedürfniß hiefür nach der Art und Weise der Beschäftigung der Bewohner sich kund gibt, in Anregung zu bringen und möglichst zu fördern.

Es ist gemessenen Ernstes dagegen einzuschreiten, wenn gegen die Verordnung v. J. 1839 gehandelt werden sollte. Auch sind die betreffenden Schulbehörden dafür verantwortlich zu machen, wenn sie irriger Auffassung und einreißenden Mißbräuchen nicht gehörig entgegenwirken; ferner den am Sitze oder in der Nähe einer Kleinkinder-Bewahranstalt sich aufhaltenden Ärzten zu eröffnen, daß von ihnen geeignetes Benehmen mit den Vorständen zu pflegen oder ungesäumt Anzeige zu erstatten sei, wenn sie wahrnehmen sollten, daß die Gesundheit und Entwickelung der Kleinen durch ungeeignete Lokalitäten, durch mangelhafte Einrichtung derselben, durch vernachläßigte Pflege, übergroße Anstrengung oder durch Ähnliches beeinträchtigt wird. — Ein hauptsächliches Augenmerk ist darauf zu verwenden, daß nicht Personen die Pflege und Erziehung der Kleinen anvertraut werde, denen es an der rechten Befähigung dazu fehlt, daß man in diesen Anstalten nicht eitles Prunkspiel treibe und daß der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen unbedingt verboten, die Benützung schwarzer Schiefertafeln und die der Sandtische aber nur bei gehöriger Vorsicht gestattet werde. Vorzüglich ist auf die Erweckung und Befestigung eines frommen Sinnes bei den Kleinen zu sehen. M. E. v. 12. Juni 1846.

Die Kinder nach Konfessionen zu scheiden ist nicht nöthig. Wo aber die Kinderzahl es räthlich macht und die Mittel dazu vorhanden oder gesetzlich aufbringbar sind, oder wo überhaupt die Gemeinden bei gesetzlich verfügbaren Mitteln es wollen und Seine Königliche Majestät nicht anders

verfügen, wird zu solcher Trennung der Kleinen, die allerhöchste Zustimmung, resp. Genehmigung ertheilt. — Wo Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses vereinigt bleiben, ist gewissenhafte Sorge zu tragen, daß nicht durch zu gleichmäßige Behandlung des Gebetes und der religiösen Uebungen Religionsgleichheit erzeugt werde und es darf daher in dergleichen Anstalten nichts geschehen, was diese veranlassen könnte und nichts unterlassen werden, was eine derlei Folge befürchten ließe. — Da Äußeres auf Inneres wirkt, so soll auch die den einzelnen Confessionen eigenthümliche Vorschrift hinsichtlich der Weise zu beten, und der dabei anzuwendenden Gebräuche nicht gleichgiltig behandelt werden. Wo protestantische Aufseherinnen katholische Kinder unter sich haben, müssen Letztere neben den katholischen Gebeten angehalten werden, das Kreuz zu machen, und die katholische Pfarrgeistlichkeit hat, daß es geschehe, gehörig und gewissenhaft darüber zu wachen. Ebenso ist in denjenigen Anstalten, in welchen katholische Wärterinnen Kinder protestantischer Confession unter Aufsicht haben, auf das Lehren und Üben der Gebete der protestantischen Kirche mit Sorgfalt zu halten, so daß Niemanden angemuthet werde, an Gebeten oder religiösen Gebräuchen Antheil zu nehmen, welche mit den Grundsätzen seiner Kirche nicht vereinbar sind. Endlich sollen auch in diesem wichtigen Punkte Übertreibungen aller Art fern gehalten werden. Lith. Ausschrb. auf Befehl Seiner Majestät, 23. August 1847.

Körperliche Schulerziehung. Die alljährigen körperlichen Untersuchungen der Conscribirten zeigen im steigenden Grade das betrübende Ergebniß, daß sehr viele conscribirte Jünglinge wegen Gebrechen der mannigfaltigsten Art zum Militärdienste untauglich befunden wurden. Die Haupt-Ursachen dieser Zustände sind in der nachläßigen Erziehung der Kinder, in dem Mangel an Reinlichkeit des Körpers und in den Ausschweifungen der jungen Leute zu suchen. Die Distrikts- und Lokalschulinspektionen werden angewiesen, den

Hindernissen einer gesunden und kräftigen Entwickelung des jugendlichen Körpers auf jede geeignete Weise entgegen zu wirken und das Gesundheitswohl und die körperliche Entwickelung der Jugend vorzüglich zu berücksichtigen, wobei namentlich

1. Vermeidung des zu strengen Sitzens in den Schul-Bänken,
2. zweckmäßige Beleuchtung der Schullokalitäten,
3. entsprechende freie Bewegung mit gymnastischen Uebungen

empfohlen wird. München 5. Okt. 1848.

Kurzsichtigkeit unter der Jugend. Bei der Wahl, Anlage und Einrichtung der Schullokalitäten ist auf diesen Umstand möglichste Rücksicht zu nehmen und dahin zu wirken, daß die gegenüber liegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachtheilig zu werden droht. Ingleichen sind die sämmtlichen Lehrer und Aufseher aller Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu beauftragen, nicht nur allein durch zweckmäßiges Belehren die Schonung und Schärfung des Gesichtssinnes zu fördern, sondern auch dahin zu wirken, daß nicht in der Schule selbst durch ungleiches und übermäßiges Beheizen, durch falsche Aufstellung der Sitzpulte, Wandtafeln, Karten u. dgl., durch grelle Abwechselung von Licht und Schatten, durch schiefe, zusammen gedrückte Haltung des Körpers beim Sitzen, durch zu anhaltendes Lesen und Schreiben, durch blasse Tinte und kleinen, schwachen Druck oder schlechtes Papier und ähnliche Dinge die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt, und diese weiter ausgebildet werde. Insbesondere ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger und unpassender Gläser auf das ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig oder räthlich ist. M. E. 3. Oktob. 1838.

Zu dem Ende soll den Behörden auch noch weiter aufgegeben werden, die Aufnahme der Kinder in den deutschen Schulen in der Regel nur nach vollendetem normalmäßigen Alter von 6 Jahren zu gestatten, in den öffentlichen Arbeitsschulen für Mädchen gegen schädliche Anstrengung der Augen bei feinen Handarbeiten kräftigst entgegen zu wirken, den Schülern das Lesen auf Spaziergängen, den Gebrauch blasser Tinte oder grauen Papieres bei ihren Hausaufgaben zu untersagen, kleine und undeutliche Schriften nicht zu dulden, bei jenen Theilen des Unterrichts, welche Demonstrationen oder den Gebrauch der Schultafeln erfordern, auf die Sehkraft der Schüler ganz besonders Rücksicht zu nehmen, und demzufolge die vorzuzeigenden kleinern Gegenstände mit feinen Merkmalen und Farbenspielen herumzureichen, oder die Schüler zur Beschauung in die Nähe vorzurufen; die Höhestellung der Schul-Tafeln, welche rein, schwarz und nicht glänzend sein sollen, nach dem Augenpunkte der Schüler zu bemessen; die Zeichnungen auf denselben bezüglich der Größe und Entfernung einzelner Theile klar darzustellen, und die am meisten entfernten Schüler zur Beschauung vorzurufen; Demonstrationen an Karten und dem Erdglobus nur in der Nähe des Gesichts-Kreises vorzunehmen, nahes Aufliegen und weithin sehendes Anstrengen der Augen zu verhindern, dagegen aber für gehörige Beleuchtung und für Beseitigung jeder Beschattung u. des Dämmerlichtes Sorge zu tragen; ferner zu veranstalten, daß die Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer häufige Bewewegungen in der freien Natur an Orten vornehmen, wo sich weite Aussichten darbieten, und der Blick auf entfernten Gegenständen verweilen kann.

Insbesondere sind mit den bereits allgemein angeordneten Turnübungen das Scheibenschießen mit dem Blaserohr oder der Armbrust, oder das Werfen nach einem bestimmten Ziele zu verbinden.

Endlich ist das Verbot des Tabakrauchens und Wirthshausbesuches zu erneuern, und den Schulvorständen nachdrücklich an das Herz zu legen, die Sittlichkeit der ihnen an-

vertrauten Jugend strenge zu überwachen, Verirrungen derselben in geschlechtlicher Hinsicht sorgsam vorzubeugen, insbesondere aber die Religionslehrer zur gewissenhaftesten Mitwirkung in dieser Beziehung aufzufordern. M. E. 27. Okt. 1843.

Alle Globen, Atlasse, Wand- und Handkarten, welche — wegen zu kleiner oder blasser Schrift u. dgl. — ohne Benachtheiligung des Augenlichtes beim öffentlichen Unterrichte nicht gebraucht werden können, sind zu entfernen. R. v. Obbrn. 29. Nov. 1843.

Die Distriktspolizeibehörden sind angewiesen, in Folge höchsten Ministerial-Reskriptes v. 27. Okt. 1843, bei Erbauung neuer Schulhäuser oder Einrichtung neuer Schulzimmer dann Erweiterung oder Abänderung schon bestehender, jederzeit vorerst das Urtheil der k. Gerichtsärzte über die Zweckmäßigkeit derselben bezüglich ihrer Salubrität, und insbesondere ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Sehorgane, einzuholen, und ihren Anträgen die geeignete Berücksichtigung zu widmen; überhaupt aber kein Schulzimmer dem öffentlichen Gebrauche zu öffnen, ehe nicht das gerichtsärztliche Gutachten hierüber zu den Akten gebracht, und durch letzteres die Zweckmäßigkeit des Baues außer Zweifel gesetzt ist. Int. Obbr. 27. Dez. 1843. S. 19; dann weiter S. 1366.

L.

Lektüre des Lehrerpersonals. Den Distrikts-Schulbehörden ist ein Verzeichniß von Zeit- und andern Schriften mitgetheilt, welche nach dem Gutachten bewährter Sachverständiger eine zweckmäßige und dem Berufs- u. Bildungskreise der Schullehrer entsprechende Lektüre bilden und wegen der darin enthaltenen politisch und christlich conservativen Grundsätze zur sittlichen Hebung und Kräftigung des Schullehrerstandes beitragen können. Die k. Distriktsschulinspektionen sind daher beauftragt, nach eigener Wahl aus diesem Verzeichnisse einzelne Schriften dem Schullehrer-Personale ihrer Bezirke zum Studium und zur Lektüre zu empfehlen und

darauf hinzuwirken, daß dieselben in den etwa bestehenden Vereinen der Schullehrer oder gemeinschaftlichen Bibliotheken derselben die gehörige Aufnahme finden; zugleich vertraut die hohe Regierungs-Stelle zu dem Eifer der Distriktsschulinspektoren, daß dieselben auf geeignete Weise wachsam sein werden, daß die Erzeugnisse der destruktiven Presse bei dem Schullehrerpersonale ihrer Bezirke keinen Eingang und dauernde Aufnahme finden, und daß vorkommenden Falles durch Belehrung, Ermahnung und Warnung den Nachtheilen entgegen gewirkt werden, welche erfahrungsgemäß ungeeignete Lektüre auch bei dem Schullehrerstande mit herbei geführt hat. R. v. Obbrn. 7. April 1853. Lith. Ausschr.

Rottecks Geschichte befindet sich unter den verbotenen Büchern; insbesondere aber der „Pfälzer Schul-Freund", eine Zeitschrift vom Jahre 1851, wegen ihrer demokratischen und unkirchlichen Tendenzen. Ueberhaupt haben die k. Distriktsinspektionen die Lektüre des Lehrerpersonals zu überwachen, von dessen Büchersammlungen und Tageblättern besondere Kenntniß zu nehmen, ihnen ungeignete und verderbliche Schriften in politischer Hinsicht strengstens zu untersagen und die Lehrer auf gute, allgmeine Wohlfahrt bezweckende Schriften hinzuweisen. R. v. Obbrn. 10. Juli 1851. Lith. Ausschreib.

Lehrbücher. Es werden die Distriktsschulinspektionen und Lokalschulkommissionen in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescriptes vom 17. Januar 1824 alles Ernstes aufgefordert, die ihnen untergebenen Lokalinspektionen zur Einführung der Lehr- und Lesebücher aus dem Centralschulbücher-Verlage anzuhalten, auch für die Schulkinder der Armen diese Lehrbücher auf Kosten der Lokal-Schulkassen, Armenkassen und anderer zu Gebote stehenden Fonds anzuschaffen und dem Gebrauche willkührlich gewählter, ungeeigneter Lehrbücher mit Nachdruck entgegen zu wirken. D.V. S. 1412.

Es ist gestattet, daß nebst den vom Pfarrer Schmidt verfaßten Erzählungen, auch die Erzählungen v. Jais in den

untern Abtheilungen der Volksschule jedoch ohne Zwang benützt werden. M. E. 25. Juli 1824. D.V. S. 1413.

Das Buch von G. G. Bredow „Merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte" darf in keiner bayerischen Schule oder Studienanstalt gebraucht werden, sowie überhaupt den verschiedenen Lehrgegenständen nur die vorschriftsmäßig eingeführten oder noch einzuführenden Unterrichtsbücher zum Grunde zu legen sind. M. E. 14. Dezb. 1832. D.V. S. 1415.

Einer durch den Druck verbreiteten Buchhändleranzeige zu Folge sind bei Riegel und Wießner in Nürnberg erschienen:

„Calligraphische Uebungsblätter zum Gebrauche in teutschen Schulen."

Für diesen Gebrauch soll eine „kurze Anleitung" beigegeben werden.

Die Staatsregierung hat, in Betracht der besondern Wichtigkeit einer zweckmäßigen und allgemein anwendbaren Methode für den kalligraphischen Unterricht und für Gewinnung einer kunstgerechten und zugleich praktischen tüchtigen Nationalschrift, schon früher entsprechende Anordnungen für diesen Zweck getroffen, und es ist in deren Folge nunmehr ein Werk vollendet worden, welches in Verbindung mit den dabei zu gebrauchenden Aufhängtafeln, nach dem Urtheile bewährter Sachkenner allen Anforderungen genügt, um bei richtiger Anwendung den Schönschreib-Unterricht sowohl in den Land- und Stadtschulen, als in den Studien-Anstalten, auf die zu wünschende Stufe der Vervollkommnung zu erheben.

Da nun nach den bestehenden Verordnungen nur jene Bücher und Vorlagen in den Schulen angewendet werden dürfen, welche der Schulbücherverlag zu diesem Zwecke mit höherer Genehmigung verlegt, und da jede anderweitige Anschaffung die Schulkassen vorschriftswidrig und fruchtlos erschöpfen würde, so sind sämmtliche Schulen auf das nahe Erscheinen der erwähnten Vorlageblätter aufmerksam zu machen

und von jedem vorschriftswidrigen Ankaufe abzumahnen. M. E. 18. Dezbr. 1832. D.V. S. 1416.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 11. Mai 1833 enthält die unter dem Titel: „Erstes Maiblümchen für die vaterländische Jugend, oder kurzer und faßlicher Unterricht in der bayrischen Constitution, von J. Wernhard. Augsburg 1832", erschienene Schrift so viele wesentliche Unrichtigkeiten, daß sie zum Gebrauche für Schulen durchaus ungeeignet erkannt wurde. D.V. S. 1417.

Durch M. E. vom 13. März 1848 wurde die Einführung der Lehrfibel des Schullehrer Wölfle zu Dillingen genehmigt, — und durch M. E. v. 26. Okt. 1848 der freie Gebrauch der Fürg'schen Satz- und Styllehre. —

Im k. Central-Schulbücher-Verlage ist die Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten, in Bayern vorkommenden Giftpflanzen in 24 colorirten Tafeln zu 1 fl. 40 kr. zu haben, welche in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 12. Aug. 1842 in den Schulen eingeführt werden sollen. — Ebenso ist dort eine Wandkarte von Bayern in 4 Regalblättern um 2 fl. 18 kr. zu kaufen, welche anzuschaffen, unterm 28. Sept. 1842 anbefohlen ist. —

In Folge höchster Minist.-Entschl. vom 15. Jan. 1844 ist das Werk „Urgeschichte der Erde" v. Professor Mutzl als Preisbuch besonders empfohlen. Int.-Bl. Obbrn. 22. Jan. 1844. S. 162.

Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere deutsche Schullehrer von dem eingeführten Lehr- und Lesebuch, namentlich von der 3. Abtheilung desselben, den von der Regierung beabsichtigten Gebrauch nicht machen, dasselbe auch in den kleinen Landschulen mit den Kindern genau durchgehen zu müssen glauben, und es sogar zum Auswendiglernen benützen.

Um dergleichen Mißstände vorzubeugen, haben Seine Königliche Majestät allerhöchst Nachstehendes zu befehlen geruht:

1. Die dritte Abtheilung des Lehr- und Lesebuches ist aus dem oberen Kurse der Schulen auf dem Lande und in den kleinen Städten ganz zu entfernen. 2. In dem obern Kurse der Schulen größerer Städte hat dieses Buch auch ferner und zwar nach der demnächst im Central-Schulbücher-Verlage neu erscheinenden Auflage im Gebrauch zu bleiben, aber nicht zum Auswendiglernen, sondern lediglich als Lese-Buch beim Unterrichte zu dienen. 3. Auch von der zweiten Abtheilung des Lehr- und Lesebuchs soll eine neue Auflage veranstaltet und nur diese in deutschen Schulen gebraucht werden. 4. Für die deutschen Schulen auf dem Lande und in kleineren Städten soll ein geeignetes Lehr- und Lesebuch neu bearbeitet werden.

Dieß ist in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 31. März 1847 den Schulbehörden zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage eröffnet, die ihnen untergebenen Lokalschulinspektionen und Lehrindividuen zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuhalten.

Zufolge M. E. v. 30. März 1845 darf das vorgenannte Lesebuch vorzugsweise und für den Unterricht in der Natur- und Menschenkunde benützt werden, andere aber vorgeschriebene Lehrbücher — insbesondere religiösen Inhalts — gleichfalls. Intbl. Obbrn. 1845. S. 506.

Durch Ministerial-Entschließung vom 23. August 1851 ist als Preisebuch, sowie zum Gebrauche beim Unterrichte in der Schule bestens empfohlen: „Lesebuch für Haus und Schule, zunächst für die katholische Jugend bearbeitet von Dr. Ferdinand Herbst."

Durch Ministerial-Erlaß v. J. 1854 ist in allen deutschen Schulen, soferne Mittel hiezu gegeben sind, anzuschaffen und besonders als Preisebuch zu vertheilen: „Geschichte von Bayern in 120 Bildern mit erklärendem Texte von Thomas Driendl."

Lehrplan. Der Lehrplan für die deutschen Schulen in Bayern, welcher gesetzliche Vorschrift für alle Volks-

Schulen des Königreiches ist, wurde bereits im Jahre 1804 in mehreren tausend Exemplaren, und wieder im Jahre 1811 in einer zweiten Auflage durch den k. Central-Schul-Bücherverlag allenthalben verbreitet; befindet sich daher im besondern Abdrucke in den meisten Händen, weßhalb auf denselben hier lediglich hingewiesen und bemerkt wird, daß ein jeder Schulvorstand und Schullehrer um den Besitz dieses Schulplanes sich zu bekümmern habe.

Die erste Hauptabtheilung desselben besteht in dem eigentlichen Unterrichtsplane, dessen Anordnung des Lehrstoffes aber zu verlassen, später für rathsam erachtet, und dafür die Lehrordnung der dritten Hauptabtheilung bestimmt wurde. Und führet die Volksschule ihre Schüler bis zum Ziele dieser Lehrordnung, so entspricht sie den Erwartungen, die man von ihr billiger Weise haben kann.

Die zweite Hauptabtheilung befaßt sich mit einer Instruktion für die Lehrer und zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster allgemeine Vorschriften und Grundsätze, der zweite besondere Vorschriften und Unterrichtsvortheile enthält. So ist zu lesen:

§. 5. Nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll in den Volksschulen und zwar auf dem kürzesten Wege in dem einfachsten, ungekünstelsten Vortrage, und nach der zweckmäßigsten immer vom Leichtesten und Faßlichsten zu dem Schwereren fortschreitenden Methode gelehrt werden.

§. 10. Es bleibt immer der klugen Unterscheidung und Beurtheilung einsichtsvoller Schulvorstände auf dem Lande überlassen, ihre untergeordneten Schullehrer hie und da nach den örtlichen Verhältnissen einer Schule in einzelnen Lehrgegenständen mehr oder weniger auf das Wesentliche des Planes zu beschränken; einzelne Unterrichtszweige, die in Stadt-Schulen mehr als in Landschulen gepflegt werden müssen, kürzer behandeln zu lassen und wieder andere, z. B. von dem Artikel Kunst, mit solchen zu vertauschen, die dem Landbewohner mehr anwendbare Kenntnisse verschaffen. Nach

§. 13. wird den Schullehrern besonders zur Pflicht gemacht, ihren Schülern religiöse Gesinnungen und sittliche Gefühle einzuflößen; sie mittelst Betrachtung der erschaffenen Wesen auf Gottes Allmacht, Güte und Weisheit bei jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und ihnen eben dadurch schon frühe zum eigenen Beobachten Alles dessen, was sie umgibt, und zum Nachdenken über die Würde und hohe Bestimmung des Menschen, als Gottes Ebenbild, Anleitung zu geben. §§. 17. 18 und 19 bestimmen folgende Hauptgesetze, welche beim Unterrichte stets zu beobachten sind:

a) Nicht zu viel nnd nicht zu wenig, — was der Schüler eben fassen kann;

b) Nichts zur Unzeit, d. h. Nichts früher und Nichts später, als die Kinder es fassen können und wissen sollen;

c) nicht nur Eines nach dem Andern, sondern auch Eines aus dem Andern.

§. 21. Nicht Wissen allein, sondern Wissen und Benützen ist die Hauptsache. Was hilft dem Kinde, wenn es die Fragen in der Religionslehre (des Katechismus) richtig zu beantworten weiß, wenn es weder auf Gott vertrauen, noch den Geboten Gottes gehorchen gelernt hat? Was nützen ihm die Regeln des Rechnens, wenn es nach Anleitung derselben nichts zu berechnen versteht? — Wozu altgothische Pergamentbriefe enträthseln und Frakturbuchstaben malen, während es ihm noch an der Fertigkeit, den Druck zu lesen und eine gewöhnliche Currentschrift zu schreiben gebricht? Wo das Lernen nur todtes Lernen des todten Buchstabens ist, da kann freilich weder thätiger Glaube, noch handelnde Nächsten-Liebe, da kann kein praktisches Christenthum hervorgehen.

Frohsinn, heißt es unter Nro. 1 der besondern Vorschriften und Unterrichtsvortheile, ist der Jugend beglückende herrschende Gemüthsstimmung, und Fröhlichkeit und Freude sind daher ihre natürlichsten Empfindungen. Ein Unterricht, der dem Kinde sagt, was es thun soll, um immer fröhlich zu seyn, und was es meiden soll, um nie traurig zu wer-

den, kann ihnen also nicht anders, als sehr willkommen sein. Dieß sei daher auch der vorzüglichste Gegenstand des Religionsunterrichtes.

2. Der Freudenunterricht beginnt mit der Lehre vom Guten (dem leiblichen und geistigen), als dem Inbegriff aller Freuden; und gehe von diesem zum physischen und moralischen Bösen über, als dem Inbegriff alles Uebels, das dem Menschen widerfahren kann, zufolge des schönen Spruches:

Das Gute gibt uns reine Freuden;
Das Böse nur Verdruß und Leiden.

3. Mit dem Begriffe gut ist der Begriff Gott so innigst und wesentlich verbunden, daß sich beide gar nicht ohne einander denken, vielweniger von einander trennen lassen. Mit dem Unterrichte vom Ersteren (vom Guten) ist daher die Lehre von Gott, dem allgemeinen Freudengeber, von dessen vornehmsten Eigenschaften, insbesondere von dessen Vaterverhältnisse zu den Menschen, in der den Kindern faßlichsten Sprache und mit beständig vergleichendem Rückblicke auf Eltern und Lehrer, wo möglich zu verweben.

4. Der Lehrer der kleinsten Kinder, die die Schulen erst zu besuchen anfangen, leistet in Hinsicht auf Religion u. Sittlichkeit sehr viel, wenn er in ihnen gutartige Gefühle und fromme Empfindungen erwecket, die zur eigentlichen Moralität immer sehr günstig vorbereiten.

5. Hiezu wird vorzüglich die für Kinder so passende Jugendgeschichte Jesu sehr zweckmäßig benützt werden können.

6. Liebe Gottes erzeugt auf diese Weise Ehrfurcht Gottes. Und diese ist die Hauptstütze des Religionsunterrichtes. „Dieß hat Jesus gelehrt, gethan! Dieß ist der Vater-Wille Gottes!" — Diese Beweggründe zum sittlichen Guten werden dann weit mächtiger auf die Kinder wirken, als das trockene Herrische: Das müßt ihr thun! denn das ist recht 2c.

Besonders beachtenswerth ist das Nummer

8. Da wahres Christenthum nicht Glaubenslehre und nicht Sittenlehre allein, sondern beides zugleich ist, so folgt hieraus nothwendig, daß die Religion nie als etwas von der Moral Verschiedenes behandelt und betrachtet werden soll. Wer die Eine von der Andern trennt, verkennt den Geist des Christenthums.

9. In Ansehung der Form des Religionsunterrichtes, an der man bisher noch immer (und meistens nicht mit Unrecht) Dunkelheit, Trockenheit und Geistlosigkeit tadelte, strebe der Lehrer nach dem Vorzuge, auf eine edle Art populär und kindlich in seinem Vortrage zu sein. So lehrte Christus, das höchste Vorbild, und das unübertreffliche Muster aller Jugendlehrer.

10. Gedächtnißreligion steht gewöhnlich mit Herzensreligion im umgekehrten Verhältnisse; je mehr von jener, um so weniger von dieser. Wer die Kinder blos zum Auswendiglernen der allbeseligenden Religionswahrheiten anhält, handelt (wie der Verfasser von Lienhard und Gertrud sagt) nicht vernünftiger und nicht klüger, als der Bauer, der sein Vieh an Hals und Füssen an die Krippe fesseln würde, damit es sein Futter fresse, das ihm vor dem Maul liegt.

11. Unterrichtsvortheile im Religionsunterrichte sind: a) daß der Lehrer das in den Kindern schlummernde Gefühl von Recht und Unrecht, Gutem und Bösem nicht durch langweiliges Moralisiren oder gar durch Drohungs- und Strafpredigten, sondern mittelst praktischer, aus ihrem Erfahrungskreise hergestellter Fragen, Erzählungen und Gleichnisse zu erwecken suche; b) daß die Kinder durch eigenes Nachdenken, mit dem mannigfaltigen Guten, das sie in ihrer Eltern Hause genießen, bekannt gemacht, und durch Erkenntniß ihrer vielfachen Bedürfnisse dahin gebracht werden, Dankbarkeit als eine der ersten Kindespflichten anzuerkennen. Auch werden sie nur auf diese Weise herzlich beten lernen. c) Durch Aufzählung sittlich böser Handlungen, derer mehrere von den Schülern genannt werden sollen, erfährt

der Lehrer, was sie für Unrecht halten, warum, wie sehr u. s. w. Dabei gewinnt er weiten Spielraum ihre Urtheile über gut und bös zu berichtigen. d) Das Sittlichgute um so liebenswürdiger zu machen, zeige der Lehrer bei jedem das ihm entgegengesetzte Sittlichböse. e) Die Pflichtenlehre kleide er in leichtfaßlichen Vortrag, in Erzählungen, Gleichnißreden; und jede wichtige Pflicht befestige er mit einem schönen Verse oder Spruche im Gedächtnisse seiner Schüler. Die Glaubenslehre behandle er im Geiste Jesu, ohne Spitzfindigkeiten und Grübeleien.

12. Um aber die Kinder überhaupt fromm und tugendhaft zu machen, d. h. sie in der wahren praktischen Religion zu unterrichten, ist es vornehmste und unerläßliche Pflicht des Lehrers, selbst in allen seinen Handlungen Religion zn beweisen, selbst gut zu handeln u. sittlich zu leben. Denn die Macht des Beispiels wirkt unwiderstehlich auf Kinder. —

Wie nun hierüber über die Lehre von Gott Vorschriften und Unterrichtsvortheile, im Schulplane gegeben, sich finden, so sind sie auch in Hinsicht der übrigen Gegenstände: Mensch, Natur, Kunst, Sprache, Zahl- und Maaßverhältnisse; welche Vorschriften und Vortheile sich anzusehen und anzueignen, jedem Schulvorstande unerläßlich sind, hier aber nicht weiter abgedruckt werden, weil dieselben mit dem Lehrplane in einem besondern Exemplare von dem k. Central-Schulbücherverlage bezogen werden können und sollen. Aus diesem Grunde hält man auch einen Abdruck der dritten Hauptabtheilung der 2ten Auflage des Lehrplans vom Jahre 1811 nicht nothwendig, läßt jedoch den praktischen Theil der Erläuterung desselben oder die Instruktion hierüber, als für Lokal- und Distriktsinspektoren gegeben, hier mitfolgen, weil die Erläuterung dem mehr erwähnten Schulplane nicht beigegeben, sondern lediglich in Döllingers Verordnungssammlung S. 1381 — 1397 zu finden ist.

„Lehrplan, dessen Erläuterung als Instruktion für Distrikts- und Lokalschulinspektionen zur nöthigen Leitung und Berathung der Schullehrer.“

Von den für die Verbesserung der Schulen und der Schullehrer aufgestellten Organen der k. Regierung vorzüglich wird erwartet, daß sie sowohl den Lehrplan mit der ihm

angehängten Instruktion, und besonders die neue Bestimmung der Lehrordnung, als auch diese Erläuterung des Lehrplans, mit aller Sorgfalt sich zu eigen machen, damit sie den ihnen untergeordneten Schullehrern theils die Vorschriften selbst gehörig erklären und verständlichen, theils für deren Anwendung und Vollziehung die erforderlichen Anweisungen, Rathschläge und Warnungen geben können.

A.

Nähere Bestimmungen der vorgeschriebenen Lehrgegenstände.

1. Die Unterrichtsgegenstände für die Volksschulen theilen sich in zwei Hauptklassen.

a. die erstere begreift die unbedingt nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die von dem Menschen als Mitglied eines civilisirten Staates gefordert werden müssen; **b.** zu der zweiten gehören diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die einestheils zu einem höhern Bildunsgrade überhaupt führen, anderntheils zu mancherlei Zwecken und Vortheilen des Lebens und des Berufes tauglich und insofern mit Recht gemeinnützlich zu nennen sind.

2. Die in dem Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände zerfallen nach dieser Unterscheidung in folgende 2 Hauptklassen, **a.** die erste, der unbedingtnothwendigen Gegenstände, besteht aus den drei Artikeln: „I. Gott, V Sprache, VI Zahl und Maaß," welche mit den obengenannten gewöhnlichen Schulaufgaben, Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion, gleichbedeutend sind, und in dem Lehrplan nur darum nicht in eine ununterbrochene Reihe gestellt wurden, weil die beiden letztern „Sprache, Zahl und Maß" zugleich technische Übungen in sich begreifen, und insofern sich den übrigen Unterrichtsgegenständen nicht ganz gleichartiganreihen; **b.** die zweite, der gemeinnützigen Gegenstände, enthält die drei Artikel: „II Mensch, III Natur, IV Kunst."

3. In dieser bestimmten Unterordnung gehalten, behaupten beide Klassen einen entschiedenen Werth für die Volksschulen, und jede dient in ihrer Art, den Schulunterricht zu möglichst

vollkommener Erfüllung der erweiterten Aufgabe zu führen. Wird dagegen diese Ordnung verkehrt, das Nützliche dem Nothwendigen vorgezogen, dem bedingtnothwendigen das unbedingt Nothwendige aufgeopfert, so werden beide Zwecke zugleich verfehlt. Damit nun künftighin umso weniger neue Mißverständnisse diese Ordnung stören mögen, werden hier die nöthig erachteten Erläuterungen hinzugefügt.

4. Was die Religions- und Tugendlehre betrifft, kann a. keinem Zweifel unterworfen sein, was auch in dem Lehr-Plan selbst vermittelst der durchgängigen Voranstellung des Artikels, „Gott" bestimmt genug angedeutet ist, daß diese den wesentlichsten Gegenstand der Volksschule ausmache, deren heiligster Beruf es ist, den Glauben an eine höhere Macht, welche die Welt regiert, und das Bewußtsein einer höhern Welt, in welcher der Mensch seine Bestimmung hat, zu lebendigem Gefühl und möglichst klarer Einsicht in dem Lehrling auszubilden, und ihm für sein ganzes Leben unverlierbar und unzerstörbar zu machen. b) In der That aber ist dieser Gegenstand nicht nur an sich ein wesentlicher Theil der menschlichen Bildung, insoferne der Mensch ohne Glauben an Gott und Tugend, und ohne Kenntniß seiner höheren Bestimmung, nicht für einen Menschen gelten kann; sondern er ist auch einer der vorzüglichsten Uebungsgegenstände zur Bildung des Geistes überhaupt, inwiefern die Betrachtung eines allmächtigen und heiligen Schöpfers und Regenten der Welt und seiner wunderbaren Erhaltung und Regierung dieser Welt an und für sich schon mehr als alle anderen Gegenstände unseres Denkens, Geist und Herz zugleich erhebt, außerdem aber die für den Unterricht von selbst erforderliche Anwendung der religiösen und moralischen Betrachtungen und ihrer unendlich mannigfaltigen Beziehung auf die Welt und auf das Leben und die Schicksale der Menschen insbesondere den Blick des Lehrlings zur vielseitigsten Richtung bildet. c) Die Bedenklichkeit, daß dieser Zweig des Unterrichtes, besonders für den Anfang der Schulzeit, den Schülern noch zu fremd und schwer sei, und die darauf gegrün-

dete Forderung, daß man deßhalb den Unterricht vielmehr bei dem Sichtbaren, bei den Gegenständen der Außenwelt anfangen müsse, um den Blick der Lehrlinge erst dazu zu üben und zu stärken, daß sie das Unsichtbare zu fassen vermögen, zeigt sich bei schärferer Prüfung als irrig und nichtig, indem nicht geläugnet werden kann: erstens, daß dem Kinde die unsichtbare Welt des Geistes, die es in seinem Herzen trägt, nicht fremder ist, als die sichtbare Welt, die von außen ihm entgegen kömmt; und daß es die Elemente dieser Erkenntniß, wenn sie seinem Alter und seinen Fassungskräften gehörig angepaßt werden, sogar nicht einmal schwerer faßt und behält, als die materiellen Erkenntnißgegenstände; zweitens, daß die Ideen der Religion und der Tugend sich ohnehin auch an die Gegenstände und Verhältnisse der sichtbaren Welt anschließen, und am leichtesten und fruchtbarsten in ihrer Beziehung auf diese Verhältnisse erkannt und verstanden werden können, und daß mithin die Betrachtung der sichtbaren Welt, so weit der Schulunterricht derer als Hilfsmittel der ersten Bildung wirklich bedarf, durch obige Bestimmung keineswegs ausgeschlossen ist; drittens, daß jene andere Betrachtungsart der sichtbaren Welt, welche nur materielle Gegenstände an und für sich und an denselben nur das Sichtbare auffassen lehrt, so wenig eine Übung des Blickes für das Unsichtbare ist, daß sie ihn sogar vielmehr unempfänglich für dasselbe machen kann; endlich daß, wiefern überhaupt eine Vorübung des Schülers an andern Lehrgegenständen für die Betrachtung jener Gegenstände der unsichtbaren Welt nöthig wäre, dazu in jeder Rücksicht die Übung des Geistes an Sprache, Zahl und Maß allen materiellen Unterrichtszweigen vorgezogen zu werden verdiente.

5. Ebenso wenig ist zu verkennen, was ebenfalls der Lehrplan unter dem Artikel „Sprache" einleuchtend gemacht hat, daß Lesen und Schreiben — wenn darunter nicht blos die mechanische Fertigkeit, Laute zu zeichnen und Lautzeichen auszusprechen, sondern zugleich auch die höhere Kunst verstanden wird, seine eigenen Gedanken richtig darzustellen

und das von Andern Dargestellte richtig aufzufassen und wiederzugeben, ein nothwendiger Gegenstand der allgemeinen Volksschule sei. Auch dieser Unterrichtsgegenstand nämlich ist a) nicht nur an sich ein wesentlicher Theil der allgemeinen Bildung, inwiefern es des Menschen überhaupt unwürdig ist, daß er seine eigenen Gedanken gehörig auszudrücken unvermögend, und zugleich für sein ganzes Leben von dem unschätzbaren Vortheil ausgeschlossen sei, aus dem reichen Vorrathe vortrefflicher Schriften sich alle Arten von Kenntnissen, wie er sie bedarf, selbst sammeln, oder auch Erbauung und würdige Erholung des Geistes schöpfen zu können; sondern er ist b) ebenfalls zugleich einer der vorzüglichsten Uebungsgegenstände, die Geisteskräfte des Lehrlings überhaupt daran zu entwickeln und zu bilden, inwieferne sowohl die Sprache selbst, als auch durch das zur Uebung derselben nöthige Erlernen klassischer Stellen aus unsern Nationalschriften eine vielseitig zweckmäßige Uebung des Geistes, Gedächtnisses und Geschmackes gewährt, während beides zugleich ein unerschöpfliches Objekt der mannigfaltigsten, schärfsten und feinsten Uebung des Verstandes und der richtigsten Beurtheilung ist; wie denn überhaupt die Kunst des richtigen Redens und Schreibens auch die Kunst des richtigen Denkens lehrt.

6. Neben diesen beiden ist auch der in dem Lehrplan unter dem Artikel: „Zahl und Maaß“ angegebene Lehrgegenstand, vorzüglich das Rechnen, eine wesentliche Aufgabe für den Schulunterricht; denn, können gleich Rechnen und Messen nicht in demselben Grade wie Lesen und Schreiben als nothwendiger Theil der allgemeinen Bildung betrachtet werden, so sind sie doch nach jenen beiden unstreitig eines der vorzüglichsten Mittel derselben a) sowohl durch die Strenge der Methode und der Genauigkeit des Verfahrens, ohne welche sie gar nicht zu Stande gebracht werden könnten, b) als auch durch die Uebung der Einbildungskraft im Abstrahiren von materiellen Gegenständen und im Festhalten und Behandeln formeller Anschauungen, welches Letztere den Geist ebenso zum freien, wie das erstere zum gesetzmäßi-

gen Denken gewöhnt, und insoferne auch als eine wirksame Hilfsübung, um den Geist zum Auffassen reingeistiger Unterrichtsgegenstände empfänglicher zu machen, gelten kann.

7. Auf diese drei Artikel des Lehrplanes, als die nothwendigen Gegenstände des Schulunterrichtes, konnte sich die Volksschule althergebrachter Sitte noch jetzt beschränken, da eben diese Unterrichtsgegenstände in sich selbst eine Steigerung zu lassen, an welcher der Geist bis zur höchsten Stufe der Entwickelung fortschreiten kann. Allein a) kann ohnehin eine solche vollendete Ausbildung dieser Kenntnisse ebenso wenig als eine vollendete Geistesbildung der Lehrgegenstände überhaupt die Aufgabe der Volksschule sein; vielmehr leistet darin der Schulunterricht genug, wenn er die Schüler zu einem solchen Grade von Fertigkeit bringt, daß sie sich selbst durch fortgesetzten Fleiß in ihrer Bildung weiter forthelfen können; b) kann der Schulunterricht dieß, bei erforderlichem Fleiß und Geschick der Lehrer, um so eher leisten, da die Vortheile der vervollkommneten Methode schnellere Fortschritte ermöglichen, und es kann also c) auch noch einige Zeit gewonnen werden, die Schüler zu der andern Hauptklasse der **gemeinnützlichen Lehrgegenstände** fortzuführen und ihnen Gelegenheit zur Erwerbung mehrfältiger Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben.

8. Da jedoch nicht übersehen werden kann, erstens, daß für einen großen Theil der Lehrlinge in den allgemeinen Volks-Schulen die ganze Schulzeit kaum zureichen wird, in den nothwendigen Lehrgegenständen die nöthige Fertigkeit zu er langen; zweitens, daß insbesondere in den Schulen auf dem Lande, der unvermeidlichen öftern Unterbrechungen wegen, denen der Schulbesuch in den Sommermonaten ausgesetzt ist, die Schüler auch bei dem besten Willen und Geschick des Lehrers die gesteigerten Forderungen des Schulunterrichts nicht durchgängig in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen vermögend sein werden; drittens, daß auch noch so manche Lehrer dem erweiterten Gebiete der Lehrgegenstände nicht hinlänglich gewachsen sind, so wird, um der übereilten Anhäufung von Lehr-

stoff in den Schulen für die Folge zu begegnen, ausdrücklich bestimmt:

a) daß die Schüler der Volksschule überhaupt zu der zweiten Hauptklasse der gemeinnützigen Gegenstände nicht fortgeführt werden sollen, bevor sie nicht in der erstern Haupt-Klasse der nothwendigen Gegenstände einen hinlänglichen Grund gelegt haben; b) daß in allen Perioden des Schulunterrichtes die Kenntniß der nothwendigen Lehrgegenstände immer als Hauptaufgabe zu behandeln, und den gemeinnützlichen Lehrgegenständen nur so viel, als ohne wesentlichen Nachtheil für die erstern geschehen kann, Zeit zu widmen sei, c) daß besonders in den Landschulen, wo die Lehrer den Forderungen nicht ganz zu genügen vermögen, darauf zu dringen sei, daß sich die Lehrer nicht auf die ihnen fremden Gegenstände ausbreiten, und dafür die Gegenstände der ersten Haupt-Klasse desto sorgfältiger betreiben, d) daß selbst in den Stadt-Schulen, wenn die Lehrer sich nicht durch besondere Geschicklichkeit auszeichnen, es rathsam sei, den Unterricht über die zweite Hauptklasse von Lehrgegenständen auf den oben bezeichneten geringen Umfang zu beschränken.

9. Um jedoch durch diese nothwendig gewordene Beschränkung der im Allgemeinen angeordneten Vermehrung des Lehrstoffes nicht abermals das entgegengesetzte Extrem herbeizuführen, daß die als gemeinnützlich bezeichneten Lehrgegenstände als geringfügig und wohl gar als unnütz angesehen und in den Volksschulen ganz vernachläßiget werden, wird hier ausdrücklich erinnert, daß diese Lehrgegenstände vorschriftsmäßig bleiben, und daß sie nur nicht zum Nachtheil der nothwendigen Lehrgegenstände und mit deren Vernachläßigung betrieben werden sollen. Insbesondere sollen durch obige Bestimmungen die fähigeren Lehrer auf keine Weise gehindert werden, ihre vorzüglichere Befähigung in Kenntniß und Methode dadurch zu beweisen, daß sie ihre Schüler in den Kenntnissen der ersten Hauptklasse früh genug zu dem Grade von Fertigkeit führen, welcher verstattet, sie auch mit dem Kreise der gemeinnützlichen Kenntnisse in einer weitern

Ausdehnung bekannt zu machen. Zugleich aber wird zu Verhütung alles Mißbrauches beigefügt die Vorschrift, daß die Schulaufseher durchgängig mit aller Sorgfalt zu wachen haben darüber, daß kein Schullehrer, seine eigenen Kräfte mißkennend, die oben vorgezeichneten Gränzen überschreite, und zu den gemeinnützlichen Gegenständen früher forteile, als er in den nothwendigen Gegenständen einen hinlänglichen Grund bei seinen Schülern gelegt hat, oder, nachdem er zu jenen Gegenständen fortgeschritten ist, ihnen zum Nachtheil der letztern mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmet als diesen.

10) Damit diese Ausscheidung um so weniger einem weitern Mißverständnisse ausgesetzt sein möge, ist durch die für die Volksschulen angeordneten Lehrbücher besondere Vorsorge getroffen worden. Das in dem k. Schulbücherverlage bereits erschienene „Lehrbuch für den Anfangsunterricht in den Königlich Bayrischen Volksschulen, welches von dem Anfange des nächstfolgenden Schuljahres in allen Volksschulen des Königreiches einzuführen ist, nebst der dazu gehörigen „Anweisung für die Schullehrer zum Gebrauche der Lehrbücher für die Volksschulen" bezeichnet den ganzen Umfang der Lehrgegenstände, die auf der ersten Hauptstufe des Unterrichtes in den Volksschulen behandelt werden sollen. Ebenso wird das nachfolgende „Lehrbuch zum höhern Unterricht in der Volks-Schule" den Umfang der Lehrgegenstände für die zweite Haupt-Stufe des Schulunterrichts bezeichnen. —

11. Da die Sonn- und Feiertagsschule die Haupt-Bestimmung hat, den Schulunterricht fortzusetzen und die in der Volksschule unvollendet gebliebenen Kenntnisse zu ergänzen, so ist durch obige Bestimmung zugleich bezeichnet, bei welchem Punkte die Sonn- und Feiertagsschule sowohl auf dem Lande als in der Stadt anzuknüpfen habe, und daß für den größten Theil der Sonn- und Feiertagsschulen das demnächst zu erwartende „Lehrbuch für den höhern Unterricht in der Volksschule" ebenfalls genügen werde. Für den gesteigerten Unterricht der Sonn- und Feiertagsschulen in den größern Städten des Königreiches werden in der Folge zum Theil

die für die Realschulen zu bestimmenden Lehrbücher gebraucht werden können.

B.

Behandlung der Lehrgegenstände und Unterrichs-Uebungen.

1. Die Gedächtnißübungen sollen unabänderlich einen Haupttheil der Beschäftigungen in den Volksschulen ausmachen.

a) Die Schüler sollen, ihren verschiedenen Fortschritten und Kräften angemessen, täglich Gedächtnißaufgaben erhalten, welche zu Hause gelernt und in der Schule hergesagt werden müssen; so daß täglich ein Theil der Schulzeit 1) dem Hersagen des Gelernten und 2) der Vorbereitung der Gedächtnißaufgaben auf den nächsten Tag, welche gelesen, und nach Bedürfniß verständlich gemacht werden sollen, bestimmt bleibet. —

2. Zu Gegenständen dieser Gedächtnißübungen sind vor allen andern die Lehren der Religion und Tugend zu bestimmen; nicht blos wegen der Wichtigkeit ihres Inhaltes an und für sich selbst, durch die sie es verdienen, daß die Schüler sie vorzugsweise mit Fleiß erlernen und in ihrer Seele aufbewahren; sondern vorzüglich, weil sie nur auf diesem Wege dem jugendlichen Gemüthe ganz heimisch und eigenthümlich werden, und weil durch Aufnehmen und Festhalten derselben im Gedächtniß erst der späterhin vorzunehmenden methodischen Entwickelung der Religions- und Pflichtbegriffe eine feste Grundlage gegeben und ein bleibender Erfolg gesichert ist.

In dieser letztern Beziehung wird hier noch Folgendes insbesondere erinnert. — Der Lehrer kann zwar allerdings auch die Schüler unmittelbar in ihr eigenes Innere zurückführen, sie über die religiösen und moralischen Gefühle, in welchen sich die unsichtbare, höhere Welt ihnen ankündigt, nachdenken lehren, und so ihnen eine Erkenntniß des Göttlichen erwirken; allein außer den mannigfaltigen Schwierigkeiten, die der Anwendung dieses Verfahrens auf Lehrlinge der

Volksschule entgegen stehen, müßte es doch auch dem sorgfältigsten Unterrichte dieser Art beinahe unmöglich sein, bei solchen Lehrlingen eine bleibende Erkenntniß jener Ideen zu begründen, die vermöge ihrer geistigen Natur nur zu leicht wieder aus den Gedanken verschwinden, wofern sich nicht ein Medium findet, an dem sie festgehalten werden können. Dieses Medium aber findet sich in den heiligen Gesängen und Sprüchen gottbegeisterter Männer, in welchen jene Ideen, — die zwar in allen Menschen liegen, aber nicht in allen sich zu bestimmtem Ausdruck ausbilden, — dargestellt und ausgedrückt sind, in welchen das jugendliche Gemüth seine tiefsten Gefühle ausgesprochen findet, und das Unsichtbare zu einem Gegenstande der Betrachtung vergegenwärtigt erkennt. Indem nun der Schüler solche Gesänge und Sprüche vom frühesten Unterricht an erlernt, und der Lehrer späterhin die Betrachtung und Erklärung jener Ideen an das Erlernte anschließt, wird nicht nur der Religions- und Pflichtenunterricht leichter, sondern auch der religiösen und moralischen Bildung des Schülers selbst eine unzerstörbare Grundlage gegeben.

b) Neben dieser einen Hauptklasse von Gedächtnißaufgaben bildet einen zweiten Hauptgegenstand der Gedächtniß-Übung in den Volksschulen die Nationalgeschichte, insoferne diese durch Erzählung von den Thaten der Altvördern und von den Vorzügen der Verfassung, welche sie erkämpft und begründet haben, zu wahrem Nationalsinn zu begeistern vermag.

c) Eine dritte Hauptklasse von Gedächtnißübungen in den Volksschulen machen die Volkslieder, solche nämlich, welche wahre Nationallieder in dem zweifachen Sinne des Wortes sind, daß sie nicht nur ihrem Inhalte nach den ernsten und tiefen Sinn, der das deutsche Volk auszeichnet, zu erhalten und zu beleben vermögen, sondern auch durch ihre Form Sinn für Reinheit der Sprache erwecken, und für Schönheit und Kraft der Darstellung empfänglich machen können.

d) Eben diese Forderung gilt für alle Gedächtnißaufgaben, welche für die Volksschulen hier vorgeschrieben werden. Es sollen dazu durchaus nur solche Darstellungen gewählt werden, die durch Inhalt und Form zugleich ausgezeichnet u. werth sind, in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit ins Gedächtniß aufgefaßt und in der Seele bewahrt zu werden.

3. Rücksichtlich der Verstandesübungen, welche in den Volksschulen anzustellen sind, ist Folgendes zu erinnern:

a) Sofern der allgemeine Zweck, weßwegen diese Uebungen für nöthig erachtet sind, im Wesentlichen darauf zurückkommt, das blos mechanische und gedankenlose Lernen und Ueben der Schüler zu entfernen, wird dieser Zweck schon durch den verbesserten Unterricht an und für sich erfüllt, indem dieser methodisch und mit Ueberlegung verfährt, und folglich auch durch sich selbst schon Ueberlegung und Nachdenken erweckt. —

b) Was aber die besondern Verstandesübungen betrifft, welche theils im Beschauen und Zergliedern materieller Gegenstände, theils im Theoretisiren über die zu den Schul-Aufgaben gehörenden technischen Fertigkeiten vorzüglich bestehen, so ist sehr darüber zu wachen, daß die erstern nicht andern nothwendigeren Uebungen die Zeit wegnehmen, die letztern aber nicht über der Theorie die Praxis selbst und das Fortschreiten zu einer möglichst schnell zu erwerbenden tüchtigen Fertigkeit, welche die Hauptsache ist, aufhalten.

c) Was die eigentliche Uebung des Denkens, des Begreifens und Urtheilens überhaupt, und des Auffassens und Unterscheidens geistiger Gegenstände insbesondere betrifft, so findet der Lehrer dazu an sämmtlichen Hauptaufgaben der Volksschule, besonders aber an den Gedächtnißübungen hinlängliche Gelegenheit, wenn er den Lehrlingen, wie es die richtige Methode erfordert, jederzeit vor der Aufgabe zum Auswendiglernen das zu Erlernende verständlich macht, und sie nach der Erlernung desselben zum weitern Nachdenken darüber anleitet.

d) Es findet aber diese letztere Klasse von Verstandes-

Uebungen in den Volksschulen ihre natürliche Beschränkung und allmählige Steigerung darin, daß sie nur angewendet werden, so weit es nöthig ist, um die übrigen richtig zu vollziehen, und die Schüler dahin zu bringen, daß sie nicht gedankenlos, wie das Thier, die Erde anstarren und den Himmel gar nicht sehen, sondern als vernünftige Wesen ihre Bestimmung auf Erden erkennen, und Gott in ihrem eigenen Herzen und in seiner Welt erblicken und verehren lernen. Nähere Vorschriften hierüber werden durch die neue Bestimmung der Lehrordnung selbst gegeben.

Was die Beziehung betrifft, welche den Lehrgegenständen und Uebungen in dem Schulunterrichte auf kräftige Brauchbarkeit und Anwendbarkeit im gemeinen Leben oder zu speziellen Berufsbedürfnissen gegeben werden vermag, so kann diese im Allgemeinen in dem Kreise der eigentlichen Volksschule, die der allgemeinen Menschenbildung vorzugsweise gewidmet bleiben muß, nur in der Beschränkung statt finden, daß besonders in den untern Klassen in der Regel nur Hindeutungen auf künftigen Gebrauch, den die Schüler von dem Erlernten werden machen können, hie und da als Ermunterungsmittel angewendet werden.

Dagegen findet eine bestimmtere Hinweisung auf Anwendung des Erlernten in den künftigen bürgerlichen Verhältnissen und in den Berufsgeschäften der Lehrlinge wohl statt:

a) theils in der obersten Klasse der Volksschulen in den Städten, wo die Aufstellung mehrerer Lehrer und die Abtheilung der Schüler in gleichförmiger befähigte Klassen ein schnelleres Fortschreiten der Schüler so erleichtert, daß die allgemeine Schulbildung nicht durch jene Ausdehnung des Unterrichtskreises leidet;

b) theils in den Realschulen, welche als höhere Bürgerschulen auch ausgedehntere Unterrichtsbedürfnisse zu berücksichtigen haben;

c) theils endlich in den Sonn- und Feiertagsschulen, vorzüglich in denen der größern Städte, wo es weniger nöthig

ist, diese Nachschulen zur Ergänzung unvollendeter allgemeiner Schulbildung zu benützen.

Dieß sind die Hauptrücksichten, nach welchen sämmtliche Schulinspektionsbehörden in der Leitung des Unterrichtes in den Volsschulen zu verfahren, und die Lehrer der Schul-Lehrer-Seminarien die Schuldienst-Präparanden zu ihrem künftigen Lehrgeschäfte anzuweisen haben. —

Die Grundsätze selbst, auf welchen diese Vorschriften u. Bestimmungen beruhen, können in Döllinger, Bd. IX S. 1383 — 1386, dann 1390 — 1394 gelesen werden.

Zum Schlusse wird noch auf ein Hauptverfahren aufmerksam gemacht, welches dem Unterrichte in den Volksschulen schon so oft nachtheilig geworden ist, und vor welchem deßhalb ausdrücklich gewarnt werden muß. Es ist nämlich nur zu häufig der Fall, daß eine, in irgend einem Zweige des Kinderunterrichtes erfundene neue Methode durch den Reiz der Neuheit die Lehrer verleitet, sie in die Volksschulen einzuführen, ehe sie noch durch Erfahrung und gründliche Prüfung wirklich bewährt erfunden worden ist. Außerdem nun, daß überhaupt der Vortheil, den man von solchen Erfahrungen sich verspricht, oft nur scheinbar, und das, was dagegen aufgegeben wird, in der That vorzüglicher ist, wird gemeiniglich nicht genug darauf gesehen, daß eine solche Erfindung, wenn sie auch in dem Privatunterrichte, wo der Lehrer nur mit einem einzigen oder doch nur mit einigen Schülern beschäftiget ist, hie und da wirklich einigen Vortheil gewährt, doch oft in dem öffentlichen Unterrichte einer zahlreichen Schule ganzunanwendbar ist. Obgleich nun durch den ganzen Inhalt, der voranstehenden Vorschriften und Grundsätze unverkennbar die Absicht ausgedrückt ist, den öffentlichen Unterricht in den Volks-Schulen vor dem Zurücksinken in einen geistlosen Mechanismus zu bewahren, und zu dem Ende jede wahre und durch hinlängliche Erfahrung bestätigte Verbesserung der Methode sorgfältigst zu berücksichtigen und zu benützen ist, so darf doch einem solchen leichtsinnigen Experimentiren mit neuen Erfindungen von Methoden in den Volksschulen nicht Raum ge-

geben werden. Es wird deßhalb hier ausdrücklich davor gewarnt, und den Inspektoren aufgegeben, ernstlich darüber zu wachen, daß die Lehrer eben so wenig dergleichen unbefugte Neuerungen in ihren Schulen eigenmächtig einführen, als bei einem verwerflichen Mechanismus des Unterrichts eigensinnig beharren dürfen. —

Lokalschulinspektionen, deren Amtsinstruktion vom 15. Sept. 1808.

§. 1. In jedem Pfarr-, und in jedem Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schulinspektion aufgestellt werden.

§. 2. Diese Lokalinspektion besteht auf dem Lande in der Regel: a aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schule oder Schulen, und b. aus dem Gemeindevorsteher.

§. 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schulen haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Dritttheil der Kinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokalschulinspektion Theil zu nehmen.

§. 4. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Confessionen bestehen, hat jede Parthei, wenn sie nicht weniger als ein Dritttheil Schulkinder zur Ortsschule wirklich schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokalschulinspektion zu stellen.

§. 5. In den Ortschaften, welche aus mehrern ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Confessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schulinspektion zu errichten, wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher ein Gemeindemitglied der noch nicht repräsentirten Confession an der Lokal-Schulinspektion Theil nehme. Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen beiden Pfarrern nach dem Dienstesalter bei dem Inspektions-Geschäfte zu bestimmen.

§. 6. In den Städten besteht die Lokal-Schulinspektion in der Regel a) aus dem k. Polizeidirektor oder Kommissär, b) den Pfarrern oder dem besonders angeordneten Lokalschul-Kommissär; c) den Bürgermeistern.

§. 7. In größern Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokalschulkommissäre aufgestellt.

§. 8. Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schul-Kommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hiegegen auch eine Stadt nicht in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schuldistrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§. 9. In diesen beiden letzteren Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokalschulinspektion von dem General-Kreiscommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung zu ernennen. Dieser hat mit den übrigen Stadtschulinspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferiren, als auch denselben die Beschlüße der Schulinspektion, soferne sie ihre Schulen im Ganzen oder Einzelnen betreffen, mitzutheilen.

§. 10. In Absicht auf die Confessionsverschiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Confessionspartheien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Parthei ein eigener Schulkommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal-Schulinspektion gehören, — oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Parthei, welche als Inspektoren der Schule ihrer Confession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schulinspektion ernannt wird.

§. 11. Wenn in einer Stadt nebst mehreren Pfarreien und Schulen einer Confession nur eine Pun Sarrdei schule einer andern Confession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser Kirchengemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den

Pfarrern der andern Confession nach §. 10 ebenfalls einer zur Lokalschulinspektion beizuziehen.

§. 12. In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Confession vermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der letztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger als ein Dritttheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, mit zur Lokalinspektion gezogen werden.

§. 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schulinspektionen ist da, wo Confessionsverschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrates von einer andern Confession sei, als der königl. Polizeidirektor oder Commissär, welcher der Vorstand der Stadt-Schulinspektion ist.

§. 14. In Ansehung des Verhältnisses der Lokalschul-Inspektionen zu den frühern Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt: a) Die Lokalschulinspektionen der Orte, in welchen der Lokalschulinspektor zugleich Distriktsschulinspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreiscommissariats; b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorf-Schulinspektionen sind den Distriktsinspektoren untergeordnet; c) diese Instanzordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höhern Stellen unmittelbar wenden können; sowie auch von dieser erforderlichen Falles mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§. 15. Die amtliche Thätigkeit der Lokalschulinspektionen und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in Städten der k. Polizeidirektor oder Kommissär, oder in dessen Ermangelung, sowie auf dem Lande, der Pfarrer als Vorstand. Der Letztere führt auch bei gemeinschaftlichen Berathungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16. Der Geschäftskreis der Lokal-Schulinspektionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokal-Verhältnissen zur Aufbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Schulinspektion auf die Disciplin beschränkt.

§. 17. In Ansehung der Disciplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer unächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Strafenerkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge rc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektionsmitglieder selbst verantwortlich ist. Ebenso kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schuldisciplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schulinspektor zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärfern Bestrafung anzeigen.

§. 18. Vorzüglich muß die Dieziplinaraufsicht der Inspektion über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten; sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorle-

gen zu lassen, und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zu Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizei-Kommissär oder Polizei-Direktor zur schärfern Ahndung anzeigen zu lassen.

§. 19. Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Orts-Schulinspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kreiscommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Schulinspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt vom Schulbesuch freisprechen, wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Ortsvorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizeicommissärs oder Polizeidirektors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distriktsinspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 21. Der Lokal-Schulinspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferien-Zeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschule so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Ältern zu bestimmen.

§. 22. Im Äußern des Schulwesens steht der Inspektion vornemlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schul-

Gebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen größerer muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude zu wachen; geringere Reparaturen, um größeren Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23. Ueber Schulgeräthschaften, Schulapparat, Schul-Bibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und dergleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwuchs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24. Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokal-Schulinspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25. Ausmittelung eines Lokal-Schulfondes, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, ist der Inspektion ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administrativstelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 26. Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

§. 27. Ebenso hat die Inspektion die Beischaffung so-

wohl der nöthigen Schulbücher und anderer Unterstützungs-Mittel für Kinder armer Eltern, als auch der jährlichen Schul-Preise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28. In Hinsicht auf das Personal gehören zur Respicienz der Lokal-Schulinspektion: a) Schullehrer und Schul-Gehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist; b) die Eltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, insoferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Strafe zu unterziehen.

§. 29. Der Schullehrer kann von der Inspektion, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule ꝛc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distriktsinspektor zu berichten.

§. 30. Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Lokalschulfonde oder andern Lokalmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll einzutragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bei dem Distriktsschulinspektor zu machen, welcher mittelst Berichtes an das General-Kreiskommissariat einen Schuldienst-Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tod abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des zeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zur vollständigen Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (soferne diese nicht der Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höhern Schul-Behörde, nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter und bringt den Ueberschuß bei der Ortskasse in Einnahme.

§. 34. Für die Einsetzung des neu angestellten Schul-Lehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, soferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schulfond angewiesen werden können, auf die sämmtlichen Gemeindeglieder nach den über dergleichen Lokal-Umlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 35. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung (welche, wo dies immmer thunlich ist, durch den Distriktsinspektor zu geschehen hat) der Schulinspektion Hand-Treue zu leisten; darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 36. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schulinspektionen gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten; b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen; c) die Schulversäumnißregister zu untersuchen,

Ermahnungen säumiger Eltern, und erforderlichen Falles Bestrafungen zu beschließen; d) Vorschläge, Klagen rc. anzunehmen. — Über alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37. Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge rc. selbst anzubringen, wenn es sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38. Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokal im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind.

§. 39. Die eine dieser feierlichen Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokalumständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distriktsinspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40. Alljährig, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Hauptschulbericht an den Distrikts-Schulinspektor einzusenden, der diese sämmtlichen Berichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet, an das General-Kreis-Kommissariat einzubefördern; die Protokolle aber nach genommener Einsicht, längstens innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§. 41. Außerdem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und der schulpflichtigen Kinder,

von den Fortschritten derselben, in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen zum Gegenstande.

§. 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volks-Schulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertagsschulen der Aufsicht der Lokal-Schulinspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respicienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

Wenn in einem vom Pfarramte entfernten Dorfe, wo sich eine Schule befindet, Pfarrvikare und Expositur-Kapläne oder Kooperatoren wohnen, so haben diese die Lokalschul-Inspektionen gleich wirklichen Pfarrern zugleich mit dem Gemeindevorsteher zu besorgen. R. Bl. 7. Apr. 1809. S. 669.

Die Lokalschulinspektionen sind weder rein geistliche Funktionen, noch Gemeindedienste, es gebührt ihnen das Prädikat „Königlich." M. E. 1. Aug. 1841. K. S. 586.

Lokalschulinspektoren, welche sich einer Dienstesvernachläßigung zu Schulden kommen lassen, haben die Regierungen das Mißfallen Sr. Königlichen Majestät zu erkennen zu geben, und denselben unter Verwarnung für die Zukunft zu eröffnen, daß die zu Lokalinspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sei, ob sie sich überhaupt dieses Geschäftes annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgiltigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bei fortgesetzter Vernachläßigung ihrer Pflicht auf ihre Kosten zunächst den Distriktsschulinspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dieses nicht helfen sollte, die Lokalinspektion selbst ebenfalls auf ihre Kosten durch einen andern versehen lassen werde, daß diejenigen Geistlichen, die in dem Inspektionsgeschäfte nachläßig bleiben, in den künftigen Jahresberichten jederzeit besonders bezeichnet, und sodann Sr. Königlichen Majestät als unwürdige Glieder des geistlichen Standes namentlich bekannt ge-

macht, als auch nach Befinden der Umstände sogar öffentlich durch das Regierungsblatt genannt werden sollen. R.-Bl. 25. Juli 1810.

Da aber auch der Fleiß und Unfleiß, den die Geistlichen rücksichtlich der Verbesserung ihrer Schulen beweisen, als ein sicherer Maßstab gelten kann, was sich von ihnen in ihren übrigen Amtsobliegenheiten erwarten lasse, und folglich bei ihrer Anstellung und Beförderung im Pfarramte mit Recht auch eine vorzügliche Rücksicht auf die Dienste genommen wird, die sie im Schulwesen geleistet haben, und noch weiter zu leisten Hoffnung geben: so wird hiedurch verordnet, daß künftig jeder Geistliche, der um eine Anstellung und Beförderung im Pfarramte einkommen will, ein Distrikts-Schulinspektions-Zeugniß beizubringen habe, woraus die k. Regierung bei ihren Begutachtungen zu Besetzung von Pfarreien jederzeit die Noten besonders auszuheben und zu berücksichtigen habe. R.-Bl. 25. Jul. 1810.

Jeder Pfarrer ist der beständige Inspektor der Schulen in seiner Pfarrei; derselbe leitet als Vorstand der Lokalinspektion in den Ruralgemeinden die amtliche Thätigkeit und alle Geschäfte; in Filialen aber, die eigene Kapläne haben, versieht unter Aufsicht des Pfarrers der betreffende Kaplan diese Funktion. — Hiernach ist ein Kaplan in einem Filialorte nicht wirklicher Lokalschulinspektor unter eigener Verantwortlichkeit, sondern nur ein Stellvertreter des zu seiner Leitung und Beaufsichtigung verpflichteten Pfarrers, welchem es daher frei steht, von der Begünstigung der Stellvertretung durch den Kaplan Gebrauch zu machen, oder die Leitung der Lokal-Schulinspektionsgeschäfte in dem Filialorte selbst zu übernehmen. — Von einer solchen Veränderung in der Person des Lokal-Schulinspektionsvorstandes, wobei jedoch stets das Ansehen und die Achtung des Kaplans im Filialorte mit Pastoral-Klugheit zu berücksichtigen ist, genügt die Kenntnißnahme von Seite der k. Distriktsschulinspektion, wenn nicht der Grund der Veränderung resp. des Ausschlusses des Kaplans von der Funktion der Art ist, daß derselbe nach sei-

ner Natur zur Veranlassung einer besondern Untersuchung geeigenschaftet ist, in welchem Falle detailirter Bericht an die k. Regierung zu erstatten ist. — Sollte aber die Nothwendigkeit eintreten, einem Pfarr-Vikare oder Expositur-Kaplane, welcher in einem von dem Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnt, und welcher gleich einem wirklichen Pfarrer die Leitung der Lokalschulinspektions-Geschäfte zu besorgen hat, die Leitung der Lokalschulinspektion abzunehmen: so ist zur geigneten Verfügung Bericht zu erstatten. R. v. W. 25. Febr. 1835. K.B.

Als Lokalschulinspektor gehört der Pfarrer zu der Klasse der öffentlichen Diener, und steht ausschließend unter der Disziplin der weltlichen Stelle; das Generalrescript v. 25. Juli 1810 und M. E. v. 15. April 1815 (Döllinger Bd. IX. S. 1005 u. 1093) enthalten darüber sehr klare Bestimmungen. — Wenn strafbare Scenen zwischen Schullehrer und Pfarrer aus amtlichen Schulverhältnissen entsprungenen Dissidien vorfallen, wobei der Pfarrer der schuldige Theil wäre, so kompetirt die Sache zur weltlichen Stelle. Ueberhaupt ist in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Thl. III. S. 156 auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß auch das Privatleben des öffentlichen Dieners bezüglich dessen, was in das Öffentliche übertritt, in das Gebiet der Disciplin falle. — Der Pfarrer steht, weil er zugleich Lokalschulinspektor, gerade bezüglich des Privatlebens unter einer zweifachen Disziplin, und es sind hiebei die kirchlichen und politischen Behörden von einander unabhängig. Und die Regierung wird sich das Urtheil über eine kirchliche Amtshandlung eines Pfarrers nicht anmaßen. In wieweit auf dem Wege der kirchlichen Disziplin noch gegen einen Pfarrer vorgeschritten werden will, bleibt den geistlichen Oberbehörden anheim gegeben. M. E. 29. Juni 1844. D.B. Fortsetz. v. Bd. IX. S. 314.

Vikare, welche durch die Konsistorien oder durch das Oberkonsistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines erkrankten, oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen

keiner besondern Bewilligung zur Übernahme des Religions-Unterrichtes und der Schulaufsicht. Die Distriktsschulinspektionen sind aber von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schul-Vorständen davon Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämmtlichen Befugnisse eines funktionirenden Lokalschulinspektors zu und die Schullehrer haben dieselbe untergeordnete Stellung wie gegen einen wirklichen Pfarrer gegen sie einzunehmen. Wird hiegegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushilfe aufgenommen und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schulinspektion übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspektor dieses der Distriktsinspektion anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religionsunterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privat-Vikarien, welchen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Theilnahme an Schulgeschäften zu enthalten. M. E. 1. April 1848. D. fortg. Samml. zu Bd. IX. S. 318.

Lokalschulkassen u. Schulfond. Die Lokal-Schulkassen sind den Rural-Gemeindeverwaltungen nach den deutlichen Bestimmungen des Edikts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 gleichfalls übergeben und kann den Lokalschulinspektoren in Bezug auf die Verwendung der Gelder kein anderes Recht, als die im §. 94 des bezeichneten Edikts vorbehaltene Theilnahme an den Verhandlungen des Gemeinde-Ausschusses zugestanden werden. M. E. 14. August 1820 D. V, S. 1335.

Es ist Sorge zu tragen, daß über die gesammten Einnahmen und Ausgaben jeder Schulgemeinde für ihre deutschen Schulen, jedes Jahr, auf den Grund der abgeschlossenen Gemeinderechnung und ihrer Belege eine genaue Uebersicht (Rechnungsauszug) durch den Gemeinde-Einnehmer gefertigt, und der Ortschul-Kommission zum geeigneten Gebrauche und zur

Vorlage bei den Schulvisitationen zugestellt werde. M. E. vom 31. März 1836 D.B. S. 1343.

Die wegen Versäumniß der Schulen angeordneten Strafgelder gehören jedem Lokalschulfond zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige, arme Kinder, sowie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese R. B. 7. April 1809. S. 671.

Der Schulfond sämmtlicher in Bayern befindlicher Konfessionen soll nach Vorschrift der westphälischen Friedens ihnen ungestört erhalten werden. R. B. 10. Jan. 1803. S. 26.

Auch die Lokalschulinspektion hat für Ausmittlung eines Lokalschulfondes, für die Verwaltung und Verwendung dessen, sowie für alle Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, und darüber Rechnung zu führen. R. B. 15. Sept. 1808. S. 2493.

Die Lokalschulfonds u. resp. Lokal-Schulkassen bilden sich: **a.** aus den weder der Lehrers-Besoldung incorporirten, noch zu speziellen Schul-Zwecken fundationsmäßig bestimmten Renten der Schulstiftungen; b. von den nach Herkommen, oder nach Ausweis früherer Rechnungen zu den Schulzwecken geflossenen Beiträgen der Kultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, c. aus der **Quarta scholarum**; (allerh. Verord. 6. Mai 1803. R.-Bl. St. 19. S. 298. dann v. 16. Sept. 1803. R.-Bl. St. 39. S. 764, — v. 31. Dezbr 1810, Reg. Bl. v. J. 1811. St. 5. S. 65 d. aus den Absentenstrafen; allh. Verord. v. 5. Apr. 1809 Reg. Bl. v. J. 1809 St. 19. S. 669. — e.) aus dem Ertrage der Schulentlaßscheine; (Verfügung des k. Generalkommissariats des Oberdonaukreises v. 13. Jan. 1813, Kreis-Intell-Bl. v. J. 1813, St. 4. S. 63.) f.) aus den in Landes-Kulturs-Gegenständen sich ergebenden Strafen; (Verfügung der General-Landes-Direktion in Bayern v. 17 August 1803, Reg. Bl. v. J. 1803 St. 34. S. 591; Verfügung des General-Kommissariats des Oberdonaukreises v. 13 Jan. 1813 lit. e.) aus den sich etwa ergebenden, freiwillen Geschenken, Stiftungen, Vermächtnissen f.) aus etwa sonstig nach lokalen Observanzen und aus Titeln irgend einer Art der Schulkasse bestimmten Zuflüssen.

Diese Renten sind zunächst bestimmt: a) zur Anschaffung von Lehr-Apparaten und Lehr-Materialien; b) zu Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder; c) zu Bestreitung des Schulgeldes für arme Kinder, soferne dasselbe nicht andern Lokal-Quellen zu bezahlen obliegt; d) zum Ankaufe u. Einbinden der Preisebücher; (Allerh. Verord. vom 7 April 1809. Reg. Bl. v. J. 1809 St. 29. S. 671.) e) zu Bestreitung der Schul-Real-Exigenz. —

Ueber die Verwaltung des Lokalschulfonds ist jährlich nach §. 25. der Amtsinstruktion Rechnung der Revision der Curatel vorzulegen.

M.

Musik und Gesang.

1. Die Errichtung uniformirter Musiker in den mit einer Landwehr-Bataillons- oder Schützenmusik nicht versehenen Geden ist in jeder Hinsicht zu ermuntern, namentlich die Vervollständigung der an jedem katholischen Pfarrsitze mehr oder minder bestehenden Kirchenmusiken und den Schullehrern zu eröffnen, daß zu letzterem Zwecke sowohl, als bezüglich der Landwehrmusiken etwa erworbene Verdienste nach Umständen, und unter sonst gleichen Verhältnissen bei Beförderungsgesuchen nicht unberücksichtigt bleiben werden. — 2. Der durch alle ältern und neuern Lehrplane für die teutschen Schulen aller Confessionen als nothwendig erklärte Unterricht im Gesange ist auch wirklich in allen teutschen Schulen zur Wirklichkeit zu bringen, und es sind zu dem Ende nicht nur die Anfangsgründe des Gesanges den Kindern sorgfältig beizubringen, und die vorgeschriebenen täglichen Gesänge bei Beginn und Schluß der Schulen ernstlicher, als bisher, zu behandeln, sondern auch den mit Talent und Neigung zur Musik begabten Schulkindern beiderlei Geschlechtes wöchentlich ein bis zwei Stunden gesonderter Unterricht unentgeldlich zu sichern. — 3. Ebenso ist zu sorgen, daß talentvollen Knaben der Unterricht in der Instrumentalmusik durch die Lehrer unentgeldlich dargeboten und den dazu Ge-

neigten fleißig und wirksam gegeben werde. — 4. Ueberdieß wird sehr gerne gesehen, und den betreffenden Schullehrern als besonderes Verdienst angerechnet werden, wenn es denselben gelingt, die talentvollen Feiertagsschüler an Sonn- und Feiertagen zu Gesang und Musikübungen zu vereinigen, welche wie sich von selbst versteht, überhaupt und namentlich auch was die zweckmäßige, streng sittliche Auswahl der Gesangstoffe betrifft, der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarrer als Lokal-Schulinspektoren untergeben, und nach Zeit und Ort von deren Befehlen abhängig bleiben. — 5. Die tüchtige Ausbildung der Schul-Präparanden, Schulseminaristen auch in der Musik ist durch die neueste Anordnung vom 31. Januar 1836 im vollen Maaße gesichert. — 6. Strenge aber muß darauf gesehen werden, daß die von dem Schullehrer-Seminare ausgetretenen Schuldienst-Expektanten sich auch fortan dem Gegenstande mit gleicher Sorgfalt widmen, durch ihre vorgesetzten Schul-Lehrer hiezu angehalten und in ihrem deßfallsigen Bestreben von Letzteren mit Rath und That freundlich und kräftig unterstützt werden. — 7. Auch die Leistungen einzelner Lehrer zu 3 bis 5 sind bei sonst gleichen Voraussetzungen als Beweise eifrigen Eingehens in die Allerhöchsten Absichten angemessen zu würdigen. M. E. v. 3. April 1836. D.V. S. 1408.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums v. 14. Okt. 1851. wird die Gesangunterrichtsmethode von Zaininger als in jeder Beziehung zweckmäßig empfohlen, u. dessen Gesangunterrichts-Apparat zur Anschaffung in den deutschen Schulen aus Mitteln des Lokalschulfonds angeordnet. Int. Bl. Obbrn. 29. Okt. 1851. S. 1519.

Die k. Distiktsschulinspektoren sind dringend aufgefordert, bei der Aufnahme der Schullehrlinge auf die musikalische Anlage ein vorzügliches Augenmerk zu haben, indem kein Individuum in das Schullehrer-Seminar aufgenommen werden soll, das nicht den Anforderungen des Regulativs hinsichtlich der musikalischen Vorbildung im vollsten Maaße entspricht,

dann den Eifer der Schullehrer selbst, sowohl in Beziehung auf ihre eigene musikalische Fortbildung als auch auf Ertheilung des vorschriftsmäßigen Musikunterrichts und die möglichste Hebung des kirchlichen Chores mit aller Strenge zu überwachen, und jeden musikkundigen Schullehrer, welcher nicht mehr nachzuweisen vermag, daß er seiner deßfallsigen Pflicht nach ihrem ganzen Umfange volle Genüge geleistet habe, von der Beförderung auf einen bessern Posten auszuschließen. R.-Bl. 20. Juli 1840.

Alle zweiten Lehrer sind in der Regel schuldig, den ersten Lehrern in der Kirchenmusik ohne Weigerung Beihilfe zu leisten, wenn nicht amtliche Hindernisse entgegentreten. R. v. W. 11. Febr. 1826. K.V. S. 161.

N.

Nachsitz der Schullehrer-Relikten.

1. Nur solche Wittwen oder unversorgte Waisen, welche nachweisen können, daß der Verstorbene den Relikten seines Amtsvorgängers einen Nachsitz von mehr als 3 Monaten habe überlassen müssen, dürfen unter Beibericht von dem Distrikts-Schulinspektorat um einen ähnlichen längern Nachsitz bei unterzeichneter Stelle nachsuchen. — 2. Relikten, welche einen solchen Anspruch auf längern Nachsitz nicht nachweisen können, dürfen nur um einen Nachsitz von drei Monaten von dem Sterbetag an gerechnet bitten, wenn dem Verstorbenen das Prädikat der Amtstreue in dem beizufügenden Bericht des Distriktsinspektors attestirt werden kann. — 3. Wenn ein Nachsitz verwilligt werden soll, so muß zugleich von dem Distrikts-Schulinspektorate berichtlich angezeigt werden, durch welche dazu tüchtige Person die Schulstelle in der Zwischenzeit auf Kosten derer, die den Nachsitzgenuß erhalten, besorgt werden könnte. — 4. Ueber die Verwaltung und Verwendung der Schullehrer-Einkünfte nach dem Ende des Nachsitzes haben sämmtliche Lokalschulinspektionen das, was im Regierungsblatte 1809. S. 2503. 4. §. 33, 34 deßwegen verfügt ist, in Ausführung zu bringen, jederzeit aber in

den Schulbericht darüber, wie über die Anwendung des Lokal-Schulfonds überhaupt Rechenschaft abzulegen. M. E. 26. April 1810. D.V. S. 1290.

O.

Obstbaumzucht. Gemeinden, welche ihre Gärten nicht herstellen und gehörig unterhalten, noch mehr aber die Lehrer, welche dieselben zum Unterricht in der Baumzucht u. Gartenkunde nicht verwenden, sind unter Bedrohung einer Strafe dazu anzuhalten. M. E. 19. Sept. 1825. D.V. S. 1030.

Das Weitere siehe „Schulgärten."

Die Schulbehörden sind zur Anschaffung des sehr empfohlenen neuen Werkes über Obstbaumzucht von dem Curatpriester Anton Werner, verlegt in München 1850, aus Lokalschulfondsmitteln ermächtigt. Obbr. Intbl. Nro. 4. J. 1851.

P.

Pension der Schullehrer. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen legen den Schulgemeinden nirgends die förmliche Verbindlichkeit auf, den Hinterlassenen der Schullehrer als solchen, gewisse jährliche Alimentationen oder gar Pensionen zu reichen. Vielmehr ist zu einer Unterstützung solcher Individuen dann und in dem Maße der Fall gegeben, wenn und wiefern dieselben der Klasse der eigentlich armen und erwerbsunfähigen Gemeindegenossen bilden; da sie in diesem Falle nach den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 und des Gesetzes über Heimath und Ansäßigmachung vom 11. Sept. 1825 an den Vortheilen des örtlichen und distriktiven Pflegverbandes Antheil nehmen. Bei dem Mangel einer derartigen gesetzlichen Verpflichtung und bei dem gleichzeitigen Mangel einer Curatelgenehmigung, gebricht es aber auch an der nothwendigen Voraussetzung, unter welcher die Anordnung einer Gemeindeumlage nach dem darüber unter dem 22. Juli 1819 erfolgten Gesetze gerechtfertigt werden könnte: sowie denn

auch dieses Gesetz bei Aufzählung der Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, im Art. I. b. Nr. 10 nur des Unterhaltszuschusses für Geistliche, Schullehrer und Schulgehilfen, nicht aber für die Hinterlassenen derselben erwähnt; unter Nro. 11. aber nur die Armenpflege im Allgemeinen zu diesen Zwecken rechnet. M. E. 17. März 1833.

Die Bitte des vom Schulfache entlassenen N. N. nunmehr in N., um Bewilligung eines Pensionsbezuges aus dem allgemeinen Schulfonde geht im Duplikate an den Stadtmagistrat N. mit dem Auftrage, dem Bittsteller zu bedeuten, daß das Gesammt-Schullehrerpersonal nach seiner Dienstes-Stellung auf Pensionen keinen Anspruch habe, daß Alimentationen aus der Kreisschuldotation u. aus Unterrichtsstiftungen nur an würdige und wegen Alters oder Krankheit dienstesunfähig gewordene Schullehrer gereicht werden dürfen, und daß nach den Statuten für Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt vom 10. Mai 1821. Art. 6 der Schullehrer, welcher durch seine Schuld vom Dienste entfernt wird, sein Recht auf das Institut mit Verlurst seiner Beiträge verloren habe; daß demnach seiner Bitte, nachdem er wegen fortgesetzten Mißverhaltens und Unsittlichkeit vom Schulfache entfernt werden mußte, in keiner Weise stattgegeben werden könne, und daß es ihm überlassen werden müsse, im Falle des wirklichen Bedarfs einer Unterstützung sich an seine hiezu nach den über das Armenwesen bestehenden Normen verpflichtete Heimathsgemeinde zu wenden. Reg. v. Würzburg den 18. Dezbr. 1844. K.B. S. 663.

Präsentationsrecht. Die bei hinlänglich nachgewiesenem Rechte zugestandene Präsentation soll binnen eines umstrecklichen Termines von 2 Monaten, ohne alle dem Ansehen, der Selbstständigkeit und der Subsistenz des Lehrers nachtheilige Bedingungen und Belästigungen geschehen, und nur auf geprüfte oder bereits angestellte nnd wohlbefähigte Individuen gerichtet werden, so daß a) auf erledigte Stadt-Schuldienste entweder wirkliche Lehrer mit der Note „vor-

züglich" und allenfalls auch mit der Note „sehr gut", oder Schuldienst-Exspektanten, welche bereits Gehilfen- oder Verwesersdienste geleistet, und in der allgemeinen Konkursprüfung die erste Klasse erhalten haben, präsentirt werden; b) die Präsentationen zu dem erledigten Posten binnen 6 Wochen bei Verlurst des Rechtes zu geschehen habe; c) die Präsentation ohne alle Bedingungen geschehe, d. h. der Präsentirte nicht gehalten sein solle, die Wittwe oder eine Tochter zu heirathen, oder erst einige Zeit den Dienst mit Entbehrung eines Theils der Dienstesbesoldung zu verwesen; ferner d) für den Fall, daß die Darreichung eines Absents von Seite des präsentirten und wirklich angestellten Lehrers nicht gänzlich untersagt werden wolle, eine solche Darreichung nur dann als zuläßig erklärt werde, wenn dem Lehrer noch immer die etatsmäßige Besoldung von 400 fl. nebst freier Wohnung und Remuneration für Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschule verbleibe. M. E. 30. Sept. 1822. D.V. 1243.

Preisevertheilungen.

1. Da die Theilnahme des edelsten und gebildetsten Theiles der Nation die Feierlichkeit jenes jährlichen National-Jugendfestes am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talentes sich auszuzeichnen, mehr als alles andere zu beleben im Stande ist, so sollen in Städten die höhern Stände, die Landesstellen und das Publikum jedes Ortes überhaupt alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tage, Stunden und Orte der öffentlichen Preisevertheilung zu diesen feierlichen Schulakten geladen werden. — 2. An jedem Hauptorte der General-Commissariate hat die jährliche Preise-Vertheilung aller öffentlichen Lehranstalten unter dem Vorsitze des einschlägigen General-Commissärs, dessen persönliche Gegenwart, in Begleitung der ihm untergeordneten Lokalschulbeamten, ohnehin schon verordnet ist, zu geschehen. — 3. In allen übrigen Städten des Königreiches, sowie an kleineren Schulorten haben sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten bei den Preisever-

theilungen pflichtmäßig zu erscheinen und überall ist diese Feierlichkeit, wo möglich von dem betreffenden Schulkommissär, oder doch von dem einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektor anzuordnen und zu leiten. — 4. Vornehmlich ist zu diesem Jugendfeste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckmäßigste Platz (Saal oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kosten, auf eine der Feier anpassenden Weise, einfach und würdig zu verzieren. — 5. Der ganze Akt ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesange zu beginnen u. zu beendigen. An den Anfangschor schließt sich eine Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schüler-Zahl rc. der Lehranstalt an. Diese Anrede hat in Volks-Schulen der Schulkommissär, auf dem Lande (in der Regel) der Distriktsinspektor zu halten. R.-Bl. 1. Juli 1808. S. 1462—1468.

Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Klassen und der Schülerzahl beschränkt werden, so, daß von den Elementarschülern der obersten Klasse immer nur der sechste, von der mittlern immer nur der fünfte, von der untersten immer nur der vierte und von der Vorbereitungsklasse immer nur der zweite Schüler einen Preis erhält. Den letztern werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schulgeschenke z. B. Bilder, Zahltafeln u. dgl., ohne besondere Feierlichkeit, in der Schule von dem Lokalschulkommissär oder Inspektor ausgetheilt. Von den nach den Preiseträgern folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, so ferne sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind; sowie die vorzüglich nachläßigen oder unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind. M. E. von 1. Juli 1808. D. S. 1437—1438.

Die Preisebücher sind in der Regel aus den Lokalschul-Fonds beizuschaffen. Da aber bei vielen Stadt- und Land-Schulen, wo eine Preisevertheilung entweder in Rücksicht der Kinder oder der Schulgemeinde selbst als nothwendig erachtet wird, keine geeigneten Lokalfonds verhanden, oder die freiwilligen Beiträge der Schul- und Jugendfreunde nicht hin-

länglich sind, so darf ein Beitrag aus dem Kreisschulfond gemacht werden. M. E. v. 9. Juli 1809. D. S. 1439.

Ohne Erlaubniß Seiner Majestät des Königs dürfen bei keiner öffentlichen Schule Preismünzen geprägt werden, außer, wo es Herkommen ist. M. E. 16. Oktober 1844.

1. Die bestehende Vorschrift, daß kein Schüler mehr, als einen Preis erhalten soll, findet auch in den Volks-Schulen ihre unbedingte Anwendung; 2) in dem Falle jedoch, daß ein Schüler (Schülerin) in mehreren Zweigen des öffentlichen Unterrichtes sich preiswürdig auszeichnet, ist dieses nicht nur in den ihm zu ertheilenden Preisezeugnissen, sowie im öffentlich erscheinenden Kataloge besonders anzumerken, sondern es soll demselben auch ein Preisebuch von etwas mehr Werth ertheilt werden. 3. Wenn zwei oder mehrere Schüler bei ganz gleicher Summe ihrer Fortgangs-Noten auf einen Preiseplatz zusammengesetzt werden (was jedoch bei pünktlichen und gewissenhaften Censuren ohnehin nur selten eintreffen kann) so ist jeder Preisträger besonders (viritim) zu zählen, und jeder einzelne Preis bei Bestimmung der ganzen Preisezahl der Klasse in Ansatz zu bringen. 4. Aus der französischen Sprache, aus dem Zeichnen und Singen, sowie aus den Industriegegenständen, vornehmlich der Mädchen, als: Nähen, Stricken, Sticken und dgl. sind zwar (wegen des Zusammentreffens von Schülern und Schülerinnen aus verschiedenen Klassen, wodurch die Mitberechnung jener Unterrichtszweige bei dem allgemeinen Klassenfortgange unmöglich wird) besondere Preise auszutheilen; allein, aus keinem jener Lehrgegenstände dürfen je in einer Klasse mehr, als zwei Preise, und wenn die Schülerzahl unter 20 ist, nicht mehr, als einer gegeben werden. M. E. vom 25. Juli 1809 D. S. 1411.

Die Einbandform für die Preisebücher der deutschen Volksschulen bleibt, a) der Allerhöchsten Anordnung gemäß, wie bisher, blau mit Silber auf dem Schnitt und in den Verzierungen; b) auf der Vorderseite ist anstatt der bisheri-

gen Aufschrift „dem jugendlichen Verdienste" zu setzen: „Oeffentlicher Schulpreis." c) Den Buchbindern, denen der Einband solcher öffentlicher Schulpreise anvertraut wird, ist einzuschärfen, daß sie die Einbandform, wie die hiedurch verordnete Aufschrift bestimmt vorschreibt, durchaus bei keinem andern Buche anwenden, als bei denjenigen, die ihnen von den Lokalschulbehörden zu öffentlichen Schulpreisen einzubinden gegeben werden. d) Buchbinder, welche andere, als die hier bezeichneten Bücher, in dieser bestimmten Form gebunden, verkaufen oder sonst abgeben, sind für jedes solches verbotwidrig ausgegebene Buch in die Strafe von 10 fl. zu nehmen, welche in die Lokalschulkasse fallen. e) die Lokalbehörden, denen die Bestellung der Preisebücher für die Volksschulen obliegt, und die theils deßwegen, theils weil sie alle zu ihrem Schulsprengel gehörigen, sonach auch die im Privatunterricht stehenden, schulpflichtigen Kinder kennen sollen, eine Ueberschreitung des obigen Verbotes um so leichter zu entdecken sein wird, haben über die Beobachtung obiger Vorschrift genau zu wachen. f) Außer dieser äußern Einbandform der Schul-Preisebücher, welche hauptsächlich die Absicht hat, diesen öffentlichen Preisen eine auffallende Kennbarkeit zu sichern, sollen dieselben gleichwohl, wie bisher, auch von innen mit dem Siegel der Lokalschulbehörde versehen werden. M. E. 3. Dezem. 1814. D.V. S. 1444.

Da es sich zeigte, daß die Einrechnung der Sittennoten in den Jahresfortgang die Herstellung eines reinen Resultates ziemlich unsicher ließ, und die Beurtheilung des eigentlichen Fortgangs eben dadurch schwankend blieb; da ferner diese Sittennoten ja doch in Censurbüchern, Verdienst- und andern Schulzeugnissen, sowie in den Haustabellen mit Ziffern und Worten genügend ausgedrückt sind: so hat die Einrechnung derselben in den Fortgang zu unterbleiben; die Inspektoren aber bestimmen bei schlechten Sittennoten die Ausschließung vom Verdienstzeugnisse oder der ersten Klasse. M. E. 21. Mai 1821. D. S. 1446.

Die Preisevertheilungen sollen in den Volksschulen jährlich stattfinden. R. Bl. 1. Juli 1808. S. 1462—1468.

Eine sorgfältige Auswahl der Preisebücher wird im nachstehenden lythographirten Ausschreiben der k. Rgg. v. Obbrn. empfohlen:

Es ist auf sicherem Wege in Erfahrung gebracht worden, daß in einer teutschen Schule einem achtjährigen Knaben als Preis das Werk: „Katholisches Missionsbüchlein oder Anleitung zu einem christlichen Lebenswandel", herausgegeben von der Versammlung des allerheiligsten Erlösers, Regensburg 1846. G. Joseph Manz" gegeben worden, welches, so zweckmäßig dasselbe auch für Erwachsene ist, doch Seite 134, 138, 174, 186 und 189 Stellen enthält, welche geeignet sind, Kinder auf Sünden, besonders gegen das 6. Gebot aufmerksam zu machen, die sie noch nicht kennen und auch zu begehen nicht veranlaßt sind. — Zur Beseitigung ähnlicher Mißgriffe werden die Schulbehörden auf dieses Buch mit der Weisung aufmerksam gemacht, die Austheilung desselben als Preise-Buch für die Schuljugend den ihnen untergeordneten Lokal-Schulinspektionen zu untersagen und letztern überhaupt die sorgfältigste Auswahl der Preisebücher zu empfehlen. R. v. Obbrn. 13. Novbr. 1846.

Privat-Lehrer. Häusliche Lehrstellen oder sogenannte Hausinstruktionen soll bei schwerer Ahndung Niemand übernehmen, ohne mit einem von der Oberschulbehörde ausgefertigten Fähigkeitszeugnisse versehen zu seyn. R. Bl. 27. März 1806. S. 123.

Sind die Kinder von dem Besuche der öffentlichen Schule dispensirt, und soll daher der Privatunterricht den öffentlichen ersetzen; so muß der aufzustellende Privatlehrer zum Unterrichtertheilen gehörig autorisirt sein. Die Ermächtigung hiezu ist bei dem k. Landgerichte, als gesetzlicher erster Instanz nach §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1825 (Reg. Bl. St. LIV.), nachzusuchen, welches hiebei das Ausschreiben vom 28. Novbr. 1828, den israelitischen Religionsunterricht betreff. und die Ministerialverordnung vom

10. Okt. 1813, die von Ausländern nachgesuchte Erlaubniß zum Privatunterrichte betreff., D.V. Bd. IX. Th. 3. S. 1736, beachten wird.

Prüfungen, öffentliche. Die öffentlichen Prüfungen sind bestimmt, nicht nur die Pflichterfüllung der Schul-Behörde, und den Zustand der Schule in Evidenz zu setzen, sondern auch, durch das Vehikel der Oeffentlichkeit die Thätigkeit des Lehrers, den Eifer der Lehrpflichtigen, und die Theilnahme der Eltern zu steigern; (vide allerh. Verordnung v. 1. Juli 1808 über die Prüfungen §. 1.) — Das Ausbleiben der Werktagsschulpflichtigen sowohl als Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen Individuen ist nicht nur als eine schwere Uebertretung der allerhöchsten Schulordnungen der Distrikts-Polizeibehörde zu Verfügung strenger Geldstrafen gegen die treffenden Eltern, Haus- und Dienstherrschaften anzuzeigen, sondern auch als ein nach zurückgelegtem Schul-Pflichtigkeits-Alter mit mehreren Sonn- und Feiertagsschul-Besuchen speziell nachzuholenden Fehler in dem Register der Schulversäumnisse vorzumerken; vid. die allerhöchste Amtsinstruktion vom 15. Sept. 1808 für die Lokal-Schul-Inspektionen, und Schlußbestimmung der allerh. Verordnung v. 7. April 1809 über die Form der Communikation zwischen den Distrikts- und Lokalschulinspektionen. R. v. Augsb. 26. Novbr. 1829.

Q.

Qualifikation der Lokalschulinspektoren, dann der Schullehrer. In Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1810 hat jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramte einkommen will, ein Zeugniß der Distriktsschulinspektion über die von ihm im Schulwesen geleisteten Dienste beizubringen, ohne welches Zeugniß auf ein Gesuch keine Rücksicht werde genommen werden.

Daß diese Zeugnisse, welche den Versetzungs- oder Be-

forderungsgesuchen verschlossen beizulegen sind, über das Seelsorgerliche nicht weniger, als über das Schulwirken sich auszudrücken haben, ist im Eingange der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1833. D. 1114. gefordert, und den Columnen der vorschriftsmäßigen Qualifikationslisten zu entnehmen, welche sind: 1. Wissenschaftliche Bildung. 2) Spezielle pädagogische Kenntnisse. 3) Aeußerer Anstand und Würde. 4. Eifer in der Ausübung seines wichtigen Amtes überhaupt. 5. Wirken für religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde überhaupt, nebst Erfolg dieses Wirkens. 6. Ob der Lokal-Inspektor selbst das Beispiel des religiös sittlichen Betragens darbiete, ob sein eigener Haushalt und sein Wandel Achtung gebiete, ob er insbesondere den Besuch der Zechstuben meide; 7. Verhältnisse zu den Gemeinden im Allgemeinen. Wohlwollendes Betragen gegen diese. Einfluß auf selbe und Gabe, sich das Vertrauen zu erwerben. 8. Eifer für die Schule überhaupt. 9. Strenge Handhabung der Vorschriften über Sonn- und Feiertagsschule insbesondere. 10. Strenge in Bezug auf Schuldisciplin und den Schulbesuch. 11. Erfolg seines Wirkens in der Schule, ob er auf bloßes Memoriren, oder auf das Begreifen des Unterrichtes hinwirkt, und ob er den ihm untergebenen Lehrer auf den Standpunkt des Erziehens, d. h. der gleichzeitigen Ausbildung des Verstandes und des Gemüthes und des sittlichen Gefühles zu erheben weiß. 12. Erfolg seines Wirkens in der Schule, in spezieller Hinsicht auf religiöse Gesinnung der Jugend. 13. Spezielles Verhältniß zu dem Lehrer, zu den Eltern und zu der Schul-Jugend, ob es ihm gelingt, auch die häusliche Erziehung zu veredeln und Zucht und Ordnung außer der Schule durch die Eltern selbst handzuhaben. 14. Spezielle Strenge in Handhabung der Verordnungen, welche der werk- und feiertagsschulpflichtigen Jugend den Besuch der Wirthshäuser und Zechplätze verbieten. 15. Sonstiges Benehmen, ob er dem Throne insbesondere und der bestehenden Ordnung treu und aus Ueberzeugung ergeben ist, und diese Gesinnung auch auf die Schüler und Gemeinde zu übertragen weiß. Vaterlands-

Liebe. Eifer im Vollzuge der landesherrlichen Verordnungen. Verwaltung des Pfarrvermögens. Wohlthätigkeitssinn ꝛc. 16. Hauptnote. 17. Bemerkungen.

Die Columnen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 16 haben die Distriktspolizeibehörden und Distriktsschulinspektionen auszufüllen; dagegen 7, 8, 12, 13, 14, und 15, welche mehr das rein Pädagogische umfassen, sind jenen Polizeibehörden auszufüllen erlassen, die das Schulwesen bisher nicht als Gegenstand besonderer Neigung und Beobachtung behandelt haben. M. E. v. 9. März 1833. D.V. 1103.

Es wird von den Eintragenden die unbedingteste und rücksichtsloseste Wahrheit gefordert. Die Motivirung der Notenziffer ist verordnet, damit die höhere Stelle die Gründe der Note kenne, und nicht nur dem Grund oder Ungrund des Urtheils nachforschen, sondern auch das Irrige berichtigen, gegen Leidenschaftlichkeit wachen könne. Der königl. General-Commissär und Schulvisitatoren prüfen auf ihren Visitations-Reisen die Wahrheit und Richtigkeit obiger Qualifikationen. M. E. v. 9. März 1833, woraus das Weitere entnommen werden kann, welches aber nicht so fast die Distriktsinspektionen, sondern vielmehr die hohe Kreisregierung betrifft. D.V. 1102—1106. — Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Distriktsschulinspektor seine Qualifikationslisten ohne Rücksprache mit dem Distriktspolizei-Beamten gesondert einreiche, damit dem Urtheile des letztern auch das Urtheil des mit der Schulleitung beauftragten Priesters zur Seite stehe. Es wurde ferner eine Vergleichung der Angaben bei den Behörden mit den Befähigungslisten der bischöfl. Ordinariate, und für den Fall etwaiger Verschiedenheit geeignetes Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle angeordnet. M. E. 31. August 1833. D.V. S. 1115.

Vernehmen der Gemeindevorsteher und Gemeindeglieder über den Wandel ihrer Seelsorger und das amtliche Wirken derselben ist als ein Unfug verboten. M. E. 14. August 1833. D. 1114.

Die Beurtheilung und Qualifizirung der betreffenden

Lehrindividuen hat auf Grund der zu erholenden amtlichen Mittheilungen der einschlägigen k. Lokalinspektionen, sowie auf Grund der bei den Schulvisitationen und bei den Schullehrer-Konferenzen gemachten eigenen Wahrnehmungen mit genauer Berücksichtigung der vorschriftsmäßigen 3 Notenklassen zu geschehen, wobei zur Vermeidung irriger Voraussetzungen und Ansichten, darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Note II. 3, welche die Grundlage der Beurtheilung bildet, einen Lehrer kennzeichnet, der seinem Berufe gehörig entspricht und das leistet, was von ihm gefordert werden kann und muß. (Reg. München 16. August 1851.)

1) Die Personal- und Qualifikationslisten des Schullehrerpersonals sind jederzeit nach den in der lithographirten Regierungs-Ausschreibung vom 16. August 1851 Nr. 13131, die Schulenstatistik, beziehungsweise die Qualifizirung des Schullehrer-Personals betr., ausgesprochenen Grundsätzen und nach dem den Schulbehörden bereits bekannten Schema anzufertigen, unter den Titeln:

I. Befähigung: 1. körperliche, 2. geistige. II. Kenntnisse 1. im Lehrfache, 2. in der Erziehung, 3. in andern Fächern. III. Fertigkeit: 1. in der Musik und zwar a. in Figural- und Choralgesang, b. in Orgelspiel, c. in Violin, d. in andern Instrumenten, 2. im Zeichnen, 3. in der Kalligraphie, 4. in mündlichen u. schriftlichen Vorträgen, 5. sonstige. IV. Amtliche Wirksamkeit und Fleiß: 1. als Lehrer 2. in der eigenen Fortbildung, 3. als Kirchendiener, 4. als Gemeindeschreiber, 5. in der Obstbaumzucht, Gartenbau-Kultur Seidenzucht ꝛc. V. Verhalten: 1. in religiös sittlicher, 2. in politischer, 3. in dienstlicher, 4. in häuslicher, 5. in persönlicher Beziehung. Endlich: Besondere Vorfälle, Belobung, Verweise und weitere Bemerkungen.

2. Zur Evidenthaltung der Qualifikationsliste des Schullehrer-Personals haben die Distriktsschulinspektoren und Distriktspolizei-Behörden regelmäßig bis zum 1. Septbr. jeden Jahres die Veränderungen, welche sich in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen, sodann in der Qualifikation

eines Bediensteten ergeben, mit gesondertem Berichte der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, welche die erforderlichen Nachträge in der Personal- u. Qualifikationsliste übereinstimmend der vorzunehmenden Revision über etwaige Modifikationen weitere Entschließung erlassen wird. Die Ab-Aenderungsanträge bezüglich der Qualifikation der Schulbediensteten sind im Berichte entsprechend zu motiviren und die Personal- und Qualifikationslisten bei den Distriktsschulbehörden in Uebereinstimmung mit den periodischen Qualifikations-Anträgen stets evident zu erhalten. — Zu den Schulvisitationsprotokollen ist bei der Abtheilung 7 Ziff. 2 lit. b wie bisher der entsprechende Qualifikationseintrag ohne weitere Motivirung niederzulegen. — Außer diesen regelmäßig bis zum 1. September eines jeden Jahres zu bethätigenden Nachträgen in den Personal- und Qualifikationslisten des Schul-Lehrerpersonals sind etwaige außerordentliche Umstände, welche auf die Qualifizirung Einfluß üben können, stets sogleich der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

3. Den Bewerbern um Schuldienste, welche zur allgemeinen Conkurrenz ausgeschrieben werden, sind nicht, wie bisher häufig geschehen, vollständige Personal- und Qualifikations-Listen, sondern nur Extrakte aus denselben auszustellen, welche jedoch in der Art anzufertigen sind, daß die Distrikts-Schulinspektion, welcher die berichtliche Antragstellung wegen Besetzung des betreffenden Schuldienstes obliegt, in den Stand gesetzt ist, alle bei Bewerbung um Schuldienste zu berücksichtigenden Verhältnisse gehörig würdigen zu können. — Die Bewerber um ausgeschriebene Schuldienste haben sich diese Extrakte mit Rücksicht auf den Bewerbungstermin rechtzeitig zu erbitten.

4. Bei Anfertigung dieser Qualifikationslistenextrakte haben sich die Distriktsschulinspektionen an das bei Bewerbungen um Schuldienste übliche Formular zu halten, wobei bemerkt wird, daß mit Rücksicht auf Ziff. 2 Absatz 1 der Regierungsausschreibung vom 28. v. M., „das Verfahren bei Besetzung von Schuldiensten betr.“ (Kr.-Bl. Nr. 6, S. 199),

diese Extrakte stets bis auf den jüngsten Qualifikationseintrag nach Maßgabe der gegenwärtigen Entschließung reichen und eine Bemerkung darüber, ob nach dem Zeitpunkte der Bewerbung eine Aenderung in der Qualifikation sich ergeben habe, enthalten müssen. — Um den Distriktsschulinspektionen eine Erleichterung zu gewähren, wird Sorge getragen werden, daß die Qualifikationslisten-Extrakte derjenigen Bewerber, welche bei Verleihung eines solchen Schuldienstes nicht berücksichtiget werden können, zu allenfalls späterem Gebrauche zurückgestellt werden.

5. Bei Versetzungen und Beförderungen von Schulbediensteten hat die Distriktsschulinspektion, deren Bezirk das betreffende Lehrindividuum verläßt, die Personal- und Qualifikationsliste des Letztern der Distriktsschulinspektion des neuen Anstellungsortes binnen 14 Tagen mitzutheilen und es ist, soferne eine Distriktsschulinspektion dieser Verpflichtung nachzukommen unterlassen sollte, behufs entsprechender Einschreitung der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten. — Die obengenannten Behörden werden sich bei der Wichtigkeit, welche der Qualifizirung des Schullehrer-Personales im Interresse des Schulzweckes, der Familien und Einzelner beizulegen ist, von selbst aufgefordert finden, zur Erzielung der nothwendigen Gleichmäßigkeit der Beurtheilung bei der Anwendung der in der allegirten lith. Regierungs-Ausschreibung vom 16. August 1851 gegebenen Normen mit der gewissenhaftesten Gründlichkeit zu Werke gehen, und den in gegenwärtiger Entschließuug enthaltenen Weisungen rechtzeitig und genauestens nachzukommen. Obbr. Intbl. 8 Febr. 1853. Nr. 8.

Ueber Zeugnißform für Geistliche ist bestimmt:

Diese Zeugnisse sind genau nach den in den am 19. März 1833 gegebenen Normen auszufertigen. Und inhaltlich Nr. 12 derselben Verordnung ist die Form der Qualifikationsbücher auch als Formular der den Pfarrern bei Versetzungsgesuchen vermöge Allerh. Verord. v. 25. Juli 1810 u. 1. Aug. 1812 von beiden Distriktschulbehörden verschlossen zuzustellenden Zeugnisse mit der einzigen Abweichung zu behandeln, daß

diese Zeugnisse vor der Columnen „Bemerkungen" eine eigene Columne auf erfüllte Baupflicht beigesetzt ist. Döll. Bd. 8. S. 668. und 671.

R.

Regierungsblatt. Die Anschaffung eines besondern Exemplares von dem Regierungsblatte kann nur für solche Distriktsinspektoren statt finden, die nicht entweder als Pfarrer das Regierungsblatt schon in ihrer Registratur haben, oder das von ihrer Ortsgemeinde zu haltende Regierungsblatt nicht ungehindert benützen können. M. E. 20. Jan. 1810. D.B. S. 1077.

Reinigung der Schullokalitäten. Im §. 14 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. Okt. 1832, Herstellung der Schulstatistik betr., ist bestimmt, daß aus der Lokalschulkasse auch die Ausgaben auf Reinigung der Schul-Lokalitäten bestritten werden dürfen. — Es können daher einem Schullehrer für Reinigung der Schullokalitäten zwar nicht die Schulentlassungs-Zeugniß-Taxen von 15 kr. als Aversum zu ganz überlassen werden, allein es darf demselben aus der Lokal-Schulkasse, nach sorgfältiger Erwägung der Mühewaltung und der Dotation dieser Kasse, eine bestimmte Remuneration hiefür angewiesen werden. Dieß hat aber nur dann einzutreten, wenn weder die Gemeinde noch sonst Jemand zur Reinigung der Schulzimmer speziell verpflichtet ist, und wenn auch in der Fassion der Schulstelle hiefür, oder, wie es hie und da der Fall ist, für die Haltung einer Magd kein Abzug an dem reinen Einkommen gemacht ist. Hiernach sind alle künftigen Fälle der Art nach der im §. 50 der Formations-Ordnung von 1825 begründeten Competenz des k. Landgerichts zu verbescheiden. R. v. Obbrn. 14. Juli 1840.

Religionsunterricht. Die k. Distriktsschulinspektoren katholischer Religion sind als solche in Sachen des katholischen Religionsunterrichtes unmittelbar und exclusive der Oberleitung der bischöflichen Behörde unterstellt, und an-

gewiesen, die Aufträge und Weisungen ihrer kirchlichen Behörde treulich zu vollziehen, insbesondere auf Verlangen diesfalls an dieselbe zu berichten. M. E. 24. Juli 1833.

Religionszeugniß bei Ansäßigmachung und Verehelichung. Es wurde durch höchste Entschließung vom 8. Oktober 1839 bestimmt, daß jedem Ansässigmachungs-Gesuche ein Zeugniß des zuständigen Pfarramtes über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit und bei den Israeliten das Zeugniß des Rabbiners über genossenen Religionsunterricht, welche Zeugnisse übrigens bei Bittstellern katholischer und protestantischer Confession mit dem Leumunds- oder Tauf-Zeugniß, bei Israeliten mit dem Geburtsscheine verbunden werden können, beigelegt werden müsse, und zwar aus dem Grunde, weil der im §. 1. Ziff. 3 des Ansässigmachungsgesetzes geforderte Nachweis über fleißigen Besuch d.s Religions-Unterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit durch die in dem Sonntagsschul-Entlassungs-Zeugniß enthaltene Note über den Religionsunterricht nicht als vollständig geliefert erachtet werden kann, nachdem nicht immer derjenige Geistliche, welcher das Feiertagsschul-Entlassungszeugniß ausstellt, auch den Religionsunterricht ertheilt hat, nur der Letztere aber über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichts ein entscheidendes Urtheil abzugeben vermag, dann in der fernern Rücksicht, daß, da die allegirte Gesetzesbestimmung ausdrücklich außer dem Nachweis über die Vollendung des vorschriftsmäßigen Schulunterrichtes, welcher von der Schulbehörde auszugehen hat, noch jenen über über den fleißigen Besuch des Religions-Unterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit verlangt, dieser letztern — als die Kirchenbehörde angehend — auch nur von dieser zu erholen ist. Würzburg 16. Okt. 1839. K.B. S. 530.

S.

Schönschreibunterricht. Der Schreibunterricht

ist in allen Lehranstalten nach den herausgekommenen Muster-Blättern zu lehren, um eine einfache, kräftige, für den Gebrauch taugliche Handschrift zu gewinnen, und unter dem Volke zu verbreiten; die Lehrer und Gehilfen haben sich diese Schön-Schrift anzueignen, und es ist sich hievon bei Schulprüfungen und Visitationen zu überzeugen. 25. Febr. 1838. Oberbayr. Int.-Bl. S. 320. — Von der genannten Vorschrift-Sammlung darf ein Exemplar auf Rechnung der Schulkassa angekauft werden; jedes Kind hat sich damit zu versehen; die Schreibhefte sind hiernach einzurichten. 30. Jan. 1839. Oberpfälz. Int.-Bl. S. 205.

Schulbeneficiaten sind ebenso wie die Schullehrer der Lokal-Inspektion des betreffenden Pfarrers, dem die Inspektion aller Schulen seines Pfarrsprengels übertragen ist, untergeben. M. E. 29. Sept. 1841. Döll. Fortsetz. S. 318.

Schuldiensthandel. Da jeder Diensthandel den hierüber bestehenden Regierungs-Grundsätzen zuwiderläuft, so werden dem K. General-Kreiscommissariate die unterm 13. v. M. vorgelegten gutachtlichen Berichte der Schulbehörde, die mittelst Kontrakts eingeleitete Schuldienst-Abtretung des Schullehrers N. N. zu N. an seinen Bruder N. N., Meßner daselbst, betreffend, in der Anlage mit dem Anfügen zurückgeschlossen, daß das K. General-Kreiscommissariat ähnliche Handelskontrakte vorzulegen und zu unterstützen, für die Zukunft um so mehr zu unterlassen hat, als in Fällen, da ein Schullehrer das Zutrauen der Gemeinde aus seiner Schuld verloren habe, oder seiner Pflicht der ordnungsmäßigen Aufforderungen ungeachtet nicht leben, oder überhaupts einen andern Unterhalts-Erwerb erwählen will, ohne weitere Rücksicht auf eingeleitete Contrakte die Amovirung desselben in Antrag zu bringen, oder die erbetene Abtretung des Schuldienstes zu berichten und zur Wiederbesetzung ein taugliches Subjekt zu begutachten ist. M. E. 16. Sept. 1810. D. S. 1235.

Schulgärten.

1) An jedem Orte, wo eine Schule errichtet ist, muß auch ein Industriegarten existiren, in welchem der Schullehrer

praktischen Unterricht in der Landwirthschaft zu geben hat. — 2. Die Schulgemeinden zusammen haben da, wo noch kein solcher Garten hergestellt ist, seine Herstellung zu besorgen; 3. Im Industriegarten der Knaben soll Unterricht ertheilt werden über Baumzucht, Hopfenbau, Bau der verschiedenen Futterkräuter, Bau der Oelgebenden Pflanzen. — 4. Im Industriegarten der Mädchen soll Unterricht ertheilt werden über Gemüsbau im Allgemeinen, und besonders über die auf dem Lande weniger bekannten Gemüsesorten, Küchen- und Gewürzkräuter, die nothwendigsten Heilpflanzen, Färbekräuter. — 5. Der Industriegarten ist nicht Eigenthum des Lehrers, sondern der Schulanstalt. — Derselbe steht daher 6. auch in Hinsicht der wirthschaftlichen Verwaltung unter dem Lokalschulfonds-Verwalter. — 7. In Hinsicht der Anlage, Bebauung und alles dessen, was auf den festgesetzten Unterricht Bezug hat, steht er unter der Schulinspektion. — 8. Der reine Ertrag des Industriegartens vom Verkaufe der veredelten Bäume, des gewonnenen Hopfens und der übrigen Produkte wird jährlich in zwei Theile getheilt, deren einer dem Lehrer für seinen Unterricht zukommt, der andere zu Preisen für die ausgezeichnetsten Schüler in der Landwirthschaft verwendet werden soll. M. E. 1. Juli 1808. D.B. S. 1324—26.

Da es aber für die Landeskultur nicht ohne Vortheil ist, wenn die Schullehrer mit dazu benützt werden, durch Beispiel und Unterricht zur Verbesserung der Landwirthschaft mitzuwirken, welches besonders im Gartenbau durch Gemüse- und Obstkultur mit Erfolg geschehen zu können scheint; so ist nicht nur in dem allgemeinen Regulativ für die Ordnung der Schullehrer-Seminarien (Rggsbl. 1809. S. 955—994) §. 22 Seite 975 ausdrücklich darauf Bedacht genommen, den Schuldienstpräparanden auch hiezu die nöthige Anleitung zu geben, sondern es ist auch der allerhöchsten Willensmeinung gemäß, daß die Schulgärten, wo solche entweder bereits vorhanden sind, oder ohne sonderliche Belästigung der Gemeinden sich noch ausmitteln lassen, mit zu dem Zwecke dienen: a) sowohl die jungen Schullehrer, die sich die erforderlichen

Kenntnisse dazu erworben haben, b) als auch diejenigen der ältern Schullehrer, die das nöthige Geschick dazu entweder schon haben, oder noch zu erwerben im Stande sind, dazu anhalten zu können, daß sie in der Anpflanzung und Benützung jener Gärten musterhafte Beispiele eines veredelten Gartenbaues geben.

Damit nun solches nach und nach in dem möglichst größten Umfange ausgeführt werde und man sich auch der wirklichen Ausführung gehörig versichern könne, wird eines Theiles genehmiget, daß die Gemeinden derjenigen Ortschaften, wo sich zur Zeit noch kein Schulgarten findet, aufgemuntert (jedoch nicht genöthiget) werden, einen solchen Garten auszumitteln, anderntheiles aber zugleich verordnet, daß den Distriktsschulinspektoren zur besondern Obliegenheit gemacht werde, bei ihren alljährlichen Visitationen a) in allen Schulorten, wo dem Schullehrer ein Garten eingeräumt ist, darauf zu sehen, daß er ihn auf eine für die Schüler lehrreiche Weise benütze, ihn dazu aufmuntere, ihm Rath ertheile rc., soweit es nöthig und thunlich ist, b) die jüngern Schullehrer, welche Kenntnisse hierin aus dem Schullehrer-Seminar mitgebracht haben, zu deren fleißiger Anwendung und weitern Ausbildung (wofern sie einen Garten zu ihrem weitern Gebrauch haben) anzuhalten, c) in ihren Jahresberichten anzuzeigen, was sie in dieser Rücksicht in jedem einzelnen Schulorte gefunden haben. M. E. vom 24. April 1843. D. S. 1326—1327.

Die Schulinspektoren sollen sich bemühen, daß bei den Volksschulen Schulgärten angelegt, dieselben zum Anbau von Küchen-, Futter-, Kräuter-, Getreid-, Farb- und Giftpflanzen rc. benützt, und so Acker- und Gartenwirthschaft vorbereitet werde. Reg.-Bl. 15. Sept. 1808 und 16. August 1825. S. 625.

Die Schulgärten sollen ausschließend dem Zwecke der Baumzucht in der Art gewidmet werden, daß jedes Kind gründlichen Unterricht in der Zucht und Veredlung der Bäume erhalte, und daß die nicht zur Alleepflanzung nöthigen Bäume den Ortseinwohnern und Eltern der veredelt habenden Kinder

zur Anpflanzung in den Hausgärten unentgeldlich überlassen werden. Oberpfälz. Int.-Bl. vom 1. Okt. 1835. S. 1695. §. 20. Abtheil. 3.

Schulgeld.

1. Das Schulgeld für erwiesen arme, schulpflichtige Kinder, sowie die nothwendigen Bücher und Schreibmaterialien ist allerdings zunächst aus dem Lokal-Armenfond, womit aber die Lokal-Wohlthätigkeitsfonds keineswegs verwechselt werden dürfen, zu bezahlen. — 2. In Ermanglung der geeigneten Armenfonds werden diese Unterstützungsbeiträge für arme Schulkinder auf die Lokal-Cultusstiftungen, abgesehen davon, ob dieselben durch Interkalarfrüchte einen neuen Zuwachs erhalten haben mögen, oder nicht, übernommen, es muß aber deßhalb jedesmal besonderer gutachtlicher Bericht erstattet, und der Renten-Ueberschuß zugleich ordentlich nachgewiesen werden. — Falls 3. die besagten Beiträge für arme Kinder auch auf das Lokal-Cultus-Vermögen nicht überwiesen werden können, so sollen dieselben nach der Vorschrift der allgemeinen Verordnung vom 22. Febr. d. J. in den jährlichen Etat der besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse aufgenommen werden. — M. E. 24. Mai 1812. D.V. S. 1306.

Daß das Schulgeld für die Sommerschulen dem Schul-Gelde für die Winterschulen durchaus gleichzustellen sei. M. E. 22. August 1812. D. S. 1308.

Die Allerhöchste Stelle hat sich bewogen gefunden, unterm 31. v. M. d. J. allergnädigst festzusetzen, daß an Orten, wo das Schulgeld für die Kinder wirklich armer Eltern zur Verbesserung des Lokal-Schulfonds oder zur Gehaltsergänzung (oder Verbesserung) für die Schullehrer nicht ausgemittelt werden kann, — für jedes schulpflichtige Kind zahlungsfähiger Eltern, es mag die Schule besuchen oder nicht — das gesetzliche Schulgeld mit 1 fl. 36 kr. des Jahres ordnungsmäßig bezahlt und dadurch überhaupt der Anlaß zu vielen Beschwerden der Schullehrer gehoben werde. M. E. 12. Januar 1815. D.V. S. 1311.

Wenn jedoch Eltern ihre Kinder zu Hause unterrichten lassen wollen, und dafür einen besondern Aufwand machen, so kann denselben die Bezahlung des Schulgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder insoweit erlassen werden, als nicht zur Erhaltung der öffentlichen Schule unerläßlich wird, alle Gemeindeglieder nach der eben angeführten Allerhöchsten Verordnung ohne Unterschied zur Mitleidenheit zu ziehen. M. E. 22. April 1815. D. S. 1312. —

1. Die Gemeinde-Verwaltungen, welche für die Befriedigung der Personal- und Real-Exigenz von Gemeindeanstalten überhaupt zu sorgen haben, sollen ernstlich angehalten werden, das nach dem eingeführten Maßstabe treffende Schul-Geld zur Verfallzeit ohne Nachsicht zu erheben, und den Schullehrern den vollen Betrag ihrer liquidirten Forderung am Schlusse eines jeden Quartals unfehlbar zu behändigen. 2. Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtigt, das Schulgeld nöthigen Falles durch Execution beizutreiben, wobei die Anwendung des im Art. 13 der Verordnung über Umlagen zu Gemeindebedürfnissen vom 22. Juli 1819 vorgeschriebenen Verfahrens der Natur der Sache nach keinem Bedenken unterliegt. — 3. Die vollständige Befriedigung der Schullehrer am Schlusse jeden Quartals darf jedoch durch das Executiv-Verfahren nicht aufgehalten, sondern die rückständigen Schulgelder müssen aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden. Für den zeitigen Rückersatz dieser Vorschüsse haben die Gemeindeverwaltungen Sorge zu tragen und für den Verlurst, welcher aus versäumter Einschreitung entstehen könnte, zu haften. — 4. Nachlässe an Schulgeld können um so weniger stattfinden, als das Schulgeld für Kinder armer Eltern aus den Lokal-Armenfonds entrichtet werden muß. — 5. Die Schulinspektionen sind für die ihnen zustehende Sorgfalt, — die Landgerichte für die pflichtmäßige und schleunige Unterstützung der Gemeindeverwaltungen auf den Fall des Anrufens verantwortlich zu machen, und nach Umständen durch die in den Befugnissen der Kreisregierungen liegenden Mittel dazu anzuhalten. — 6. An Orten, wo eine vollkommen befrie-

digende Einrichtung oder Uebereinkunft wegen des Schulgeldes schon besteht, hat es dabei, so lange sich keine Beschwerde ergibt, sein Bewenden. M. E. vom 4. Juli 1825. D. V. S. 1316.

Da diese Bestimmungen nach vorliegenden Beschwerden nur in wenigen Distrikten befolgt, und die Schullehrer hiedurch gezwungen werden, das zu ihrer Subsistenz unentbehrliche Schulgeld selbst — und zwar in der Regel von den Schulkindern — zu erheben und beizutreiben, was einleuchtend den nachtheiligsten Einfluß auf ihre Wirksamkeit äußern muß, so werden sämmtliche Polizei- und Schulbehörden hiemit ernstgemessenst aufgefordert, die aufgeführten Allerhöchsten Bestimmungen in allen Schulgemeinden in Vollzug zu setzen, und eine gegentheilige Uebung unter keiner Voraussetzung ferner zu gestatten. — In den Jahresberichten ist jederzeit speziell anzuführen, ob diese Allerhöchsten Bestimmungen vollständig eingehalten, eventuell welche Verfügungen und Einschreitungen deßfalls hervorgerufen wurden. — Die hohe Stelle vertraut zu dem Eifer und der Einsicht aller Polizei- und Schulbehörden, daß es nur gegenwärtiger Erinnerung bedürfe, um eine so weise und bedeutsame Verordnung wieder allenthalben ins Leben zu rufen, sie läßt aber dabei unverholen, daß gegentheilige Wahrnehmungen unnachsichtlich strenge Disciplinarstrafen gegen alle zur Aufrechthaltung der Schulgesetze verpflichtete Bedienstete zur Folge haben werden. 14. Okt. 1852. Reg. v. Obbrn. Int.-Bl. S. 2067.

Es ist gesetzlich, daß die Schulpflicht erst bei geliefertem Nachweise des fleißigen Schulbesuches, und respektive nach erfolgter Nachholung sämmtlicher Schulversäumnisse endet; — (Schulausschreibung der k. Regierung des Oberdonaukreises Nro. 1. vom 26. Nov. 1829), diesem zu Folge ergibt sich die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Schulgeldes für die Zeit über 18 Jahre. Oberdonaukreis-Regierung vom 7. Sept. 1834, lithogr. an d. Distriktsschulbehörden.

Da die kath. Eltern auf keine Weise gehindert sind, ihre

Kinder auch nach dem 12ten Lebensjahre in die Schule zu schicken, so dürfen jene in solchem Falle nur das Feiertags-Schulgeld bezahlen. Wenn aber, wie in der Pfalz, nach Vorschrift des hochwürdigen Bischofs die Kinder zur ersten Communion erst mit dem 13. Lebensjahre zugelassen werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß auch der Austritt aus Werktagsschule und die Entbindung von der Zahlung des Werktagsschulgeldes nicht früher stattfinden könne. M. E. 1. Sept. 1839. Döll. Fortsetz. S. 384.

Die Schullehrer können für ihre eigenen Kinder eine Befreiung vom Schulgeld nicht beanspruchen, aber denselben kann an vielen Orten von den Gemeinden die Entrichtung jenes Schulgeldes aus besondern Rücksichten nachgelassen werden. R. v. W. 16. August 1843. K.B. S. 620.

Sowie die des Privat-Unterrichtes genießenden Individuen das Schulgeld während der ganzen Dauer ihrer Schul-Pflicht zu entrichten haben (allerhöchste Verordnung vom 23. Dezbr. 1802 §. 3) ebenso haben auch die von dem längern Schulbesuche dispensirten Schüler dort, wo ein Schulgeld besteht, und dasselbe nicht reluirt ist, die sie noch treffende Schulgelds-Rate bis zu geendetem Schulpflichtigkeits-Jahre zu entrichten, und die von der k. Regierung ausgesprochene Dispensation tritt erst nach erfolgter Bezahlung dieser Schulgelds-Rate in Wirksamkeit. Reg. v. Augsb. 25. Mai 1830.

Schulgründe Es soll bei allgemeinen Abtheilungen der Gemeindegründe der einschlägigen Landesschule zum Besten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden. Reggsbl. v. 16. April 1809. S. 261. — Den Schullehrern können zur Kultur der ihnen zugetheilten Gemeindegründe, wenn sie als gute Hauswirthe bekannt sind, und ihr Amt gut verwalten, Geld-Vorschüsse gemacht werden, jedoch nie mehr als 150 fl. zu 2 Prozent verzinslich, und zwar in Fristen, welche drei Jahre nach dem Darlehen anfangen und ad onus successorum übergehen. Reg.-

Bl. v. 30. Juli 1803. Bd. XI. §. 1322. — Bei einer jeden Vertheilung der Gemeindegründe, und zwar jeder Art, soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinden gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden; im Falle kann dieser normalmäßige Antheil in Pacht gegeben und zur Verbesserung des Lehrgehaltes oder des Schulfonds verwendet werden. Rggsbl. v. 14. Okt. 1803. S. 835.

Die Ueberlassung von Grundstücken an die Schullehrer bei Gemeindegründe-Abtheilungen sind als Dienstgründe, eigentlich als Dienstemolumente der Schullehrer zu betrachten, und gehören nicht zum landwirthschaftlichen Unterricht. — Rggsbl. v. 17. Mai 1805. Bd. XI. §. 1325.

Ueberall, wo die Kultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, soll diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden. R.-Bl. v. 19. Juni 1807. S. 1125. — Ueberhaupt und insbesondere ist auch da, wo wegen bestehender Verträge oder anderer Verhältnisse ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der bessern und näheren Theile auszuscheiden. Alsdann können die dem Schul-Orte näher gelegenen Antheile dem Schnllehrer, insofern solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte nothwendig und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freien Kultur und Benützung gegen Verantwortlichkeit überlassen werden. Reggsbl. v. 19. Juni 1807. S. 1125.

Die Lokalschulinspectoren sind berechtiget, die Schulgründe an Hausväter der Gemeinde oder an Schullehrer zu verpachten. Ueberhaupt steht ihnen die Aufsicht über die Schulgründe zu. Rggsbl. v. 21. Mai 1811. S. 749.

Die den Volksschulen zugetheilten Holzgründe dürfen von den zeitlichen Nutznießern nicht devastirt werden. Die Forstämter haben auf jedesmaliges Ansuchen der Lokal- und Distriktsschulvorstände gegen den Bezug einer verhältnißmäßigen Kostenvergütung aus dem Lokal-Schulfonde die Forsttaxations-Eintheilung und wirthschaftliche Behandlung solcher

Holzgründe zu bewirken. 30. August 1811. D. V. Bd 9. §. 1329.

Eine Befreiung der Schullehrer von der allgemeinen Steuerpflichtigkeit der Schulgründe findet nicht statt; falls dadurch der nothdürftige Unterhalt einzelner Schullehrer entzogen werden müßte, muß dieselbe aus den dazu geeigneten Quellen ergänzt werden. 25. Juni 1814.

Um den Schullehrern den denselben gebührenden Antheil an den Gemeindegründen auszuscheiden, kann in den Fällen, wo keine gänzliche Vertheilung eintritt, beiläufige Abschätzung an die Stelle der Vermessung treten. 8. August 1820. dit. §. 1330.

Schullehrlinge. Die Vorbildung für das Schul-Lehrer-Seminar hat bei jenen Jünglingen, welche die deutschen Schulen besucht haben, in der Regel sogleich, spätestens aber 2 Jahre nach dem Austritte aus der Werktagsschule zu beginnen und mindestens 3 Jahre zu umfassen. — Bei den aus höhern Lehranstalten, aus der lateinischen oder Land-Wirthschafts- und Gewerbsschule und dgl. übertretenden Jünglingen kann die Aufnahme später erfolgen, und es richtet sich die Vorbereitungszeit nach jenem Curse des Präparanden-Unterrichtes, für welchen die nöthige Reife nachgewiesen wird.

Die Aufnahme unter die Schullehrlinge setzt in allen Fällen eine vor der einschlägigen Distrikts-Schulinspektion oder Lokal-Schulkommission zu bestehende Prüfung voraus, welche sich über alle Lehrgegenstände des dritten Curses der Werktagsschule erstreckt und auf Anmelden im Monate Juli oder spätestens August abzuhalten ist. — Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung hat sich der angehende Präparand nicht nur über seinen vollständigen Namen, über die Zeit und den Ort seiner Geburt, über Stand und Aufenthalt seiner Eltern, über seine Vermögensumstände und Unterstützungsmittel, dann über den Lehrer, bei welchem er den Präparandenunterricht zu nehmen gedenkt, sondern auch darüber auszuweisen, daß er mindestens a) die Werktagsschule oder einen diesem

gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen, b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und c) kein körperliches Gebrechen an sich habe, welches ihn für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Das Ergebniß der Prüfung wird unter Beifügung sämmtlicher Aktenstücke der einschlägigen K. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt, welche durch ihr Kreisscholarchat über die Aufnahme oder Zurückweisung des Geprüften ohne fernere Berufung entscheidet. — Die Schullehrlinge treten von dem Tage ihrer Aufnahme an unter die besondere Aufsicht des von ihnen gewählten Lehrers, sowie unter die Oberaufsicht der einschlägigen Lokal- und Distriktsinspektion und haben sich bei diesen sowohl, als bei der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde persönlich vorzustellen. — Diese Behörden sind verpflichtet, nicht blos den Unterricht, sondern auch das religiös sittliche Betragen, und die religiös sittliche Charakter-Entwickelung des Präparanden auf das Genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät versehen sich in Ausübung dieser Pflicht um so mehr der gewissenhaftesten Strenge, als Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und gesitteten Menschen auf Andere übertragen werden könne, als ferner was in der Jugend kaum bemerkbarer Fehler ist, später nur allzu rasch zu auffallendem Laster sich ausbildet, und als eine schwere Verantwortung auf Behörden lasten müßte, welche sich entschließen könnten, aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen zu lassen, der, rechtzeitig einem andern Stande zugewiesen, vielleicht ein brauchbarer Staatsbürger werden könnte, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach, als Lehrer, in den Schooß zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden namenloses Unheil streuen, und am Ende von dem Dienste weggewiesen, mit Weib und Kind die Urheber seines Unglückes verwünschen wird.

Die Distrikts-Inspektionen sind befugt, die Schullehrlinge ihres Bezirkes von dem Besuche der Sonntagsschule freizusprechen, jedenfalls aber bleiben letztere aller Verpflichtungen der Feiertagsschüler, insbesondere dem Gebote des Be-

suchens der Christenlehre und dem Verbote des Betretens von Wirthshäusern und Tanzböden um so mehr unterworfen, als gerade der fortgesetzte Religionsunterricht, die unausgesetzte Theilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen, die Mitwirkung bei der Kirchenmusik und dem Kirchengesange und das Angewöhnen eines stillen, eingezogenen Lebens wesentliche Bestandtheile der Vorbildung zum Lehrerstande und zu dem häufig damit verbundenen Meßnerdienste sind. — Bei dem Schullehrlingsunterricht ist jede ungeeignete Steigerung auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der Gesichtspunkt nicht außer Augen zu verlieren, daß die Schullehrlingsperiode blos Vorbereitung für das Schullehrer-Seminar ist, daß es hier nicht sowohl dem Viellernen, als dem Gründlichlernen und dem Erziehen für den Lehrerberuf gilt, und daß der Präparandenlehrer nur dann seiner Aufgabe im vollen Maße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth treffliche und für ihr künftiges Fach begeisterte Jünglinge dem Schullehrer-Seminar behufs der speziellen Ausbildung übergibt. — Der Schullehrlings-Unterricht darf nur von jenen Geistlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreisregierung d. h. von dem betreffenden General-Commissär und Regierungspräsidenten auf Antrag des Kreisscholarchates als solche benannt werden. — Ausgezeichnete Leistungen für diesen wichtigen Zweck sind besonders vorzumerken und bei Vergebung einträglicherer Dienstes-Stellen, dann bei Vertheilung von Remunerationen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienstes zu berücksichtigen, oder höheren Ortes geltend zu machen.

Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, und zwar die Lokal-Inspektionen bei ihren täglichen, die Distrikts-Schulinspektionen bei ihren periodischen Berührungen mit der Schule, von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten und nöthigen Falles bei der Regierung auf schärfere Ahndung oder auch auf Entlassung anzutragen.

Ueberdieß aber müssen sich die Präparanden am Schlusse eines jeden Schuljahres einer besondern Prüfung vor dem besonders aufgestellten Prüfungs-Commissär unterwerfen.

Zu diesem Behufe ist jede Kreisregierung in einzelne Distrikte getheilt, und für jeden derselben ein ausgezeichneter Distrikts-Schulinspektor als Prüfungscommissär ernannt. Die Prüfung selbst hat jährlich im Monate August oder September statt zu finden und dem im Regulativ für Bildung der Schullehrer Ziff. II. bezeichneten Stufengange als Anhalts-Punkt zu folgen. — Das Ergebniß sammt dem treffenden Akte wird der K. Kreisregierung nach Formular III. desselben Regulativs vorgelegt, und von dieser, ohne weitere Berufung beschieden. —

So wünschenswerth es ist, daß die Präparanden schon früher durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst erlernen, mehrere Klassenabtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beschäftigen und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hilfsleistungen erproben, so wenig darf beides jedoch auf Kosten ihres eigenen Unterrichtes oder der schulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es soll ihnen daher lediglich gestattet sein, die durch ihre sonstige Ausbildung und namentlich durch ihre Privat-Studien nicht in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen. Auch hier hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie die Lehrer beobachten, und unter seiner besondern Aufsicht kleine Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen, nie aber darf ein blosser Präparand den Unterricht selbst statt des Lehrers ertheilen, noch weniger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schuljugend übertragen werden, und endlich muß er auch vom Besuche der obern Klassen, sowie der Feiertagsschule für das weibliche Geschlecht entfernt gehalten werden. M. E. v. 31. Januar 1836. D. S. 1188—1192.

Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung in das Schullehrer-Seminar sind halbbrüchig in duplo auf Stempel zu schreiben, und denselben a) ein Geburts- u.

Tauf=, b) gerichtsärztliches, c) Vermögens=, d) Lokalschul=Inspektionszeugniß, und e) der Nachweis beizulegen, daß der Concurrent die Vorbedingungen des §. 2. des Regulativs über Vorbildung, Döll. S. 1188. erfüllt habe.

Der die Aufnahme Nachsuchende darf nicht unter 16 und nicht über 20 Jahre alt seyn. Döll. S. 1192. §. 15

In Folge Allerhöchsten Landrathsabschiedes für Ober=Bayern v. 26. Feb. 1853 wurde zu Freising ein Schul=Lehrlings=Convikt errichtet. In dieser Anstalt werden die Zöglinge außer freier Wohnung unentgeldlichen Unterricht in allen vorgeschriebenen Unterrichtsfächern erhalten; für die mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge eingerichtete Verpflegung ist eine aufs billigste berechnete Vergütung zu leisten. Eltern, welche ihre Söhne, oder Vormünder, welche ihre Mündel der fraglichen Anstalt anvertrauen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche, belegt mit legalem Geburts= und Tauf-, dann Gesundheits=, Vermögens= und Schulzeugnissen bis längstens 31. Juli l. Js. bei der Inspektion des k. Schullehrer=Seminars in Freising einzureichen. 18. Juni 1853. Reg. v. Obbrn. Intell. 1853. Nr. 30. S. 1098.

Schulpflicht. In der höchsten Schulverordnung vom 23. Dezbr. 1802 wurde §. 12 festgesetzt, daß kein Kind, ehe es das zwölfte Jahr vollendet, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung, und darüber von dem Inspektor erhaltenen Schein, aus der Schule entlassen werden soll, bei Aufdingung zu Handwerken aber, und bei späterer Verheirathung oder Besitznahme eines Gutes oder Hauses, sei dieser Entlassungs-Schein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß zu produziren, und ohne legalen erweislichen Ausnahms-Grund dergleichen Bewilligungen der Consense nicht zu ertheilen. — D.V. S. 989.

1. Es darf den Eltern nicht überlassen werden, die für ihre Kinder nach ihrer Meinung geeigneten Schulen zu wählen. Dagegen sollen 2) nach der analogen, in der allgemei=

nen Verordnung vom 21. Mai 1811 (Rggsbl. St. XXXVIII. S. 748. §. 1.) gegebenen Vorschrift die Lokalschulinspektoren beauftragt werden, mit Rücksicht auf die vernünftigen Wünsche der Eltern und unter der Leitung der K. Distrikts-Schulinspektionen, die für einzelne schulpflichtige Kinder rücksichtlich der örtlichen Umstände ganz geeignete, aber außerhalb ihrer Pfarrei oder Curatie entlegene Schule zu bestimmen. 3. Das Schulgeld soll aber diesfalls nicht zwischen zwei Schullehrer getheilt, sondern ausschließlich an diejenige Schule, zu welcher das Kind angewiesen worden ist, entrichtet werden. 4. Da die Lokalschulinspektion für den wirklichen und fleißigen Schul-Besuch aller schulpflichtigen Kinder der Pfarrei oder Curatie verantwortlich ist, so soll der Lokalschulinspektor desjenigen Schulortes, wohin solche Schüler zur Schule ordnungsmäßig kommen, angewiesen werden, daß er auf solche, wie auf andere Schüler gleichmäßig Aufsicht habe, und der Lokalinspektion ihres Wohnortes über deren Schulbesuch, Betragen, Fleiß und Fortgang halbjährige Zeugnisse zustelle, und erforderlichen Falles besonders über deren Schulbesuch wohl auch öfter und zu rechter Zeit amtliche Nachricht geben. — 5. Die erwachsene, zum Behuf der Feiertagsschulen pflichtige Jugend, ist, wo es immer geschehen kann, vorzugsweise in die Schule ihrer Pfarrei oder Curatie zu schicken. M. E. vom 3. April 1813. D. S. 1426.

Seine k. Majestät haben auf Antrag, die weiblichen Feiertagsschülerinnen, im Falle sich dieselben durch Kenntnisse und sittliche Bildung auszeichnen, um ein oder zwei Jahre von dem Besuch der Feiertagsschule dispensiren zu dürfen, — in einem besondern k. Ministerial-Rescripte zu erklären geruht, daß keine solche Dispens stattfinden könne, und daß zur Vermeidung aller Gefahr von Unsittlichkeit, die Feiertagsschul-Jugend durchaus ihren Unterricht dem Geschlechte nach getrennt von einander erhalten soll. D.B. S. 1428.

Nach den Gesetzen des Königreiches richtet sich der Schulverband nicht nach dem Gebiets- oder Heimaths-, sondern nach dem Aufenthaltsorte, und zwar in der Art, daß

jedes noch nicht auf den Grund der vorgängigen Prüfung und des erfolgten Befähigungs-Erkenntnisses aus der Werk-Tagsschule in die Sonn- und Feiertagsschule überwiesene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Werktagsschule, und jedes noch nicht auf den Grund der Schulentlassungsprüfung und des erfolgten Beschlusses aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Sonn- und Feiertagsschule jenes Ortes pflichtig ist, in welchem selbes, sei es als Angehöriger einer Familie, sei es als Lehrling u. s. w., sei es endlich — als Dienstbote — sich aufhält. — Dieser Schul-Verband kennt sowohl was die Dauer und Abstufungen der Schulpflicht, als was die in dem Ministerial-Ausschreiben v. 24. Juli 1833 so deutlich entwickelten Vorbedingungen des Uebertrittes aus der Werk- in die Feiertagsschule, als was die Entlassung aus letzterer betrifft, kraft derselben Gesetze, keinen Unterschied zwischen Eingebornen und Fremden. Vielmehr umfaßt der Bayrische Staat in Absicht auf religiöse und sittliche Erziehung die in seinem Gebiete aufwachsende auswärtige Jugend mit gleicher Sorge, wie die Kinder seiner eigenen Unterthanen. M. E. vom 8. April 1835. D. S. 1429.

1. Die Schulpflicht soll in den teutschen Schulen Bayerns (Werk- und Feiertagsschulen) den Zeitraum vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr umfassen. — 2. Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt bei gehöriger Entwickelung der geistigen u. körperlichen Kräfte des Kindes nach dem zurückgelegten 6. Lebensjahre; — und zwar in Schulen auf dem Lande mit dem Beginnen des Sommer-, in den Stadtschulen aber, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, — mit dem Beginnen des Wintersemesters. 3. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet bei den Katholiken nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre nur dann statt, wenn das

Kind in der Schlußprüfung als hinlänglich unterrichtet sich zeigt; außerdem hat jedes Kind, besonders wenn dasselbe im Schulbesuche nachläßig war, die Werktagsschule noch ein Jahr zu besuchen. Bei den Protestanten tritt die Entlassung aus der Werktagsschule erst nach erfolgter Confirmation, d. i. nach dem zurückgelegten 13. Lebensjahre ein. — Allein dieses kommt jedoch nur insofern zur Anwendung, als die Kinder nicht in eine höhere Lehranstalt, lateinische, Gewerbs- oder höhere Töchterschule übergehen. — 4. Die Feiertagsschule ist von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebens-Jahre zu besuchen. Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei jenen statt, welche eine höhere oder besondere Lehranstalt besuchen, oder welche hinreichenden Privat-Unterricht genießen. Letztere haben jedoch jedes Jahr an der öffentlichen Schulprüfung Theil zu nehmen. 5. An den nachmittägigen Christenlehren in der Kirche haben alle Jünglinge und Mädchen unter 18 Jahren Theil zu nehmen, welche nicht einer höhern Lehranstalt angehören, oder besondern Religions-Unterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen. — 6. Die bestehenden Verordnungen über Schulbesuch, Schulversäumnisse, Entlassung ꝛc. sind mit aller Strenge fortan zu handhaben. M. E. 26. Feb. 1838. D. V. S. 1431.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Königl. Majestät, daß nach vollendetem 12. Lebensjahre die Leistungen der Schul-Kinder über ihre Entlassung aus der Werktagsschule entscheiden sollen. Es dürfen daher kathol. Kinder, wenn sie mit dem vollendeten 12. Lebensjahre in der Schlußprüfung sich als hinlänglich unterrichtet beweisen, und somit die Aufgabe der teutschen Werktagsschule gelöst haben, gegen den Willen ihrer Eltern durch Zwangsmaßregeln in der Werktagsschule nicht zurückgehalten, aber auch aus dieser ohne den erwähnten, durch die Schlußprüfung zu liefernden Nachweis in keinem Falle entlassen werden. M. E. 31. Mai 1838. D. S. 1431.

Im gleichen Sinne verordnete Seine Königliche Majestät, daß kath. Kinder nach dem vollendeten 6. Schul-Jahre nicht zurückgehalten werden sollen, wenn dieselben am

Schlusse des 6ten Schuljahres die erste heil. Communion empfangen haben und hinlänglich unterrichtet sich zeigen. M. E. 1. Sept. 1839. Demnach kann ein Kind, das erst mit dem 7ten Jahre in die Schule trat — erst mit dem 13ten entlassen werden. K.B. S. 528.

Dabei ist kein Schulinspektor gehindert, die Eltern auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche ihren auch hinlänglich unterrichteten Kindern, besonders wenn sie dieselben nach dem 12ten Lebensjahre noch nicht gehörig beschäftigen können, aus einem längern Schulbesuch zugehen. M. E. v. 31. Mai 1838. D.B. S. 1432.

Daß gefallenen Weibspersonen ebenso wenig der Schulbesuch gemeinsam mit den übrigen Feiertagsschülerinnen gestattet werden, als durch Befreiung von allem Unterrichte eine Exemtion von dem Gesetze und ein Zustand gewährt werden darf, welchen manche von ihnen sogar als Belohnung, ja als Aufmunterung zum Laster betrachten könnten, liegt in der Sache selbst. Solche Personen sind daher zu schriftlichen Arbeiten unter der strengsten Controlle des Lehrers und Lokalinspektors anzuhalten, und dem schärfsten Vollzug des Verbots, des Erscheinens an öffentlichen Plätzen zu untergeben; auch ist ihrem Austritt aus der Schulpflicht nur nach der mit vollkommen entsprechendem Erfolge bestandenen vorgeschriebenen Austrittsprüfung jedoch in der Art statt zu geben, daß sie diese Prüfung in Separato zu bestehen haben. M. E. vom 20. August 1835. D. S. 1502. — Diese Verordnung findet auf Schüler nicht Anwendung.

Eine Befreiung von der Sonntagsschule tritt nur ein, wenn der so temporär Enthobene des Absolutoriums einer lateinischen Schule oder eines technischen Gymnasiums sich erfreut. Der zweijährige Besuch einer lat. Schule kann für sich allein als genügender Grund zur Entlassung aus der Sonntagsschule nicht betrachtet werden. R. v. W. 28. Apr. 1843. K.B. S. 611. — Für alle Uebrigen tritt die Befreiung nur auf dem durch Ministerial-Entschließung vom 7. Febr. 1835 genau dargelegten Wege einer vor dem Distrikts-

Schulinspektor mit Erfolg bestandenen Entlassungsprüfung ein. Diese Grundsätze finden insbesondere auch ihre Anwendung auf die Handlungslehrlinge. M. E. vom 4. Nov. 1837. D.V. S. 1504.

Der Termin zur Aufnahme in die teutschen Schulen und zum Vorrücken der jüngern Kinder in die höhern Klassenabtheilungen hängt auf das Genaueste mit dem Termine der Schulentlassung zusammen. Aufnahme und Austritt haben nur einmal im Jahre stattzufinden, und zwar letzterer ohne Rücksicht darauf, ob einige Zeit vor oder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre.

Den Austritt aus der Werk- und Feiertagsschule bestimmt der Distrikts-Inspektor bei seinen jährlichen Visitationen. Obbr. Intbl. 26. Febr. 1816. S. 194.

Sollte der seltene Fall eintreten, daß die Uebernahme eines Gutes ohne merklichen Abbruch der Cultur und ohne offenbaren Schaden des Gutes nicht verschoben werden könnte, sohin die Verehelichung dringend wäre, so wird dem pflichtgemäßen Ermessen der k. Landgerichte und Distriktsschul-Inspektionen überlassen, hierüber motivirt auf eine Ausnahme bei der k. Regierung anzutragen. M. E. 15. Febr. 1818. Es kann den Sonntagsschulpflichtigen die Verehelichung nicht beanstandet werden, aber sie haben sich in diesem Falle einer Separatprüfung zu unterwerfen, und ohne diese können sie nicht entlassen werden R. v. W. 20. Apr. 1842. K.V. S. 594.

Eine Privatprüfung zum Behufe des Austrittes aus der Werk- und Sonntags-Schule darf der Distriktsinspektor nur im äußersten Nothfalle auf Antrag des Lokalinspektors u. mit Zustimmung des Landrichters vornehmen; die Schul- u. Entlaß-Zeugnisse hat der Lokalinspektor zu fertigen und dem Distrikts-Inspektor zur Gegenzeichnung zuzustellen. M. E. K. S. 540.

Die Entlassungen finden nur unter Mitwirkung der k. Distriktsinspektoren statt; daher von diesen die Scheine zu kontrasigniren sind, und dann erst sind die Entlaßscheine als gül-

tig zu betrachten. Reg. v. Würz. 7. Febr. 1839. K.B. S. 492.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verordnung vom 25. Mai 1840, Besuch der Sonntagsschule von Seite der Gesellen betr., die Bestimmungen über Schulpflichtigkeit bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre lediglich im Sinne des pass. 3 der h. Ministerial-Entschließung vom 24. Nov. 1838, die Werk- und Sonntagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. verstanden wissen will, und nur den Austritt aus der Sonntagsschule in einem frühern als dem 18. Lebensjahr oder Erleichterung desselben überhaupt vermieden wissen will. — Der k. Distriktsinspektion bleibt es überlassen, über die Frage, ob ein Sonntagsschulpflichtiger einige Zeit vor dem 18. Jahre zusammen mit den übrigen Schülern entlassen werden könnte unter strengster Berücksichtigung der Größe des zur Vollendung des 18. Lebensjahres dem Schulpflichtigen noch mangelnden Zeitraumes und seiner Befähigung und Aufführung zu entscheiden. R. v. W. 12. Febr. 1842. K. 594.

Es ist angemessen, den, vor erreichtem 18. Lebensjahre auf die Wanderschaft sich begebenden Handwerksgesellen auf den Grund der nach Maaßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 31. Mai 1840 mit Erfolg bestandenen Separatprüfung statt der Ertheilung eines förmlichen Sonntagschulentlaßscheines, welcher im Falle Bedürfens auch später ausgefertiget werden kann, blos zu bezeugen, daß ihrer Wanderschaft bezüglich der Sonntagsschule kein Hinderniß entgegenstehe. R. v. W. 25. März 1843. K.B. S. 610.

Vor erstmaligem Empfange der hl. Kommunion kann keine Entlassung der Katholiken aus der Werktagsschule stattfinden. R. v. W. 31. März 1839. K.B. S. 509.

Eine Verlängerung des Schulbesuches über die ordentliche Zeit der Schulpflichtigkeit als Strafe schuldbarer Versäumnisse, oder des verbotenen Wirthshausbesuches ist nur da gerechtfertiget, wenn dem Schüler noch die nothwendigen Schulkenntnisse abgehen, kann aber niemals als bloße Strafe des Schulversäumnisses betrachtet und angewendet werden,

nachdem die Verordnungen eine solche Strafart nicht festsetzen. R. v. W. 4. Mai u. 7. Oktober. 1843. K.V. S. 614 und 620.

Wenn Feiertagsschüler vor Erreichung des vorgeschriebenen Alters aus der Schule entlassen werden, was nur aus sehr erheblichen Gründen und nach geliefertem Nachweise genügender Kenntnisse geschehen darf, so bleiben solche doch immer bis nach überschrittenem Schulpflichtigkeitsalter dem Verbote des Besuches von Wirthshäusern und Tanzplätzen unterworfen, worüber sie bei der Ertheilung der Dispensation zu belehren sind. R. v. W. 28. April 1843. K.V. S. 612.

Jenen Gesellen und Dienstboten, welche noch in dem Alter der Feiertagsschulpflichtigkeit stehen, und, um ihr Fortkommen zu suchen, in das Ausland, woselbst keine Feier-Tagsschulen bestehen, sich begeben wollen, ist dieses nicht unbedingt zu untersagen; jedoch in jedem gegebenen Falle vorerst zu untersuchen, ob nicht blos die Umgehung der Schulpflicht beabsichtigt werde. Soferne solche Individuen in das Inland während des schulpflichtigen Alters zurückkehren, haben dieselben sofort dem ordentlichen Schulbesuche sich wieder zu unterziehen. R. v. W. 19. Mai 1838. K.V. S. 466. — Die Gesellen werden durch ihren Antritt der Wanderschaft wohl von der Pflicht, die Heimathsschule, aber nicht von der Pflicht entbunden, die Schule ihres Gesellenaufenthaltes zu besuchen, und nur bei Wanderungen ins Ausland, die jedoch in eine Zeit zu fallen pflegen, da die Jahre der Schulpflichtigkeit bereits zurückgelegt sind, kann der Schulbesuch weder verlangt, noch controllirt werden. — Sollte übrigens die Bewilligung zur Wanderschaft ins Ausland noch innerhalb des Schulpflichtigkeitsalters erbeten werden, so ist die Ertheilung derselben von dem Ausweis über eine mit Erfolg bestandene Austritts-Prüfung abhängig zu machen. M. E. 25. Mai 1840. K.V. S. 562.

Die neue Gesetzgebung corroborirt diese früheren gesetzlichen Bestimmungen und erklärt die Schulentlassungsscheine sogar als die Vorbedingungen zu Begründung eines Fami-

standes. Das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung (11. Gesetz des Jahres 1825) bedingt unter Ziff. 3 seines §. 1 die Ansässigmachung durch vollendeten Religions- und Schulunterricht nicht nur in der Werktags-, sondern auch in der Sonn- und Feiertagsschule und gebietet bei nicht genügendem Ausweise sogar unter lit. d desselben §. die Nachholung des Versäumten.

Die Handwerksgesellen unter dem 18ten Lebens-Jahr sind zum Feiertagsschulbesuche verpflichtet. M. E. 25. Mai 1840. Intell. Bl. Obbrn. 1840. S. 693.

Laut Allerhöchster Ministerial-Entschließung vom 27. Okt. 1843, die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr., ist den Schulbehörden weiter aufgegeben worden, die Aufnahme der Kinder in die deutschen Schulen in der Regel nur nach vollendetem regelmäßigen Alter von 6 Jahren zu gestatten. München d. 26. Nov. 1843. (Wittwen- und Waisenfreund, Bd. 24. S. 147.)

Ein Kind, das erst mit dem 7ten Lebensjahre in die Werktagsschule trat, kann noch nicht mit dem 12ten, sondern mit dem 13ten Jahre daraus entlassen werden. M. E. 1. Sept. 1839. Döll. Forts. S. 384.

Wenn erst Dispensation nachgesucht werden will, so ist zu bemerken, daß über die Dispensation vom Sonntags-Schulbesuch die k. Distriktsschulinspektion in 1. Instanz zu entscheiden hat, daher nur bei nachgesuchter Dispense vom Besuche der Werktagsschule die Akten zur Entscheidung an die k. Regierung vorzulegen sind. R. v. W. 4. Sept. 1840. K.B. S. 566.

Schulsitzungen. Die Lokalschulinspektionen sollen insbesondere zur Verhandlung und Bestrafung der Schulversäumnisse ihre vorschriftsmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig halten, die säumig befundenen Eltern anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos geblieben ist, die Strafe nach Inhalt des Regierungs-Blattes vom Jahre 1809 Seite 671 eintreten lassen, deren

Betreibung durch den Gemeindevorstand geschehen soll. M. E. 25. Juli 1810. D.V. S. 1020.

Um den vorgeschriebenen monatlichen Schulsitzungen Ordnung und Leben zu geben, hat sich die Dirstiktsinspektion von Zeit zu Zeit die abgehaltenen Protokolle vorlegen zu lassen, wo nicht die Vorschriften für dieselben beobachtet worden sind, darauf die nöthigen Erinnerungen zu ertheilen, und, wenn sie ohne Erfolg bleiben, sie an die Kreisregierung einzusenden. M. E. 21. Mai 1821. D.V. S. 1022.

Nach Analogie des §. 85 verglichen mit §. 94. des revidirten Gemeinde-Ediktes sind die Sitzungen der Lokal-Schul-Inspektion sowohl als die Sitzungen in Armenpflegschaftsangelegenheiten durchaus nur auf dem Gemeinde- oder s. g. Rathhause zu halten. — Das k. Landgericht hat übrigens den Gemeindevorsteher N. zur pflichtmäßigen Beachtung seines untergeordneten Verhältnisses gegen den k. Pfarrer und Lokalschulinspektor und zum einträchtigen Zusammenwirken mit demselben ernstlich aufzufordern, und für die Vollziehung der bei den fraglichen Sitzungen gefaßten Beschlüsse, namentlich in Ansehung des Wirthshausbesuches von Seite der Schul-Jugend auf das Strengste verantwortlich zu machen. R. v. W. 2. Juli 1836. K.V. S. 403.

Sämmtliche Mitglieder der Lokalschulinspektion werden andurch bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. zur Lokal-Schulkasse für jede einzelne unbegründete Abwesenheit eines Mitgliedes angewiesen, bei den monatlichen Schulsitzungen unter Beobachtung des §. 36 der Amtsinstruktion zu erscheinen, und am Ende der Sitzung das Protokoll eigenhändig zu unterschreiben. R. v. W. 29. Jäner 1819. K.V. S. 127.

Das Protokoll der Lokalschulkommissionen und Lokalschul-Inspektionen hat in den Städten und Märkten der Stadt- und Marktschreiber, in den Ruralgemeinden der Gemeinde-Schreiber zu schreiben. Da die Schullehrer in der Regel Gemeindeschreiber sind, so ist, im Falle die eigenen Angelegenheiten derselben bei der Lokalschulinspektion verhandelt wer-

den, von einem andern Individuum die Feder zu führen. — R. v. W. 9. Dezbr. 1818. K.B. S. 93.

Es hat sich die k. Distriktsschulinspektion instruktionsgemäß die Originale stets mit den Nachweisungen vorlegen zu lassen, dieselben genau durchzugehen und die nöthigen Bemerkungen und Verfügungen in den Nachweisungen und nöthigenfalls in den Protokollen niederzulegen. R. v. W. 15. Apr. 1841. K.B. S. 577.

Schulsprengel-Pflichtigkeit.

1) Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Gränzen des Gemeindegebiets und alle innerhalb der Grenzen einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeindeschule pflichtig, und zwar, wo nur Eine Schule ist, ohne Unterschied der Konfession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Relegionsunterricht, bei welchem allein die Confessionsverschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schulunterricht macht, einem besondern Lehrer zugewiesen ist. — 2. Nach dieser Bestimmung sind in der Regel alle schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der Confession zum Sprengel der Gemeinde-Schulen zu zählen und anzuhalten, und die Eltern als Gemeindeglieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zur Unterhaltung der Schule und des Schullehrers verbunden. — 3. Um jedoch auch hierin nicht die Gewissen zu beschweren und die individuelle Ueberzeugung zu schonen, kann in dem Falle, wenn ein Vater der Confessionsverschiedenheit wegen Bedenken trägt, seine Kinder zur Ortsschule zu schicken und sich eine confessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft befindet, welche er von ihnen besuchen lassen kann, demselben die besondere Erlaubniß dazu von dem K. General-Kommissariat, auf geschehenes Ansuchen unter folgenden Bestimmungen ertheilt werden:

a) muß der Vater bei der Lokal-Schulinspektion seines Wohnortes, welche für den wirklichen und fleißigen Schulbesuch aller Kinder des Ortes verantwortlich ist, seine Absicht

zuerst anzeigen, und diese Behörde die Erlaubniß bewirken; b) bei der Lokalinspektion des Ortes, wohin er seine Kinder zum Schulbesuche schicken will, die erlangte Erlaubniß vorweisen, um seine Kinder zur Aufnahme in diese Schule zu legitimiren; c) bleibt er zu den erforderlichen Schulbeiträgen seines Wohnorts als Gemeindeglied gleich den übrigen Mit-Einwohnern desselben Ortes ohne Ausnahme verbunden; d) überdies ist der Lokalinspektor des Schulortes, wohin solche Schüler zum Schulbesuche kommen, anzuweisen, daß er auf diese Schüler besondere Aufsicht habe, und der Lokalinspektion ihres Wohnortes über deren regelmäßigen Schulbesuch halbjährige Zeugnisse zustelle. M. E. v. 10. Mai 1810. D. S. 1294 bis 1295.

Abänderungen der Schulpflichtigkeit sind nur nach vorläufiger Communikation des Landgerichts mit der einschlägigen Distriktsschulinspektion, und wenn die beste Art der Abänderung durch Gründe motivirt sein wird, gestattet, wobei die Entschädigung der betheiligten Schullehrer nicht außer Acht gelassen werden darf. M. E. vom 24. Mai 1811. D. V. S. 1294—1296.

Bei Nro. 354 wird künftiger Fälle wegen erinnert, daß bei Vereinigungen verschiedener Orte zu Einer Schule jederzeit auch auf die Verhältnisse der Pfarrsprengel vorzüglich Rücksicht zu nehmen sei. M. E. v. 31. Mai 1813. D. S. 1296.

Die allgemeinen Bestimmungen der Schulsprengel-Verhältnisse und übrigen hieher bezüglichen Verordnungen finden sich vollständig in Döllinger S. 1296—1300, und werden hier weggelassen, weil derlei zur Initiative und Verhandlung der Distriktspolizei competirt, welche ohnehin im Besitze von Döllingers Vordnungssammlung ist.

Es steht die aus Ortschaften verschiedener Pfarreien errichtete Parochialschule unter der Lokalschulinspektion derjenigen Pfarrei, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat; damit jedoch die dabei betheiligten übrigen Pfarrer über die zu ihrem Kirchspiel gehörigen Kinder in Ansehung des Schulbe-

suches sich der Theilnahme nicht entschlagen oder daran gehindert werden; so wird ihnen die allgemeine Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich wenigstens bei der alljährigen Schul-Prüfung selbst auch in der Schule einzufinden, um sich vom fleißigen Schulbesuche und den Fortschritten ihrer Kinder zu überzeugen. M. E. 32. Jan. 1815. K.B. S. 57.

Schulstatistik. Nachdem die hierüber gegebenen Verordnungen zunächst die k. Distriktspolizei-Behörden angehen, so werden selbe hier nur citirt: Döllinger §. 1018. S. 1470—1477 oder Gesetzblatt v. J. 1818. St. VIII. S. 90; weiter dann S. 1485—1495.

Die primitive Herstellung sowohl der Spezial- als der Gemeinde- und Distriktsschulstatistik liegt — mit Ausnahme der Gehaltsfassion selbst — den Distrikts-Polizeibehörden und Distriktsschulinspektionen, in unmittelbaren Städten den Magistraten und Lokalschulkommissionen selbst ob.

Die erstgenannten Behörden, nachdem sie auf dem competentmäßigen Wege sich alle erforderlichen Behelfe und Notizen verschafft, geordnet und zusammengestellt haben, werden solche den Distriktsschulinspektionen zur Einsicht, Erinnerung und Vervollständigung oder Berichtigung mittheilen, die Ergebnisse dieser Mittheilung pflichtmäßig beachten, und bei dem definitiven Eintrage gehörig würdigen.

Die Spezial- und Gemeinde-Schulstatistik ist, außer den vorgenannten Distriktsbehörden, auch von den betreffenden Lehrern und Ortsschulkommissionen, die Distrikts-Schulstatistik dagegen nur von den beiden Distriktsbehörden zu unterfertigen. M. E. 12. Okt. 1832. Döll. S. 1486. §§. 72. 73. u. 74.

Schulversäumnisse. Die Lokalschulinspektionen haben in ihren Berichten jederzeit anzuzeigen, ob die Betreibung der Schulversäumnißstrafen pünktlich geschehen sei, damit sodann die Distriktsinspektionen die Einschreitung der Polizeibehörden auffordern können, wenn die Gemeinde-Vorsteher ihr Amt nicht thun. Den Erfolg solcher Aufforderungen an die Po-

lizeibehörde haben die Distriktsinspektionen höhern Orts anzuzeigen; denn die Polizeibehörden haben stets die Mitaufsicht über die Schulen. M. E. 25. Juli 1810. D.V. S. 1020. — Die Versäumnisse der Sommerschule sind ebenso genau zu beaufsichtigen, ebenso hoch anzurechnen, und ebenso streng zu bestrafen, als die der Winterschule. Obige Verordnung.

Indem unter den Eltern Gleichgiltigkeit und Lauigkeit dadurch entsteht, daß die Schulversäumnißtabellen nicht gehörig geführt, und von den Schul- und Polizeibehörden die gehörigen exekutiven Maßregeln nicht getroffen werden, so sind die einschlägigen Behörden hiezu besonders und nachdrücklichst aufgefordert, und denselben zur Nachachtung gegeben:

a) Auf so lange, bis die Ordnung im Schulbesuche hergestellt sein wird, soll von den Distriktsschulinspektionen alle drei Monate ein Bericht erstattet werden, welchem die Schul-Versäumnißtabellen aller Schulen ihres Bezirkes und die monatlichen Sitzungsprotokolle der Lokalschulinspektionen mit Anzeige dessen, was zur Bestrafung der säumigen Eltern und der nachläßigen Schulpflichtigen geschehen ist, beizulegen sind. — b) Jenen Schullehrern, welche die Versäumnißtabellen nicht fertigen, sowie dem Lokalinspektor und den weltlichen Mitgliedern der Lokalinspektion, welche die Vorschrift wegen der monatlichen Sitzungen nicht genau einhalten, die saumseligen Eltern und Kinder nicht vorrufen, die verordnungsmäßigen Versäumnißstrafen nicht erheben, und die widersetzlichen Eltern dem k. Landgerichte (oder in Städten den Magistraten) nicht anzeigen, wird die Bezahlung der Schulversäumnißgelder aus eigenem Säckel auferlegt. — c) Ordnungsstrafe muß jene Polizeibehörde treffen, welche die saumseligen Eltern auf die gemachten Anzeigen der Lokalschulinspektionen nicht sogleich zur Strafe ziehen. d) Eltern, welche wegen ihrer Armuth die Geldstrafe nicht bezahlen können, sollen mit Arrest bestraft werden. M. E. 19. April 1823. D.V. S. 1024—1025.

Die Erhebung der gesetzlichen Strafe für die Schulversäumnisse, nämlich 2 Kreuzer für jede Schulzeit nach

dem Resultate der geprüften und bestätigten Tabelle, ist in den Ruralgemeinden dem Ortsvorstande, der sie durch den Gemeindediener bewirken läßt, und in den mit Magistraten versehenen Städten und Märkten dem Migistrate zu überlassen. Weitere Bestrafungen widerspenstiger Eltern gehören ohnehin zum Ressort der Polizeibehörden. M. E. 13. Jan. 1825. D.V. S. 1289.

Es ist allgemein verordnet, daß sämmtliche Distrikts- und Lokalschulinspektoren auf die den Eltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzer Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule ernstlich zu dringen haben. Diese Straf-Gelder gehören jedem Lokalschulfond zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige arme Kinder, sowie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schulbesuch entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird. Reg.-Bl. v. J. 1809. St. XXIX. S. 671. D.V. S. 1450.

Da in manchen Distrikten die Schulversäumnisse mehr zu- als abnehmen, werden a) die sämmtlichen Polizei-Behörden, Distrikts-Schulinspektionen und Schulkommissionen hiermit aufgefordert, hierin ihre Pflicht genau zu erfüllen, und gegen die saumseligen Eltern nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 7. April 1809 (Rggsbl. 1809. S. 671) strenge zu verfahren, arme Eltern, welche die Strafe von 2 Kreuzer für jedes schuldbare Versäumniß der Werktagsschule und von 4 kr. der Sonntagsschule nicht bezahlen können, mit Arrest zu bestrafen. Die zunehmende Verarmung, welche manche Distrikts- und Lokalinspektionen zur Entschuldigung der saumseligen Eltern vorschützen, kann keinen rechtlichen Grund geben, die Jugend von dem Besuche der Schulen abzuhalten und verwildern zu lassen. b) Die Distriktsschulinspektionen haben darauf zu dringen, daß ihnen die monatlichen Listen der schuldbaren Versäumnisse, auf welchen bemerkt sein muß,

welche eingetrieben oder nicht eingetrieben seien, vorgelegt werden. Finden sie, daß die Strafen durch die Schuld des Gemeindevorstandes nicht eingetrieben werden konnten, so haben sie die K. Polizeibehörden davon zu unterrichten, und durch dieselben die Anhaltung der Gemeindevorstände zur Erfüllung ihrer Pflicht oder die Einhebung der Strafgelder und den Arrest der saumseligen Armen zu bewirken. c) Um bemessen zu können, ob der Schulbesuch ab- oder zunehme, werden die Distrikts-Schulinspektionen nochmals angewiesen, eine Uebersichtstabelle aller schuldbaren Versäumnisse der Werktagsschulen und Feiertagsschulen ihrer Distrikte mit Angabe der eingehobenen Strafgelder ihrem Jahresberichte beizulegen. d) Schul-Lehrer, welche die Versäumnißlisten gar nicht, oder nicht unpartheiisch und vorschriftsmäßig führen, Lokalinspektoren und Gemeindevorstände, welche die saumseligen Eltern, Vormünder, Dienstherren nicht vorrufen und bestrafen, und besonders die Polizeibehörden, welche gegen die ihnen angezeigten saumseligen und widerspenstigen Eltern die Execution nicht ungesäumt eintreten lassen, sind der K. Kreisregierung anzuzeigen, damit man dieselben mit Ordnungsstrafen belegen, und die säumigen Polizeibehörden der Allerhöchsten Stelle namhaft machen könne. K. Regg. des Rezatkreises K. d. Innern, Ansbach den 10. März 1824. D. S. 1453.

Versäumnisse werden das erste Mal gerügt, das zweite Mal mit Geldstrafen belegt. Obbr. Intbl. 13. April 1838. S. 469. 502. u. 521.

Unter Hinweisung auf die lithographirten Ausschreiben v. 11. Juli 1844. Nr. 39,577 und 1843/44 ohne Schul-Kenntnisse in Kaisheim eingetretene Detenten betr., wird den Landgerichten und Distriktsinspektionen der gemessenste Auftrag ertheilt, den Schulbesuch sowohl selbst, als durch die ihnen untergebenen Lokalinspektionen mit aller Strenge aufrecht zu erhalten. Reg. v. Obbrn. 27. Jan. 1849.

Die Schulversäumnisse müssen von den Schullehrern monatlich den Lokal-Schulinspektionen vorgelegt und von diesen in den regelmäßigen Sitzungen hinsichtlich ihrer Schuldbarkeit

geprüft werden. — Es sind zu diesem Ende die Eltern der säumigen Kinder vorzurufen, mit ihrer Verantwortung zu hören, und ist hiernächst die Uebersicht der schuldbaren Schul-Versäumnisse festzusetzen. — Die auf solche Weise als schuld- und daher auch als strafbar verzeichneten Schulversäumnisse sind monatlich an die k. Distrikts-Inspektion einzusenden, worauf in Gemäßheit der h. Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833. Abschn. IX. (Intell. Bl. S. 589) in gemeinsamem Zusammentritte die Anzeigen geprüft und der Distrikts-Polizeibehörde zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafen mitgetheilt werden. Eine Umgangnahme von den Zusammentritten beider Distrikts-Behörden ist nicht nur dem Geiste, sondern auch den ausdrücklichen Bestimmungen der angeführten h. Ministerial-Entschließung Absch. VIII und IX entgegen, sohin nicht zuläßig. — Die k. Distriktsschulinspektion hat in der angegebenen Art zu verfahren und durch die erforderlichen Weisungen an die Lokalschulinspektionen im Bezirke ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen. R. v. W. 30. März 1839. K.B. S. 508.

Die Bestrafung der drei ersten Versäumnißfälle bei Werktags- sowohl, als bei Sonn- und Feiertagsschülern competirt zu den Lokalinspektionen. Sie besteht für den ersten Fall in Berufung und Ermahnung des Familienhauptes, oder der Dienstherrschaft und für die zwei folgenden in mäßiger Geld-Strafe; (vide die mehrzitirte allerhöchste Amts-Instruktion für die Lokalschulinspektionen §. 18 und die allerhöchste Verordnung vom 7. April 1809 über die Form der Communikationen zwischen den Distrikts- und Lokalschulinspektionen, Rggsbl. Jahrgg. 1809. St. XXIX. S. 669 und folgende.) Beim Nichtvollzuge dieser Strafen und bei wiederholten Versäumnissen endet die Strafbefugniß der Lokalinspektionen, und der Gegenstand competirt sodann zu der Distrikts-Polizeibehörde, welcher von jeder weitern Versäumniß nach jeder Lokalschulinspektions-Sitzung mittelst Protokolls-Abschrift schriftliche Anzeige zu erstatten ist; (vide die mehrzitirte allerhöchste Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen §. 18.)

Einige Distrikts- und Lokalschulinspektionen stellten an den königlichen Regierungspräsidenten beim Anlasse seiner Visitation die Anfrage:

„was unter der vierten und den folgenden Versäumnissen zu verstehen sei, ob nämlich die vierte Versäumniß in jedem Schuljahre, oder die vierte Versäumniß im Ganzen?“

Hierauf wurde bemerkt, daß der Schulunterricht nur 2 Hauptabtheilungen kennt: a) den Werktagsschulunterricht, b) Sonn- und Feiertagsschulunterricht; daß also jeder den Werktagsschulunterricht versäumende Werktagsschüler von dem vierten schuldbaren, d. h. nicht genügend entschuldigten Werktags-Schulversäumnisse an, auf die ganze Dauer der Werktags-Schulpflichtigkeit und jedes den Sonn- und Feiertagsschulunterricht versäumende Individuum von dem vierten schuldbaren d. i. nicht genügend entschuldigten Sonn- und Feiertagsschul-Versäumnisse an auf die ganze Dauer der Sonn- u. Feiertagsschul-Pflichtigkeit mit allen folgenden Versäumnissen zu den Distrikts-Polizeibehörden competirt. R. des Oberdon. 17. Okt. 1830.

Eine sehr wichtige Verordnung über Schulversäumniß-Strafen ist unter „Communikation zwischen Distrikts- und Lokalschulinspektionen“ zu lesen.

Sommerschule. Die Sommerschulen werden in Städten gleichförmig wie im Winter gehalten; auch in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fordern. Auf dem Lande hingegen sind nachstehende Bestimmungen zu befolgen: die Sommerschule ist täglich Morgens von 6—8 Uhr zu halten; da aber einer großen Zahl von Schul-Kindern die täglichen zwei Stunden nicht hinlänglich zum Unterrichte sein würden, so ist die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen 2 Freistunden den ältern Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden. M. E. 25. Juli 1810. D. V. S. 1020.

Die Versäumnisse der Sommerschule sind eben so genau, zu beaufsichtigen, eben so hoch anzurechnen, und eben so streng

zu bestrafen, als die der Winterschulen. Rggsbl. 25. Juli 1810.

Sonn- und Feiertagsschulen. Ueberall sollen die Sonn- und Feiertagsschulen wenigstens 2 Stunden dauern, und in denselben auch die nöthige Kenntniß der Verfassungs-Urkunde beigebracht werden. M. E. 7. Juli 1823. D.V. S. 1027.

1. In allen Städten und Märkten und in allen Pfarr-Dörfern sollen Sonntagsschulen errichtet, und an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen (die Erntezeit ausgenommen) gehalten werden. — 2. In dieselben sollen aufgenommen werden: a) Handwerksgesellen, b) die Lehrjungen und c) alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechtes. — 3. Die Lehrjungen sollen nicht frei gesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während der Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben. — Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben als Mädchen vom 12. bis zum 18. Jahre einschlüßig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feiertagsschulen durch giltige Zeugnisse und hinlänglich erlangte Kenntnisse, sowohl im Christenthume, als in andern für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können. — Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktagsschule zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feiertagsschule nicht aufgenommen werden. — 4. Jene Eltern, welche ihre Kinder sowie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienstboten nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das Erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das Zweitemal bei ihren Obrigkeiten angezeigt, und und von dieser mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der Bücher für die Feiertagsschulen zu verwenden sind, belegt werden. — 5. Die Lehrgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen und andere nützliche Kenntnisse, um im-

mer brauchbarer und nützlicher, — und Religion und Moral, um immer christlich besser und dadurch Gott gefälliger zu werden. 6. Ueber die Stunden und eigentliche Schulzeit verfügen wir im Allgemeinen nur so viel, daß ihre längere oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler und Lehrer und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müsse, wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechtes getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwei Stunden zum Unterricht genug sein; wo dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht sein kann, sollen drei bis vier Stunden, nämlich Vormittags für die männliche und Nachmittags für die weiblichen Feier-Tagsschule festgesetzt, und von dieser jeder Klasse oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden. — 7. Wir versehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß sie nach dem Beispiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus freiem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonntagsschulen ertheilten, nicht nur die Religons-Lehre und den moralischen Unterricht in diesen Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstützen werden. — 8. Unter den Lehrgegenständen ist nach dem Religions- und Moralunterrichte das Schriftlesen und Rechnen besonders im Kopf, vorzüglich zu betreiben. Übrigens muß die Geschicklichkeit der Lehrenden bewirken, daß auch jeder Schüler oder Schülerin, die schon das fünfzehnte Jahr erreicht haben und doch nicht lesen und schreiben können, sich ohne Widerwillen dem Unterrichte in diesen Gegenständen unterziehen. Rggsbl. 1803. St. XXXIX S. 757. D.B. 1497. 1498.

Feiertagsschülern und Schülerinnen, welche die Feiertagsschule nicht fleißig oder gar nicht besucht haben, darf kein Entlaßschein gegeben werden. 17. März 1825. Oberpfalz. Int.

Feiertagsschulpflichtige dürfen unter keiner Bedingung die Tanzplätze oder Wirthshäuser besuchen. (4. Aprl. 1838. Oberbayr. Intl. S. 469.)

Der Religionsunterricht in den Sonntagsschulen soll eine — und die übrige Unterrichtszeit anderthalb Stunden dauern. Die schickliche Vertheilung dieser Stunden auf den Morgen oder Nachmittag wird dem Ermessen der Lokalschulinspektoren überlassen, welche hierüber an den Distriktsschulinspektor zu berichten und dessen Genehmigung einzuholen haben. M. E. 15. Febr. 1818. K.B. S. 83.

Wenn Sonntagsschülern die Übertretung allgemeiner polizeilicher Verfügungen zur Last liegt, so sind sie der einschlägigen Polizeibehörde anzuzeigen, und ist dieser die geeignete Bestrafung zu überlassen. 24. Febr. 1831. K.B. 193.

Die Bestimmung der Feiertagsschulen wird vielseitig so aufgefaßt, als ob dieselben ausschließlich den Zweck hätten, den in den teutschen Schulen ertheilten Elementarunterricht fortzuführen und das Gelernte nach seiner praktischen Richtung hin auszubilden. Auf eine solche Anschauung stützen sich hauptsächlich auch die wiederholten Anträge wegen Abkürzung der bis zum vollendeten 18. Lebensjahre festgesetzten Feiertagsschulpflichtigkeit insbesondere hinsichtlich der Jungfrauen. Diese Auffassung des Zweckes der Feiertagsschulen ist aber eine sehr einseitige. Die Feiertagsschule hat neben der bezeichneten noch eine andere viel wichtigere Bestimmung, nämlich das jugendliche Alter gerade in der entscheidendsten Periode seiner Entwickelung zur moralischen Selbstständigkeit zu führen, und darin zu befestigen. — Die Aufgabe der Feiertagsschule ist daher erst dann erfüllt, wenn die Erziehung der Jugend vollendet ist, wenn dieselbe gelernt hat, nicht nur das Gute und das Böse zu unterscheiden, sondern auch aus freier Selbstbestimmung das Erstere zu wählen und das Letztere von sich zu weisen. — Gerade in den letzten Jahren der Feiertagsschulpflichtigkeit ist es darum von besonderer Wichtigkeit, die Jugend vor den schlimmen Einflüssen der Umgebung zu bewahren, von den Jünglingen Rohheit u. Zügellosigkeit ferne zu halten, in dem Gemüthe der Jungfrau den Sinn für Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten, in beiden das religiöse Element zu pflegen und zu kräftigen. Im höch-

sten Grade bedenklich wäre es, vor dem Eintritte dieser geistigen und sittlichen Reife die Schranken fallen zu lassen, welche mit der Dauer der Schulpflichtigkeit in engster Verbindung stehen.

Die Feiertagsschule in dem hier bezeichneten Sinne zu leiten, ist Aufgabe der Pfarrgeistlichkeit und eine ihrer bedeutungsvollsten und segensreichsten Pastoralpflichten. M. E. 22. April 1845. D.V. Forts. zu Bd. IX. S. 392—93.

Staatsdiener-Pragmatik der Schullehrer. Da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst und unmittelbar aber den Gemeinden dienen, deren Jugend sie unterrichten; da sie eben deßwegen ihren Unterhalt meistens aus Gemeinde- und örtlichen Mitteln, und nur hie und da subsidiarisch, oder auf den Grund besonderer Fundationstitel aus dem Staatsärar beziehen; da folglich denselben schon ursprünglich die ersten und wesentlichsten Merkmale eigentlicher Staatsdiener nach dem Sinne der Dienstpragmatik mangeln, und da ihnen diese Eigenschaft auch nicht durch spezielle Gesetze zuerkannt, vielmehr in den bestehenden Verordnungen das Gegentheil entschieden ist, so ertheilen Wir euch auf die berichtliche Anfrage v. 20. v. M. die Entschließung, daß die IX. Beilage zu unserer Verfassungsurkunde, welche unverkennbar den Charakter des wirklichen Staatsdienstes mit Stand und Gehalt wirklicher Staatsdiener voraussetzt, für die Klasse der Schullehrer nicht anwendbar sei, und daß Wir Uns bei den entgegenstehenden Bedenken auch nicht bestimmt finden können, die theilweise Anwendung des in Rede stehenden Edikts, nämlich der von euch ausgehobenen §. 10, 11, 12, 14 und 15 besonders zu verordnen, während alle übrigen Bestimmungen an und für sich schon ganz unausführbar sein würden. M. E. 22. Okt. 1819. D. S. 1257.

Stempel. Die Bittschriften des Schullehrerpersonals sind eigenhändig und auf mandatmäßigen Stempel zu schreiben, sei es nun um Besoldungserhöhung, Beförderungen oder Versetzungen. K.V. S. 78. Die Qua-

lifikationsextrakte der Pfarrer sind auf Stempel zu schreiben, ebenso die Quittungen über Zulagen und Unterstützungen. K. 283. 325. — Die Schul-, Religions- und Ueberweisungszeugnisse sind stempelfrei, nach §. 17 des Finanzgesetzes v. 29. Dez. 1831. — Ebenso sind stempelfrei die Zeugnisse für die Seminaraufnahmsprüfung der Schullehrlinge.

Strafen in der Schule.

1. Theils zur Verhütung der gewöhnlichen Fehler und Vergehungen der Schulkinder, theils zu ihrer Bestrafung sollen die in den teutschen Schulnachrichten vom Jahre 1812 (St. XI. S. 175) angezeigten Mittel mit einigen Modifikationen und in folgender Stufenordnung in Anwendung gebracht werden.

Nämlich a) An- und Abmahnungen, b) Warnungen, Drohungen, c) Verweise. (Diese Mittel sub. b. u. c. sind in gehörigen Graden immer zuerst privat, und nur dann, wenn dieß nicht fruchtet, öffentlich anzuwenden), d) geringe Noten, welche auf die Berechnung des jährlichen Fortganges Einfluß haben, und auch den Eltern angezeigt werden, e) Stehen in oder außer der Schulbank, f) Versetzung auf eine eigene Strafbank auf einige Zeit, g) Schulzimmer-Arrest mit Absperrung über Mittag, wovon die Eltern immer sogleich in Kenntniß zu setzen sind. (Es versteht sich von selbst, daß diese Strafe zur Nachholung versäumter Arbeiten auferlegt, und der Sträfling nicht ganz und gar ohne Aufsicht gelassen werden dürfe, daß deßhalb aber auch die erwähnte Strafe nur in Schulhäusern, in welchen ein Lehrer oder eine Lehrerin ihre Wohnung hat, denen dadurch ein und das andere Mal nachzusehen möglich und nicht beschwerlich ist, diktirt werden könne.)

2. Gröbere Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben — auch anhaltende durch Anwendung obiger Mittel nicht gebesserte Faulheit — und besonders Verführung anderer Schüler und Schülerinnen sind durch körperliche Züchtigung mit der Ruthe oder einem Stäbchen zu bestrafen.

Diese Strafe ist jedoch nur von dem Lokal-Schulinspektor oder Lokal-Schulkommissär nach genauer Untersuchung zu erkennen und zu diktiren, auch in seiner Gegenwart durch den Schul-Pedell zu vollziehen.

3. Bleibt auch diese Strafe ohne die gewünschte Wirkung, so ist ein solches Schulkind nach vorhergegangenem Erkenntnisse der ganzen Lokal-Schulkommission in die zu errichtende Correktionsschule, worüber dem Berichte des K. Generalkommissariats entgegen gesehen wird, zu überweisen, aus welcher es nur nach abgelegten Beweisen einer vollkommenen Besserung in seine vorige Schule zurück versetzt werden darf. M. E. vom 20. Mai 1815. D.V. S. 1460.

Suspension des Schulbesuches mit Hausarrest, engerer Arrest in einem Schulgefängnisse, Züchtigungen mit der Ruthe oder einem Stöckchen, dann Ueberlieferung oder Anzeige an die Polizei — werden von dem Lokal- und Distriktsinspektor verhängt. Obpfälz. Intbl. 2. Juni 1815. S. 369.

T.

Tanzbelustigungen der Schuljugend u. **Kinderbälle.** Zum Vollzuge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1833 werden die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, im Falle die deßhalb bestehenden Verordnungen nicht in der That und mit Kraft gehandhabt werden sollten, umsomehr auf das Kräftigste einzuschreiten, als es der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß die Verwaltung auch in der That sei, als was die Verordnungen sie bezeichnen.

Insbesondere sind die Ortsvorstände für den pünktlichsten Vollzug der desfalls bestehenden Verordnungen und Verfügungen verantwortlich zu machen. R. v. W. 28. Februar 1834. K.V. S. 295.

Eigene Tanzbelustigungen für die Schuljugend sind nicht zu dulden. R. v. W. 4. April 1836. K.V. 391.

Der Wirthshaus- und Tanzbodenbesuch ist der schulpflichtigen Jugend im Allgemeinen und ohne Unterscheidung zwischen

dem Alter der Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit untersagt. Wenn nun auch Versammlungsorte geselliger Vereine Casinos u. drgl. nicht gerade unter die Kategorie der öffentlichen Wirthshäuser und Tanzplätze fallen, so können solche doch ebenso wenig der Klasse reiner Privatgesellschaften angehören, und die analoge Anwendung des eben erwähnten Verbotes auf dieselben kann um so weniger einem Anstand unterliegen, als der Zweck, den jenes Verbot erreichen will — Fernhaltung der in der Periode der Erziehung stehenden Jugend von solchen Einflüssen, die dem Fortgange ihrer Bildung störend entgegen treten — ohne Zweifel auch durch den Besuch von dergleichen Vergnügungsorten beeinträchtigt wird, und eine Ausnahme zu Gunsten dieser geselligen Vereine der guten Sache nur Nachtheil bringen möchte.

Das Landgericht hat demnach seinen im vorwürfigen Betreffe erlassenen und ganz zweckdienlich befundenen Verfügungen allerdings auch auf die sonntagsschulpflichtige Jugend der Harmoniemitglieder zu N. und den Besuch der Harmonie-Tanzgesellschaften von Seite derselben Anwendung zu geben, und in diesem Sinne den durchgreifendsten Vollzug zu sichern. R. v. W. 24. Okt. 1836. K.B. S. 412.

Die mit Bericht vom 10. Febr. l. Js. eingesendeten Akten folgen mit der Entschließung, daß gegen Uebertretungen des Verbotes der Wirthshäuser und öffentlichen Tanzplätze von Seiten der schulpflichtigen Jugend zunächst durch die Lokalschulinspektionen mit Schulstrafen einzuschreiten, und erst, wenn diese nicht fruchten, der Polizeibehörde zur schärfern Ahndung Anzeige zu machen, zurück. — Die sofortige Verhängung von Polizei-Arreststrafe, wie dieses bei der unterm 4. Sept. 1835 bestraften 13 bis 16jährigen Sonntags-Schülerinnen der Fall war, erscheint nicht räthlich, da hiermit auf den Charakter und die Ehrliebe solcher junger Leute eher nachtheilig als zweckmäßig eingewirkt wird. Die Uebertretung jenes Verbotes berührt zunächst die Schuldisciplin, ist daher mehr von diesem Standpunkte als von dem Strafpolizeilichen aufzufassen, und deßhalb vorzugsweise mit Schul-

Strafen, die bis zur körperlichen Züchtigung in der Schule gesteigert werden können, einzuwirken. — Gegen Wirthe, Eltern, Vormünder und saumselige Gemeindevorsteher dagegen ist nachdrückliches polizeiliches Einschreiten nicht blos zweckmäßig, sondern auch ganz in der Pflicht der Polizeibehörde gelegen. R. v. W. 22. Mai 1838. K.B. S. 468.

Da der Besuch der Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt den Sonntagsschülern nicht gestattet ist, so kann es denselben auch nicht gestattet sein, als Musikanten sich an solchen Orten einzufinden, indem auch bei der Eigenschaft, in welcher sie in solchem Falle auftreten würden, der Grund des Verbotes des Besuches von Tanzplätzen und Wirthshäusern nach wie vor seine Anwendung auf sie findet. R. v. W. 16. Juni 1838. K.B. S. 472.

Wenn in der Verordnung vom 26. Februar d. Js. gestattet wird, daß Eltern ihre Söhne und Töchter in einzelnen Fällen an anständige Vergnügungsorte mitnehmen dürfen, so sind darunter namentlich öffentliche, weit in die Nacht sich verlängernde Tänze und Gelage nicht zu verstehen.

Die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an sogenannten Kinderbällen rc. ist nach den gegen den Besuch öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze von Seite der Schul-Jugend bestehenden Anordnungen zu beurtheilen, und müssen derartige Belustigungen der Jugend von noch zartem Alter an öffentlichen Orten oder in sogenannten geschlossenen Gesellschaften vom sittenpolizeilichen Standpunkte aus als unangemessen und verderblich wirkend, folglich als nicht minder unstatthaft bezeichnet werden. A. B. S.K.M. 3. Juli 1853. Intbl. Obbrn. 1853. S. 1358 u. 59.

Taxe für Schulentlaßscheine. Von der zu 15 Kr. festgesetzten Gebühr für die Schulentlaßzeugnisse gebühren 3 Kr. dem Schreiber, die übrigen 12 Kr. fallen der Lokal-Schulkassa zu. M. E. 21. Novbr. 1839. Reg. Obbr. 5. Jan. 1840.

Theatralische Vorstellungen. Da die Schule

nicht blos zur Ausbildung des Verstandes, sondern auch, und zwar vorzugsweise zur Entwickelung und richtigen Leitung des Gemüthes errichtet ist, so ist die schulpflichtige Jugend von Allem, was der Eitelkeit einen zu freien Spielraum gewährt, möglichst fern zu halten. Aus diesem Grunde wurde die Aufführung theatralischer Vorstellungen zur Feier der Preise-Vertheilung in teutschen Schulen durch Entschließung v. 17. v. Mts. (ausgeschrieben im Kr.-Intell.-Bl. Nr. 30. den 23. l. M.) untersagt.

Da sich inzwischen ergeben hat, daß hie und da auch bei andern Gelegenheiten schulpflichtige Knaben und Mädchen zur Aufführung solcher Vorstellungen beigezogen werden, so findet sich die unterfertigte Stelle um so mehr veranlaßt, die Theilnahme der Schuljugend sowohl der werktags- als feiertagsschulpflichtigen, an theatralischen Vorstellungen **überhaupt** zu untersagen, als vernachläßigter Schulbesuch und dagegen häufiger Wirthshausbesuch die nächsten Folgen dieser Theilnahme zu sein pflegen.

Von den Lokalschulinspektoren jener Ortschaften, wo der bezeichnete Mißbrauch bisher einheimisch war, wird erwartet, daß sie demselben auf geeignete Weise entgegenwirken und nöthigenfalls der betreffenden Polizeibehörde rechtzeitig Anzeige erstatten. Obbr. Intbl. 23. Aug. u. lith. A. v. 29. August 1841.

Telegraphen-Schutz. In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten v. 17. Jan. 1850 soll unter Hinweisung auf die Ausschr. v. 9. Jan. (Intbl. Nr. 3. S. 116) auch durch die Schul-Behörden auf geeignete Belehrung des Landvolks für den Schutz der so wichtigen Telegraphenanstalten hingewirkt werden. Zu diesem Zwecke soll die öffentliche Warnung v. 30. Dez. 1849, wornach einem Beschädiger **achtjährige Arbeitshausstrafe** treffen kann, öfter bekannt gemacht oder erklärt werden.

Thierquälerei. In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des k. Ministeriums des Innern v. 16. d. Mon.

wird deßhalb verfügt: 1. Vor Allem ist dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Unterricht in den Schulen der Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere jeder Art eingeprägt werde. Die k. Distrikts- und Lokalschulinspektionen haben mit möglichster Sorgfalt zu überwachen, und sich zu überzeugen, daß von den sämmtlichen Lehrern ihren aufhabenden Pflichten in dieser Hinsicht ernstlich genügt und durch Belehrung, Mahnung u. Warnung bei jeder schicklichen Gelegenheit das bessere Gefühl der Jugend, und Abscheu gegen Thierquälerei geweckt werde. 2. Die Pflicht der Polizei-Behörden ist es eben so, vor grausamer Behandlung von Thieren allgemein zu warnen, und bei Wahrnehmung von deßfallsigen Excessen wirklich mit Strafe einzuschreiten. Sämmtliche polizeiliche Aufsichtsorgane sind daher von nun an, wo es nicht bereits geschehen ist, ausdrücklich zur Aufsicht und zur Anzeige der wahrgenommenen Thatsachen dieser Art anzuweisen. Die nachdrückliche Verwarnung ist in den je bestehenden Lokalblättern, und auf sonstige geeignete Art in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. – 3. Eine besonders häufige Veranlassung zur Thierquälerei lag bisher in der Behandlung des Schlachtviehes. Sämmtliche Polizeibehörden haben auf diese Veranlassung ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, durch den örtlichen Verhältnissen entsprechende Anordnungen angewöhnten, zum Theil veralteten Mißbräuchen zu begegnen, und, so weit es immer möglich, einen Uebelstand zu beseitigen, der fortwährend zu den lautesten Klagen Anlaß gibt. R. v. 25. Juni 1839. K.B. S. 513.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Mai 1840 (Obbr. Int.-Bl. Nr. 22. S. 654) wurde verfügt, daß insbesondere die Jugend zum Schlachten von Thieren nicht zugelassen werden dürfe. Worüber die Distriktspolizeibehörden zu wachen und zu verfügen haben. Obbr. Int.-Bl. № 54. J. 1850.

U.

Ueberhäufte Schülerzahl. Überall, wo die überhäufte Anzahl von Schülern die Aufstellung

eines neuen Lehrers erfordert, muß vor allen Dingen ein eigenes Schulzimmer für denselben hergestellt werden, indem erstens die vorhandenen Schulzimmer gemeiniglich auch ohnehin zu klein sind, um die ganze Zahl der Schulkinder zu fassen, und weil zweitens, wo auch dieß etwa noch anginge, doch das Unterrichten zweier Lehrer in einem Zimmer nothwendig mit wechseitiger Störung verbunden sein müßte. Wo also die Mittel fehlen, um beiden Mängeln zugleich abzuhelfen, da kann auch nicht einmal durch Aufstellung eines neuen Lehrers geholfen werden. In diesem Falle ist, wenigstens an allen diesen Orten, wo die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schulkinder sich gegen 100 beläuft, auf so lange, bis zur wahren, gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel sich anbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Klassen abgetheilt werden, und für die eine Abtheilung drei Stunden Vormittags, für die andere 3 Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird.

Da für die Schüler auf diese Art zweckmäßiger gesorgt werden kann, als wenn sie alle zusammen täglich 5 Stunden in der Schule sind, so kann auf die Einwendung der Eltern, daß sie dann auch nicht das ganze Schulgeld zu zahlen haben, so wenig Rücksicht genommen werden, daß vielmehr sogar eine Erhöhung des Schulgeldes für diesen Fall aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich eine Stunde mehr zu unterrichten hat, und wöchentlich wenigstens den einen seiner Frei-Nachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer so zahlreichen Schulgemeinde um so mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beschwerliche Forderung, ein eigenes Schulzimmer herzustellen und einen Aushilfslehrer zu unterhalten, nachgelassen wird.

Um den aus obiger Abtheilung für beide Klassen der Schüler entstehenden Verlurst von Schulstunden einigermaßen zu ersetzen, wird für den Fall: 1. der eine auf den Mittwoch angeordnete Freinachmittag ganz aufgehoben, 2. der andere auf den Samstag angeordnete Freinachmittag zwar belassen, dafür aber die Schulzeit auf den Samstag Vormittag auf 4 Stun-

den festgesetzt, wovon zwei für jede Abtheilung zu halten sind. Da inzwischen diese letztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen ungeachtet, doch immer den regelmäßig vorgeschriebenen Unterricht verkürzt, so ist davon nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn sich durchaus keine vollständigere Aushilfe ausmitteln läßt. — Rggsbl. v. 25. Juli 1810.

Uebertragung von Nebendiensten an die Schul-Lehrer. Zur Verbesserung des Schullehrer-Unterhaltes sollen auf dem Lande, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichtes geschehen kann, die subalternen Kirchendienste der Chorregenten, Organisten und Meßner den Schullehrern zugleich übertragen werden. Bei Pfarreien von großem Umfange hat diese Vereinigung nicht Statt. R. Bl. 30. Dez. 1810. ditto 1811. S. 17. und 24.

Uebertritt der Schullehrer und Gehilfen in einen andern Regierungsbezirk. Wenn Schullehrer und Gehilfen während ihres Aufenthaltes im Schullehrer-Seminar Unterstützungen aus Kreisfonds bezogen haben, und treten später in einen andern Kreis aus dem ihrer Heimath über, so ist ein Anspruch auf Rückersatz der erhaltenen Unterstützung nicht statthaft. M. E. 17. April 1845. D.B. Fortſ. S. 357.

Unterricht im Gebrauche des Feuers u. Lichtes. Das k. Staatsministerium des Innern hat bei dem Umstande, daß in vielen Theilen des Königreiches fortwährend häufige und mitunter sehr verheerende Brände stattfinden, die Entstehungsursachen der Feuersbrünste in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg, wo sich alljährlich die meisten Brände ereignen, erheben lassen, wodurch sich ergeben hat, daß sowohl die Sorglosigkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes, als auch die aus mancherlei Motiven hervorgegangenen Brandstiftungen als die

Entstehungsursache einer großen Anzahl von Bränden betrachtet werden müsse. In letzterer Beziehung wird hauptsächlich eine verbesserte Erziehung der heranwachsenden Generation in Haus, Kirche und Schule, die Erweckung, Hebung und Belebung der wahren Religiosität diese dringend gebotene Abhilfe gewähren können; während durch zweckmäßigen Unterricht in den Werktags- und Feiertagsschulen der Jugend auch Vorsicht und Achtsamkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes eingepflanzt werden kann. Die untenbezeichneten Distrikts-Polizei- und Schulbehörden werden demnach gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. Okt. h. Js. beauftragt, Sorge zu tragen, daß der Schuljugend in diesen beiden Beziehungen die entsprechende Unterweisung zu Theil werde, wobei die Schulbehörden auf ein Schriftchen über Feuerbrünste „Gut gemeinte und dringende Worte an das Landvolk“ von Pfarrer P. Schlägel (derzeit in München wohnhaft), Preis 9 kr., aufmerksam gemacht werden, da jenes Schriftchen als Leitfaden für obigen Unterricht geeignet erscheint. Ueber den Vollzug gegenwärtiger Entschließung haben sich die k. Distrikts-Schulinspektoren in den alljährlichen Schuljahres-Berichten auszusprechen. München 16. Novbr. 1851. D.B. Fortsetz. v Bd. IX. S. 380.

V.

Vakanztage unter der Woche. In Erwägung, daß die Vakanztage nicht so sehr im Interesse der Schuljugend, als vielmehr in jenem der Lehrer eingeführt sind, für welche Erholung von den Mühen ihres Berufes, sowie einige Muße zu ihrer Fortbildung und zur Verbreitung für ihren Dienst nothwendig ist, — eine Erleichterung, deren sie an Fest- und Feiertagen wegen der ihnen größtentheils obliegenden Kirchendienste nicht theilhaftig werden; so hat aus diesem Grunde das k. Staatsministerium angeordnet, daß auch in jenen Wochen, in welchen ein Fest- und Feiertag fällt, der herkömmliche ganze oder zwei halbe Wochenvakanztage

freigegeben seien, so ferne der Feiertag nicht auf einen Vakanztag fällt.

Über die Frage, ob in jeder Woche ein ganzer, oder ob anstatt dessen zwei Nachmittage freizugeben seyen, kann mit Rücksicht auf die verschiedenen lokalen Verhältnisse der einzelnen Schulen eine allgemein bindende Norm nicht vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen stellt sich für Landschulen, zumal für solche, deren Sprengel sich weit über den Schulort hinaus erstreckt, die Benützung eines ganzen Wochen-Vakanztages als zweckmäßiger dar, da die Kinder hiedurch des besonders im Winter oft sehr beschwerlichen Weges in die Schule eines halben Tages wegen überhoben werden und den Eltern die Möglichkeit gewährt wird, dieselben während eines Tages in der Woche zu kleinen ländlichen Arbeiten zu verwenden. Für die Stadtschulen erscheint dagegen die Beibehaltung der zwei halben Vakanztage in der Woche als angemessen. M. E. 13. April 1854. Lith. Ausschr. Nr. 35,408/47,031.

Verdienstmedaille der Jubellehrer. Der k. Regierung des Regenkreises wird auf ihren Bericht vom 8. d. M., im obenstehenden Betreff erwiedert, daß zur Auszeichnung eines Schullehrers durch die silberne Verdienstmedaille nicht genüge, daß er fünfzig Jahre lang der Schule mit Zufriedenheit der Vorstände und der Gemeinde gedient habe; sondern daß er sich durch ganz vorzügliche Lehrgeschicklichkeit, Fortschreiten in pädagogischen Kenntnissen, einen unermüdeten Eifer und musterhafte Sitten, wohl auch durch einzelne für die Verbesserung der Schulanstalt unternommene Handlungen besonders ausgezeichnet haben müsse. M. E. v. 20. März 1824. D. S. 1278.

Verdingen schulpflichtiger Kinder.

Es ist 1) zwar gestattet, die Schulkinder sowohl in ihrem Orte selbst als auch außer dem Bezirke ihrer Gemeindeschule zu verdingen; allein die Schule ist 2. von denselben da, wo sie sind, ebenso, wie in ihrem Wohnorte, in den festgesetzten Stunden zu besuchen, und es hat jeder Dienstherr die Ver-

bindlichkeit sogleich mit zu übernehmen, das gedungene Kind die wenigen Stunden, welche der Sommerschulbesuch zu Folge des General-Rescripts in Schul- und Studiensachen vom 25. Juli 1810 Seite 12 — 14 fordert, in die Schule zu schicken. Auf die dort enthaltenen Bestimmungen sollen sämmtliche Schulvorstände wiederholt aufmerksam gemacht werden, da sie ganz darauf berechnet sind, den Besuch der Sommerschulen so zu erleichtern, daß die Schulkinder auf dem Lande überhaupts dadurch nicht gehindert sind, zur Beihilfe in Feld- und Hausarbeiten so viel möglich benützt zu werden. 3. Kein Kind kann aber seinem Schulsprengel verdungen und aufgenommen werden, außer mit einem Schul-Zeugnisse von seiner Lokal-Inspektion, welches der Dingherr bei der Schulinspektion seines Ortes abzugeben hat. Ebenso kann das Kind im Herbste nicht wieder zurückkehren, ohne ein gleiches Schulzeugniß von der bisherigen Schulinspektion zu erhalten. 4. Ein Kind, welches ein ungünstiges Schulzeugniß von seinem Schulbesuche im Sommer mitbringt, verfällt in die Strafe, daß es nicht mehr verdungen werden kann. 5. Das Schulgeld für ein verdungenes Kind wird zur Hälfte vom Dienstherrn an die Orts-Schule, zur Hälfte von den Eltern an die Gemeindeschule entrichtet. Jener mag sich im Dingvertrage hiernach richten, und diese müssen den Vortheil erwägen, daß ihr Kind auf fremde Kosten erhalten wird. M. E. 5. Juli 1813 D. S. 1463.

Es ist mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß in denjenigen Orten, wo ein solches in Dienstgeben, oder Nehmen schulpflichtiger Kinder gebräuchlich ist, die Lokalschulinspektionen streng darüber wachen, daß von der einen Seite kein schulpflichtiges Kind sich aus ihrem Schulsprengel entferne und von der andern Seite kein solches Kind sich in ihrem Schulsprengel aufhalte, das nicht die in der obenerwähnten Allerhöchsten Entschließung vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt habe, was von den Lokalschulinspektionen um so mehr gefordert werden kann, da es ohnehin schon in ihrer Amts-Pflicht liegt und sie dafür verantwortlich sind, alle schulpflich-

tigen Kinder ihres Sprengels zu kennen und sie zum Schul-Besuche anzuhalten.

Damit sie aber in der Erfüllung jener Obliegenheit von der einen Seite gehörig beaufsichtet und von der andern Seite mit dem nöthigen Nachdrucke unterstützt werden, ist a) von allen Lokalschul-Inspektionen zu fordern, daß sie ein eigenes Verzeichniß, sowohl der aus ihrem Schulsprengel in einen andern übergehenden, als auch der aus einem andern Schulsprengel in dem ihrigen befindlichen schulpflichtigen Kinder halten, das als eine besondere Beilage des Jahresberichtes der Distriktsschulinspektion zu übergeben ist, woraus dann durch die anzustellende Vergleichung sich leicht ergeben wird, wo Nachläßigkeiten hierin vorgefallen sind, die dann nach Umständen zu ahnden sein werden; b) sodann ist für jedes Kind, das seinen Schulsprengel, ohne die Erlaubniß dazu von seiner Lokalschulinspektion erholt zu haben, verläßt, von dessen Eltern oder Pflegern eine Strafe von 30 kr. zur Lokalschul-Kasse zu erheben, oder eine angemessene Polizeistrafe gegen jene letztern zu verfügen; c) ebenso ist von jedem Schullehrer, der das Ausbleiben eines solchen Kindes aus seiner Schule seiner Lokalinspektion nicht angezeigt, oder ein solches Kind aus einem andern Schulsprengel, ohne von demselben das vorschriftmäßige Zeugniß abgefordert und seiner Lokalschulinspektion übergeben zu haben, in seine Schule aufgenommen hat, eine Strafe von 30 kr. an die Lokalschulkasse zu bezahlen.

Die Schulzeugnisse, die zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni 1813 §. 3 zum Austritte eines Schul-Kindes in einen andern Schulsprengel, sowie zur Zurückkehr in seinen Schulsprengel erforderlich sind, sollen rücksichtlich der Armuth der sich verdingenden Kindern unentgeldlich ausgefertigt werden.

Damit die Verordnung nicht in Vergessenheit gerathe und Niemand sich mit Nichtwissen derselben entschuldigen könne, sind die Lokalschulinspektionen anzuhalten, den Schulgemeinden die Verordnung alljährlich auf geeignete Weise bekannt zu machen. M. E. 17. Dezember 1814 D. S. 1464—1465.

Werktagsschulpflichtige können nur mit Vorwissen und Genehmigung ihrer vorgesetzten Lokalschulinspektionen außer ihrer Gemeinde Dienst nehmen (sich verdingen). Die Lokal-Inspektionen sind in solchem Falle gehalten, der Lokalinspektion des Dienstortes geeignete Nachricht zu geben und selbe um strenge Aufsicht zu ersuchen. — Die Kinder haben sich bei ihrer Zurückkunft durch ein dem Censurbuche zu adregistrirendes stempelfreies Attest der Lokalschulinspektion des Dienst-Ortes auszuweisen, und die Lokalschulinspektion ist ermächtigt, auf den Grund eines nicht günstigen Attestes, das wiederholte Verdingen bis nach vollbrachter Werktagsschulpflicht zu versagen. Instruktion vom 15. September 1808 für die Lokalschulinspektionen §. 16 und 18, — allerhöchstes Rescript vom 10. Mai 1810 und §. 111 lit. a der allerhöchsten Verordg. vom 25. Jan. 1815 über die allgemeinen Bestimmungen der Schulsprengel-Verhältnisse, Reg. Bl. Jahrg. 1815 St. 5 S. 73 und f. Reg. Augsb. 26. Nov. 1829.

Die Gemeindevorsteher, welche ohnehin nach §. 113 des Gemeindeedikts dafür zu sorgen haben, daß keine Dienstboten oder Lehrlinge ohne Dienst- und Aufführungszeugnisse ihrer frühern Dienst- und Lehrherrschaft und Ortsobrigkeiten in die Gemeinde gedungen, und kein gedungener Dienstbote oder Lehrling ohne Zeugniß des Dienst- oder Lehrherrn, und ohne Attest des Gemeindeausschußes und Ortspfarrers die Gemeinde verlasse, die daher ohnehin von jeder Veränderung in dem Stande der dienenden nnd Lehr-Klasse genau amtliche Notiz zu nehmen gezwungen sind, haben den Pfarrer als Lokalinspektor in Ausübung seines Amtes treu und gewissenhaft zu unterstützen, die übrigen bürgerlichen Mitglieder zu regelmäßigem Besuche der monatlichen Lokal-Schulinspektionssitzungen anzuhalten, und insbesondere bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Fall sich wiederholenden Strafe von 1 fl. nicht nur jeden eintretenden Gesellen, Lehrling und Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechtes auf der Stelle der Lokalinspektion zur Aufnahme in die Liste der Werk- oder Sonntagsschulpflichtigen zu no-

tifiziren, sondern auch dafür zu sorgen, daß in den Dienstboten- und Wanderbüchern jedem austretenden Gesellen, Lehrling und Dienstboten bei der obrigkeitlichen Bescheinigung der Aufführung auch ausdrücklich gesorgt werde, ob das betreffende Individuum während seines Aufenthaltes in der Gemeinde der ihm obliegenden Schulpflicht genau nachgekommen sei. **Per Formalia**: N. N. hat übrigens die (**inser.**) Schule nach Zeugniß der k. Lokalschulinspektion N. N. mit (**ins.**) Erfolg besucht. — Reg. v. Augsburg 26. Nov. 1829.

Es geschieht häufig, daß Individuen, welche noch Feiertagsschulpflichtig sind, außerhalb ihres Schulsprengels in Dienste gehen, und sich dadurch dem vorschriftsmäßigen Besuche des Schulunterrichtes und der damit in Verbindung stehenden Christenlehre, sowie der nöthigen Beaufsichtigung entziehen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes steht fest:

1. Kein feiertagsschulpflichtiges Individuum darf außerhalb seines Schulsprengels in einen Dienst treten, oder aufgenommen werden, ohne von der Lokalschulinspektion des Heimathsortes und der einschlägigen Distriktsschul-Inspektion eine Dispensation zum Besuche einer auswärtigen Schule erhalten zu haben. 2. Diese Dispensation ist von den Eltern oder Angehörigen des betheiligten Individuums auf dem Grunde der gehörigen Nachweisung obwaltender besonderer Verhältnisse bei der treffenden Lokalschulinspektion, und durch diese bei der Distriktsschuleninspektion nachzusuchen; sie darf jedesmal nur unter der ausdrücklichen Bedingung des fortzusetzenden ordentlichen Schulbesuches ertheilt werden. Zu diesem Ende hat 3. die Distriktsschulen-Inspektion, welcher die Heimathsschule des in den Dienst sich begebenden Individuums unterstellt ist, diesem einen einfachen Schein, worin die Erlaubniß zum Besuche einer bestimmten auswärtigen Schule ausgedrückt ist, auszustellen, gleichzeitig aber mit der Distrikts- und durch diese mit der Lokalschul-Inspektion des beabsichteten temporären Aufenthaltsortes des Dienenden auf amtlichem Wege in das geeignete Benehmen zu treten, und der letztern einen Schulüberweisungsschein zu übersenden, wornach das

bezeichnete Individuum sogleich in die Liste der Schulpflichtigen einzutragen, und wie jedes einheimische Schulpflichtige zum ununterbrochenen Schulbesuche anzuhalten ist. 4. Daß Dienstherrschaften nicht befugt seien die zur Feiertagsschule pflichtigen Individuen wegen ihres Dienstverhältnisses dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen, versteht sich von selbst, und ist, wenn dieses gleichwohl vorkommen sollte, von Distrikts-Polizeibehörden mit unnachsichtlicher Strenge gegen dieselben einzuschreiten. Intbltt. v. Obbrn. 1846 S. 56 dann wiederholt anno 1848 den 9. Juni Intbl. S. 876.

Verhalten der Jugend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Schuljugend auf dem Lande und in den Städten die früher kundgegebene Anständigkeit und das sittsame Benehmen namentlich gegenüber höher gestellter Personen weltlichen, wie geistlichen Standes und so auch gegen bejahrte Leute mehr und mehr verschwinde, und hiefür ein von Mangel an Zucht und Ehrbarkeit zeugendes Betragen, das oft in Rohheit ausartet, zu Tage komme. Diese Wahrnehmung fordert die sorgfältigste Beachtung, denn sie deutet auf einen Mißstand hin, der an sich ebenso tadelnswerth, als in seinen Gründen und Folgen bedenklicher Natur ist. — Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen, welche die bezeichnete unerfreuliche Erscheinung hervorgerufen haben, vollständig zu entwickeln. Sie sind unstreitig in den einzelnen Fällen verschieden, werden jedoch der aufmerksamen Beobachtung leicht sich zu erkennen geben. So viel ist wohl unter allen Verhältnissen gewiß, daß jene Erscheinung mit dem Mangel an wahrhaft frommem, demüthigem Sinn, mit dem Streben nach Ungebundenheit, nach Befreiung von aller ernsten Zucht und Ordnung und mit der dünkelhaften das Höhere und Ehrwürdige gering achtenden Selbstüberschätzung, welche bei einem nicht kleinen Theile des jetzt heranwachsenden Geschlechtes von vielen Seiten her schon so oft beklagt wurde, in einem innern Zusammenhange stehe. Und auch das ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine Jugend, wenn sie in dieser verkehrten Richtung heranwächst,

und ihr zufolge sich früh gewöhnt, die edlere Sitte, die Pflichten der Bescheidenheit, würdiger Anständigkeit und eines ehrerbietigen Verhaltens gegen höher gestellte und ältere Personen zu mißachten, später ein wenig befriedigendes Element für Staat und Kirche und die verschiedenen Lebenskreise abgeben wird. Sehr dringend erscheint es darum, zur Beseitigung des fraglichen Mißstandes sofort die zweckdienlichen Mittel zu ergreifen und mit allem Nachdrucke zur Anwendung zu bringen. Die k. Regierung wird daher beauftragt: 1. sämmtliche Lehrer der Schulen anweisen zu lassen, die Pflicht eines sittsamen und anständigen Betragens, nicht minder die eines bescheidenen und ehrerbietigen Benehmens gegen höhere und ältere Personen oft und in eindringlicher Weise ihren Schülern und Schülerinnen an das Herz zu legen, diese Unterweisung und Ermahnung jederzeit auf den positiv christlichen Boden zu stellen und sie durch angemessene Zucht und genaue Aufsicht auf das Verhalten der ihnen anvertrauten Jugend, sowie durch ihr eigenes Beispiel kräftig zu unterstützen; 2. die Distrikts-Schulinspektionen aufzufordern, zur Erreichung des angedeuteten wichtigen Zieles mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sorgfältig mitzuwirken, und 3. zu verfügen, daß bei allen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen dem Verhalten der Schuljugend in der beregten Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit von Seite des Visitirenden zuzuwenden und keinem Kinde ein Preis zu verleihen sei, dem nicht auch in der vorliegenden Beziehung ein günstiges Zeugniß zu Seite steht. Ueber den Vollzug dieser Vorschriften ist unausgesetzt und mit allem Ernste zu wachen. M. E. 26. Mai 1852. Intbltt. Jahrg. 1852 Nro. 25 S. 941.

Verordnungsbuch der Lokalschulinspektionen. Jeder Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfe, dem eine ordentliche Schule anvertraut ist, ist verbunden, alle ergehenden allgemeinen, das Schulwesen betreffenden Verordnungen, welche denselben zu diesem Ende von den Vorständen der Lokalschulinspektionen mitgetheilt werden, in das dafür bestimmte und für jede ordentliche Schule ohne Verzug anzule-

gende Buch ihrem ganzen Inhalte nach einzuschreiben. Die Vorstände der Lokalschulinspektionen sind für den Vollzug verantwortlich, und haben daher auch durch periodische Einsichtnahme dieser Bücher denselben zu überwachen. Die Distrikts-Schulbehörden haben, um den angeordneten Verordnungs-Sammlungen die Vollständigkeit zu sichern, alle von oben festgesetztem Zeitpunkte an erscheinenden und zum Eintrage geeigneten Verordnungen und Normativ-Entschließungen, die das deutsche Schulwesen betreffen, und welche nicht in den den Lokalschulinspekoren ohnehin zugehenden Regierungs- und Intelligenzblättern enthalten sind, den Lokalschulinspektoren zur Abschriftnahme zuzufertigen, welche dieselben sodann so wie auch die in den genanten Blättern erschienenen Gesetze und Verordnungen dem treffenden Schullehrer-Personale zum Eintrage in das Verordnungsbuch zuzustellen haben. Von den auf solche Weise geführten Büchern haben die kgl. Distrikts-Polizeibehörden bei den vorgeschriebenen Gemeindevisitationen und die k. Distriktsschulinspektionen bei den jährlichen Schulvisitationen Einsicht zu nehmen, und ist von letzteren Behörden der Befund jederzeit in dem Schul-Visitations-Protokolle zu bemerken. R. v. W. 4. Dezember 1844 S. 662.

Verpflegung der Schulgehilfen und Verweser. 1. Jene Schulgehilfen und beziehungsweise jene Schul-Verweser, welche einem Lehrer auf seine Kosten beigegeben worden sind, haben von demselben nebst der in jedem concreten Falle festgesetzten Remuneration freie, standesmäßige Wohnung mit der unabweisbar nothwendigen Bedienung und Besorgung der Wäsche, mit Bett, Tisch, Stuhl, Schrank und Beheizung, sowie entsprechende Verpflegung, bestehend in einer Morgensuppe, in einer einfachen, reinlich gekochten, nahrhaften, standesmäßigen, hiebei aber die Ortsverhältnisse wohl zu berücksichtigenden Mittags- und Abendkost, anzusprechen. 2. Gleiche Ansprüche haben jene Schulverweser, welchen nach erfolgtem Ableben eines Schullehrers dessen Lehrposten interimistisch übertragen werden an die im Nachsitze befindlichen Schullehrer-Wittwen zu stellen. 3. Schulgehilfen, welche statt

der Natural-Verpflegung ausnahmsweise die Geldvergütung, im Betrage zu 98 fl. des Jahres erhalten, so daß sie mit Einrechnung des Wochenguldens den satzmäßigen Adstanten-Gehalt von jährlich 150 fl. beziehen, haben von dem einschlägigen Lehrer sofort nur mehr freie Wohnung mit Beheizung derselben (falls letzteres nicht der Gemeinde oder einem Dritten obliegt) und der nothwendigen auf das Zimmer sich beschränkenden Bedienung, sowie das bezeichnete Mobiliar mit Ausnahme des Bettes in Anspruch zu nehmen. 4. Schul-Gehilfen sind, wenn sie nicht ausnahmsweise in besondern Fällen von Seite der unterfertigten Stelle den einschlägigen k. Lokalschulinspektionen ausschließend zur Leitung und Ueberwachung übergeben werden, ihren betreffenden Lehrern unmittelbar untergeordnet und Letztere haben das Recht und die Pflicht über den Unterricht derselben, die Handhabung der Schuldisciplin &c. &c. die zum Gedeihen der Schule erforderliche Kenntniß sich in einer Weise zu verschaffen, durch welche das dem Schulgehilfen von der Schuljugend und der Schulgemeinde erforderliche Ansehen in keiner Art compromittirt erscheint. 5. Die Schullehrer haben nach Maßgabe ihrer Kräfte den ihnen beigegebenen Gehilfen in pädagogischer und didaktischer Beziehung an die Hand zu gehen, und dieselben auf die Erfahrungen aufmerksam zu machen, welche sie auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung selbst gemacht haben; die Schuladstanten dagegen werden freudigst und mit Dank jede Gelegenheit benützen, die ihnen zu ihrer Fort- und Ausbildung geboten wird. 6. Die Schullehrer haben die sittliche Haltung ihrer Schulgehilfen zu überwachen und werden für einen wohlgeordneten und geregelten Lebenswandel derselben bei eigener Haftung verantwortlich gemacht. 7. Wo mit den Schulstellen die Kantor-, Organisten- und Chorregentenstellen verbunden sind, haben die Schul-Gehilfen die Obliegenheit, bei allen sonn- und festtäglichen Gottesdiensten auf dem Musikchore nach Maaßgabe ihrer musikalischen Befähigung mitzuwirken, außerdem in Fällen der Nothwendigkeit Aushilfe zu leisten. 8. Die Schullehrer

haben insoweit nur immer die individuelle Besetzung des Kirchen-Musikchores es zuläßt, den Adstanten Gelegenheit zu geben, in den verschiedenen musikalischen Fertigkeiten, namentlich im Orgelspiele, sich üben zu können. Nehmen bei außerordentlichen Funktionen die Schullehrer die musikalische Thätigkeit der Schulgehilfen in Anspruch, werden sie von selbst nicht entstehen, dieselben auch in entsprechender Weise zu honoriren. 9. Anbelangend die Meßnerverrichtungen ist es im eigenen Interesse der Schuladstanten gelegen, daß sie sich an denselben mit Ausnahme jener Funktionen, welche gewöhnlich nur von Dienstboten verrichtet zu werden pflegen, geeignet betheiligen; in Fällen der Nothwendigkeit ist der Schullehrer berechtigt, ihre Aushilfe, die unverweigerlich zu leisten ist, zu beanspruchen. 10. Die Schulgehilfen und beziehungsweise Schulverweser haben den betreffenden Lehrern stets die erforderliche Achtung zu bezeigen, und ihre untergeordnete Stellung nicht außer Augenmerk zu lassen; die Schullehrer ihrerseits haben ihren Schulgehilfen, als ihren Mitarbeitern in gleichem Berufe mit Freundlichkeit und Anstand zu begegnen, sie gegen jede Unbild und Kränkung von Seite ihrer Familien-Angehörigen zu schützen, und in Diensteseifer, Fleiß, sowie in religiössittlicher und politischer Aufführung ihnen mit einem guten Beispiel voranzuleuchten. R. v. Obbrn. 10. Aug. 1851.

Verwenden der Kinder bei öffentlichen Arbeiten. Die Verwendung von Werktagsschülern bei Strassenbauten wird gemißbilliget, weil es unzuläßig scheint, daß Schülern oder Schülerinnen dieser Kategorie bei solchen öffentlichen Arbeiten eine Beschäftigung gegeben werde, welche nach ihrer Beschaffenheit u. nach den dabei an die Arbeiter nothwendig zu machenden Anforderungen von dem vorgeschriebenen Schulbesuche abziehen müsse. Der Grund der Ausschließung liegt daher zunächst nicht in dem Alter, sondern in der Unvereinbarkeit der Beschäftigungs-Weise mit der durch die bestehenden Verordnungen begründeten Verbindlichkeit zum Schulbesuche. Wo aber die Arbeiten mit jenen der Schule nicht collidiren, also dieser Ausschliessungs-Grund nicht besteht, und daher die Verwendung von

Werktagsschülern bei öffentlichen Arbeiten in der bemerkten Beziehung keinem Bedenken unterliegt, bleibt doch jederzeit die mit der Leitung der Arbeit beauftragte Behörde verpflichtet, durch geeignete Anforderungen und die Bestellung angemessener Aufsicht zu verhüten, daß nicht die Sittlichkeit solch jüngerer Personen, durch das Zusammensein mit verderbten und schlecht gesitteten Individuen gefährdet und der Samen der Religions- und Sittenlehre wieder zerstört werde, bevor dieselbe noch in den jugendlichen Gemüthern fest gewurzelt hat. M. E. 20 Febr. 1832. D. V. S. 1461—62.

Viehhüten schulpflichtiger Kinder. Bisheriger Erfahrung gemäß ist das Hüten des Viehes, wozu die schulpflichtigen Kinder des offenen Landes vorzüglich im Sommer verwendet werden, das wesentlichste Hinderniß der religiös sittlichen und bürgerlichen Bildung der Jugend. Durch diese Beschäftigung vom Schulbesuche einen großen Theil des Jahres abgehalten, vergessen die Schüler das Erlernte wieder, und verfallen, sich selbst überlassen, nicht selten in Rohheit und Unsittlichkeit, deren schädliche Folgen selbst durch einen mehr gründlichen und andauernden Schulunterricht, sowie eine sorgfältigere Hauserziehung, als sie in der Regel statt zu finden pflegen, nicht immer beseitiget werden können.

Da jedes schulpflichtige Kind vom 6. bis zum 12. Lebensjahre zum täglichen Besuche der Schule mit Ausnahme der gesetzlichen Ferienzeit, die Feiertagsschüler aber zum Schul-Besuche an Sonn- und Feiertagen verbunden sind, und bei den Bestimmungen hierüber namentlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juli 1810 a) die Bedürfnisse der gewerb- und ackerbautreibenden Einwohnerklasse, sowie eine zweckmäßige Benützung der Kinder derselben zur Erleichterung und zum Vortheile ihres Geschäftes zureichend berücksichtiget worden sind; da b) das Viehhüten aus allgemeinen Gründen der Kultur des Bodens und der Forstwissenschaft nur Erwachsenen und hiezu besonders tauglichen Individuen, nicht aber Kindern überlassen werden kann (Mandat vom 30. Juni 1779, Forstmandat vom 4. Januar 1790, Verord. vom 14. Januar

1803 S. 58), so haben sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte diesen Mißstand mit Nachdruck abzustellen, und das Versäumen der Schule, unter dem Vorwande der Unentbehrlichkeit der Kinder zum Viehhüten, nicht nur nicht zu gestatten, sondern auch gegen die Schuldigen die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen. Döll. S. 1465 — 66.

Indem das Alleinhüten nicht nur als eine der Haupt-Ursachen der Versäumnisse der Werk- und Feiertagsschule, sondern auch als eine vorzügliche Quelle des einreißenden Sitten-Verderbnisses der Jugend angesehen werden muß, ist die Verwendung der Werk- und Feiertagsschüler und Schülerinnen zu dem Alleinhüten untersagt. M. E. vom 23. Oktb. 1825 D. S. 1466.

Visitationen der Schulen. Seine Majestät der König haben inhaltlich Reggbl. 1832 S. 297 zu verfügen geruht, daß jährlich entweder durch den Kreisschul-Referenten oder durch einen andern Regierungscommissär die Volksschulen mindestens zweier Schuldistrikte visitirt werden sollen.

Die Auswahl der zu visitirenden Schulbezirke steht dem k. Regierungs-Präsidenten zu. Er gründet selbe auf die vorliegenden Wahrnehmungen über den Zustand der Schulen in der Art, daß die Kontrolle vor allem jene Distrikte treffe, deren Distriktsinspektoren im Eifer, in Thätigkeit oder Befähigung zurückstehen, oder welche wegen mangelhafter Befähigung der Lokalschulinspektoren, wegen Nichtmitwirkung der Distrikts-Polizeibehörden, oder endlich wegen sonstiger Umstände einer Kontrolle besonders zu bedürfen scheinen.

Die Visitation wird durch den Visitator als k. Regierungs-Kommissär geleitet, und es haben derselben der erste Polizei-Beamte des Bezirkes, der Distriktsschulinspektor, der Lokal-Schulinspektor sammt den Mitgliedern der Lokal-Schul-Inspektion oder Lokal-Schul-Kommission beizuwohnen. Wo eine Schule mehrere Orte in sich faßt, sind außer den Mitgliedern der Lokalinspektion auch aus jedem der entfernteren Orte die Vorsteher und einzelne wackere, geachtete Männer beizuziehen.

Endlich sollen alle zu der betreffenden Schule gehörigen Lehrer und Lehrgehilfen mit der gesammten Werk- und Feiertagsschulpflichtigen Jugend gegenwärtig sein.

Die Visitation umfaßt den Gesammtzustand der Schule und zerfällt in die beiden Hauptabtheilungen: 1. Untersuchung des Unterrichtes und der Erziehung, und 2. Untersuchung der äußeren Schulverhältniße.

Um sich über den Stand der Kenntnisse vollkommene Gewißheit zu verschaffen, hat der Regierungskommissär nicht blos den Lehrplan und die Stundenordnung, die vorzulegenden Listen und Schriften genau einzusehen, und das bei der Prüfung vorkommende Lehrpensum selbst zu bestimmen, sondern es wird ihm noch zur besondern Pflicht gemacht, aus allen Fächern selbst zu prüfen, und den Lehrer, den Distrikts- und Lokal-Schulinspektor nur insoweit dazu aufzufordern, als es nothwendig ist, um deren Unterrichtsweiseund den in der Schule eingeführten Lehrgang besser kennen zu lernen. Dabei hat er sein Augenmerk auf den in der Schule herrschenden Lehrton, auf die eingeführten Methoden und darauf zu richten, ob die Schüler das Gelernte blos mechanisch ins Gedächtniß aufgenommen haben, oder ob sie davon mit Bewußtsein Rechenschaft darüber zu geben und dasselbige in Anwendung auf die vorgelegten Fälle zu bringen vermögen. Er hat ferner darauf zu achten, ob der Lehrer vorzugsweise nur einzelne Schüler hervorhebt, oder ob er es versteht, die Gesammtheit gleichmäßig zu beschäftigen, aufmerksam zu erhalten und die überwiegende Mehrzahl auf gleicher Stufe fortzuführen. Endlich hat er genau darauf Rücksicht zu nehmen, wie wenige oder wie viele der Anfänger nach dem ersten Lehrjahre den Forderungen des Schulplanes entsprechen; ob die zur Sonntagsschule Uebertretenden die gehörige Reife erlangt haben; wie sich die oberste Abtheilung der Feiertagsschüler zu der obersten Klasse der Werktagsschüler verhält, um daraus das Gesammtergebniß des Unterrichtes herzustellen. Es hat der kgl. Regierungskommissär auf die Persönlichkeit des Lehrpersonales zu achten, dabei die Qualifikationsbücher zu vergleichen, und

sich von der Sinnesweise, der Thätigkeit und Lebensweise der Unterrichtenden die erforderliche Kenntniß zu verschaffen. Er muß dabei auf das Ansehen und die Wirksamkeit des Lehrers unter den Schülern, auf die Ruhe und Aufmerksamkeit derselben, auf ihre lebendige Theilnahme am Unterrichte, auf die bestehende äußere Ordnung, auf die Handhabung der Disciplin und auf den ganzen in der Schule herrschenden Geist überhaupt, vornämlich aber darauf sehen, ob Frömmigkeit, Sittlichkeit, Rechtlichkeit, Fleiß und Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung, an König und Vaterland hier blos geboten, oder ob sie der Jugend wirklich lieb und zur zweiten Natur gemacht worden. Zeit raubende Feierlichkeiten und Tändeleien sind durchaus verboten. Nachdem die Schuljugend entlassen ist, nimmt der Regierungskommissär in Begleitung der anwesenden Beamten rc. von dem Zustande der Schullokalitäten, der Schulakten, der Versäumnißlisten rc. sowie überhaupt von der gesammten Schuleinrichtung und dem Schul-Garten Einsicht. Hierauf läßt er unter 4 Augen und der Reihe nach erst die eines Gesuches oder einer Beschwerde wegen anwesenden Eltern, dann die Vorsteher, Lehrer und Inspektoren vor sich kommen und vernimmt ihre Anträge u. s. f. Ueber diese Verhandlungen sowohl als über das Gesammtergebniß der Visitation wird ein von allen Beamten und sonst betheiligten Personen zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, wobei es jedem frei steht, seine besonderen Bemerkungen entweder beizufügen, oder in einer eigenen Beilage an die k. Regierung gelangen zu lassen. Die Fertigung des Protokolles liegt dem Regierungskommissär ob; demselben steht aber frei, die Mitwirkung der Anwesenden dabei in Anspruch zu nehmen, und hauptsächlich von Lehrern und Inspektoren die einzelnen Angaben vorbereiten und beibringen zu lassen. Die ganze Visitation soll die Frist eines Tages nicht überschreiten, aber es soll auch nicht gestattet werden, an einem und demselben Tage, ganz ungewöhnliche Fälle ausgenommen, mehr als zwei Schulen zur Untersuchung zu bringen. Während oder nach geschlossener Visitation eines Inspektionsbezirkes hat

er auch von der Geschäftsführung der Distriktsinspektion oder Schulkommission, von deren Akten, sowie von den Verhandlungen der Polizeibehörde Kenntniß zu nehmen. M. E. 12. Febr. 1833 D. V. S. 1129 — 1132.

Schulvisitationen durch die Distriktsschulbehörde betreffend:

1. Die Distriktsschulbehörde setzt jährlich gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde die Tage der Schulvisitationen in der Art fest, daß die Visitation des Gesammtbezirkes jedenfalls mit Ablaufe des Wintersemesters vollständig geschlossen sei. Die Visitation selbst wird in den mit Lokal-Schulkommissionen versehenen Städten durch diese, in den übrigen Bezirken durch die Distriktsschulinspektoren im Beisein des Landgerichts-Vorstandes vollzogen. Im Verhinderungsfalle ersetzt den Distriktsschulinspektor ein von der Regierung ihm voraus zu bestimmender Stellvertreter, den Landrichter aber einer seiner Nebenbeamten. — 2. Die festgesetzten Tage werden sämmtlichen Lokalschulinspektionen und Gemeindeverwaltungen kund gegeben, und es erfolgen sofort die Bekanntmachungen, Einladungen und Vorbereitungen. — 3. Der Lokalinspektor übergibt dem visitirenden Distriktsvorstande bei seiner Ankunft eine kurze Uebersicht der Schulverhältnisse, in welcher auch bereits sowohl er als jeder einzelne Lehrer seine etwaigen Beschwerden, Wünsche, Anträge, bereits eigenhändig eingetragen hat. — 4. Die Visitation beginnt mit einer kurzen Anrede des Lokalinspektors mit der in Gegenwart aller anwesenden Eltern und Zuhörer stattfindenden Prüfung der Jugend; sodann folgt in einem Nebenzimmer die Durchsicht der Censurbücher und Absentenlisten, dann Bestätigung oder Modifizirung der von den Lokalinspektoren beabsichtigten Schul-Vorrückungen, Schulüberweisungen und Schulentlassungen, die Besichtigung der Lokalitäten und Schuleinrichtung, und die Anhörung und Bescheidung der etwaigen Anbringen. — 5. Die Ergebnisse der Verhandlung gelangen in ein doppelt verfaßtes Visitationsprotokoll, wovon ein Exemplar dem Lokal-Inspektor zu seiner Nachachtung und zur Ergänzung der In-

spektionsakten verbleibt, das andere aber in die Hände des Distriktsinspektors und des Distrikts-Polizeivorstandes übergeht, um statt des Jahresberichtes an die Kreisregierung und an das Staatsministerium des Innern und von dort seiner Zeit wieder zu den Distriktsinspektionsakten zu gelangen. — 6. Das Protokoll wird von dem Distrikts-Schulinspektor nach vorgängigem vertraulichen Benehmen mit dem Distriktspolizeibeamten diktirt. Abweichende Ansichten des letztern ziehen bei rein pädagogischen Fragen eine besondere schriftliche Bemerkung des Polizeibeamten **in fine** des Protokolls unter der Rubrik: „Besondere Bemerkungen des Distrikts-Polizeibeamten u. Distrikts-Inspektors" bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Wirkungs-Kreises aber Aufschub des Visitationsbescheides über den streitigen Punkt bis zur erfolgten Regierungsentscheidung nach sich. Jedenfalls haben aber solche Ansichtsverschiedenheiten Geheimnisse beider Vorstände zu bleiben und sind nicht zur Kenntniß der übrigen Anwesenden zu bringen. Die Schreiberei liegt dem Schullehrer und seinem Adstanten ob. Dieses Protokoll wird in Beisein des Distriktspolizei- u. Schul-Beamten, des Lokalinspektors, des Lehrerpersonals und der Gemeindeverwaltung verlesen, und von sämmtlichen dieser Anwesenden unterzeichnet; das Urtheil des Distrikts-Polizeibeamten und des Distrikts-Schulinspektors über Fleiß und Fortgang wird auch insbesondere noch der versammelten Schul-Jugend und den dort anwesenden Eltern und Zuhörern durch den Distriktsinspektor oder durch den Lokalinspektor bekannt gemacht. — 7. Sämmtliche hier angeordnete Arbeiten sind in möglichster, beinahe lapidarer Kürze und mit Vermeidung jedes unnöthigen Wortgepränges zu verfassen, und es ist Sorge zu tragen, daß sowohl die in gedrängter Form die Stelle der bisherigen Lokalinspektionsberichte versehenden Uebersichten des Lokalinspektors, als die, die Stelle der bisherigen Distriktsinspektions-Jahresberichte vertretenden Visitationsprotokolle, das treue Bild der Schulverhältnisse mit jenem Ernste und in jener einfachen lebendigen Sprache darbieten, worauf vorzüglich der hochwichtige Zweig der Volksbildung einen so

entschiedenen Anspruch behauptet. — 8. Uebrigens wird bei diesem Anlasse wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Schule nicht blos zur Ausbildung des Verstandes, sondern auch, und zwar vorzugsweise zur Entwickelung und richtigen Leitung des Gemüthes errichtet ist, daß in der Aufgabe des Schulmannes das Erziehen auf gleicher Linie mit dem Lehren steht, daß tiefe Religiösität, ächtes sittliches Gefühl und festes Durchdrungensein von den Pflichten gegen Gott und Obrigkeit, die ersten und heiligsten Zwecke jeder Volksbildung, und die unentbehrlichsten Vorbedingungen des Glückes der Einzelnen wie der Nationen ausmache; daß demnach die Schule die gute häusliche Erziehung unterstützen, die mangelhafte ergänzen, die schlechte verbessern muß. — Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufgabe des Erziehers nur von jenen erfüllt wird, welche in sich selbst die Prämissen einer solchen Erziehung tragen und daß demnach auch der talentvollste Lehrer für wahre Volksbildung untauglich ist, sobald er selbst des Gehorsams gegen seine Obern, also zunächst gegen die mit einer höhern wissenschaftlichen Bildung, und mit einer Weihe des priesterlichen Amtes versehenen Lokal-Schul-Inspektoren, des reinen Gemüthes und wahrhaft religiöser Gesinnung entbehrt, und daß in Ländern, wo der Schulbesuch auf gesetzlichem Zwang beruht, unzeitige Nachsicht, Dulden eines oberflächlich verbildenden Unterrichtes, oder Belassen eines schlechten Lehrers auf seiner Stelle einen offenbaren Verrath nicht nur gegen den Staat, dessen ganze Zukunft auf der heranwachsenden Generation beruht, sondern auch gegen die Eltern in sich schließt, deren edelstes Gut in solchem Falle frevelhaften Händen überantwortet wird.

Es ist von höchster Wichtigkeit, daß die k. Distriktsschul-Inspektoren und die sie begleitenden Distrikts-Polizeibeamten innig von dieser Wahrheit durchdrungen seien. Es ist insbesondere unentbehrlich, sie zu überzeugen, wie die Zeit der unreifen Bildung, des Spielens mit sogenannten gemeinnützigen Gegenständen, und des Verachtens alles Positiven in Kirche und Staat, verschwinden muß; wie es sich darum

handelt, nicht Rückschritte in der Volksbildung zu machen, wohl aber gründliche Kenntnisse an die Stelle des Auswendiglernens und der Paradeprüfungen treten zu lassen, und das Nützliche nur als Folgerung des Nothwendigen zu betrachten und ein ernstes, wahrhaft gebildetes Geschlecht dem Vaterlande zu erziehen, und wie die Aufgabe der Schulleitung sowohl als der Schulvisitationen nur dann im Sinne Seiner Majestät gelöst erscheint, wenn obiger Gesichtspunkt durch sie auch wirklich in die That und ins Leben übergeht. — M. E. v. 24. Juli 1833. D.V. S. 1136—1139.

Sollten in außerordentlichen, jedesmal nachzuweisenden Fällen unverschiebliche Geschäfte dem Erscheinen des Beamten sowohl, als seiner Stellvertreter bei allen Schulvisitationen hindernd entgegentreten, so müßte jedenfalls nach Einvernahme der Lokalinspektion durch Abrede mit dem Distrikts-Schulinspektor die Einleitung dahin getroffen werden, daß dieses Nichterscheinen nur die als anstandsfrei bekannten Schulen treffe, und daß der Polizeibeamte oder dessen Ersatzmann unfehlbar in keiner jener Schulgemeinden vermißt werde, für deren Prüfung der Distrikts- oder Lokalinspektor dessen Anwesenheit als nothwendig bezeichnet.

Es lag bereits in der Absicht der Ausschreibung v. 24. Juli 1833, daß die kurze der Prüfung vorangehende Anrede von dem Distrikts-Inspektor gehalten werde; das diesen Akt der Lokalinspektion zuwendende Lithographie-Versehen in der benannten Ausschreibung ist daher angemessen zu verbessern.

Der Distriktsschulinspektor ist, Falls er die Visitationen nicht insgesammt vor Schluß des Wintersemesters abthun kann, gehalten, gemeinsam mit dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde einen Tag zu bestimmen, an welchem die von den Lokalschulinspektionen in Folge der jährlichen Schlußprüfung zur Ueberweisung aus der Werktags- in die Feiertagsschule oder zu Entlassung aus der letztern reif befundenen Schulpflichtigen der vor Schluße des Wintersemesters nicht zu Visitation gelangenden Orte an dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde zu kontrolirender Distriktsprüfung, und zwar die männ-

lichen unter Aufsicht des Gemeindevorstehers, die weiblichen unter der Aufsicht einer würdigen von der Lokalinspektion zu bestimmenden Frau; insoferne erscheinen können, als in der betreffenden Gemeinde Entlassungen mit Schlusse der Winter-Schule überhaupt herkömmlich sind, und als der Ortspfarrer in seiner Eigenschaft als Lokalinspektor ihnen bezeugt, daß das Verbleiben in der Schule bis zur Visitation auf ihre Familien- oder sonstigen Verhältnisse nachtheilig einwirken würde. M. E. 18. Jan. 1836. D.V. S. 1152—54.

Die nächsten Schulvorsteher sind verpflichtet, bei dem Prüfungsakte gegenwärtig zu seyn. In der Regel ist die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht. R.-Bl. 1. Juli 1808. S. 1460.

Für jede visitirte Schule außerhalb des Wohnorts des Inspektors werden 3 Gulden Diäten erlaubt, und werden pr. Tag zwei Visitationen angenommen; bei Visitationen außer dem ordentlichen Bezirke wird hiezu noch ein besonderer Zuschuß nach Entfernung und Umständen gegeben. Obbayr. Int.-Bl. 19. Dez. 1838. S. 1923.

Die Visitationsprotokolle sind von den Distriktsinspektoren mit gesonderten Berichten einzusenden. Obbayr. Int.-Bl. 26. Mai u. 21. Juli 1814. S. 122, dann 24. Juni 1815. S. 569.

Die Distrikts-Inspektoren sollen die Schuljugend in der Sittenlehre selbst prüfen und auch durch den Ortspfarrer als Lokalinspektor prüfen lassen. R. B. 15. Sept. 1808.

Die durch die Ministerialrescripte vom 7. April 1832. und 24. Juli 1833 ertheilten Bestimmungen über die Visitation der deutschen Schulen und die spätern Erläuterungen derselben vom 27. März 1834 und 18. Januar 1836 werden nach einer wiederholten genauen Prüfung unter Berücksichtigung der von den Kreisregierungen in Folge der Ministerial-Ausschreibung vom 8. Juni v. Js. erstatteten Gutachten in nachstehender Weise modifizirt.

1. Die Visitations-Protokolle der Distrikts-Schulinspek-

tionen und die Nachweise der Lokalschulinspektionen haben fortan die Stelle der früheren ungleichförmigen und wenig genauen Schuljahresberichte zu vertreten.

II. Für die beiden Zwecke werden in der Anlage neue exemplificirte Formulare mit folgenden Weisungen mitgetheilt.

1. Der Nachweis soll für die Zukunft ein vollständiges Bild von dem Stande jeder Schule nach den Erfahrungen und der Ueberzeugung des Lokal-Schulinspektor geben. 2. Derselbe bildet daher einen wesentlichen selbstständigen Theil des Visitationsprotokolles und ist sonach, wie dieses, in Zukunft gleichfalls in duplo anzufertigen. 3. Zum Schreiben des Duplikats des Nachweises und der dazu gehörigen nur einfach zu fertigenden Beilagen, darf zwar der Lakalschulinspektor einen Schullehrer oder Schulgehilfen verwenden, hat jedoch jederzeit in Rubrik IV. „persönliche Verhältnisse" das Erforderliche eigenhändig einzutragen. 4. Die Nachweise sammt Beilagen sind dem Distriktsinspektor jedes Jahr 3—4 Wochen vor dem Tage der Schulvisitation zu übergeben, damit dieser dieselben im Voraus ruhig und gründlich prüfen, vieles sogleich erinnern und verfügen und dasjenige, was sich ohne Rücksprache mit dem Lokalinspektor oder der Gemeinde, und ohne Einsichtnahme einer Sache an Ort und Stelle nicht bescheiden läßt, doch im Voraus würdigen und die Hauptanstände sich vormerken könne. 5. Stimmt der Distriktsinspektor nach seinen Erfahrungen über eine Schule mit dem Urtheile und den Ansichten des Lokalinspektors nicht überein, so hat er dieß jedesmal im Nachweise geeigneten Ortes in der Rubrik „Erinnerungen und Verfügungen des Distriktsinspektors" zu bemerken. Aus dem neuen Formulare des Visitationsprotokolles wurden die Rubriken für jene Punkte entfernt, welche sich bereits im Nachweise befinden, und die zunächst auf den Erfahrungen des Lokalinspektors beruhen und bei der Visitation selbst entweder gar nicht oder doch nicht mit voller Gewißheit sich erheben lassen. 6. Das Ergebniß der Prüfung, d. i. die einzelnen Noten für jede Klasse sind bei der Prüfung selbst nach Vollendung eines Gegenstandes in das Protokoll einzutragen. — Das Uebrige ist nach Vollendung der Prüfung zu Protokoll zu diktiren oder einzutragen, und zwar bei den Rubriken I—IV. incl. von dem Distrikts-Inspektor für sich; bei den Rubriken V. und VI. im Benehmen mit dem Distriktspolizeibeamten, wenn dieser anwesend ist. — 7. Die Rubriken VII. VIII. können von den beiden Distriktsbeamten nach vollendetem Visitationsgeschäfte an ihren Wohnorten gefertiget werden, wobei auch die allenfallsige Verschiedenheit der Urtheile beider zu bemerken ist. — In dem an den Lokalinspektor zurückzugebenden Duplikate des Protokolls bleiben die Rubriken VII. und VIII. leer. 8. In den exemplifizirten Formularen ist das Ständige mit lateinischer, das Wechselnde resp. das

von den Schulbehörden Einzutragende mit deutscher Schrift eingestellt. 9. Jedem Distriktsschulinspektor ist ein exemplificirtes Formular des Protokolles und Nachweises, jedem Lokalinspektor ein Exemplar des letztern zuzustellen. 10. Die beiden Formulare für die Schulvisitationen sind fortan, auf gutem Schreibpapier gedruckt, von dem Central-Schulbücherverlage zu beziehen. Auch die exemplificirten Formulare sind von daher zu erholen.

III. Bezüglich des Zeitpunktes zur Vornahme der Visitationen wird im Allgemeinen festgesetzt, daß

a) die Visitation zu einer Zeit erfolgen solle, wo die Schule am zahlreichsten besucht ist, und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbietet und daß b) die Schulpflichtigen nicht ohne das Bestandenhaben der Prüfung vor dem Distriktsinspektor aus der Werk- oder Sonntagsschule entlassen werden dürfen. Die nähere Bestimmung der Visitationszeit nach diesen beiden Hauptrücksichten bleibt unter Beachtung der provinziellen, confessionellen oder lokalen Verhältnisse der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, überlassen.

IV. Eine Privatprüfung zum Behufe des Austrittes aus der Werk- oder Sonntagsschule darf der Distriktsschulinspektor nur im äußersten Nothfalle auf Antrag des Localinspektors und mit Zustimmung des Distriktspolizei-Beamten vornehmen.

V. Die Schul- und Entlassungs-Zeugnisse für die aus der Werk- oder Sonntagsschule Austretenden hat der Lokal-Schulinspektor nach den Beschlüssen des Visitationsprotokolles zu fertigen und dem Distriktsinspektor zur Gegenzeichnung zuzustellen.

Die Gebühren für die Schulzeugnisse und die Art der Verwendung derselben hat erforderlichen Falles die k. Kreisregierung mit Rücksicht auf die bisherige Uebung an den einzelnen Orten zu bestimmen.

VI. Die Theilnahme des Distrikts-Polizei-Beamten an den Schulvisitationen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als höchst wohlthätig erwiesen, und es wird daher von dem Diensteifer der erwähnten Beamten mit Vertrauen erwartet, daß sie in diesen Erfahrungen und in der hohen Wichtigkeit des Schul- und Unterrichtswesens die wirkamste Aufforderung finden werden, diesem interessanten Geschäftszweige ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Unter allen Vor-

aussetzungen aber wird von jedem Distrikts-Polizei-Beamten als unerläßliche Dienstpflicht gefordert, daß er in jedem Jahre wenigstens bei dem dritten Theile der Schulen seines Bezirks der Visitation persönlich beiwohne. Die Wahl der Schulen hat mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse derselben im Benehmen mit dem Distriktsschulinspektor drei Wochen vor dem Beginne der Visitation zu geschehen. Die Abordnung eines Nebenbeamten zu den Visitationen ist untersagt und es findet eine Ausnahme hievon nur dann statt, wenn einem solchen Neben-Beamten aus besondern Gründen das Schulwesen im Bezirke überhaupt zur Besorgung übertragen ist. — Dagegen hat der Distrikts-Polizeibeamte alle Visitationsprotokolle mit dem Distriktsschulinspektor zu prüfen, die Rubriken VII. und VIII. mit diesem zu fertigen und den Vollzug der bereits ertheilten oder noch zu erlassenden Verfügungen strenge zu überwachen.

VII. Bezüglich der Prüfung und Bescheidung der Schul-Visitationsprotokolle und ihrer Beilagen von Seite der k. Regierung wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Distriktsbehörden haben die Visitationsprotokolle und Nachweise sammt Beilagen längstens bis zum 15. Sept. jeden Jahres der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen. Der Bericht soll jederzeit ein allgemeines Urtheil über den Stand der Schulen des Bezirkes und eine kurze Andeutung jener Verhältnisse, die einer speziellen Regierungsbescheidung bedürfen, enthalten. 2. Die k. Regierung hat diese Berichte und Protokolle längstens bis Ende Februar des neuen Schuljahres zu bescheiden, und die Protokolle sammt Beilagen an die Distriktsbehörden zurückzugeben.

Die Vorlage der Protokolle und Nachweise ꝛc. an das unterfertigte Ministerium hat daher zu unterbleiben. K. S. 539—42.

Es ist allen Distriktsinspektionen untersagt, die Schul-Visitationen nach eigenem Gutdünken einzustellen. In einem möglichen Verhinderungsfalle hat jeder Distriktsinspektor die amtliche Anzeige davon bei der k. Regierung zu machen, welche hierauf verfügen wird. M. E. v. 7. Juli 1823. D. S. 1027. Nr. 7.

Die Gegenstände, auf welche ein Inspektor bei seinen

Schulbesuchen besonders aufmerksam zu sein hat, und die Bemerkungen, welche in die Berichte aufgenommen werden sollen, sind folgende:

a) wie der Schullehrer beschaffen; seine Fähigkeiten und Eigenschaften, seine Moralität und der Grad von Achtung, in welchem er beim Volke steht; — ob Liebe der Kinder gegen ihn sichtbar sei; was er noch neben seinem Berufe treibe; ob er sonst gute Bücher lese, oder wie er sich in seinen Feierstunden beschäftige. — b) Beschaffenheit des Schulhauses, ob dasselbe eine gute Lage und genug Licht habe, geräumig sei, um alle Kinder zu fassen, daß sie gehörig unterrichtet werden können; ob die Wohnung des Lehrers in geeignetem Zustande sich befinde, ob mit dem Schulhause ein Garten verbunden sei, ob der Schul-Lehrer sich auf Obstbaumzucht verstehe. — c) Ob sonst der gehörige Apparat in den Schulzimmern vorhanden; d) ob die Kinder die Schule fleißig besuchen, besonders an abgewürdigten Feiertagen; was die Lokal-Hindernisse des Schulbesuches seien; ob das Schulgeld nach Vorschrift bezahlt werde; und aus welchen Mitteln das Schulgeld für arme Kinder gereicht werde. e) Ob sich an dem Betragen der Kinder in und außer der Schule die Wirkung eines guten Unterrichts zeige; ob sie an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt werden; ob unter den Kindern keines durch besondere Fähigkeit sich auszeichne. f) Ob die vorgeschriebenen Schulbücher eingeführt seien; welche Lehrgegenstände mit besonders gutem Erfolge und wie weit betrieben werden? nach welcher Methode gelehrt, ob auch Uebungen des Verstandes und auf welche Art vorgenommen, ob Singunterricht gegeben werde. g) Ob die Eltern für oder gegen die Schule eingenommen; ob unter denselben besondere Freunde und Wohlthäter vorhanden. — h) Ob die Ortsgeistlichkeit für den öffentlichen Unterricht gesinnt sei, ob sie Theilnahme zeige, und ob, und wie sie bei demselben mitwirke; ob der Unterricht in der Religion und Moral von derselben, und ob auf eine fruchtbare Art ertheilt werde. i) Ob der Beamte, der Magistrat ꝛc. in Hinsicht der Schule ihre Pflichten erfüllen, ob sie besondern Eifer dabei beweisen, oder ob sie dabei vielleicht gar Hinderniße in den Weg legen? ob und wie oft von denselben die Schule besucht werde. — k) Ob öffentliche Prüfungen gehalten; ob und welche Preise dabei vertheilt, wodurch die Kinder während des Jahres belohnt oder bestraft werden. — l) Ob Feiertagsschulen fleißig gehalten und besucht werden. — m) Ob Industrie- oder Arbeitsschulen im Bezirke sich befinden. — n) Welche Spiele unter der Jugend gewöhnlich seien. — o) Ob in der Gegend besondere Bücher, welche und durch wen in Umlauf gebracht werden. Churfürstl. Entschl. v. 3. August 1803. D. S. 1083—1084.

Jeder Pfarrer ist unmittelbarer Aufseher der in seinem

Pfarrspiele sich befindlichen Schulen. Er hat daher diese selbst und durch seine Subalternen von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob zweckmäßig unterrichtet werde. — Er hat in jedem Falle mit einer Beschwerde sich an die nächste Schulinspektionsbehörde zu wenden, die den Allerhöchsten Absichten gemäß, die gegründet befundenen Beschwerden zu beseitigen nicht ermangeln wird. Sollte er aber von dieser Inspektion keine befriedigende Abhilfe erwarten, so hat er sich sogleich an die oberste Schulbehörde zu wenden. — In Betreff des Hauptgegenstandes, des Religionsunterrichtes, aber wird jeder Pfarrer im Falle einer Klage verantwortlich gemacht. D. S. 1085.

Unvermuthete Visitationen betreffend:

Die blos einmalige jährliche Visitation der deutschen Schulen von Seite der Distriktsschulinspektoren bleibt für die Förderung des Unterrichts und der Erziehung wenigstens bei solchen Schulen ohne sonderliche Frucht, bei welchen nicht Lehrer von wahrem Berufseifer, sondern Miethlinge oder schwach Befähigte den Unterricht ertheilen, und wo es auf Seite der Lokalschulinspektoren an verständiger Leitung und Aufmunterung fehlt. — Die Folge ist, daß die Distriktsschulinspektoren fast alljährlich dieselben Ausstellungen und Rügen in die Visitationsprotokolle niederzulegen haben, ohne daß eine merkliche Aenderung zum Bessern sich zu erkennen gibt. Ein lebendiges Einwirken auf solche minder tüchtige oder minder berufstreue Schullehrer ist nothwendig, wenn das Schulwesen im Allgemeinen gehoben werden soll. Die wiederholte unvermuthete Visitation einzelner Schulen unter dem Jahre von Seite der Distriktsschulinspektoren, zuweilen auch eine nähere Unterweisung des Lehrers über eine angemessene Methode, wozu die jährliche Schlußprüfung in der Regel die Zeit nicht mehr darbietet, nach Umständen ein ad hominem demonstriren und dem Lehrer das Verständniß für etwas Besseres zu eröffnen, kann hier allein Hilfe bringen.

Um die Vornahme außerordentlicher Schulvisi-

tationen besonders durch die Distriktsschulinspektoren möglich zu machen und hierauf dringen zu können, hat das k. Staatsministerium bei der Berathung des Budgets für die Jahre 1849|51 die Dotation der Kreisfonde mit je 1000 fl. beantragt, welche, zufolge der jüngsten Landrathsabschiede, nunmehr den Kreisregierungen zur Disposition gestellt sind, und für welche voraussichtlich auch in den folgenden Jahren der laufenden Finanzperiode Credit eröffnet werden dürfte. — Von dieser Summe wird jedem Distrikts-Schulinspektor, nachdem er sich unter Vorlage der einschlägigen Visitationsprotokolle über die Vornahme von wenigstens vier Schulvisitationen im Laufe eines Jahres anher wird ausgewiesen haben, mindestens der Betrag von 12 fl. zugehen. Demselben bleibt übrigens die Auswahl der Schulen für diese vier Visitationen nach freiem Ermessen anheimgestellt. Sind Schulen über 3 Stunden von dem Wohnsitze des Distriktsschulinspektors entfernt, wird die Gebühr für die vorgenommenen außerordentlichen Visitationen angemessen erhöht werden.

Findet sich die k. Regierung veranlaßt, außerordentliche Visitationen einzelner Schulen besonders anzuordnen, oder einen Distriktsinspektor zur Vornahme einer größern Zahl solcher Visitationen ohne spezielle Bezeichnung der Schulen zu beauftragen oder zu ermächtigen, so wird demselben für jede Visitation, bei welcher wie bei Allem mit allem Eifer auf die Pflege und Entwickelung des christlichen Sinnes, Erkennens und Lebens hinzuwirken ist, die Normaldiät von 3 fl. angewiesen werden.

Wird es für angemessen gefunden, die Schulen einzelner schwach befähigter Lehrer durch einen in jeder, namentlich auch in christlich religiöser Beziehung ausgezeichneten Schullehrer untersuchen, beziehungsweise jenen durch diesen in der Methode des Schulhaltens praktisch unterweisen zu lassen, wofür es zuläßig ist, allenfalls einige Tage zu verwenden, so hat die untengenannte Behörde in dieser Beziehung bestimmte Anträge zu stellen und die unterfertigte Stelle wird hierauf geeignete Entschließung erlassen, wobei schon jetzt bemerkt wird,

daß die hiebei verwendeten Schullehrer angemessene Vergütung erhalten werden, und wird auch in dieser Hinsicht der Stellung sachgemäßer, bestimmter Anträge entgegengesehen. M. E. 5. Aug. und 27. Sept. 1851. Döll. Forts. S. 338.

Wandfibel. Die Einführung und der Gebrauch der Wandfibel des Buchhändlers und Steindruckereibesitzers Philipp Deil zu Pirmasens ist durch höchste Ministerial-Entschließung v. 4. Sept. 1843 und 15. Sept. 1844 nachdrücklich empfohlen, und in Folge einer Ministerial-Entschließung vom 8. Dez. 1846 erging an sämmtliche Distriktsinspektionen, die nachdrücklichste Weisung zur Bewirkung eines möglichst großen Absatzes der besagten Wandfibel in den ihnen untergebenen Schulen, mit dem Bemerken, daß der herzogl. Hoffourier und Ministerialfunktionär Max Siebert zu München die Bestellung und Versendung der Exemplare übernommen habe.

Wirthshausbesuch der Schuljugend. Die bestehenden Verordnungen über das Verbot des Tabackrauchens und des Wirthshaus-Besuches sind mit aller Strenge zu handhaben. M. E. 27. Okt. 1843 ad I. —

Die Erlaubniß einer Ausnahme muß jedesmal speziell nachgesucht werden, und darf nur nach strenger Würdigung der Verhältnisse ertheilt werden. K. 476.

Unter Hinweisung auf das bestehende Verbot des Besuches von Wirthshäusern und dieser Kategorie angehörenden Belustigungsorten für die Schüler der Gymnasien lateinischer und Gewerbsschulen, sowie auch der deutschen Schulen werden die Behörden aufgefordert, strenge darüber zu wachen, daß dieses Verbot insbesondere nicht von den ersten Communikanten und Firmlingen übertreten werde, welchen der Besuch von Wirthshäusern und dergleichen Belustigungsorten selbst in Gesellschaft ihrer Eltern oder Elternstelle vertretender Personen um so minder gestattet werden kann, als der tiefe Eindruck der kurz vorausgegangenen religiösen Handlung hiedurch nur zu sehr den Gefahren des Alltagslebens anheim gegeben wäre. R. W. 9. August 1838 K. S. 479.

Wenn Feiertagsschüler vor Erreichung des vorgeschriebenen Alters aus der Schule entlassen werden, was nur aus sehr erheblichen Gründen und nach geliefertem Nachweise genügender Kenntnisse geschehen darf, so bleiben solche doch immer bis nach überschrittenem Schulpflichtigkeits-Alter dem Verbote des Besuches von Wirthshäusern und Tanzplätzen unterworfen, worüber sie bei Ertheilung der Dispensation zu belehren sind (Das Weitere sieh „Tanzbelustigung" Reg. v. W. 28. April 1843 K. S. 612).

Durch k. Regierungs-Rescript, München den 21. Jan. 1846, wurden die Distriktspolizei-Behörden speziell beauftragt, die Gendarmerie und Gemeindediener anzuweisen, die Schul-Pflichtigen, welche von ihnen im Wirthshause oder auf dem Kegel- und Tanzplatze betroffen werden, bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Wenn in der Verordnung vom 26. Febr. 1838 gestattet wird, daß Eltern ihre Söhne und Töchter in einzelnen Fällen an anständige Vergnügungsorte mitnehmen, so sind darunter namentlich öffentliche, weit in die Nacht sich verlängernde Tänze und Gelage nicht zu verstehen. — Auch ist darauf zu sehen, daß die Ausnahme nicht zur Regel werde, und auf einzelne Fälle beschränkt bleibe. Die erforderliche Bewilligung ist jederzeit bei dem Lokalinspektor zu erholen; die Distriktsinspektoren aber haben von diesen Lizenzen, insbesondere bei Schulvisitationen, geeignete Einsicht zu nehmen, ein möglichst gleichförmiges Verfahren in den verschiedenen Bezirken aufrecht zu erhalten, und bei sich ergebenden Mißbräuchen in gehöriger Weise einzuschreiten. M. E. 24. Nov. 1838 D. V. S. 1505 — 1506.

Vom Schulbesuche dispensirte Feiertagsschüler bleiben bis nach überschrittener Schulpflichtigkeit dem Verbote des Wirthshausbesuches unterworfen, worüber sie bei der Dispensation zu belehren sind. R. v. W. 28. April 1843 K. B. S. 612.

Wittwen und Waisen der Schullehrer

In den Kreisen, wo freiwillige Vereine der Schullehrer

zur Versorgung ihrer Relikten bestehen, mögen diese zwar unverändert fortbestehen, so lange die Theilnehmer nicht anders beschließen; es haben jedoch etwaige Beiträge an dieselben aus Kreisfonds aufzuhören, insoweit dieselben nicht auf speziellen Rechtstiteln beruhen. 2. In jedem Kreise soll unter angemessener Dotation aus Beiträgen der Lehrer eine Kasse errichtet werden, woraus die Wittwe jedes Lehrers 40 fl. Wittwenpension und bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre jede einfache Waise 8 fl., jede Doppelwaise 12 fl. Alimentations-Beitrag bis zum zurückgelegten 15. Jahre erhält. 3. Jede Lehrstelle zahlt hiezu, sie mag besetzt sein oder nicht, und der Lehrer mag verheirathet sein oder nicht, einen gleichen Beitrag. Der Gesammtbedarf einer solchen Kasse, damit dieselbe dauernd diese Pensionen, ohne je die Beiträge leicht erhöhen zu müssen, entrichten könne, ist nicht unter 15 fl. für jede Lehrstelle zu berechnen. Wird daher z. B. der Beitrag aus der Einnahme einer einzelnen Lehrstelle selbst auf 5 fl. des Jahres festgesetzt, so sind 10 fl. aus Kreismitteln zuzuschießen. 4. Die so gebildeten neuen Anstalten können nur neu anfallende Wittwen- und Waisenbezüge übernehmen; die Alimentationen und Unterstützungen bereits vorhandener Wittwen und Waisen von Schullehrern müssen aus anderweitigen Mitteln geschöpft werden. 5. Neben diesen Unterhaltbeiträgen bleibt den zur Alimentation unbemittelten Schullehrer-Relikten verpflichteten Gemeinden oder sonstigen Kassen die Obliegenheit, das zu deren Verpflegung etwa sonst Erforderliche nach Maßgabe der in den einzelnen Fällen sich herausstellenden Verhältnissen zuzuschießen. 6. Die Kassen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Schullehrern in Mittelfranken, dann in Unterfranken und Aschaffenburg bleiben unter angemessener nach den obigen Andeutungen zu bewirkender Erhöhung ihrer Jahreseinnahmen theils aus den Erträgnissen der Schuldienste, theils aus den Kreisfonds in ihrer bisherigen Wirksamkeit. M. E. 11. Juli 1844 D. fortges. Samml. Bd. IX, S. 366, 367 und 369.

Die königl. Regierung ist auf Seiner Königlichen

Majestät allerhöchsten Befehl vom 5. Februar 1850 angewiesen, jedem neuanzustellenden Lehrer oder Verweser den Beitritt zu einem solchen Vereine zur Pflicht zu machen, und ebenso bei Dienstesbeförderungen und bei Vertheilung von Gehaltszulagen und Gratifikationen den entsprechenden Nachweis des Betheiligten hierüber zu verlangen.

Zeichnungsunterricht. Es ist zu bewirken, daß der Zeichnungsunterricht in allen jenen größern Gemeinden bestehe, wo ein zum Unterrichte befähigtes Individuum aufgefunden werden konnte. Jeden Falles ist Sorge zu tragen, daß jedes Städtchen und jeder größere Markt unfehlbar in den Besitz des Zeichnungsunterrichts gelange, und sollten in einzelnen solchen Orten keine kundigen Individuen zu entdecken sein, so sind die befähigten Schuladstanten und Gehilfen in angemessener Weise auszuwechseln, resp. in solche Orte zu versetzen. Der Zeichnungsunterricht soll in der Regel, insbesondere bei den Landgemeinden an Sonn- und Feiertagen und zwar, wo kein anderes Lokal vorhanden ist, in dem Schul-Zimmer jedenfalls aber in jenen Stunden stattfinden, die weder durch den Gottesdienst noch durch den Unterricht der Feiertagsschule bereits in Anspruch genommen sind. Den Kreis-Regierungen bleibt jedoch vorbehalten, diesen Unterricht, wenn sie es in einer oder der andern Gemeinde nöthig erachten, auf andere Wochentage zu verlegen. — Da es sich nicht um ein Aufdringen, sondern vielmehr darum handelt, dem Talente, wo es sich findet, Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und zur ersten Ausbildung darzubieten, so ist der Unterricht durchaus nicht zwangsweise zu behandeln, sondern lediglich den mit Lust versehenen Jünglingen zu gewähren. Wohl aber sind die Eltern und Jünglinge über die Bedeutsamkeit dieses Unterrichtes zu belehren, und zur Theilnahme an den Lehrstunden und Uebungen freundlich einzuladen. — In der Regel beginnt der unentgeldliche Zeichnungsunterricht nicht vor zurückgelegtem 8. Lebensjahre und erstreckt sich nicht über den Austritt aus der Feiertagsschule.

Ohne alle Grenzlinien des Alters und der Unterrichts-

dauer aber sind zur Theilnahme jene Lehrlinge und Gesellen berechtiget, welchen aus irgend einem Grunde der Besuch einer städtischen Gewerbschule nicht möglich ist, denen aber das Zeichnen als Ergänzung ihrer künftigen Berufsausbildung dienen kann, als: Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-Gesellen u. s. w. M. E. 28. März 1833 K. B. S. 273.

Um dem Elementarunterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen die von Seiner Majestät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu sichern, soll dieser Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenstand der Elementarschulen der wissenschaftlichen Erziehung (lateinische Schulen) beibehalten, sondern auch auf jede, mit einem solchen Unterricht zur Zeit nicht versehene teutsche Schule (Schulsprengel) ausgedehnt werden.

Der Elementarzeichnungsunterricht an den teutschen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsschulen nicht bereits versehenen, und mit solchen nicht freiwillig sich versehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne für diesen einen Anspruch auf Gehaltsmehrung oder auf sonstige Einnahmen zu begründen. Der Zeichnungsunterricht an den teutschen Werktagsschulen ist unentgeldlich; die Vorlagen werden von Seite der Schule angeschafft, und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt sich nach den in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutschen Schulunterrichtes bestehenden Vorschriften.

Der dem Stadio der teutschen Werktags- und der damit correspondirenden lateinischen Schule zugewiesene Elementar-Zeichnungsunterricht beschränkt sich übrigens auf die ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung, sohin a) auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal, b) auf einfache Grundrisse, c) auf die Conturen einfacher Aufrisse und Ornamente und d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w.) M. E. 4. April 1836 K. B. S. 387 — 388.

Ferner ist den Schulpräparanden der sorgfältige Betrieb

des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes zur Pflicht gemacht und haben sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Schulinspektion am Ende des ersten Jahres darüber auszuweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen; im zweiten Jahre bildet fortgesetzte Linearzeichnung und Formen-Kenntniß, und im dritten Jahre Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenen Formen der Körper — den Gegenstand der bezeichneten Prüfung. M. E. 31. Jan. 1836 K. S. 389.

Bei dem Zeichnungsunterrichte ist nachfolgender Stufengang methodisch zu beobachten:

1. Allgemein vorbereitende Uebungen der Hand, wie des Augenmaßes.

Es sind vorerst, zur bloßen Uebung der Hand, die einfachen, durch gerade Linien begränzten Figuren aus freier Hand zu ziehen nnd zwar ausschließlich mit Beibehaltung der wag- oder senkrechten Richtung. — Diese Figuren sind sofort mit wagrechten, senkrechten oder schiefliegenden Paralell-Linien auszufüllen, wobei es besonders darauf ankommt, daß diese Linien möglichst rein, paralell und in gleichen Abständen, doch ohne sich zu durchkreuzen, gezogen werden. — Hierauf folgt das Zeichnen solcher, ebenfalls feiner Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begränzt sind. Auch diese sind mit Paralelllinien und zwar nach der, die Figur begränzenden krummen Linie auszufüllen. Weiterhin sind zur Uebung des Augenmaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt), die Seiten einfacher Figuren der obenerwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieser Punkte mittelst gerader oder krummer Zwischenlinien und durch symetrische Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Paralelllinien sind parquettartige Muster der mannigfaltigsten Art herzustellen. — Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeschnittenen Dreiecken und Vierecken, welche auf einer Ebene in möglichst verschiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer senkrecht aufzustellen sind, dergestalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2. Nach diesen Vorübungen ist zum Ornamentenzeichnen überzugehen, nnd dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachsten zum Zusammengesetzten einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Zirkel und Lineal der Anfang gemacht. Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Zirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadratecken, so, daß sich die Kreise berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3. Zur Vervollständigung des Freihandzeichnens wird zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht übergegangen.

Dabei sind vorerst einfachere Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel, sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen. — Zur Vervollständigung des Linearzeichnens ist zu architektischen Darstellungen mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten und ebenso zur Darstellung von Maschinen überzugehen; womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungslehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qulifikation der Schullehrer, in ihrer Eigenschaft als Zeichnungslehrer, feststellt. M. E. 31. Jan. 1836 K. S. 390.

Die k. Distriktsschulbehörden sind aufgefordert, 1. darüber zu wachen, daß die Schuldienst-Expektanten ihre Fortbildung im Zeichnen nicht vernachläßigen; 2. dieselben aufmerksam zu machen, daß die Kenntniß im Zeichnen sehr oft über die Anstellung in größern Orten, oder da, wo der Zeichnungsunterricht von größerem Einflusse ist, entscheidet, daher die Kenntniß in diesem Unterrichtszweige für das bessere Fortkommen der Schuldienst-Expektanten von Bedeutung ist. R. v. W. 7. Oktober 1840 K.B. S. 568.

Zeugnisse für Straf- und Correktionshaus-Detenten. Bei jedesmaliger Einlieferung eines Individuums in Straf- und Correktionsanstalten haben die Inspektionen ein legales Zeugniß über genossenen Schulunterricht und den Besuch der Werk- und Feiertagsschule von Seite des betreffenden Detenten mitzutheilen. M. E. 26. Nov. 1851.

Züchtigungen körperliche in Schulen. 1. In den Schulen darf zur Vollziehung der zuläßigen körperlichen Züchtigungen nur die Ruthe gebraucht werden. 2. Alle son-

stigen Züchtigungen durch Ohrfeigen, Schlagen und Stoßen auf den Kopf, Ziehen an den Ohren, Niederstoßen u. dgl. sind um so strenger verboten, da diese Arten körperlicher Züchtigungen nicht selten bleibende Nachtheile für die Gesundheit z. B. Schwerhörigkeit im Gefolge haben. 3. Diese Bestimmungen sind sämmtlichen teutschen Schullehrern zu eröffnen und mit dem Bemerken einzuschärfen, daß auch bei Anwendung zulässiger körperlicher Züchtigung jedes Uebermaß bei strenger Verantwortlichkeit vermieden werden müsse. R. v. W. 25. Febr. 1840 K. 558.

Die gegen nachläßige Schüler, gegen welche alle Mittel der Schuldisciplin erfolglos versucht worden sind, verhängten körperlichen Züchtigungen sind stets in der Schule selbst vollziehen zu lassen. R. W. 6 März 1838 K. S. 453.

Auf den Bericht vom 13. d. M. wird der k. Distrikts-Schulinspekton erwiedert, daß es unzweifelhaft der Lokalschul-Inspektion zu komme, einen Werk- oder Sonntagsschüler wegen Aeußerung des Muthwillens an Orten, wo er der Schulaufsicht besonders unterstellt ist, wie in der Schule, Kirche, bei Prozessionen und s. f. durch Schulstrafen zu beahnden, daß aber der Vollzug der Schulstrafen stets dem Schullehrer zukomme, und daß die Beiziehung eines Polizeidieners hiezu, wie es im vorliegenden Falle beabsichtigt worden, nicht als geeignet erscheine. R. v. W. 19. Mai 1843 K.B. S. 616.

Inhalts-Verzeichniß.

Bemerkung.

Die vorkommenden Abkürzungen werden nachstehend aufgeklärt:

R. v. W. = Regierung von Würzburg.
K. V. = Kirstetters Verordnungssammlung.
K. = Kirstetter.
R. v. Obbr. = Regierung von Oberbayern.
R. v. Obpf. = Regierung von Oberpfalz.
Intbl. = Intelligenzblatt.
J. = Jahr.
S. = Seite.
D.V. = Döllingers=Verordnungssammlung.
D. S. = Döllinger. Seite.
B. = Band.
M. E. = Ministerial=Erlaß.
R. Bl. = Regierungs=Blatt.
A. B. S. K. M. = Allerhöchster Befehl Seiner Königlichen Majestät.
All. V. = Allerhöchste Verordnung.

Druckfehler:

Bogen 6 S. 91 statt uud lies und,
„ „ „ 94 „ rom lies vom,
„ „ „ 131 §. 144 frühern lies höhern.
nach S. 139 statt 138 lies 140.

Frühere Schriften des Verfassers vorliegenden „Handbuches."

Bayerische Geschichte für Schulen und Familien, zur Erweckung der Liebe zum Könige und Vaterlande, nebst einer Geographie Bayerns, von J. Michael Fick, gedruckt mit allerhöchster Genehmigung. Fünfte Auflage, 1853. Druck und Verlag der Kollmann'schen Buchhandlung zu Augsburg.

Die Schule und ihre Disciplin, das Eine nothwendige Buch für neuangehende Lehrer und Schulmänner, bei Karl Kollmann in Augsburg.

Globuslehre, allgemein faßliche und vollständige für den öffentlichen und Privatunterricht, bei Karl Kollmann in Augsburg.

Allgemeine Geschichte für Schulen und Familien, 3 Theile, Preis 3 fl. 12 kr., bei Lentner (Keck) in München.

Ehestandsspiegel, worin zu sehen, wie glückliche Ehen geschlossen und gelebt werden. Eine Morgengabe für Braut und Bräutigam, und eine Nachlese für Gatten und Gattinen, bei Lentner (Keck) in München.

Chronikon der Stadt Schrobenhausen, bei Joh. Hickl, Buchdruckereibesitzer in Schrobenhausen.

Leonardo's freundschaftliche Briefe über kirchl. Unterscheidungslehren, Lindauer'sche (Sauer) Buchhandlung in München.

Fick, Johann Michael,

Handbuch zur verordnungsmäßigen Amtsführung in der deutschen Schule zunä
chst für Schulvorstände, dann für Schullehrer ; aus den königlichen
Verordnungen praktisch bearbeitet

Schrobenhausen (Oberbayern) 1854